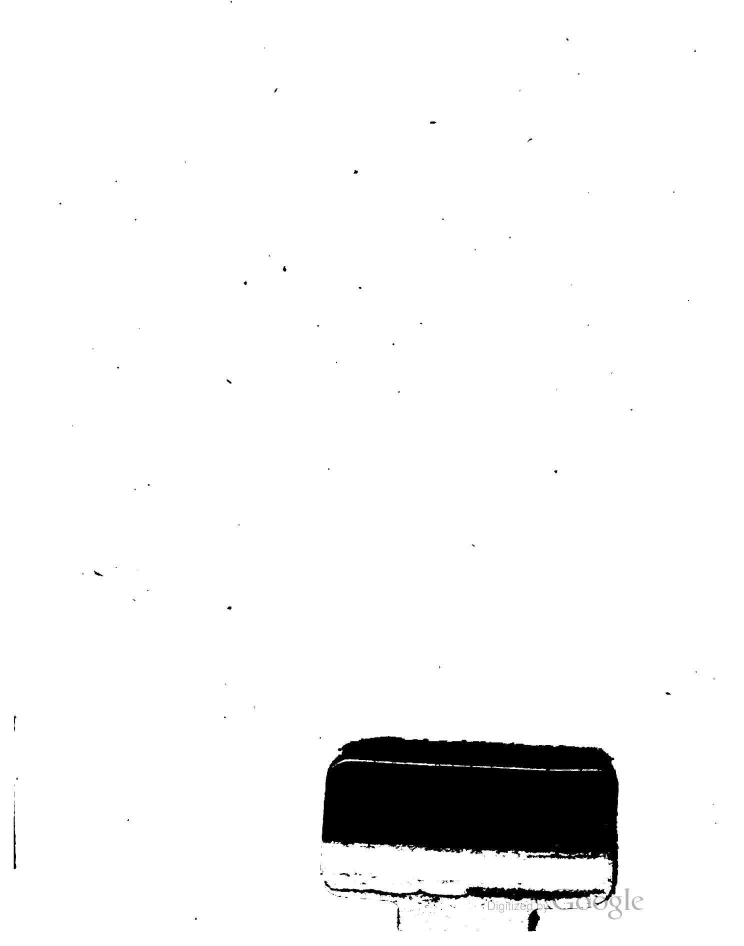




Historische Darstellung

der

Urkundlichen Verordnungen

welche

Die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich,

wie auch

die moralische und einiger Maßen die physische Wolfart unsers Volks betreffen.

Von der Reformation an, bis auf gegenwärtige Zeiten zusammengetragen

von

Joh. Jacob Wirz.

Pfarrer zu Wilberg, und Dekan im Ellggeuer Capitel.

Zweyter Theil.

Zürich.
bei Ziegler und Ulrich. 1794.

Vierter Abschnitt.

Die
Ehegerichtlichen Sachen.

In diesem Abschnitte werde ich dasjenige anführen, was die Behandlung der Matrimonialsachen, und alle Vorfälle betrift, derer Entscheidung bey Uns dem so genannten Ehegericht (Foro matrimoniali) unterworfen ist, das seinedießfälligen Rechte so wol in unsern Mediat (a), als in den Immediatlanden ausübt.

(A. Entstehung des Ehegerichts zu Zürich, und älteste Ehegerichtsordnung.)

In den frühern Zeiten wurden alle Fälle dieser Art vor dem Gericht des Bischofs zu Constanz geschlichtet: Als aber durch die Reformation die Bischöfliche Herrschaft an unsere reformirte Obrigkeit zurükfiel, fand dieselbe für gut, die Matrimonialrechte durch eine neu geordnete Comite geistlicher und weltlicher Richter verwalten zu lassen.

(a) Es gehören nemlich auch die Streitigkeiten in Ehesachen der reformirten im Thurgäu und Rheinthal, welche beyde Landschaften von mehreren Schweizer-Cantonen regiert werden, für das Ehegericht zu Zürich.

Die erste Ehegerichtsordnung (a) lautet also: „Wir,
„ der Bürgermeister, Rath und der Grosse Rath, so
„ man nennt die Zweyhundert der Stadt Zürich ent-
„ bieten allen und jeden Leutpriestern, Pfarrern,
„ Seelsorgern, und Predikanten, auch allen Obervög-
„ ten, Untervögten, Amtleuten, und sonst männigli-
„ chen, so in unsern Städten, Graffschaften, Herr-
„ schaften, hohen und niedern Gerichten verpfründt,
„ wohnhaft und gesessen sind, unsern günstigen ge-
„ neigten Willen, und thun euch berichten: Als auch
„ sonst jedermann bisher gesehen, und befunden hat,
„ wie viel und mancherley Zuspruch, und Irrungen
„ auferstanden sind in ehelichen Sachen, darum die
„ Parteyen für und für einander gen Constanz oder
„ andre fremde Gerichte geladen, und mit merklichen
„ grossen Kosten gerechtfertigt, daselbst sie auch je zun
„ Zeiten, nachdem die Leute an zeitlichem Gut hab-
„ lich gewesen (unsers Bedünkens) eben gefährlich un-
„ ausgerichtet, aufgehalten sind &c. Und damit solch
„ grosser Kosten, Mühe und Arbeit zwischen Euch,
„ Manns- und Weibspersonen, so also der Ehe hal-
„ ben an einander zu sprechen haben, und in unsern
„ Gebieten, hohen und niedern Gerichten gesessen und
„ wohnhaft sind, hingelegt, abgethan und fürkom-
„ men, auch männiglich unverzogenlich mit Recht ge-
„ fertigt werde. “

(a) Ordnung und Ansehen, wie hinführo zu Zürich in der Stadt über eheliche Sachen gerichtet werden solle.

(A. Einrichtung des Ehegerichts.) „So „haben wir diese nachfolgende gemeine Sazungen „von der Ehe wegen geordnet, angesehen, auch die „zu mindern, zu mehren, oder gar hinzuthun, eine „Zeitlang zu üben angenommen.“

(B. Anordnung der Richter.) „Und da„mit solcher Gerichtshandel fürderlich, als die Noth „heischt, geübt werde, haben wir zu Richtern verord„net sechs Mann nemlich zween von den Leutprie„stern in unsrer Stadt, die des göttlichen Worts be„richtet sind. Item zween aus dem Kleinen, und „zween aus dem Grossen Rath. Unter denen allen „soll einer zween Monat Obmann oder Richter seyn, „berufen, gebieten, versammeln, anfragen, und sol„chen Gerichtshandel, wie die Nothdurft erfodert, „üben und vollstrecken: Was die nach Innhalt der „nachbeschriebnen Artikeln und Sazungen richten und „sprechen, dabey soll es bleiben; ob aber etwas woll„te appellirt werden, das soll nirgendhin, als für „einen Ehrsamen Rath in unsrer Stadt Zürich gezo„gen werden. Die Gerichtstage werden und sollen „seyn am Montag, und Donnerstag (a). Den Ge„richtsplaz werden die Richter erwählen, und anzei-

(a) A. 1594 ward die Zeit des Gerichtstags auf den Dienstag und Donnerstag, und zwar Vormittags angesezt, weil so wol für die beysizenden Rathsglieder, als für die Geistlichen diese Tage für die bequemsten gehalten wurden.

„gen, also, wenn es Ein Uhr geschlagen hat, Nach-„mittags, daß dann die Richter, Notar oder Schrei-„ber des Gerichts, Weibel, und wer zum Gericht „dienet, bey ihren Eyden daselbst seyn sollen, und „wie es sich gebührt, helfen handeln. Ob aber etli-„cher (aliquis) der Stadt (propter Negotia civilia) „oder anderer ehehafter Sachen halben nicht möchte „da seyn, denn soll unser Burgermeister durch den „Weibel einen andern dargeben und gebieten lassen. „Und welcher je zun Zeiten Richter ist, der soll des „Gerichts eigen Insigill haben, und durch den Wei-„bel von Mund, oder mit Briefen, Tagsazung und „Gebot thun, allweg bey guter Zeit. Er soll auch „die Sachen, so für ihn kommen, und Vorbetrach-„tung oder Berathens bedürfen, über acht Tage nicht „verziehen, oder aufhalten, damit die Leute fürder-„lich zu oder von einander gefertiget werden."

(C. Vermehrung der Ehrichter.) Bald schien indessen die Zahl dieser Ehrichter zu klein, und ihr Ansehen nicht wirksam genug, um besonders die Läugnenden zum Geständniß zu bringen, darum wurden noch zwey Glieder aus dem Kleinen und grossen Rath, also in allem acht Ehrichter geordnet (a) wie lange aber jeder Ehrichter vormals seine Stelle behalten, ist mir nicht deutlich genug bekannt worden. So viel findet sich, daß diese Ehrichter in der Stadt gerade den Auftrag hatten, den die so genannten Ehe-

(a) A. 1538.

gaumer auf der Landschaft noch heut zu Tage haben, nemlich: „ Alles zu vergaumen, und zu wehren, was „ nicht ziemlich, und doch nicht alles in politischen „ Sazungen verboten, oder spezificirt werden kann. “ Daher sie auch etwan Custodes gemeiner Zucht und Ehrbarkeit, desgleichen Inspektores Morum, und das Ehegericht ein Kirchengericht genennt worden, welches im Anfang mit gröster Sorgfalt also besezt ward, daß aus jeder der vier Pfarrgemeinen der Stadt wenigstens ein weltlicher Richter genommen wurde (a).

(D. Bestimmung des Präsidium, und der Abwechslung desselben unter den vier Statthaltern — Amt des Präsidenten.) Seit A. 1627 wechselt kraft einer Erkanntnuß der Räth und Bürgerversammlung das Präsidium jährlich unter den vier Statthaltern (welche nach den Bürgermeistern die vornehmsten Staatsglieder sind) also ab, daß dasselbe demjenigen von Ihnen, welcher ein Jahr vorher die Stelle eines Obersten Meisters, (oder eigentlichen Proconsuls) hatte, ex officio oder perse zustehen soll (b), und die neusten Sazungen (c) bestimmen das Amt und die Pflichten eines Präsidenten also: „ Ein Statthalter soll präsidiren, den Vorsiz „ und die Umfrage haben, und so er krank, oder sonst

(a) A. 1622 Fürtrag der Kirchen und Schuldiener vor dem Rath.

(b) A. 1679. 89. 99. R. E.

(c) A. 1719.

„ etliche Wochen abwesend wäre, soll allweg der vor-
„ dere von den Räthen, wie bisher, das Präsidium
„ verwalten, der Präses soll bey der ersten jährlichen
„ Session und Eydleistung den Eherichtern die Ver-
„ schwiegenheit und dem Weibel die Festhaltung an
„ der bestimmten Besoldung einschärfen, doch soll den
„ Eherichtern frey stehn, den mangelbaren Parteyen
„ auch an dem Gerichtsgeld etwas nachzusehen. Ein
„ Präses soll das grosse Siegel haben, beyzeiten bie-
„ ten lassen, und die Parteyen nicht über acht Tage
„ aufhalten."

(E. Abwechslung der geistlichen und weltlichen Beysizer.) Für die Pfarrer und Diakonen der Stadt, die seit A. 1600 zu zweyen Jahren um, je zween und zween unter einander abwechseln, ward A. 1649 (a) die Ordnung gemacht: „Daß im
„ ersten Jahre der Pfarrer bey St. Peter, und der
„ Diakon in der Leutpriesterey beym grossen Münster
„ diesem Gerichte beywohnen sollen: Im zweyten der
„ Pfarrer beym Frauenmünster, und der Diakon
„ beym grossen Münster, so im Silberschild wohnet.
„ Im dritten der erste Archidiakon beym grossen Mün-
„ ster, und der Diakon bey der Predigerkirche, im
„ vierten der zwoote Archidiakon beym grossen Mün-
„ ster, und der Diakon beym Frauenmünster, im
„ fünften der Pfarrer bey der Predigerkirche, und der
„ Diakon bey St. Peter, und hernach soll wieder
„ nach eben dieser Ordnung angefangen werden."

(a) R. und B. Erkanntn.

Die weltlichen Beysizer aber aus dem kleinen und grossen Rathe werden seit langem alle zwey Jahre abgeändert.

(F. Wahl der Eherichter und Eigenschaften derselben.) Bey hernach vorgenommener Revision und Verbesserung (a) der ehegerichtlichen Sazungen, ward die Verordnung gemacht, dieses Gericht, wie einige andere, ebenfalls durch das heimliche Mehr (b) mit fähigen Personen zu besetzen, von denen gefodert ward (c), daß sie seyen, „ verständige, „ betagte, ehrbare Männer, die guten Wissens, al„ ler Zucht und Ehrbarkeit hold, und dagegen aller „ Unzuchten feind, die auch ein Herz und Willen ha„ ben, der Stadt christliche Sazungen zu hand„ haben. “

(G. Eyd der Eherichter, und Gebetsform bey ihren Versammlungen.) Sie mußten schwören, „ an das Ehegericht zu gehen, demsel„ ben zu warten, und da zu urtheilen, was das „ Recht und die Sazungen ausweisen, auch zu eröf„ nen, und fürsichtiglich ohne Verzug vorzutragen,

(a) A. 1622. 27. Fürtrag der Kirchen und Schuldienern A. 1634. 80. R. E.

(b) A. 1635. R. u. B. Erkanntn. auf einen Fürtrag der Gelehrten. Man ist zwar A. 1669 hievon wieder abgegangen, in der Folge aber ist doch diese Verordnung zum beständigen Gesez gemacht worden.

(c) A. 1627. 1635. R. u. B. E. A. 1698. 1719. Ehesaz.

„ was ihnen gründliches in Wissen, oder geklagt
„ wurde, das ihr Gericht und Sazungen betrift, nie-
„ mand zu lieb noch zu leid, und darum kein Mieth
„ noch Gaben zu nehmen, sondern sich dessen zu ver-
„ nügen, was ihnen Obrigkeitlich bewilligt, und er-
„ laubt wird und ist, und nichts zu verschweigen,
„ daraus Schaden oder Gepresten kommen mag. Al-
„ les ungefährlich.“ Dieß ist noch heut zu Tage die
gewöhnliche Eydsformel der Eherichter. Auch werden
der Schreiber und der Weibel beeidigt; und jede Ses-
sion wird noch mit folgendem Gebete (a) angefangen.
„ Herr! Allwissender, Gerechter, allmächtiger Gott!
„ Ein heiliger Stifter, Schirmer und Richter aller
„ Hoheit und obrigkeitlichen Gewalt! Wir alle bitten
„ demüthig; gieb Gnad, daß wir gedenken, und glau-
„ ben, wir sizen an deiner Statt, und weil alle mensch-
„ liche Weisheit ohne dein Licht eine eitele Thorheit
„ ist, und Finsterniß, so bitten wir um ein weises,
„ verständiges unerschroknes, und so unparteyisches
„ Herz, daß wir wissenhaft nimmermehr werden un-
„ gerecht erfunden. Insonderheit gieb uns die Gna-
„ de, daß die ganze Zeit, da wir sizen an deiner Statt
„ unsre Vernunft, Sinn, Augen, Ohren und Mund
„ Dir wahrhaftig geheiliget, von allen andern Din-
„ gen entledigt, und gänzlich gewiedmet seyn, nur al-

(a) Auch die Sessionen in den Raths, u. R. u. B. Versamm-
lung vor dem Schuldengericht, der Zusammenkünfte bey
Wahlangelegenheiten, auf den Zünften ꝛc. werden alle
mit Gebet angefangen.

„ lein dem, das vor uns kommt, damit unser Schliess-
„ sen und Sprechen dir, o Gott! gefällig und geseg-
„ net sey. Laß uns an Fremden und Einheimischen,
„ Reichen und Armen, so frommlich, glüklich, redlich
„ und den Rechten ähnlich fahren, daß jedermann
„ offenbar werde, unsre einige Begierde und Vorsaz
„ seye anders nichts, als die Ehre deines H. Namens
„ und die Verwaltung der Gerechtigkeit. Laß uns
„ von diesem Ort allwegen wiederum weggehen mit
„ einem reinen und unbeschwerten Gewissen durch un-
„ sern lieben Herren und Heiland Jesum Christum,
„ welchem samt dir und dem Heiligen Geist seye Lob,
„ Ehre und Preis nun und in Ewigkeit. Amen!

(H. Das Amt und die Gewalt der Ehe-richter) aber bestehet darinn, das sie nicht nur unschikliche Eheversprechen aufheben, und streitige Eheleute entweder vergleichen, oder in gewissen Fällen rechtlich scheiden, sondern auch alle Arten von Leichtfertigkeit abstrafen sollen, (den Ehebruch, Blutschand, und Nothzwang ausgenommen, als derer Abstrafung sich der tägliche Rath vorbehalten) wenn ihnen aber etwas zu beurtheilen bedenklich vorkäme, oder so jemand Dispensation begehrt, in verbotnen Graden zu heyrathen, das sollen sie vor den kleinen Rath weisen (a), und eben so allen denjenigen, die sich innert zehn Tagen (b) entschliessen, ein Urtheil für den klei-

(a) A. 1698. 1719. Ehesaz.

(b) A. 1531. innert 3 mal 14 Tagen.

nen Rath zu appelliren, die Appellation (a), gestatten, und wenn bey einem vorfallenden Handel die meisten Eherichter wegen naher Verwandtschaft mit den Parteyen nicht Richter seyn können (b), so sollen die übrigen an ihrer Statt andre von den abgegangnen Eherichtern zu sich nehmen, und keinen Spruch abfassen, wenn nicht fünf oder wenigstens vier Personen zu Gericht sizen. Auch sollen sie weder an Eidgnössische noch ausländische Obrigkeiten, wol aber an fremde Consistorien und Ehegerichte schreiben mögen.

(J. Besoldung derselben, desgleichen der Canzley und des Weibels.) Die Eherichter beziehen eine kleine Besoldung aus den Gerichts- oder Sizgeldern und aufgelegten Geldbußen, welches, ob es gleich heut zu Tage für etwas unschikliches und der Würde eines Eherichters nicht genug angemessenes gehalten wird, dennoch vormals gewiß in der Absicht geordnet worden ist, damit jeder Art von Bestechung und wahr schändlichem Gewinn vorgebauet werde, darum lauten die Ehesazungen (c) also: „Ein jeder Eherichter soll sich vermög seines geschwornen Eyds vor Annehmung aller und jeder Geschenke, Mieth und Gaben hüten, und so jemand einen Richter mit Versprechungen oder wirklichen Mieth und Gaben zu bestechen, und dadurch auf seine Sei-

(a) A. 1698. 1719. Ehesaz.
(b) A. 1698. 1719. Ehesaz.
(c) A. 1719.

„ te zu bringen unterstehen würde, soll der Eherichter
„ solches dem Ehegericht anzuzeigen schuldig seyn,
„ und der Fehlbare nach Befinden abgestraft werden.
„ Es soll aber bey dem gewohnten Gerichtsgeld ver=
„ bleiben, und eine jede Partey, die des Rechtens
„ begehrt, oder beklagt wird, dem Ehegericht zehen
„ Schillinge zu bezahlen schuldig seyn, jedoch daß
„ die Pfande und Ehegelder von besonderm Wer=
„ the (a), in billichem Preis angesezt, und der Par=
„ tey frey gestellt werde, selbige wieder an sich zu lö=
„ sen, anbey aber dem Ehegericht überlassen seyn,
„ den oder die, so ohne genugsame Ursachen reuig (ei=
„ nes gethanen Eheversprechens überdrüssig) wurden,
„ nach Befinden der Sache zu büßen, und den unschul=
„ digen Theil wegen seiner Beschimpfung und gehab=
„ ten Kosten nach Gebühr und Billigkeit zu betrach=
„ ten, und (durch Indemnisationsstrafen) schadlos zu
„ machen, wenn aber beyde Theil aus genugsamen
„ der Sazung gemäßen Ursachen reuig wurden, in
„ solchem Fall sollen die Ehepfande beyderseits unter
„ ihnen ausgewechselt werden. Von den Geldbußen,
„ welche in jedem Fall von diesem Gericht den Fehl=
„ baren aufgelegt werden, soll allemal die eine Hälfte
„ in die obrigkeitliche Bussencasse verfallen, die andre
„ aber unter die Eherichter vertheilt werden.“ Auch
der Canzley und dem Weibel ist eine besondre Taxe be=
stimmt, womit sie sich begnügen müssen.

(a) Ehepfand, und Geschenke verlobter Leute.

(K. Wie und von wem die ehegerichtlichen Händel an den Richter gebracht, und wem die ausgefällten Urtheile communicirt werden müssen.) Was nun in der Stadt selbst vorfällt, das vor diesem Gerichte entschieden werden muß, das wird entweder von den Parteyen selbst, oder von den Pfarrern und Diakonen, oder auch von andern dem Präsidenten angezeigt, und so für den Richter gebracht, alle auf der Landschaft vorfallende Händel aber die auf diese Stelle gehören, sollen nicht anders, als durch den Pfarrer des Orts, und zwar schriftlich, unparteyisch, umständlich, aber doch so kurz als möglich an das Ehegericht überhaupt oder an den Präsidenten desselben einberichtet werden (a). Weil aber vormals die Eherichter auf dem Lande, (so wurden anfänglich die Ehegaumer, oder Stillständer genennt) in dergleichen Sachen etwa selbst Verfügungen machten, und die wichtigsten Fälle zu entscheiden, berechtigt zu seyn glaubten, so wurde die Verordnung (b) gemacht, „ wenn der Ehesachen und „ Sazungen halben etwa Spann, Mißverstand oder „ Zweifel bey dem gemeinen Mann einfallen würden, „ so sollen die Predikanten und Seelenhirten sich deren nicht beladen, noch Bescheid oder Erläuterung

(a) A. 1542. 53. 78. von dem Ehegericht. A. 1632. 38. 50. 58. R. E. A. 1663. Still. = Ordn. A. 1698. 1719. Ehesaz.

(b) A. 1539. 50. Ehesaz.

„ geben, sondern solche Sachen, Zweifelfragen, und „ Irrung an die Eherichter weisen, allda Bescheid zu „ empfangen, damit niemand durch Unwissenheit ver„ kürzt und zu Fall gebracht werde.“ Indessen ward die Prácognition solcher Sachen als den Pfarrern zugehörig denselben überlassen, und die Synodalversammlung vom May A. 1555 erkennte: „ Die Pfar„ rer sollen mit den Ehegaumern die Ehesachen verhö„ ren, und dieselben den Eherichtern berichten,“ welches der Magistrat noch in spätern Zeiten (a) also bestätigte: „ Die Pfarrer auf dem Lande mögen die „ spännigen Ehehändel, da kein Theil des Rechten „ begehrt, wol anhören, und gütlich vergleichen, wo „ nicht, so sollen sie berichten.“ Den Geistlichen in den Mediat-Landen aber ward besonders insinuirt (b), keine ehegerichtliche Sachen zu vergleichen, und auszumachen ohne Vorwissen und Einwilligung des Ehegerichts, auch sollen sie sich enthalten (c), für die Recht suchenden Parteyen den Advocaten zu machen, oder auf irgend eine Weise Geschenk anzunehmen, sondern vielmehr selbst die in dergleichen Fällen zu schreiben nothwendige Briefe unentgeldlich ausfertigen, und die Parteyen versichern, daß auch das Ehegericht in Zürich sie mit keinen ungebührlichen Kosten beschweren,

(a) A. 1626. R. E.

(b) A. 1616. Acta Syn. 1626. 32. 82. 87. 91. 92. 1712. 1721. vom Ehegr.

(c) A. 1632. 38. R. E.

und gerne sehen werde (a), wenn sie statt ihrer bisherigen Gewohnheit, mit mehreren Beyständeren, oder Anwälden vor diesem Gerichte zu erscheinen, sich vor demselben entweder nur allein, oder doch nur mit einem Advokaten begleitet stellen wurden.

So wie aber die Pfarrer auf der Landschaft die vorfallenden Ehehändel an diese Stelle einzuberichten verpflichtet sind, so ist dieselbe schon seit A. 1542 angewiesen, den Pfarrern die Urtheilssprüche über die einberichteten Fälle schriftlich zu notifiziren, welches A. 1698 durch eine Rathserkanntnuß noch weiter und dahin ausgedehnt ward: „ Daß die Pfarrer auf dem „ Lande zu ihrer Nachricht und Verhalt jederzeit auch „ von der Staatskanzley sollen berichtet werden, was „ vor Rath in Dispensations und Ehebruchsfällen er„ kennt worden seye.“ Daher dergleichen Urtheilssprüche von den Canzleyen den Pfarrern noch heut zu Tag franko eingesendt werden.

(L. Citation der Parteyen, und Kirchenruf.) Auf die oben beschriebne Anzeige werden nun die Parteyen in einer schriftlichen Citation vor den Richter geladen. Im Fall aber, daß die ein oder andre Partey sich den Rechten entziehet, oder gar Landsflüchtig wird, so erhalten die Pfarrer von den Eherichtern ein Edikt oder so genannten Kirchenruf, wodurch der Abwesende drey Mal je zu vierzehen Ta-

(a) A. 1657. Circ. Ant. 1663. Stillst. = Ordn. A. 1698. Ehesaz. 1721. vom Ehegr.

gen um von der Canzel vor dieses Forum citirt, und der Erfolg der Citation an das Ehegericht berichtet wird, worauf ein Rechtsspruch geschieht, und der Ausbleibende, oder Widerspennige in Contumaz verfällt wird: Die ehegerichtlichen Urtheile alle aber können von wenigstens zween Richtern vor den kleinen Rath gezogen, oder auch von den Parteyen dahin appellirt werden, jedoch so, daß die appellirende Partey innert zehen Tagen die Appellation begehren, und spätstens in sechs Wochen vor den Rath zu bringen suchen muß, dahingegen jede während dieser Zeit nicht zur Appellation gebrachte Sentenz von dem Civilrichter des Orts vollzogen werden muß.

(M. Ehegerichtliche Conventionen mit andern Obrigkeiten in und ausser der Eydgnoßschaft.) Weil sich aber zwischen den verschiedenen eidgnößischen, und auch fremden Obrigkeiten in Ansehung der Judikatur in Matrimonialsachen bisweilen Widerspruch erzeigte, so wurden deswegen hierüber einige gegenseitige Verträge gemacht, die hier angeführt zu werden verdienen.

(A. Mit den im Thurgäu und Rheinthal mitregierenden Ständen.) Und zwar so ist gerade anfangs und noch lange Zeit den reformirten Mediatangehörigen im Thurgäu und Rheinthal die Provokation vor das Zürchersche Ehegericht mehrmal streitig gemacht worden, bis endlich in dem Instrument des so genannten Landsfriedens von A. 1712 folgen-

der Vergleich getroffen ward. „Gleichwie man zu=
„ giebt, daß die Ehesachen der Catholischen und was
„ dem Foro matrimoniali anhanget, vor dem bekann=
„ ten Richter ihrer Religion beurtheilt werden, eben
„ also soll auch die Judikatur in Ehesachen der Evan=
„ gelischen dem Richter ihrer Religion, nemlich der
„ Stadt Zürich allein unterworfen seyn. “

(B. Mit dem Fürstbischof und Dohmstift Constanz.) Seither (a) ist auch zwischen dem Stand Zürich, und dem Fürstbischof und Dohmstift zu Constanz wegen den Ehesachen zu Arbon, Horn und Bischofzell verabredet worden: „ Daß alle an diesen Or=
„ ten vorfallenden Ehesachen der reformirten Religi=
„ onsverwandten, es mögen hernach beyde, der kla=
„ gende und beklagte Theil, oder der beklagte Theil
„ allein selbiger Religion seyn, auch die Dispensatio=
„ nen in Ehesachen inskünftige ohne Widerrede oder
„ Hinderung an das Ehegericht Löbl. Stadt Zürich
„ gehören. Wenn aber hiebey strafwürdige Sachen
„ unterlaufen wären, solche dem Obervogtey=Amt
„ von besagtem Ehegericht schriftlich entdekt und an=
„ gezeiget, so dann die Eheschimpfbußen, nemlich vor
„ einen Eheschimpf 5 fl. dem Obervogtey=Amt zuge=
„ hörig seyn, und allein verbleiben, übrige strafwürdige
„ Sachen aber entweder im Schloß vor Ober=Vogt und
„ Säzen gütlich, oder so der Fehlbare das Recht be=
„ gehren, und erwarten sollte, vor Vogt, Stadtam=

(a) A. 1728.

„ man und Rath gerechtfertiget und abgethan wer„ den: Auch sollen kraft dieses Vergleichs die streiti„ gen Partheyen allein durch das Obervogtey-Amt „ citirt, für die Citation aber mehr nicht als ein hal„ ber Gulden bezogen, auch das allenfalls nöthige „ Zeugenverhör von einem jeweiligen Ober-Vogt im „ Schloß und zwar jedesmal mit Zuzug und in Bey„ seyn zween reformirter Rathtsglieder aufgenommen, „ und die bey dem Löbl. Ehegericht zu Zürich aus„ gefällte Sentenz dem Obervogtey-Amt zugeschikt, „ und das Urtheil, in so fern es in eine Schuld er„ wächst, vor dem gewohnten Richter zur Exekution „ gebracht, auch wenn bey oft besagtem Ehegericht „ ratione dotis vel Satisfactionis determinandæ vel ta„ xandæ einiger Zweifel vorfiele, die Nachricht von „ dem Landvogtey-Amt eingeholt, und von demselben „ auch eingesendet werden.“

(C. Mit dem Abt von St. Gallen.) A. 1637 ward mit dem Abt von St. Gallen der Vertrag gemacht: „ Daß derselbe den evangelischen Untertha„ nen dero thurgäuischen Gerichten, wenn beyde Theil „ evangelisch, die Besuchung des Zürcherschen Ehege„ richts frey stellen, und sie daran nicht verhindern „ wolle, und wenn ein beklagter Evangelischer sich auf „ das Zürchersche Ehegericht beruft, denselben dabey „ bleiben zu lassen, und wider seinen Willen das Recht „ anderswo zu nehmen nicht zu zwingen, hingegen „ wird Zürich sich ferneren Gewalts oder Zwangs „ auch nicht annehmen.

Und im Badenschen Landsfrieden von A. 1718 §. 77. ward der Abt und das Convent zu St. Gallen verpflichtet, sich allem zu konformiren, was in dem obenangesezten Landsfrieden von A. 1712 fest gesezt worden.

(D. mit den Reformirten Cantons.) A. 1737 haben die Abgesandten der evangelischen Orte zu Vorkommung aller Misverständnisse, die in Matrimonialfällen, in denen Angehörige von verschiedenen Ständen interessirt sind, entstehen könnten, nachbeschriebnen Vertrag errichtet, vorausgesezt, daß derselbe eines jeden Orts vor sich errichteten ehegerichtlichen Ordnungen oder derselben Aenderung allerdings nicht belangen soll. „Wenn Ehebruch, Hurerey, oder unter „ehelichem Versprechen geschehener frühzeitiger Beyschlaf „vorgeht, soll der Beklagte von derjenigen Obrigkeit, „in derer Gerichten die That begangen worden, berufen, und wenn derselbe fehlbar erfunden wird, „von derselben abgestraft (a), und ein solcher Beklagter auf geschehene Requisition von seiner oder „auch aller andren Obrigkeit, wo der Fehlbare betretten werden mag, unverweigerlich gestellt werden. „Und wenn ein Beklagter über empfangne Citation „dem Richter entwiche, und nicht weiter zu betretten wäre, solle denzumal solcher, in so weit es „die Strafe des begangnen Fehlers betrift, in Contumaz verfällt werden. Wenn aus der begangnen

(a) Dieser Punkt war zwischen Zürich und Schafhausen schon A. 1695 also verabscheidet.

„ That eine Schwängerung erfolgte, kann der oban-
„ gedeutete Richter nach den an seinem Ort üblichen
„ Gesetzen, wer der Vater seye, sprechen: Da Löbl.
„ Stand Zürich, Bern, und Glarus einem solchen
„ Kind seines Vaters Heymat zuerkennen, jedoch die
„ Rechte, so dasselbe allda zu geniessen habe, zu be-
„ stimmen, jedem Löbl. Ort überlassen, mithin aber
„ gegen den Löbl. Ständen, wo ein solches Kind kein
„ Heymatrecht zu geniessen hat, das Gegenrecht vor-
„ behalten. In Ansehung der Erhaltung eines sol-
„ chen Kinds hat man die Gedanken dahin gerichtet,
„ daß desselben Vater, und Mutter, wofern sie be-
„ mittelt sind, dazu beyzutragen von ihrer Obrigkeit
„ angehalten werden sollen, wäre aber eines aus den
„ Eltern mittellos, soll jeden Orts Obrigkeit über-
„ lassen seyn, dem, so Mittel hat, das Billiche zu des
„ Kindes Unterhaltung aufzulegen. Im Fall aber
„ beyde ohne Mittel wären, weisen Löbl. Stände Zü-
„ rich und Bern das Kind seines Vaters Gemein zu,
„ und behalten sich gegen übrigen Löbl. Ständen,
„ welche in diesem Fall der Mutter lediglich überlas-
„ sen, des Kinds Unterhalt zu suchen, das Gegen-
„ recht vor.

„ Belangende die Eheansprach, oder Heyraths-
„ Abreden, sollen selbige zu beurtheilen derjenigen
„ Obrigkeit zuständig seyn, dem der angesprochne Theil
„ zu versprechen steht, folglich der Kläger den Beklag-
„ ten vor seinem behörigen Richter suchen und berech-

„ tigen (a). Es soll aber keine Ehe kopulirt werden,
„ ohne daß von den Interessirten ein genugsames Attestat, daß solches mit Vorwissen und Bewilligung
„ ihrer anerbohrnen Obrigkeiten, oder Ehegerichten
„ geschehe, beygebracht werde. “

(E. Mit dem Fürsten von Schwarzenberg.) Wegen der Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Reformirten zu Kadelburg der Pfarr Zurzach ward (b) mit dem Fürsten von Schwarzenberg nachstehendes Verkommniß gemacht: „ Es soll der Consistorialrichter in Zürich, wie bisdahin, in allen Matrimonialibus den Prozeß nach seiner gewohnten Rathsübung instruiren, und dem Fürsten zur Einsicht und Bestätigung einsenden, der Fürst aber allemal ohne einige Einschränkung und Ausnahm in allen Fällen ungehindert beståttigen und vollziehen. Die Partenen aber sollen nicht mehr durch den Pfarrer zu Zurzach, sondern durch die Regierung zu Thiengen vorgefodert, und diese Ordnung unaufgehalten befolget werden. “

(F. Besondre Herkommen und Uebungen einiger Munizipalstådte, und Oertern, in Mediat und Immediatgerichten.) (a. Frauenfeld.) Wenn evangelische Verbürgerte oder Gerichtsangehörige der Stadt Frauenfeld für das Ehe-

(a) Dieser Punkt ist zwischen Zürich und Schafhausen bereits A. 1695. also angenommen worden.

(b) A. 1720. 81. R. E.

gericht in Zürich citirt werden, sollen dieselben durch den Pfarrer des Orts angewiesen werden, daß sie sich bey dem Schultheißen daselbst um die Dimission anmelden, auch wird dem gemeinen Rath allda von Seiten des Ehegerichts von den über ihre Angehörige gesprochnen Urtheilen ein Rezeß eingehändigt, damit sie gegen solche fehlbar befundene gehörig verfahren können (a).

(b. Diessenhofen.) Die Reformirten in der Stadt Diessenhofen im Thurgäu haben ein besonderes Ehegericht für sich, das auf beyden Pfarrern, (von denen einer präsidirt) acht Rathsgliedern und dem Stadtschreiber besteht. Dieses Consistorium urtheilt über Matrimonialsachen allein, die Appellationen aber können willkührlich nach Zürich, Bern, evangelisch Glarus oder Schafhausen geschehen. Hurerey, Ehebruch, und gröbere Uebertrettungen werden vom paritätischen Vogtgerichte abgestraft.

(c. Sargans.) Die Reformirten in der Mediatherrschaft Sargans haben die Bewilligung erhalten (b) daß in dortigen Ehehändeln der beklagte Theil den Richter entweder zu Zürich, oder in dem benachbar-

(a) Auch dem zu Frauenfeld residirenden Landvogt der gemeinen Herrschaft Thurgäu wird von den Parteyen eine Anzeige von der Citation vor das Ehegericht zu Zürich gemacht, und ein Rezeß von da zugestellt. Dieß ist auch so im Rheinthal.

(b) A. 1654. 1773.

ten reformirten Glarus suchen möge, welches auch den Parteyen in Dispensations-Fällen erlaubt ist.

(d. Weiningen.) Die Herrschaft Weiningen im Badergebiet hat laut Erkanntnussen (a) und Exempeln die Bußen von Ehebruch, Hurerey und Ehebeschimpfung: wenn auch ein Bürger von Zürich sich daselbst mit Hurerey oder Ehebruch vergehen würde, wird die Geldbuß dem Vogtherrn überlassen (b), die gewöhnliche Arreststrafe aber in der Stadt Zürich vorgenommen, woselbst auch die Ehezwiste entschieden werden.

(e. Winterthur.) Die Zürchersche Munizipalstadt Winterthur hat die Präcognition in ehegerichtlichen Sachen, wie die übrigen Kirchenstillstände in der Landschaft Zürich, von welchen alle vorkommenden streitigen Fälle vor das Ehegericht zu Zürich gewiesen werden müssen, nur mit dem Unterscheid, daß, „ wenn jemand von Winterthur vor dem Zürcherschen Ehegericht für strafwürdig erkennt wird, „ sollen die Ehrichter allweg die Handlung einem Rath „ zu Winterthur zuschreiben, und dann derselbe mit „ der Strafe gegen den fehlbaren Persönen, es seye „ mit Thürmung, oder Geldbuß nach der Gebühr „ und ihrem Gefallen zu handeln haben (c). “

(a) A. 1678.

(b) Urbar der Herrschaft Weiningen.

(c) A. 1581. 1619. R. E.

(f. Stein am Rhein.) Die Munizipalstadt Stein hingegen hat ein besonderes Ehegericht, das aus folgenden Gliedern besteht. Der Stadt-Vogt, als Präses, der Pfarrer, der den Tag und die Stunde der Zusammenkunft bestimmt, und in seiner Abwesenheit der Diakon: beyde Sekelmeister oder Statthalter, von denen die erstere allemal zuerst angefragt wird, der Bauherr, und der ältere Salzherr; der Stadtschreiber hat als Sekretair auch eine decisive Stimme. Vor diesem Ehegericht werden die Ehescheidungen vorgenommen, die reuigen Eheversprechungen aufgehebt, und Dispensationen bey naher Verwandschaft ertheilt. Wenn also jemand eine Eheansprach an eine Manns- oder Weibsperson von Stein hat, so muß er solche zu Stein (a) suchen, alle Urtheile aber in Matrimonialsachen, die zu Stein ausgefällt werden, mögen an den kleinen Rath zu Zürich appellirt werden: Uebrigens wird aller Eheschimpf, Ehebruch und Hurerey von dem Rath zu Stein abgestraft.

(B. Ehesazungen.)

Gleich anfangs wurden indessen diejenigen Geseze, nach welchen die verordnete Richter in Ehesachen Recht sprechen, und überhaupt Zucht und Ehrbarkeit beförderen sollen, öffentlich durch den Druk bekannt gemacht (b), und den Pfarrern befohlen, dieselben zum

(a) A. 1668. R. E.

(b) A. 1525. 26. 30. 39. 50. 80. 95.

öfteren (a), und auf eine Zeit des Jahrs vier (b), oder doch zweymal (c) dem Volk vorzulesen, welcher Vorlesung so gar etwan eine Ankündigung vorgehen mußte (d), damit die Eltern ihre Kinder und Gesind zum Anhören derselben fleissig anhalten möchten. Diese Sazungen wurden bald kürzer, bald weitläufiger verfaßt, verbessert, geändert, und revidirt (e), allemal durch einen Ausschuß geistlicher und weltlicher Männer, die besonders dazu geordnet worden sind. Der Jnnhalt derselben ist nachfolgender:

(A. Gesetze, betreffend die Heyrathen.)

(A. Unter freyen Personen.) „Wenn zwoo „Personen einander nehmen (zur Ehe), die frey wä„ren, und weder Eltern, Großeltern, noch jemand „hätten, dem sie zu versprechen stühnden, sie auch ein„ander des Eheversprechens gichtig und anred (be„kanntlich) wären, die mögen einander heyrathen (f), „doch, daß das Mägdlein über vierzehn, und der „Knab über sechszehn Jahr alt seyn (g), und wenn

(a) A. 1525. 30. Ehesaz. A. 1536. vom Ehegericht.

(b) A. 1539. Ehesaz.

(c) A. 1550. 80. Ehesaz.

(d) A. 1642. vom Ehegericht.

(e) A. 1698. 1719. Die eigentlichen Ehesazungen sind seit A. 1595. niemal mehr weder durch den Druk, noch von der Canzel publizirt worden.

(f) A. 1525. 30. 39. 50. 80. 1698. 1719. Ehesaz.

(g) Spätere Sazungen bestimmen dem Knaben zwanzig, und der Tochter achtzehn Jahre.

„ genugsame und erhebliche Gründe sich hervorthäten,
„ so sollen die Eherichter Gewalt haben, untrr vor-
„ gesezten Jahren die Einwilligung zu ertheilen, doch,
„ daß so viel möglich die unzeitigen Ehen verhindert
werden.

(B. Hinterruks der Eltern, oder Vormünder.) „ Hingegen soll keine Ehe haften, (gültig „ seyn) die ein Kind bezoge, hinter seinem Vater, „ Mutter, Vögten oder Verwaltern, ehe es völlig „ neunzehn Jahre alt (a) seye; geschähe es aber vor „ diesen Jahren, so mögen es selbige hindern, und „ zernichten (b). Und wo Vater oder Mutter nicht „ wären, sollen die Großeltern gefragt werden, und „ ohne derselben Willen die Ehe nichts gelten (c); „ Wenn aber diese Jahre erreicht, und die Eltern „ oder Großeltern dennoch erhebliche Gründe zu ha- „ ben vermeinten, sollen sie solche dem Richter für- „ tragen (d). “

(C. Aus was für Ursachen die Eltern und Vormünder die Heyrathen ihrer Kinder zu hindern nicht befugt seyen.) „ Wo

(a) A. 1579. 1698. 1719. ehe der Knab zwanzig, und die Tochter achtzehn Jahre alt.

(b) Alle Ehesazungen.

(c) A. 1595. Erläuterung der Ehesazungen. A. 1652. Mandat wider die unzeitigen Ehen.

(d) A. 1719. Ehesaz.

„ aber auch dieselben säumig wären (a), und ihre
„ Kinder innerthalb der bestimmten Jahren nicht ver-
„ sähen, so mögen sie sich darnach mit Gotteshülf
„ selbst von jedermann ungehindert, und ohne alle
„ Entgeltniß verheyrathen, und versorgen, und ob-
„ gleich anderswo üblich, daß ein Kind, so wider sei-
„ ner Eltern Willen heyrathet, der Heimsteuer (b),
„ und verfallnen Guts beraubt seyn, oder die Eltern
„ solches zu enterben Macht haben sollen, so lassen
„ wir jedes Ort bey seiner Uebung bleiben. Weil
„ aber auch zu besorgen, daß Eltern und Vögt ihre
„ Kinder und Vogtkinder an der Ehe möchten ver-
„ hindern (c), und um ihres eignen Nuzens willen
„ gar zu lang aufhalten, nur daß ihre erwachsne
„ Söhne und Töchtern ihnen dienen, oder ihr Mut-
„ tergut nicht aushin fodern, oder daß sie ihrer Vogt-
„ kinder Gut desto länger in Handen haben und be-
„ nuzen können, wollen wir, um diesem vorzukom-
„ men; wenn ein Knab vier und zwanzig Jahr alt,
„ und eine Tochter zwanzig Jahre, daß alsdenn die
„ Eltern und Vögt sie nicht mehr an ehrlichen Hey-
„ rathen verhindern sollen, wären aber wichtige Sa-
„ chen des Eintrags, so mögen die Eherichter darüber
„ sprechen."

(a) A. 1525. 30. 39. 50. 1719. Ehesaz. A. 1593. R. E.

(b) A. 1539. Ehesaz. A. 1550. heißt es: „ Wollen wir dar-
„ über, was recht ist, erkennen.

(c) A. 1595. Erläuter. der Ehesaz.

(D. Erzwungne, oder durch Kuppleren gestiftete Ehen.) „Auch soll weder Vater, Mutter, Vogt, Anwälde, noch jemand die Kinder oder „Kindskinder wider ihren Willen zu keinen Zeiten „zu keiner Ehe zwingen oder nöthigen (a), und niemand „dem andern die Seinigen verpflichten, oder verkuppeln, weder hinter dem Wein, (bey Trinkgelagen) „noch an Hochzeitschmausen, Kirchweihfesten, Lichtstuben ꝛc. (b).“

(E. Verhinderung der Heyrathen zwischen ganz armen und mittellosen Leuten.) Die ältern Mandate (c) verbieten ganz besonders die Heyrathen zwischen mittellosen Leuten, weil solche eine Quelle der höchsten Armuth, und des daraus entstehenden Bettelstands seyen, weßhalb zunächst den Pfarrern befohlen ward, niemanden ehlich zu trauen, bis sie darüber berichtet, ob dergleichen Leute Haus und Heymath, Hab und Gut haben, woraus sie sich nebst Weib und Kindern gebührend erhalten können, und wo sich hieran Mangel zeigte, sollen dergleichen Leute selbst mit obrigkeitlichem Ansehen der Land- und Ober-Vögten vom Heyrathen abgehalten werden.

(a) Aeltere und neuere Ehesazungen.

(b) A. 1593. R. E. 1698. 1719. Ehesaz.

(c) A. 1586. Mandat wider den Bettel. A. 1591. 92. R. E. 1623. 24. R. E. in der Synode zu verlesen. A. 1595. R. E. drohet den Predikanten, die armen Kinder die aus solchen Ehen erwachsen, zur Unterhaltung zuzusenden. A. 1611. R. und B. E. 1626. Bettel-M.

Im Verfolg ward mit Beystimmung der Stadtgeistlichkeit (a) so gar eine Rathserkanntnuß (b) ausgefällt, daß weder in der Stadt, noch auf dem Lande keine Ehe statt finden solle, wenn nicht jeder der kontrahirenden Theile wenigstens Ein Hundert Gulden entweder im Vermögen oder doch zuverlässig zu erwarten habe, wogegen aber in der Herbstsynode gleichen Jahrs mancherley gegründete Einwendungen und Bedenken vorgetragen wurden, daher der Magistrat den Eherichtern erlaubt (c) „ die Heyrathen zwischen Armen zu gestatten, in so fern gute Hofnung des „ Wolhaushaltens vorhanden seye.“ Wenn auch hernach wegen immer zunehmender Armuth des Volks und der daher entstandenen grossen Beschwerniß der Armen und Allmosengüter diese Verordnung etwa schärfer insinuirt worden (d), so wurde doch in der

(a) A. 1627.

(b) A. 1628. R. E. in der Synode zu verlesen.

(c) A. 1629. R. E.

(e) A. 1650. Sitten=M. 1652. Mand. wider die unzeitigen Ehen. 1676. Mand. 1668. Mand. wider Hurerey ꝛc. 1693. Allmosen=Ordn. 1697. R. E. „ den Knaben, welche früh heyrathen, um das Gemeindrecht geniessen zu „ können, soll dasselbe nicht ertheilt werden, bis sie 25 „ Jahre alt sind. 1699. R. E. in Rüksicht der in Holland „ dienenden Soldaten.

Auch noch in unsren Zeiten wird bisweilen die ehliche Trauung selbst dergleichen Personen, die bey gänzlichem Mangel an Vermögen unter Eheversprechen mit einander

Exekution über diesen strengern Grundsäzen nie genau gehalten, und in den neuern Zeiten wird nur im allgemeinen (a) befohlen: „ Die unzeitigen Ehen mittelloser Leuten so viel möglich zu verhindern. “

(F. Die Heyrathen der Unsrigen mit fremden Weibspersonen) betreffend, war und ist noch heut zu Tag die Ordnung (b): „ Daß die „ fremden Weibspersonen, (worunter auch unsre Mediatangehörige gezählt werden) welche in hiesige „ Stadt oder Landschaft durch Heyrathen einzuziehen „ gewohnt sind, ein obrigkeitliches Attestat ihrer ehlichen Geburt, ehrlichen Wandels, und daß sie niemanden mit Leibeigenschaft zugethan, wie auch keinen nachjagenden Herren haben, und daß sie zu „ unsrer reformirten evangelischen Religion sich bekennen, mitbringen sollen. Dergleichen fremde Weibspersonen, welche sich an Bürger verheyrathen wollen, sollen vor dem öffentlichen Aufgebot förmlich „ und hinlänglich beweisen, daß sie wenigstens vierhundert Gulden (c) eigenen Vermögens entweder „ besizen, oder unfehlbar zu beziehen haben, welches

Kinder erzeuget so lang abgeschlagen, bis sie etwas vor sich gebracht, und bewiesen haben, daß sie Haushalten können und wollen.

(a) A. 1739. 44. 55. 85. Land-M. A. 1758. Predik.-Ordn.

(b) A. 1755. Mand. 1758. Sazungen, die Erneuerung des Bürgerrechts betreffend. A. 1780. Mand.

(c) Vormals 300 fl.

„ sie im erstern Fall feyerlich angeloben, im leztern
„ Fall aber durch ein dem Schirmvogteyamt zur Ver-
„ wahrung zu übergebendes von ihrer Obrigkeit und
„ den Ihrigen gefertigtes glaubwürdiges Attestat be-
„ scheinen sollen, in der Meinung, daß weder Bette,
„ Kasten, Schmuk, Kleider, noch andrer Hausrath
„ angerechnet werden soll.

„ Diejenigen Weibspersonen aber, welche zwar
„ unsre Immediatangehörige, aber nicht in Zürich ver-
„ burgert, und Willens sind, sich an hiesige Bürger
„ zu verehlichen, sollen dreyhundert Gulden besizen,
„ oder versichern: Und wenn fremde Weibspersonen
„ sich an hiesige Angehörige auf der Landschaft ver-
„ heyrathen, sollen selbige vor ihrem Aufgebot dar-
„ thun, daß sie an eigenthümlichem Vermögen wenig-
„ stens zweyhundert Gulden (ohne den Hausrath und
„ Kleider) besizen, oder kraft eines obrigkeitlichen Zeug-
„ nisses unfehlbar von den Ihrigen zu beziehen
„ haben.

„ Würde aber ein Bürger oder Landmann eine
„ Fremde, als wirkliche Ehefrau, ohne obigem allem
„ ein Genüge zu thun, mit sich nach Hause bringen,
„ so soll eine solche ohne weiters weggewiesen werden,
„ und der Mann seines Bürger oder Gemeindrech-
„ tens verlurstig seyn (a).“ Im Fall aber eine fremde
Weibs-

(a) M. 1685. 1691. 97. 1701. 3. 14. 30. Sitten-M. M. 1721. R. E. 1723. Sazung wegen Erneuerung des Bürgerrechts.

Weibsperson die obbestimmten Mittel nicht aufweisen könnte, so soll ein Bürger oder Landmann, der eine solche heyrathet, zwar seinen Wohnsiz an seinem Geburtsort haben, und daselbst, wie andre Bürger Handwerk, Gewinn und Gewerb ungehindert treiben mögen, auch an allen bürgerlichen Vortheilen, wie an den Beschwerden Theil haben, aber von allen Ehrenstellen und bürgerlichen Wahlrechten so lang ausgeschlossen seyn, bis er die Prästanda aufweisen kann, zu welchem Ende hin auch die Pfarrer ihren in die Fremde gehenden Pfarrangehörigen keine andre, als gedrukte Taufscheine mitgeben sollen, in welchen das Wesentliche dieser Verfügung enthalten ist. Uebrigens muß jede Ausbürgerin, die sich an einen Burger von Zürich verheyrathet vor ihrer Promulgation dreissig Gulden an das Allmosenamt, und zwanzig Gulden an das Waysenhaus, jede fremde Weibsperson aber, die mit einem Landmann sich trauen lassen will, zehen Gulden an die Pfarrkirche ihres Ehemanns, ja selbst jede unsrer Angehörigen, die sich aus einer Pfarrgemeine in die andre verheyrathet, fünf Gulden an das Kirchengut, wohin sie pfarrgenössig wird, nebst dem, was etwa die Gemeinen nach altem Herkommen zu fodern haben, bezahlen.

(G. Heyrathen zwischen Gevättern, bevogteten, stummen und tauben, und Personen, die gar ungleichen Alters sind.)

Sonst war ehedem auch geordnet (a), daß Gevatter-Leute einander nicht heyrathen sollten, worauf aber in unsern Zeiten gar keine Achtung geschlagen wird, auch ist man überhaupt nachgebender, die Ehe solcher Personen zu bewilligen, denen sie vormals abgeschlagen ward, z. B. bevogteten Leuten, oder auch taubstummen Personen (b), die man nicht für gänzlich unvernünftig erklären kann, wiewol man doch immer in dergleichen Fällen alle Beredungsmittel anwendet, dergleichen Leute von ihrem Vorhaben abwendig zu machen, so wie auch die Heyrathen zwischen Personen von gar ungleichem Alter den Ehesazungen (c) gemäß so viel möglich, verhindert werden sollen.

(H. Wiederverehlichung der Wittwer und Wittwen, item rechtlich abgescheidener Personen.) Die Wiederverehlichung solcher Personen, die ihre Ehegenossen entweder durch den Tod verlohren haben, oder rechtlich von denselben abgeschieden sind, hat unter folgenden Einschränkungen Plaz. „Ein Wittwer soll nicht eher, als drey Monate (d) „nach Absterben seiner Ehegenossin, und eine Wittwe „erst sechs Monate nach dem Tod ihres Manns sich „wieder verheyrathen dürfen (e).“ Doch mag das

---

(a) A. 1628. R. E.

(b) A. 1741. 83. 88. R. E.

(c) A. 1719.

(d) A. 1611. 1629. R. und B. und R. E. zween Monate.

(e) A. 1698. 1719. Ehesaz.

Ehegericht, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, früher, als nach sechs Monaten die Verheyrathung der Wittwen bewilligen: Die Sazung aber (a), „daß „keine schwangere Wittwe vor ihrer Entbindung sich „verehelichen solle," ist immer unverändert geblieben.

Betreffend die Wiederverheyrathung rechtlich abgescheidener Eheleute wird von den Ehrichtern gewöhnlich die Zeit bestimmt, wie lang der ein oder andre Theil warten müsse, ehe er sich wieder verheyrathen dürfe, innert welcher Zeit kein Geistlicher eine abgeschiedne Person (b) ohne Bewilligungs-Scheine vom Ehegericht kopuliren soll. Selbst diejenigen Abgeschiednen, welche sich mit einander versöhnt, und wieder beysamen wohnen wollen, müssen dem Ehegericht solches anzeigen; doch werden sie nicht aufs neue getraut (c), es seye denn, daß das ein oder andre seit der Scheidung in einer andren Ehe gelebt hätte, in welchem Fall es aber alsdann keiner Anzeige vor dem Ehegericht, wol aber einer neuen Copulation (d) bedürfte: Wenn aber Eheleute wegen Ehebruch von einander abgeschieden worden, so ward in den ältern Gesetzen (e) verordnet: „Das Ehemensch, welches am

(a) A. 1611. 1629. R. u. W. u. R. E. A. 1698. 1719. Ehesaz.

(b) A. 1698. 1719. Ehesaz.

(c) A. 1530. Ehesaz.

(d) A. 1698. 1719. Ehesaz.

(e) A. 1530. 39. 50. 95. Ehesaz.

„ Ehebruch erfunden worden, soll sich nicht wieder „ vermählen, es werde ihm denn zuvor von der Kir„ che, darinn es sizt, und von den Eherichtern er„ laubt, und sollen die Eherichter ohne Kundschaft „ derselben Kirch und des Pfarrers nichts nachlassen; „ dem unschuldigen Ehegemahl soll ziemen, sich wie„ der ehelich zu vermählen, doch nicht ehe seines vo„ rigen Ehegemahls Ehebruch öffentlich vor dem Ehe„ gericht erfunden und erkennt worden.“ Die neueren Ehesazungen (a) aber bestimmen, daß der unschuldig befundene Theil ein halbes, der schuldige aber ein ganzes Jahr wegen Wiederverehlichung warten müsse.

(I. Fälle, in welchen die Heyrathen überall verbotten sind.) Es sind indessen auch einige Fälle gesezt, in welchen zwischen zwo Personen auf keine Weise eine gesezmässige Heyrath vollzogen werden kann.

(a. Zwischen Ehebrechern und ihren Ehebrecherinnen.) So heißt es in allen Ehesazungen. „ Es soll zu keinen Zeiten gestattet werden, „ daß zwoo Personen, die mit einander die Ehe ge„ brochen, sie haben gleich vor oder nach begangnem „ Fehler einander die Ehe versprochen, als Eheleute „ beysamen gelassen, oder ehelich eingesegnet werden „ mögen.“ Eine Räth und Bürger Erkanntnuß von A. 1768 thut hinzu: „ Es soll eine solche Ehe weder „ in unsren mediat, noch immediat Landen gestattet,

(a) A. 1719.

„ sondern nach der Sazung ungültig erklärt werden.“ Wenn etwan besondre Fälle die Obrigkeit zur Dispensation wegen diesem Gesez bewogen haben, so scheinen dieselben doch allemal von der Art gewesen zu seyn, daß die vorhergegangne Vergehungen nicht als ein wirklicher Ehebruch angesehen worden (a).

(b. Zwischen Leuten, die einander bey Lebzeiten ihrer ersten Ehegenossen die Ehe versprochen.) Aeltere und neuere Ehesazungen bestimmen auch ausdrüklich: „ Wenn einer bey Lebzeiten seines Eheweibes vor der Scheidung für gegenwärtig oder zukünftig einer andern die Ehe versprechen würde, es folge darauf der Beyschlaf oder nicht, so soll es für einen Ehebruch gehalten, und abgestraft werden; es soll auch zwischen solchen niemal eine eheliche Verbindung statt haben.“

(c. Mit catholischen Religionsgenossen.) In Rüksicht der Heyrathen der Unsrigen mit catholischen Weibspersonen ward A. 1755 folgende Ordnung publizirt: „ Diejenigen Mannspersonen, welche an catholische Weiber sich verheyrathen, sollen von der Zeit an, bis entweder ihre Ehegenossen zu dem reformirten christlichen Glauben sich bekennen, folgsam sich hiesiger Kirch öffentlich einverleiben, oder bis selbige mit Tod abgehen (b), weder in hiesiger

(a) Z. B. A. 1605. 1611. 1629. 54. 70. 75. 85. 1689. 1783.
(b) Mand. und 1759. Saz. und Ordn. die Erneuerung des Bürgerrechts betreffend.

„ Stadt noch Landschaft wohnen mögen; auch keiner
„ von hiesigem Bürgerrecht herrührenden oder abhan-
„ genden Freyheiten, Rechtsamen, Vortheilen, und
„ Genuß weder in noch ausser Lands fähig, sondern
„ davon gänzlich ausgeschlossen seyn. Eben so so-
„ dert eine Rathserkanntnuß von A. 1643 daß den
„ Weibspersonen, die sich an catholische Männer ver-
„ ehlichen, ihre Mittel nicht verabfolget, sondern zu
„ obrigkeitlichen Handen bezogen werden (a). “

(d. In besondern Fällen.) So sind auch in gewissen besondern Fällen etwa besondre Verbot der Heyrathen entstanden, wie z. B. mit der Stief-Schwieger (b), mit des verstorbnen Bruders gewesner Braut (c), mit einer Person, mit derer nächsten Blutsfreundin einer sich vorher in Hurerey vergangen (d), Heyrathen zwischen Kindern und Kindskindern derer, die mit einander in Ehebruch gelebt (e) bis ins verbotne Grad, welche Verbote alle hernach zu wirklichen Gesetzen gemacht worden sind.

(e. In gewissen Verwandschaftsrelationen.) In Ansehung der Heyrathen mit Leuten,

---

(a) Den Pfarrern im Landsfrieden ist befohlen, die Heyrathen zwischen Personen von ungleicher Religion so viel möglich, zu verhindern. A. 1677. 82. 1729. R. E.

(b) A. 1698. 1719. Ehesaz.

(c) A. 1630. 1659. R. E. A. 1698. 1719. Ehesaz.

(d) A. 1698. 1719. Ehesaz.

(e) A. 1671. R. E.

die in gewissen Verwandschaftsrelationen stehen, ward anfänglich eine sehr grosse Strenge beobachtet, im Verfolg aber wurden die Dispensationen von diesem Gesez immer mehr erleichtert. Zur Zeit der Reformation hatte nemlich das Volk gar dringend begehrt, daß man doch auch in Ehesachen niemanden weiter mit Geldsazungen beschweren und drängen wolle, sondern einfältig alles verbleiben lasse bey dem, was hierinn das Gesez Gottes erlaube, oder verbiete (a). Das war ein Anlaß, daß viele christliche Obrigkeiten da und dort, so wie auch bey uns in Zürich A. 1525 nachfolgenden Entschluß gefaßt (b): „Die Ehe zu „beziehn oder gemachte Ehe, wie Recht ist, soll hinfüro nicht mehr hindern, noch zertrennen, keinerley Grad, Glied, noch andre Sachen, als in der „göttlichen Schrift, Levit. XVIII. klar ausgedrukt „sind, und was bisher mit Dispensiren und um Geld „erlangt worden ist, soll alles aus seyn, und nichts „mehr irren.“ Man gab sich nun alle Mühe, die Fälle zu bestimmen, in welchen die Ehe entweder schlechterdings verboten, oder aber ohne alle Dispensation erlaubt seyn solle. Hiebey ward die Tafel Mosis zum Grund angenommen, und die Heyrathen zwischen allen denjenigen Personen verboten, die in derselben entweder ausdrüklich genennt, oder von selbst verstanden werden.

(a) Breitingers Ausrechnung der Blutsfreundschaft. Zürich A. 1626.

(b) Eben daselbst.

Kraft dieser Tafel ist verboten

Die Ehe	Die Ehe
Eines Manns oder Knaben mit seiner	Eines Weibs oder Tochter mit seinem
Grosmutter.	Grosvater.
Mutter.	Vater.
Schwester von Vater und Mutter,	Bruder von Vater und Mutter,
Schwester von einem Theil allein.	Bruder von einem Theil allein.
Tochter	Sohn
Sohns = Tochter	Sohns = Sohn
Tochter = Tochter	Tochter = Sohn
Vaters Schwester	Vaters Bruder
Mutter Schwester	Mutter Bruder,
Bruders Tochter	Bruders Sohn
Schwester Tochter	Schwester Sohn.

Desgleichen:

Seines Vaters Weib, d. i. Stiefmutter	ihrer Mutter Mann, d. i. Stiefvater
Grosvaters Weib, d. i. Stiefgrosmutter.	Grosmutter Mann, d. i. Stiefgrosvater.
Weibs Mutter, d.i. Schwieger.	Mannsvater, d. i. Schweher.
Weibs Bruders Tochter.	Manns Bruders Sohn.
Weibs Schwester Tochter.	Manns Schwester Sohn.
Stieftochter.	Stiefsohn.
Weibs Sohns Tochter.	Manns Sohns Sohn,

Weibs Tochter=Tochter	Manns Tochter Sohn
Weibs Schwester	Manns Bruder
Bruders Weib	Schwester Mann
Vaters Bruderweib.	Vaters Schwester Mann
Mutter Bruderweib,	Mutter Schwestermann
Sohns=Weib.	Tochtermann.

Weil aber diese Tafel einen grossen Theil ängstlich denkender Menschen, die noch aus den Zeiten des Papstthums ihre Begriffe von Blutsfreundschaft behalten hatten allzufrey schien, in dem nach denselben die Ehe auch unter solche Personen statt haben könnte, die einander doch sehr nahe blutsverwandt, wie z. B. Geschwisterkinder, so war man darauf bedacht, die verschiedenen Grade oder Gränzen der Sippschaft (Verwandschaft) in der Blutsfreundschaft, Schwägerschaft, und Maagschaft noch genauer zu bestimmen, innert welchen die Ehe verbotten seyn soll, welches noch heut zu Tag, wiewol mit einigen Abänderungen, als Grundregel dienet; zu diesem Ende hin ward A. 1533 von den evangelischen Städten der Eydgnoßschaft eine Zusammenkunft in Zürich gehalten, in welcher sich unsre Committirten immer zu der strengern Parthey hielten, wovon unsre älteren Ehesazungen (a) zeugen.

Nachher aber ward gar öfters über die Zulassung der Ehe in nähern Graden der Verwandschaft mit un-

(a) A. 1539. 1550. Ehesaz. 1545. R. E.

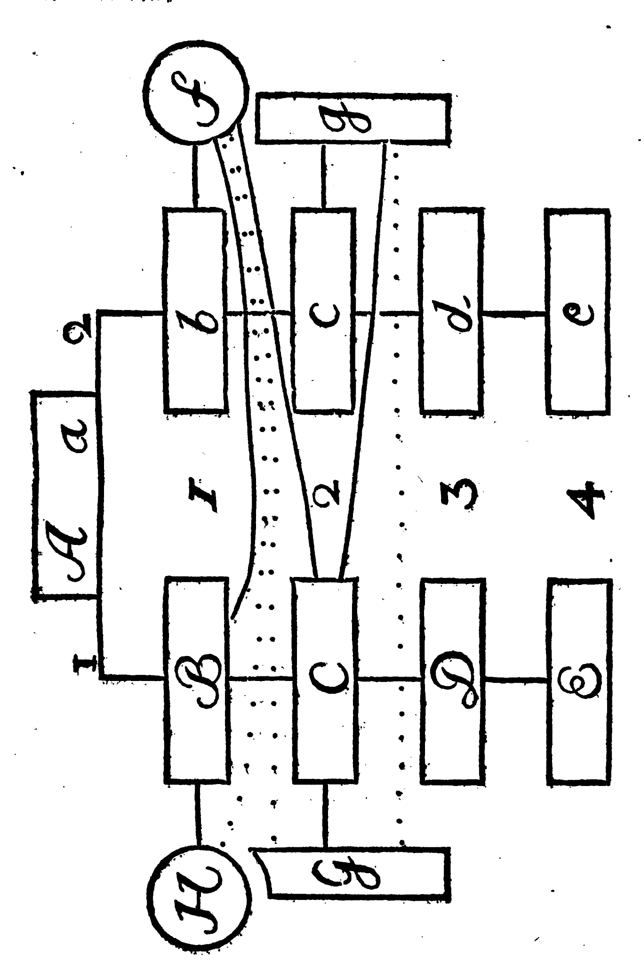
gleichem Erfolg gestritten (a), bis man zulezt dieser Sache wegen in unserm Zürcherschen Consistorium dahin übereinkam, daß es bey den in der Tafel Mosis genennten Graden ferner bleiben, und die Ehen bis in den zweyten Grad der Blutsfreundschaft und der Schwägerschaft, und den ersten Grad der Maagschaft gänzlich verboten, die nächst an diese gränzenden Grade aber von der Dispensation des Raths abhängen sollen, weil gar viele Beyspiele lehrten, daß die Aufhebung aller Dispensationen ein gar zu strenges Gesez seyn würde, das viel Uebel nach sich ziehen müßte.

Man versteht aber unter Blutsfreundschaft diejenige Verwandschaft zwoer Personen, die aus einem nahen und ihnen beyden gemeinen Ursprung herkömmt. Unter Schwägerschaft, (Affinitas ab una Parte) aber wird diejenige Verwandschaft verstanden, wenn jemand mit des andern Ehegemahl in Blutsfreundschaft steht, und unter Maagschaft (Affinitas ab utraque Parte) diejenige Art von Verwandschaft, wenn jemandes Ehegemahl mit des andern Ehegemahl, oder wenn jemandes Ehegemahl mit des andern Ehegenossen vorigem Ehegemahl durch Blutsfreundschaft verbunden ist (b).

(a) A. 1581. 91. 92. 1625. 30 33. R. E. 1628. 36. 50. Sitten-M. 1662. 63. R. und B. E. 1667. R. E. 1680. 91. 1706. 43. R. E. 1768. R. und B. E. 1783. R. E.

(b) In vorigen Zeiten bis auf A. 1719. hieß bey uns Maagschaft, was jezt Schwägerschaft heißt, und umgekehrt, und so ward es auch in den ältern Ehesazungen und in Breitingers Bericht von der Ausrechnung der Freundschaft genommen.

Die Sach wird durch folgendes Exempel deutlicher werden:



Die ganzen Striche ——— bezeichnen die Schwägerschaft, die getheilten .... bezeichnen die Maagschaft.

A a bezeichnet die Stammeltern, von denen die nachfolgenden beyden Linien 1 und 2 stehenden Personen in successiver Abstuffung den Ursprung haben.

B b sind nemlich Geschwister, und im ersten Grad der Blutsfreundschaft mit einander verwandt.

C c sind Geschwisterkinder in dem zweyten Grad.

D d Geschwister-Kinds Kinder in dem dritten Grad, und

E e Geschwister-Kinds-Kindskinder in dem vierten Grad der Blutsfreundschaft.

In der geraden Linien der Blutsfreundschaft A B C D E a b c d e in welchen nur Eltern und Kinder sind, ist die Ehe als Blutschand schlechterdings verboten.

In der Nebenlinien B b C c D d und E e, wo Brüdern und Schwestern, Vetern und Basen sich befinden, ist die Ehe bis auf den zweyten Grad verboten, also daß weder B b als Geschwistere im ersten Grad, noch b C in anderthalben, als Oncle und Nieçe oder Neveu und Tante, noch C c als Geschwisterkinder im zweyten Grad einander nicht heyrathen dürfen. Falls auch wirklich zwischen Geschwisterkindern eine Heyrath vorgienge, so ist deswegen die höchste Verfügung von Räth und Burger (a) diese: „Daß „diejenige, welche im zweyten Grad der Blutsfreund-

(a) A. 1768.

„ schaft sich verheyrathen, weder in unsrer Stadt,
„ noch auf unsrer Landschaft, und die Mediatange-
„ hörige in solchem Fall auch nicht in den Mediatherr-
„ schaften bey einander wohnen mögen.

Was hingegen über diesen Grad hinausgehet, nemlich c und D im dritthalben Grad der Nebenlinien, und D d im dritten Grad, kann der Rath dispensiren. Im vierthalben Grad d und E, und im vierten Grad E und e ist die Ehe ohne weiters erlaubt.

B und F sind mit einander im ersten Grad verschwägert, weil B und b Geschwister sind, und zwischen diesen ist keine Heyrath erlaubt.

C und F sind im anderthalben Grad, und C und G im zweyten Grad verschwägert, und diese dürfen einander nicht heyrathen, doch sind neuerlich in beyden Fällen Dispensationen ertheilt worden.

F und H hingegen stehen mit einander im ersten Grad der Maagschaft, das heißt, sie sind nur deswegen mit einander verwandt, weil des ersten Ehegenoß mit dem Gemahl des andern im ersten Grad der Blutsfreundschaft stehet, und diese dürfen einander nicht heyrathen.

F und G sind im anderthalben Grad der Maagschaft, müssen um Dispensation anhalten.

G und g als im zweyten Grad der Maagschaft dürfen einander heyrathen.

Uebrigens ist den Pfarrern (a) und dem Ehege-

(a) A. 1632. 63. 95. 1702. 28. R. E.

richt (a) befohlen, allen dergleichen Personen, die sich etwa in nähern oder fernern Graden der Verwandschaft wider diese Ordnung verheyrathen wollten, deswegen liebreiche aber ernstliche Gegenvorstellungen zu machen: Im Fall aber damit nichts ausgerichtet würde, sollen die Parteyen zu persönlicher Stellung vor Rath gewiesen werden, und desselben Entscheidung gewärtig seyn, wozu der Pfarrer, dem sie angehören, einen schriftlichen Bericht nebst einer Generaltabell ihrer Verwandschaft einzugeben hat (b), doch wird in jedem Dispensations-Fall den Personen eine grössere oder geringere, aber allemal sehr gemässigte Geldbuß auferlegt.

Im Thurgäu und Rheinthal, das, wie wir schon gesagt haben, ebenfalls dem hiesigen Ehegericht unterworfen ist, wird die Dispensation in allen Fällen etwas leichter und gewöhnlich blos ad Mandatum Consulare ertheilt (c).

(K. Eheversprechen.) Gewöhnlich und natürlicher Weise gehet immer der wirklichen Verheyrathung ein Eheversprechen vor, weil aber hierinn von je her mancherley Betrug gebraucht worden, so fanden schon unsre Voreltern gut, den Eheversprechen eine gesezmässige Förmlichkeit zu geben, durch welche dieselbe erst rechtlich gemacht werden.

(a) A. 1783. R. u. R. u. B. E.
(b) A. 1780. R. E.
(c) A. 1783. R. E.

(a. Welche gültig seyen.) Unter den ehemaligen Ehesazungen ist die Erste (a) „ daß niemand zu „ Stadt und Land die Ehe bezeühen soll ohne Beywe„ sen und Gegenwart zum wenigsten zween frommer, „ ehrbarer, unverwerflicher Männer, die nicht Kupp„ ler, oder sonst verdächtig in der Sach seyen, und „ wo zwey einander abred (abläugnend) sind, und „ keine Kundschaft haben, so wird es nichts gelten, „ darnach wisse sich jedermann zu bewahren, Sorg „ zu haben, und sich vor Schand und Schaden zu „ hüten. “

Auf die Beobachtung dieser Verordnung ward bald hernach sehr angelegentlich gedrungen, und vom Ehegericht deswegen vor der Synode (b) der Anzug gemacht: „ Es kommen fast alle Gerichtstage, Töch„ tern, die von Knaben überredt, und verfällt sind, „ und wiewol sie fürgeben, etwas Zusagung der Ehe, „ und aber keine Kundschaft haben, so die Knaben „ oft läugnen, werden dieselben der Ehe halben ledig „ erkennt, und bleiben die thörechten Mägdlein ge„ schmähet, und in Schanden, daran die Ehrichter „ ein grosses Bedauren, und Mitleiden tragen. Dar„ um werden die Herrn Pfarrer zu Stadt und Land „ gebeten und ermahnet, die vor kurzem erneuerte Sa„ zung fleissig zu erklären, damit sich die frommen „ Töchtern hüten, und durch keinerley Zusagen über-

(a) A. 1525. 30. 39. 50. 80. Ehesaz.

(b) A. 1536.

„ thörlen (überdolpeln) lassen, auch keinem zu Willen „ werden, er habe sie dann aufrecht und redlich vor „ zween biderben Männern zur Ehe genommen.“

Deswegen ward auch nachher (a) erkennt; „Daß „ diese Sazung jährlich zwey, drey, bis vier Mal an „ den Canzeln geöffnet werde.“ Im Verfolg fand man nothwendig, dieses näher zu erläutern (b), nemlich: „Eine rechte Beweisung und Kundschaft soll „ heissen und seyn, wenn zwoo ehrliche unparteyische „ Personen, die nicht Kuppler, noch in der Sach ver„ dächtig, dabey und darmit gewesen sind, wenn „ zwey Menschen einander die Ehe versprochen, und „ dann um dasselbe, so es vonnöthen, Kundschaft ge„ ben, daß es aufrecht und redlich, auch nicht hinter „ dem Wein (in Wirthshäusern) noch an leichtferti„ gen Zusamenkünften, sondern nüchtern, und wohl „ besinnt, in ihrem Beywesen zugegangen seye: Wo „ aber solche Beweisung nicht geschehen kann, soll „ die Ehe nicht haften, noch Kraft haben, auch die „ Kundschaft, so nicht bey der Eheversprechung gewe„ sen wäre, aber nachgehends sonst an andern Orten „ aus dem Mund der Person, so jezt am Rechten „ läugnet, gehört und verstanden, daß er ja die Ehe „ versprochen habe, im Rechten nicht gelten, noch „ verhört werden.“

Die

(a) A. 1564. R. E.

(b) A. 1595. Ehesaz. 1618. R. E. 1652. Sitten=M.

Die spätern Ehesazungen (a) foderen über diesen Punkt: „Daß, wenn zwey einander widersprechen, „der ansprechende Theil seine Ansprach entweder „durch Kundschaft oder Pfand oder Schriften darthun „und bescheinen solle, desgleichen, daß bey doppelten „Eheversprechen das Erste gültig seyn, es wäre denn, „daß solche Ursachen sich hervorthäten, die in der „Sazung von Aufhebung der Ehe enthalten. Das „andre Eheversprechen aber als unbefugt, aufgehebt, „die Ehepfand confiscirt, das Unschuldige indemni„sirt, und der Fehlbare nicht nur doppelt, sondern „an Leib und Gut gestraft werden; wenn hingegen „minderjährige wider ihren Willen versprochen wür„den, dergleichen Eheversprechen aufgehebt werden „sollen. Damit sich aber jedermann vor dem Zu„oder Absagen der Ehe hüte (b), sollen alle Pfar„rer, Untervögte, Ehegaumer ꝛc. auf der Landschaft, „wo sie vernehmen, daß zwey einander die Ehe zu„gesagt, und einander wieder ledig lassen wollen, „nicht dazu schweigen, oder solche Sachen aufheben „helfen, sondern bey ihren Eyden unsern Eherichtern „anzeigen. Sollten indessen zwoo Personen einander „das Eheversprechen freywillig nachlassen (c), und

(a) A. 1698. 1719.

(b) A. 1540. R. E. A. 1652. Mandat. A. 1595. 1698. 1719. Ehesaz.

(c) A. 1698. 1719. Ehesaz.

„ die Pfand zurükgeben, und solches den Eherichtern „ angezeigt wird, sollen sie solche mit der gewohnten „ Eheschimpfbuß belegen ohne Confiscation; wäre aber „ etwas strafbares dabey vorgegangen, mögen sie sol„ che, und die dazu geholfen, zur Strafe ziehen, auch „ ohne Confiscation." Denn sonst werden alle Geschenke, die als Ehepfand betrachtet werden können, confiscirt, wiewol dieselben gewöhnlich um einen sehr niedrigen Preis von den Partenen wieder ausgelöst werden dürfen.

(b. Welche Eheversprechen, und wie sie aufgehebt werden sollen.) Indessen sollen alle rechtliche Eheversprechen von dem Richter selbst nicht anderst als aus einer oder der andern nachfolgenden Ursachen aufgehebt werden (a): „ Wenn der ein oder „ andre Theil die fallende Sucht, die Lähme, (Läh„ mung durch Schlagfluß), oder eine andre erhebliche „ Krankheit bekäme, wenn nach dem Eheversprechen „ der eine Theil an einem Glied gestümmelt, oder „ hinkend, oder in Unsinnigkeit gerathen würde, da „ keine Hofnung der Genesung, und das Anliegen vor „ der Verlobniß hinterhalten worden, wenn zwischen „ den Verlobten tödtlicher Unwill und Feindschaft ent„ stühnde, da keine Versöhnung zu hoffen." Ein gültiger Grund zur Aufhebung eines Eheversprechens ist ferner „ ein vorsezlicher Todtschlag, obschon dersel„ be nicht am Leben gestraft würde, auch andere Feh-

(a) M. 1698. 1719. Ehesaz.

„ ler und Gebrechen, die mit Gefangenschaft oder öf-
„ fentlicher Schmach abgestraft werden. Es macht
„ auch eines Bräutigams ungutes und ruchloses Le-
„ ben, daß man die Braut nicht zur Hochzeit zwin-
„ gen kann. Wenn Bräutigam oder Braut beklagt
„ wurden, daß sie während der Verlobniß mit andern
„ zugehalten hätten, obschon die Hurerey nicht völlig
„ erwiesen wäre, die in der Untersuchung sich äussern-
„ de Umstände aber den Richter hiezu genug bedünk-
„ ten. Wenn der eine oder andre Theil vor der Ver-
„ lobniß sich mit Hurerey beflekt hätte, und die Sach
„ erst nach der Verlobniß ruchtbar worden wäre." In oberzählten Fällen mögen die Eherichter nicht allein das Eheversprechen aufheben, sondern die Fehlbaren nach Befinden der Sach um die halbe Ehebruch-Buß (50 Pfund) strafen, und dem beleidigten Theil eine billiche Entschädigung zusprechen.

(c. Beförderung der Vollziehung der Eheversprechen.) Um aber den verdächtigen Umgang der beyden Geschlechter zu verhüten, und die Eheversprechen desto wichtiger zu machen, so ist geordnet (a): „ Wo in einem Dorf oder Flecken zwoo Per-
„ sonen im Ruf stehen, daß sie mit einander vertrau-
„ lichen Umgang haben, und einander zu ehelichen be-
„ gehren, soll der Pfarrer des Orts dieselben in Ge-
„ genwart einiger Kirchenältesten über ihr Geständniß

(a) A. 1542. 53. R. C. A. 1550. 1698. 1719. Ehesaz.

„ befragen, und wenn sie ihre Verlobung eingestehen,
„ und kein ander Hinderniß vorhanden ist, sie zu baldiger Trauung anhalten; würden sie aber ihre Verlobung nicht eingestehen wollen, so soll ihres Umgangs wegen den Eherichtern ein gründlicher Bericht abgestattet, und die verdächtigen Personen von denselben verhört werden." Uebrigens sollen kraft der Gesetzen die Copulationen der Verlobten von dem Tag ihrer Verlobniß an keinen langen Anstand haben, zumal die ältern Verordnungen (a) eine Zeit von vierzehn Tagen, die neuern und neuesten (b) aber von sechs Wochen anberaumen, innert welchen Verlobniß und Trauung geschehen solle, worauf aber in unsern Zeiten nicht mehr geachtet wird.

(L. Promulgation und Copulation.) Vor gänzlicher Vollziehung der Ehen ist auch bey Uns, wie an andern Orten üblich, daß dieselben erstlich promulgirt, oder öffentlich aufgeboten, und hernach durch Copulation bestätigt, und eingesegnet werden. Man sehe hierüber nach, den Titel Hochzeitgebräuche im ersten Abschnitt.

Indessen ist hierüber noch besonders merkwürdig, was Lavater (c) von den Verlobnisgebräuchen seiner Zeit und den darauf folgenden Solennitäten erzählt, weil diese Gebräuche in unsern Zeiten sich ganz verloh-

(a) A. 1680. R. E. 1685. Sitten-M.

(b) A. 1703 1744. Land-M. 1698. 1719. Ehesaz.

(c) Lavater de Ritibus Eccl. Tig. A. 1559.

ren haben. „ Die Eltern des Bräutigams und der „ Braut, (sagt er) kommen mit beyderseits nächsten „ Anverwandten zusamen, und machen einen Heyraths- „ Vertrag, und bringen denselben zu Papier: Nach- „ her legt ein Geistlicher, wenn einer da ist, die Hän- „ de des Bräutigams und der Braut, welche in dem „ Kreis der Ihrigen auf den Boden knien in einan- „ der, und verlobt sie förmlich: Ist aber kein Geist- „ licher zugegen, so thut das je der angesehenste Mann „ aus der Versammlung gerade Tags darauf, oder „ auch einige Tage darnach, je nachdem es sich schikt, „ werden die neuen Eheleute in festlichem Zuge zur „ Kirche geführt."

(a. Zeit der Promulgation.) Uebrigens hat es mit der Proklamation der Neuverlobten jezt noch ungefehr eben die Bewandtniß wie vormals, nur mit dem Unterscheid, daß dieselben gegenwärtig mehr nicht als einmal, wenigst acht oder zehen Tage vor der Trauung geschehen darf, es wäre denn Sache, daß hierüber besondre Bewilligung ertheilt würde: Den Wittwern und Wittwen ward bis auf die neuesten Zeiten nachgesehen, gleich am Dienstag nach der Promulgation sich kopuliren zu lassen, jezt aber sind auch diese neuerdingen an eben dieselbe Zeit gebunden, die den Ledigen bestimmt ist.

(b. Ort derselben.) Den Ort der Copulation betreffend, so ist die Uebung daß, wenn der Bräutigam in derjenigen Kirche, wo er pfarrgenössig ist, dieselbe will vornehmen lassen, dieses ohne weitere

Anzeige durch den Geistlichen an dieser Kirche geschicht: Wenn aber, wie es besonders unter den Bürgern von Zürich üblich ist, einer begehrt, in einer andern, als in seiner Pfarrgemeine, seye es auf der Landschaft, oder an einem fremden Ort, getraut zu werden, so kann dieses nicht anders, als auf ausdrükliche Erlaubniß des Ehegerichts (a) geschehen, zumal es in den Ehesazungen (b) heißt: „Diejenigen, so „ohne der Ehericht̃ern Vorwissen, oder wider ihr „Verbot sich entweder in einer fremden Gemeine, „oder gar ausser Lands kopuliren zu lassen, sich un„terstehen würden, sollen nebst dem Pfarrer der sol„ches verrichten wird, hierum zu Rede gestellt und „gestraft werden."

Vormals war es für unsre Landleute genug, die Erlaubniß zur Copulation in einer fremden Gemeine von ihrem Pfarrer zu erhalten (c); seit A. 1624 aber muß diese Erlaubniß von niemand anderm als von dem Ehegericht selbst gegeben werden, und die Pfarrer auf der Landschaft müssen für ihre Angehörige diese Bewilligung schriftlich (d) suchen, welches aber nicht früher, als vier bis fünf Tage nach der Promulgation geschehen darf, mit bestimmter Anzeige, daß keine

---

(a) A. 1615. Acta Syn. 1624. R. E. 1660. 1703. 1710. von dem Ehegr.

(b) A. 1698. 1719.

(c) A. 1525. 30. 50. 95. Ehesaz. 1550. 80. Predik.-Ordn.

(d) A. 1697. 98. 1719. 49. 54. 61. 73. 78. vom Ehegr.

Hinderung dieser Ehe obwalte, und mit Beylegung des Monturscheins, oder von einem bestellten Officier unterschriebnen Zeugnisses, daß der Bräutigam ordonanz-mäßig mit Uniform und Armatur ins Feld gerüstet, oder aber von der Wundschau zum Kriegsdienst untüchtig erfunden worden seye.

In den vorigen Zeiten hielt man es wirklich für unanständig (a), daß einer ausser derjenigen Pfarrkirche, zu welcher er gehörte, sich sollte trauen lassen, und es sind viele sehr ernstliche Verbote (b), besonders für die Burger von Zürich deswegen vorhanden, in welchen nur denjenigen, die in geistlichen oder weltlichen Bedienungen auf dem Lande stehen, oder auch den verburgerten Landsässen bewilligt wird, jedoch mit Vorwissen des Ehegerichts, die Hochzeiten ihrer Kinder an dem Ort ihres Aufenthalts in der Stille vollziehen zu lassen. Welches indessen mit den jezigen Sitten nicht mehr übereinkömmt.

(c. Was für Personen nicht ohne Vorwissen des Ehegerichts kopulirt werden dürfen.) Im übrigen ist den Pfarrern nicht erlaubt, abgescheidne (c) desgleichen epileptische Leute (d), auch dergleichen, die aus unerlaubten Kriegsdiensten, oder sonst ohne Abschied, oder auch mit Erlaubpaß in ihr

(a) A. 1629. Fürtrag der Gelehrten für Rath.

(b) A. 1659. 36. 52. 61. 62. 64. R. E. 1650. Sitten-M.

(c) A. 1654. R. E.

(d) A. 1684. R. E.

Heymat kommen (a), und endlich Weiber, die unter dem Vorgeben, daß ihre Männer in fremden Diensten gestorben (b), in eine andre Ehe tretten wollen, ohne besondre Bewilligung des Ehegerichts zu kopuliren. Auch wegen Trauung fremder Leute überhaupt ist mehrmalen den Geistlichen zu Stadt und Land befohlen worden (c), sich darmit nicht einzulassen, ohne Einwilligung vom Rath oder Ehegericht zu Zürich, und die reformirten Cantons kamen A. 1671. 1698 und A. 1737 mit einander überein. „Es solle keinen „fremden Personen die Copulation gestattet wer„den, sie haben denn authentische, und gesiegelte „Atteſtate von ihren Obrigkeiten, daß sie in ihre Ehe „willigen, und jederzeit Mann, Weib und Kinder „als ihre Angehörige auf= und annehmen werden.“

(B. Ausgleichung der Streitigkeiten zwischen Eheleuten und rechtliche Scheidung.) Es gehört demnach für dieses Forum die rechtliche Ausgleichung aller Streitigkeiten, welche zwischen Eheleuten entstehen, und zwar von den ersten Bemühungen zur Vermittlung bis zu gänzlicher Trennung und Ehescheidung.

(a) A. 1772. Werbungs=M.

(b) A. 1649. R. E.

(c) A. 1609. 23. 24. 27. 36. 39. 75. 77. 93. 94. 1703. 5. 37. R. und M. und B. E. A. 1773. vom Ehegericht. 1719. Ehesaz.

(A. Gütliche Vermittlung.) Zuerst ist den Pfarrern auf das nachdrüklichste anbefohlen (a), daß sie die uneinigen Eheleute so wol in der Stadt, als auf der Landschaft zu sich berufen, und selbige durch ernstliche Vermahnungen zu christlicher Liebe und Einigkeit ermuntern, auch nöthigen Falls in Gegenwart einiger Stillständer diese Erinnerungen wiederholen sollen, wenn aber auf wiederholtes Zureden keine Versöhnung erfolgte, sondern dergleichen Eheleute vielmehr willkührlich einander verlassen wollten, sollen dieselben für den Stillstand berufen, und ferner einträchtig beysamen zu wohnen angetrieben werden; ehe diese Mittel versucht, dürfen im Streit lebende Eheleute nicht vor das Ehegericht citirt werden. Wenn aber alle diese Mittel fruchtlos blieben, muß die Sache von dem Pfarrer an das Ehegericht einberichtet werden, wo aber ohne die dringendste Noth nicht alsogleich eine Scheidung vorgenommen werden darf, sondern der fehlbare Theil zuerst mit Gefangensetzung, Geldbuß, körperlicher Züchtigung und Anwendung ernstlicher Mitteln zu seiner Pflicht zurükgeführt werden solle.

(B. Scheidung zu Bette und Tisch.) Erst wenn alle diese Mittel unwürksam sind, streitige Eheleute wider zu vereinigen, haben die Ehrichter die Macht, sie auf eine Zeitlang (gemeiniglich ein bis zwey Jahre) von Bette und Tisch zu scheiden, und über

(a) Alte Ehesazungen.

den Beytrag zu ihrer beydseitigen Lebensunterhaltung nach Billigkeit zu sprechen: Doch soll während einer solchen Absönderungszeit immer daran gearbeitet werden, daß sie sich wieder mit einander aussöhnen, zumalen keine streitige Eheleute gänzlich von einander geschieden werden dürfen, bey welchen nicht Versuche angestellt worden, ob sie einander nicht wieder dulden können, daher die Ehesazungen ausdrüklich fodern: „Wenn ein zänkisches Weib Reue bezeugt, soll der „Mann pflichtig seyn, dieselbe wieder zu sich zu neh„men. Ein böser und unguter Mann aber wird et„wa in Gelübd genommen, sein Weib nicht wieder „zu beleidigen, damit sie wieder bey ihm wohne," und nicht selten wird nach einigen Anzeigen der Besserung die Scheidung von Bette und Tisch wieder aufgehebt, zumal die Pfarrer die Pflicht auf sich haben, nicht nur jede willkührliche Absönderung streitiger Eheleute von einander aufs ernstlichste zu verhindern (a), sondern auch während ihrer gesezmässigen Trennung an ihrer Widerversöhnung gewissenhaft und eifrig zu arbeiten (b).

(C. Die gänzliche Ehescheidung) aber ist von den ältesten Zeiten her durch die Gesetze immer sehr schwierig gemacht worden, wenn schon die neuere Uebung hierinn bisweilen etwas gelinder ist: Immer

(a) A. 1698. 1719. Ehesaz. 1707. vom Ehegr.

(b) A. 1787. vom Ehegr.

bleibt den Eherichtern anbefohlen (a) die Partheyen so lang möglich aufzuhalten, und alle Umstände wol zu erdauren, und erst wenn alles versucht ist, und keine Versöhnung statt finden kann, die Ehe alsdenn zu scheiden, oder zu erkennen, was sie nach Innhalt ihres Eyds ehrbar, billich und recht zu seyn bedünkt.

Die einzigen gültigen Gründe zur Ehescheidung aber sind folgende zuerst:

(a. **Der erwiesne Ehebruch und gröbere malefizische Verbrechen.**) Die erste Sazung von A. 1525 erlaubte so gar: „ Daß ein unschuldi„ges Ehemensch, dasjenige, so an öffentlichem Ehe„bruch erfunden wird, eigenmächtig von ihm stossen, „verlassen, und sich mit einem andern Ehegemahl „versehen möge, in so fern nemlich die That so offen„bar ist, daß sie mit keiner Gestalt der Wahrheit „mag verläugnet werden.“ Man fand aber bald, daß dieses mancherley Unordnungen nach sich ziehen könnte, deswegen ward nicht allein im nächsten Jahr durch ein Mandat (b) befohlen: „ Daß kein Ehegemahl „den andern auch wegen öffentlichen Ehebruchs eignen „Gewalts verlassen soll, bis sie öffentlich geschieden,“ sondern auch bey Erneuerung und Erweiterung der Ehesazungen (c) diese Erklärung gegeben „ wenn ein

(a) Die übrigen evangelisch Eydgnöß. Städt haben A. 1533. eben diese Grundsäze nach unsrem Beyspiel angenommen.
(b) A. 1526. Ordn. wegen der Straf des Ehebruchs.
(c) A. 1530. 1533.

„ Ehemensch an dem andren brüchig wird, und das
„ Unschuldige dem Schuldigen verziehen und weiters
„ ehlich beywohnen will, laßt man es. So aber das
„ Unschuldige nach allen versuchten Mitteln von seinen
„ Rechten nicht abstehen will, und die Scheidung
„ (selbst) verlangt hat, soll es ein halbes Jahr nach
„ der Scheidung sich nicht vermählen, und alsdann
„ auf alle ersinnliche Weise zur Versöhnung beredt,
„ und aufgezogen, endlich aber demselben mit der
„ Scheidung willfahret werden. “

In den neueren Sazungen (a) aber ist den Ehe-richtern insinuirt, „ keine Scheidung wegen Ehebruch
„ vorzunehmen, der Ehebruch werde denn von dem
„ einen Ehemenschen auf das andre vor Ihnen öffent-
„ lich geklagt, mit unparteyischen, und unverdächti-
„ gen Kundschaften genugsam erwiesen, und daß sie
„ auch befinden könnten, daß auf ihr Zusprechen und
„ Anhalten keine Versöhnung von Seiten des Unschul-
„ digen zu erlangen: Wenn sich auch zutragen sollte,
„ daß das Weib (b) nach der Hochzeit schwanger be-
„ funden würde, von einem ändern, weil darmit ein
„ schändlicher Betrug unterlauft, so ist das ebenfalls
„ als ein Ehebruch anzusehen. Doch wird es vor ein
„ gutes und christliches Werk gehalten, wenn ein
„ Mann sein zuvor geschwächtes, oder geschwängertes
„ Weib freywillig zur Ehe hat und behaltet. Wenn

(a) A. 1698. 1719. Ehesaz.

(b) A. 1698. 1719. Ehesaz.

„ aber einer weißt, daß sein Weib von einem andern
„ beschlafen worden, und sie darüber auch beschläft,
„ so mag er nicht mehr gescheiden werden. Eben so
„ soll auch keine Ehe (a), welche ein Ehebrecher mit
„ seiner Ehebrecherin gesezwidrig leichtsinniger Weise
„ vollzogen, gescheiden werden, und dürfen dergleichen
„ Leute niemals im Lande wohnen. Wenn auch die
„ Eherichter fänden, daß sich jemand des Ehebruchs
„ schuldig gäbe, um die Scheidung zu erlangen (b),
„ und sich mit einer gefälligern Person zu verheyra-
„ then, so soll keine Scheidung gestattet, sondern die
„ verdächtige Person gefänglich angenommen, und die
„ Sache an den kleinen Rath gewiesen werden."

Auch gehört es gleichfalls vor den kleinen Rath diejenigen abzustrafen, und ohne alle Gnade von Stadt und Land wegzuweisen, und zu keinen Zeiten mehr hineinzulassen, welche nach dem auf sie erwiesnen Ehebruch und erhaltener Verzeihung ihrer unschuldigen Ehegenossen sich dennoch ohne genugsame Ursache weigern, zu diesen ihren Ehegenossen zurükzukehren, weil ihre Widersezlichkeit ein gewisses Zeichen ist, daß der Ehebruch um der Scheidung willen vorgegangen seye. Wenn aber der Ehebruch erwiesen ist, und zween Ehemenschen deswegen rechtlich von einander gescheiden werden, so soll im Fall das Weib die Ehebrecherinn ist, der halbe Theil der Gü-

(a) A. 1705. 1709. R. u. B. E.

(b) A. 1564. R. C. 1698. 1719. Ehesaz.

ter, die sie dannzumal besizt, dem unschuldigen Mann Lebenslang, jedoch ohne Verminderung des Hauptguts verbleiben, nach seinem Tode aber nicht dem Weibe, sondern ihren Kindern oder nächsten Anverwandten zu Theil werden, hingegen wenn ein Mann als ein Ehebrecher erfunden würde, soll auf gleiche Weise dem Unschuldigen Weibe der vierte Theil aller seiner Güter leibdingweise Lebenslang zugehören, wenn auch schon ein Heyrathsvertrag oder andrer Vergleich zwischen beyden Ehemenschen aufgerichtet worden wäre, doch ist den Eherichtern überlassen, hierinn nach Beschaffenheit der Vermögensumstände zu urtheilen und zu erkennen.

Was die gröbern malefizischen Verbrechen betrift, wodurch ein Ehemensch nicht blos seines Guts, sondern auch seiner Ehre und Freyheit oder gar des Lebens verlurstig wird, so ist zwar hierüber in den Ehesazungen hierüber nichts bestimmtes vorgeschrieben: Allein die Uebung ist doch, daß dergleichen Eheleute auf Begehren des unschuldigen Theils ohne weitere Umstände rechtlich gescheiden werden können.

(b. Ehescheidung wegen böswilliger Verlassung.) In diesem Fall ist dem verlaßnen Theil nicht erlaubt, so gleich ein anderes Eheversprechen zu errichten, sondern derselbe ist verpflichtet, hievon den Eherichtern Anzeige zu machen; wenn bekannt wird, wo der entwichene Theil sich aufhält, so wird derselbe für das Ehegericht citirt, und wenn urkundlich erwiesen ist, daß er die Citation erhalten,

derselbe aber gleichwol am Rechten nicht erscheint, so wird er durch ein öffentliches Edikt, oder so genannten Kirchenruf (a), welcher je zu vierzehen Tagen um dreymal nach einander ab derjenigen Canzel, wo er pfarrgenössig oder seßhaft gewesen, verlesen wird, aufs neue vorgefodert, im Ausbleibungsfall aber der Proceß beendigt, die Scheidung vorgenommen, und der entwichene von Stadt und Land verwiesen. Wenn aber der Aufenthalt des entwichnen Theils nicht bekannt wird, so ist der Verlaßne drey Jahre lang (b) zu warten verpflichtet, während welchen er die nöthige Nachricht einziehen kann: Nach Verfluß dieser Zeit wird gegen den Ausbleibenden auf die obbeschriebne Weise verfahren, allemal aber dem verlaßnen Theil aus dem Vermögen des entwichnen eine billiche Entschädigung zugesprochen. Auch ist noch neulich (c) den Pfarrern befohlen worden, nach Verfluß von drey Jahren dergleichen Personen, die von ihren Ehegenossen boshaft verlassen worden, die Anleitung zu geben, daß, und wie sie sich von ihren ungetreuen Gatten sollen scheiden lassen, damit grössere Unordnungen verhütet werden. Auch diejenigen unserer Bürger, und Immediatangehörigen, die zu einer andern, als der reformirten Religion übertretten, und wegen ih-

(a) Die Bürger von Zürich werden nicht durch den Kirchenruf, sondern durch eine in der Stadt an bekannten öffentlichen Oertern angeschlagne Schrift citirt.

(b) A. 1530. 33. ein Jahr. A. 1698. fünf Jahre.

(c) A. 1783. 91. R. E. it. 1793.

res Abfalls das Land räumen müssen, befinden sich gegen ihren zurükbleibenden Ehegenossen in eben dem Fall, als wenn sie dieselben muthwillig verlassen hätten; da hingegen die Einwohner der gemeinen Herrschaften, wo der Uebertritt zur catholischen oder reformirten Religion keine Entfernung aus dem Lande verursachet, in dergleichen Fällen kraft Landfriedens forthin ehelich bey einander zu wohnen verpflichtet sind. Was aber diejenigen betrift, die wegen Unvermögen ihre Schulden zu bezahlen, als Falliten aus dem Land entflohen sind, so ist geordnet: „Daß solche, wenn „keinerley malefizische Verbrechen ihnen zur Last ge„legt werden können, nicht so leicht gescheiden werden „sollen, weil sie wieder heimkommen, und die Schul„den bezahlen könnten." Es ist aber den Eherichtern überlassen (b), hiebey nach den Umständen gewissenhaft zu verfahren.

In allen andern Fällen hingegen wo jemand in ehrlichen Absichten, Geschäften oder aus Beruf, oder auf andre rechtschafne Weise mit Wissen und Willen seines Ehegenossen aus dem Lande begeben würde, der soll keineswegs in Gefahr seyn, daß auch bey längerem Wegbleiben sein zurükgelaßner Gatte deswegen eine Ehescheidung suchen und erlangen könne: Im Fall aber dergleichen hinterlistiger Weise erhalten würde, solle der betriegende Theil, als ehebrecherisch angesehen, und auf das ernstlichste gestraft wer-

(a) A. 1579. R. E.
(b) A. 1698. 1718. Ehesaz.

werden; und eben deswegen soll man nicht gestatten, daß irgend eine Person sich von ihrem Ehegenossen entferne, ohne derselben von Zeit zu Zeit Nachricht von ihrem Aufenthalt zu geben, damit es nicht das Ansehen habe, als ob eine solche Entferntheit eine willkührlich abgeredte Scheidung seye. Doch, wenn eine Person frommen Wandels und Lebens ist, und sich sonst ehrbar verhaltet, soll man sie auch nicht zwingen, den entwichenen Ehegenossen aufzusuchen.

Endlich ist den Eherichtern ausdrüklich vorgeschrieben, keinen fremden Personen (a), die solches an sie begehren könnten, eine Ehescheidung zu bewilligen, sondern dieselben an den Ort hinzuweisen, wo sie Gerichtszwängig sind.

(c. Die Tollheit und Raserey) ist die dritte gültige Ursach zur Ehescheidung, wenn nemlich eine verehelichte Person in eine solche Unsinnigkeit oder Taubsucht fällt, daß der ander Ehegenosse seines eignen Leibs und Lebens halben nicht sicher auch von allen angewandten Mitteln und Arzneyen keine Besserung zu verhoffen ist, also daß das erstere für immer in einen Spital oder Tollhaus versorget werden mußte. Auf gleiche Weise ist:

(d. Die Malzey oder der Aussaz) von Alters her als eine begründete Ursache zur Ehescheidung angesehen worden, wenn nemlich eine verehlichte Person dergestalt

(a) A. 1719. Ehesaz.

darmit behaftet wird, daß alle angewandte Hülfe und Rath der Aerzte und ihre vorgeschriebne Mittel keine Wiederherstellung der Gesundheit hoffen lassen. In diesen beyden Fällen aber ist geordnet, daß dergleichen Eheleute zehen Jahre bey einander wohnen, und alle dienliche Mittel versuchen sollen, so daß erst nach dieser Zeit die Scheidung begehrt werden kann, in welchem Fall aber ein abgescheidner Ehemann sein gehabtes Eheweib, wenn ihr eigen Vermögen nicht hinlänglich ist, nach Gebühr und Nothdurft versorgen muß: Und nur alsdenn ist der gesunde Gatte nicht verpflichtet, die vorgeschriebne Zeit von zehen Jahren abzuwarten, wenn der Kranke schon vor der Verehelichung mit einer solchen Krankheit behaftet gewesen wäre; seinen Zustand aber verheimlichet hätte. Endlich ist noch die

(e. Impotenz) oder das Unvermögen der Mannsperson und die Unbequemheit der Weibsperson immer für eine gegründete Ursache der Ehescheidung gehalten worden. „Denn weil die Ehe von Gott eingesezt „ist, zwischen Mann und Weib das menschliche Ge„schlecht zu vermehren, die Kirche Gottes fortzupflanzen, „die Zahl der Auserwählten zu erfüllen, und die Un„keuschheit zu vermeiden, so können diejenigen, die von „Natur oder andrer Gebrechen wegen zu ehelichen „Werken ungeschikt und unvermögenlich sind, diesen „Zwek des Ehestandes nicht erlangen, und machen „also keine Ehe. Gleichwol aber sollen sie in diesem „Fall eine geraume Zeitlang (a) bey einander woh-

(a) In den alten Sazungen A. 1525. u. 1530. heißt es: Ein Jahr lang.

„ nen, ob mittlerzeit Gott durch ihr und andrer Leu„ten Fürbitt zu erbetten, daß ihre Sache besser wür„de. Thäte es sich aber nicht bessern, mag man sie „nach Verscheinung der Zeit scheiden, und das Ge„sünde anderswo sich verheyrathen, doch daß die ge„schworne Aerzte, so dieser Dingen einen Verstand „haben, zuvor darüber Raths gefraget, und solcher „Mangel und Presten den Richtern kundlich gemacht, „und den Parteyen nicht leichtlich geglaubt werde, wenn „aber ein solcher Mangel erst nach der Hochzeit ent„stühnde, oder wenn man denselben vor der Hochzeit „gewußt, und also nicht verhalten, auch niemand be„trogen worden, wird die Ehescheidung schwerer ge„macht, und kaumerlich darzu geschritten."

In Fällen aber, welche in den Sazungen nicht begriffen, hat der Rath sich das Urtheil selbst vorbehalten, und von Zeit zu Zeit ausgefället.

(C. Abstrafung aller Arten von Unzucht, und Leichtfertigkeit.) Es hat aber der Magistrat diesem Tribunal noch über das nicht blos das Amt aufgetragen, Zucht und Ehrbarkeit unter Verehelichten und Unverehelichten zu befördern, sondern denselben auch die Gewalt ertheilt, alle Arten von Unzucht und Leichtfertigkeit entweder selbst nach bestimmten Gesetzen (a) zu strafen, oder aber an den höhern Richter zur Abstrafung zu weisen. Die gegen den

(a) Alle Ehesazungen, und Sitten-M. Item besondre Mand. A. 1568. 1609. 37. 52. 58. 68.

(A. Ehebruch) von alten Zeiten her gemachten Verordnungen (a) sind folgende: „Es wird noth seyn, „ (heißt es in den Ehesazungen A. 1525.) daß man „ auch eine harte Strafe auf den Ehebruch setze, dann „ er auch im alten Testament bey Strafe der Stei„ nigung verboten war: Dem zufolge werden die „ Pfarrer, denen Gottes Wort und das Aufsehen auf „ die Christen anbefohlen ist, solche Uebertretter mit „ der christlichen Gemeine bannen, und ausschliessen, „ aber die leibliche Strafe, und mit dem Gut zu han„ deln, der Obrigkeit heimsetzen.“ Dieses wurde fast um dieselbige Zeit näher also bestimmt: „ Die, „ derer Ehebruch offenbar, oder erwiesen ist, sie seyen „ jung oder alt, reich oder arm, sollen von aller christ„ lichen und ehrlichen Beywohnung und Gemeinsame „ abgesöndert und ausgeschlossen seyn, nemlich von „ dem H. Nachtmahl, desgleichen zu allen ehrlichen „ Ständen und Aemtern unfähig seyn zu Stadt und „ Land. Diese Ausschliessung soll währen bis auf er„ folgende Besserung, denn mag der grosse Rath, an„ statt der gemeinen Kirche sie wieder aussöhnen, und „ zu christlichen Mitbrüdern annehmen, und ihrer „ Beywohnung und Gemeinsame halben auch wieder „ ersetzen.“ Ueber das Vermögen ehebrecherischer Personen behaltet sich die Obrigkeit vor zu disponiren, und die Abstrafung vor klein und grossen Rath vorzunehmen (b).

(a) A. 1526. 1530. Ehesaz.

(b) Anfangs wurden die Ehebrüche der Landleuten von ih-

Ueber folgenden einzelnen Punkt erklären sich die ältern und neuern Sazungen ganz gleich: „So ei„ner sein Eheweib in offner Schand ergreift, was er „dann zumal auf wirklicher That mit ihr und dem „Ehebrecher handelt, darum soll ihm nichts zugesucht „werden, wie es von altem her üblich gewesen."

Die übrigen Strafgesetze hingegen sind bald mehr bald minder strenge abgefaßt worden, so heißt es in den Sazungen von A. 1526 und 1530: „Der erste „Ehebruch soll mit dreytägiger Gefangenschaft an „Wasser und Brod, der zweyte doppelt, der dritte „dreyfach gestraft, hernach ein solcher, oder solche oh„ne alle Gnade bannisirt werden, und ausbleiben, „bis er sich gebessert, und nach seiner Wiederkunft „ein Jahr lang aller Ehren unfähig seyn, wer aber „hernach wieder in dieses Laster verfallen würde, der „soll ohne Gnade ertränkt werden." In einem Mandat von A. 1609 heißt es: „Der Ehebruch soll „das erste Mal mit dreytägiger Gefangenschaft an „Wasser und Brod, und etlich Mark Silber nach „E. E. Raths Erkanntnuß, das andre Mal mit dop„pelter Gefängniß, Geldbuß und zehenjähriger Ent„ehrung, das dritte Mal mit dreyfacher Gefängniß, „stärkerer Geldbuß, jähriger Verweisung, und Le„benslänglicher Unfähigkeit zu allen Ehrenämtern,

ren Ober oder Land-Vögten gestraft. A. 1590. aber ward die Bestrafung derselben dem Ehegericht, und drey Jahre hernach dem kleinen Rath selbst vorbehalten.

„ das vierte Mal an Leib und Leben gestraft wer-
„ den.“ Bald hernach (a) aber wurde diese Sazung al-
so erläutert: „ Wenn ein Ehemann mit einem le-
„ digen Weibsbild die Ehe bricht, soll jedes drey Ta-
„ ge in Gefängniß gebracht werden, und 50 Pfund
„ Gelds erlegen, oder am Stadtwerk abverdienen,
„ oder im Gefängniß abbüssen; wenn ein Eheweib
„ mit einem ledigen die Ehe bricht, soll um bewegen-
„ der Ursachen und hieraus sonderlich erfolgenden
„ grossen schandlichen Unraths willen ihr beyder Stra-
„ fe doppelt seyn, und jedes 100 Pfund, sechstägige
„ Gefängniß an Wasser und Brod. Das Weib soll
„ ehrlos erkennt seyn, und weder bey Hochzeiten, Gast-
„ mählern, noch dergleichen, neben ehrlichen Wei-
„ bern geduldet werden; und wo eine so frech wäre,
„ sich an solche Orte zu verfügen, soll sie durch die
„ obrigkeitlichen Diener in Gefängniß geführt werden.
„ Für den zweyten einfachen (b) Ehebruch soll die
„ Geldbuß, Gefangenschaft, und Benehmung der
„ Ehren verdoppelt werden. Auf den dritten ist drey-
„ fache Strafe und Lebenslängliche Entsetzung, oder
„ gar Lebensstrafe, wie das lezte besonders auf den
„ vierten bestimmt ist, gesezt.“

Der zweyfache (c) Ehebruch soll mit hundert und fünfzig Pfund Buß, neuntägiger Gefängniß, und Lebens-

---

(a) A. 1628. 1636. Sitten-M.

(b) Wenn die eine Partey unverheyrathet ist.

(c) Wenn beyde Schuldige verheyrathet sind.

länglicher Beraubung aller Ehren, der zweyte an Leib und Leben gestraft werden: Damals war üblich, daß der Ehebrecher auch die Geldbuß für die Weibsperson, falls dieselbe solches nicht bezahlen konnte, erlegen mußte. Allein die Obrigkeit fand besser, daß solche leichtfertige Weibspersonen (a) mit Gefangenschaft, und öffentlicher Schmach, es seye mit dem Halseisen, mit der Ruthe, mit Schwemmen (b), mit Landesverweisung, oder gar am Leben, wo es die Noth erfodert, gestraft werden, und wenn jemand einen zweyfachen Ehebruch begehen würde, der zuvor einen einfachen begangen, soll derselbe mit 200 Pfund gebüßt, und die Wiederhollung solcher That (c) am Leben gestraft werden: Die Ehebrecher, welche die Geldbuß nicht zu bezahlen vermögen, sollen mit der Trülle (d), mit tragen des Lastersteins, mit dem Halseisen, der Ruthe, durch Stellung für die Gemeinen und Stillstände in den Kirchen, und wo keine Besserung zu hoffen, mit Landesverweisung, und noch härteren Strafen ohne

(a) A. 1636. 1650. Sitten=M.

(b) Die Verbrecherin ward in einen Sak gestekt, in den Fluß geworfen, und so lang im Wasser herumgezogen, bis sie beynahe ersäuft war.

(c) A. 1668. Mand.

(d) Ein bewegliches Gitterwerk, worein der Verbrecher gesperrt, und schnell anhaltend herumgedrehet wird, wodurch natürlich eine für die Gesundheit eben so schädliche als unsittliche Empörung daraus entsteht, daher auch diese Strafart in unsern Zeiten ausser Uebung kömmt.

Verschonen nach Gestalt der Sachen gebüßt werden. Die neuesten Gesetze (a) setzen nachfolgende Strafe auf den Ehebruch: „Der einfache Ehebruch, wenn „ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson zu schaf- „fen hat, wird mit 100 Pfund und sechstägiger Ge- „fangenschaft, und so ein lediger mit einem Eheweib, „derer Mann so lang abwesend ist, daß er des er- „zeugten Kinds Vater nicht seyn könnte, zu thun hät- „te, mit 150 Pfund und neuntägiger Gefangenschaft, „beyde Theile auch mit Stellung vor den öffentlichen „Stillstand und sechsjähriger Suspension von allen „Ehrenstellen ohne Ansehen der Person, so wol Bür- „ger als Landsleute, jedes in seiner Gemeine abge- „straft, wofern aber einer oder eine das andere Mal „in die gleiche Sünde fallen würde, soll die Geldbuße „verdoppelt werden. Der zweyfache Ehebruch, wenn „ein Ehemann bey eines andern Eheweib lige, des- „gleichen, wenn ein lediger eine Ehefrau beschläft, „derer Ehemann im Lande ist, und folglich Vater „seyn könnte, soll mit 200 Pfund und zwölftägiger „Gefangenschaft, Stellung vor den doppelten öffent- „lichen Stillstand, auch Entsetzung, und lebensläng- „licher Unfähigkeit aller Ehren abgestraft, und die „Verbrecher bey hellem Tag ins Gefängniß gesezt wer- „den. Diejenigen, welche die Geldbuße nicht zu be- „zahlen vermögen, sollen vier Wochen ins Zuchthaus „gebracht, daselbst zur Arbeit angehaltrn, und wö-

(a) A. 1719. Ehesaz.

„ chentlich einmal mit Schlägen gezüchtigt werden.
„ Der dritte einfache Ehebruch, wie auch der zweyte
„ Ehebruch zwischen einer verehelichten Weibsperson,
„ und einem ledigen, desgleichen der zweyte doppelte
„ Ehebruch soll ferner an Leib und Leben gestraft wer-
„ den. Wenn ein Ehemann zu Stadt und Land (a)
„ seine Dienstmagd in Unehren verfällen und schwän-
„ geren würde, soll er darum, daß er seine Dienst zu
„ aller Zucht und Ehrbarkeit verleiten und ihre Ehre
„ schirmen sollen, nebst der gewohnten Gefangenschaft
„ und der gesezten Buß von hundert Pfund, auch für
„ die Dirn 50 Pfund, also hundert und fünfzig Pf.,
„ und die Ehebrecherin 50 Pfund nebst Gefangen-
„ schaft bezahlen, und wenn sie die Geldbuß nicht er-
„ legen könnte, selbige im Zuchthaus abverdienen.
„ Wenn ein Ehemann (b) sich mit einer ledigen Weibs-
„ person vermischte, und sich für ledig ausgeben wür-
„ de, oder so ein lediger mit einem Eheweib, welches
„ er ledig zu seyn vermeinte, in Unehren zuhielte,
„ solle solcher Fehler an dem wissentlich schuldigen
„ Theil als ein Ehebruch angesehen, und nach sich
„ äussernden Umständen auch höher gestraft werden.
„ Wenn aber zwey Verheyrathete, oder ein Ehemann
„ und eine ledige Tochter, oder ein Eheweib und ein
„ Lediger einander zur Unzucht reizten, und aber nichts
„ thätliches zwischen ihnen vorgienge, oder solches wi-

(a) A. 1707. R. u. B. E. 1750. R. E.

(b) A. 1719. Ehesaz.

„ der des einen Willen geschehen würde, mögen die „ Eherichter die Fehlbaren zur Verantwortung ziehen „ und um Geld strafen.“ Im übrigen sollen die Eherichter den Ehebrechern und Ehebrecherinnen ernstlich zusprechen, und wenn an ihnen die geziemende Reue nicht bemerkt wird, und sonderheitlich, wenn ein H. Fest sehr nahe, und deswegen erachtet würde, daß sie nicht wol zum H. Nachtmahl admittirt werden können, mögen sie solchen dasselbige abschlagen und ihre Seelsorger dessen berichten. Die Mannspersonen, Bürger und Landleute sollen ein Jahr lang von Besuchung aller ehrlichen Gesellschaft und Zünften abgehalten, und so sie bisher in geistlichen oder weltlichen Aemtern und Bedienungen gestanden, von denselben entsezt werden, und zwar die Geistlicheu auf immer, als welche dadurch, so wie durch Hurerey ihren Stand überall verlieren, die weltlichen aber werden des Amts, das sie besizen, beraubet, und können sechs Jahre lang weder eine Raths noch Gerichtsstelle, oder ander obrigkeitliches Amt erhalten (a). In Rüksicht auf die Weibspersonen ist geordnet, daß eine Bürgerstochter ein Jahre lang (doch mit Vorbehalt des Kirchgangs) in ihr Haus, ein Landskind auf immer ausser die

---

(a) Gerade nach der Reformation und in den ältern Zeiten überhaupt waren die Geseße gelinder, in dem die Geistlichen zwar auf eine kurze Zeit von ihren Pfründen weggenommen, aber doch des Standes nicht entsezt wurden, und auch die weltlichen in kurzer Zeit wieder zu Aemteren und Bedienungen gelangen konnten.

Stadt; eine Landsfremde hingegen für allezeit von Stadt und Land hinweggewiesen werden solle.

Indessen ist den so genannten Ehegaumeren, Stillständen, Vorgesezten und Pfarrern zu Stadt und Land befohlen, auf verdächtige Personen besonders zu achten, und wenn auch keine offenbar erwiesne That (a) vorhanden, aber doch einer starker Läumden eines öffentlichen oder heimlichen verdächtigen Umgangs, wodurch die Nachbaren und andre fromme Menschen geärgert werden, da sollen diejenigen, die solches bemerken, es seyen Freunde oder Nachbarn, dasselbe in der Stadt den Eherichtern, und auf dem Land den Ehegaumern anzeigen, welche auf unverwerfliche Kundschaft hin zween aus ihrem Mittel sammt dem Pfarrer, unter welchem die verdächtigen Personen wohnen, an dieselbe absenden, um sie mit Ernst zu warnen, von ihrer schändlichen Aufführung abzustehen: Wenn sie dieser Warnung kein Gehör geben, so sollen sie dem Ehegericht angezeigt werden. Betreffend die Gesetze gegen

(B. Die Hurerey) so wurde anfänglich (b) geordnet: „So einer eine Tochter, Magd oder „Jungfrau verfällt, oder geschwächt hätte, die „noch nicht vermählet wäre, der soll ihr eine Mor„gengaabe geben, und sie zur Ehe haben, und „wenn es die Eltern oder Vormünder nicht gestatten „wollen, soll der Sächer (der Ursächer der Schän-

(a) A. 1530.

(b) A. 1525. Ehesaz.

„ dung, Thäter) die Tochter aussteuern. Exod. XXII.
„ v. 16. 17. “

Damit aber die Töchter hierinn weniger Gefahr brauchen können, wurde bald darauf (a) diese Sazung beygefügt: „ Wenn eine Tochter, (die züchtigen We„ sens, Wandels und guten Läumdens ist,) ver„ fällt wird, soll sie ohne Verzug spätstens innert „ sechs Wochen und drey Tagen ihre Sache, Anspra„ che und Anliegen dem Eherichter oder ihrem Pfar„ rer, und den Verordneten, da sie wohnhaft und „ verfällt ist, öffnen; würde sie länger warten, wür„ de sie geschäzt, als die ihr Recht und Ansprache „ verachtet hätte. Die Tochter, (die nemlich obige „ Rechte gefällter Jungfrauen geniessen will) soll auch „ nicht leibeigen, und aus den Orten seyn, da diese „ Sazung auch statt hätte, welche aber ausser unserm „ Gebiet und anderswo herkommt, die soll Kundschaft „ bringen ihres Wesens, Wandels, Zucht und guten „ Läumdens, wie obsteht. “

Indessen scheint dieses Gesez so wol für rechtschaffne Eltern, und ihre Söhne, als auch für das Ehegericht selbst viele unangenehme Folgen gehabt zu haben, in dem unverschämte Weibspersonen sich den Jünglingen desto williger überliessen, oder gar selbst preis gaben, deswegen ward diese Erläuterung gemacht (b): „ Daß die für eine fromme ehrbare Jung-

(a) A. 1530. Ehesaz.

(b) A. 1539. 50. 80. 95. Ehesaz. A. 1609. 28. 50. Sit-

„ frau und Tochter gehalten werden solle, die eines
„ ehrbaren züchtigen Wandels und guten Läumdens
„ ist, auch keinem Jüngling noch Mann seinen Willen
„ gestattet, er habe ihro dann zuvor vor zween ehr-
„ baren biderben Männern, die nicht Kuppler, oder
„ verdächtig in der Sache seyen, aufrecht und redlich
„ mit Hand und Mund die Ehe zugesagt und verspro-
„ chen, denn welche sich überreden lassen, und einem
„ über das zu Willen würde, ohne Abfoderung und
„ Bestätigung der Ehe, so soll die Ehe nicht haften,
„ noch den Knaben binden, sondern sie die Schmach
„ an ihr selbst haben, und er ihro dabey, desgleichen
„ des Magdthums halben nichts schuldig seyn, denn
„ solche für eine Jungfrau geachtet wird, doch solle
„ der Knab nach Erkanntnuß des Raths um solchen
„ Frefel, nach dem sie den Handel finden, gestraft
„ werden: Will er sich aber freywillig mit ihr verehe-
„ lichen, so mag er es thun, und soll dann der Stra-
„ fe und Buße ledig seyn." Diejenigen Manns oder Weibspersonen aber, die sich fälschlich und ohne Beweis rühmten, mit einer andern Person fleischliche Gemeinschaft gehabt zu haben, sollen ernstlich gestraft werden. Ferner ist in den jeweiligen Ehesazungen und obrigkeitlichen Mandaten (a) verboten die Hure-

ten-Mand. thut hinzu: „ Wäre sie aber unter dem
„ Schein der Ehe verführt worden, so wird das Ehege-
„ richt die Bezahlung der Blumen (Jungfrauschaft) erken-
„ nen."

(a) A. 1680. 85. 92. 94. 99. 1703. 14. Mand.

ren mit Geld, oder durch Verköstigung der Dirne und des Kinds, noch vielweniger mit Verheyrathung an einen andern zu verbergen, oder auf diese Weise mit einer sträflichen Ehe zu bedecken bey Confiscation des Gelds und empfindlicher Strafe an Leib, Ehre und Gut. Wenn aber einer mit einer Person, die er verfällt, (oder von deren er vormals wegen einer Eheansprache rechtlich frey gemacht worden) wieder Gemeinschaft hätte, so soll er gehalten seyn, dieselbe zu heyrathen.

In den frühern Zeiten (a) wurden die Hurer, so wie die Ehebrecher excommunizirt, und bald (b) auch um Geld gestraft, nemlich das erste Mal um ein Mark Silber, das zweyte um zwey Mark und Gefangenschaft, das dritte Mal wurde ihre Strafe von dem Rath bestimmt. Uebrigens mußte der Thäter der Geschändeten fünf Gulden in die Kindbett geben, und beyde das Kind zu gleichen Kosten erhalten. Ein Glied des kleinen, oder grössen Raths mußte in einem solchen Fall gerade zum ersten Mal nebst Stellung vor das Ehegericht doppelte Buße bezahlen, das zweyte Mal wurde er für drey Jahre in seiner obrigkeitlichen Stelle suspendirt. In der Folge der Zeit wurde die Geldbuße (c) immer erhöhet, und die Strafe über-

(a) A. 1525. Ehesaz.

(b) A. 1609. Mandat wider die Hurerey ꝛc.

(c) A. 1628. 36. 50. Sitten-M. auf 10 Pfund. 1692. 94. 99. 1703. 1714. Sitten-M. auf 20 Pfund.

haupt noch ernstlicher gemacht. In den neuesten Satzungen wird gefodert: „ Daß die Fehlbaren ohne alle „ Entschuldigung persönlich vor dem Richter erscheinen, und jedes im ersten Mal um vierzig Pfund „ im Verfolg aber immer um die gedoppelte Geldbuße gestraft werden, oder dieselbe im Zuchthaus „ abverdienen sollen. Die Fehlbaren sollen auch in „ ihrem Heymat vor den einfachen oder gedoppelten „ Stillstand (a) gestellt, und ihnen ihre Vergehung „ ernstlich zu Gemüthe geführt werden. “

Es ist auch besonders geordnet, daß ein Wittwer oder unverheyratheter Mann, der eine eigne Haushaltung hat, im Fall er seine Dienstmagd verführen würde mit einer höheren Geldbuße gestraft werde, zumal ein solcher in den älteren Gesetzen (b) verpflichtet wurde, seine Dienstmagd zu heyrathen: Indessen werden alle Knechte und Mägde, die sich mit Hurerey vergehen, so fern sie Landskinder sind, in ihre Gemeinen gewiesen, und dürfen sechs Jahre lang keine Dienste in der Stadt annehmen, die Fremden aber werden so gleich und für immer aus dem Lande weggeschikt. Die Hurerey zwischen Personen, die nicht im zweyten Grad der Blutsfreundschaft mit einander verwandt sind, und die ehemals (c) für den kleinen Rath ge-

(a) Zu welchem auch noch die lezt abgegangnen, oder andre Vorgesezte gezogen werden.

(b) Vor A. 1593.

(c) A. 1723. R. E.

wiesen ward, wird nach den neuesten Ordnungen (a) mit vier und zwanzigstündiger Gefängniß, achtzig Pf. Geld, und Stellung vor den gedoppelten Stillstand gestraft.

Um aber diesem Laster schon in seinen Anfängen zu steuern, ist den Stillständeren und den Eherichtern zur Pflicht gemacht (b), eine sorgfältige Aufsicht über die Aufführung derer zu haben, die in einigem Verdacht eines ärgerlichen Umgangs mit einander stehen, und also bestmöglich zu verhüten, daß besonders ehrlichen Leute Kinder weder ihrem eigenen Glük, noch auch der Ehre ihrer Eltern Schaden und Schande zufügen. Deswegen dergleichen verdächtige jungen Leute von den Pfarrern oder andern Vorgesezten redlich gewarnet, im Fall des Ungehorsams aber dem Ehegericht angezeigt werden sollen.

Besonders aber ward noch A. 1793 wegen des verdächtigen Umgangs unserer angehörigen Töchter mit fremden Burschen und Handwerksgesellen folgende Rathserkanntnuß ausgefertigt: „Die Betrachtung, „wie viel unglükliche heymatlose Kinder dem hiesigen Lande von Handwerksgesellen und andern fremden Burschen aufgebürdet werden, und wie oft „das Versprechen der Ehelichung bey leichtgläubigen „Töchtern ein Mittel abgiebt sie zu Mißtritten zu verleiten, hat die Landesväterliche Sorgfalt U. G. Hr. „dahin

(a) A. 1768. R. u. B. E.

(b) Alle Ehesaz. und die R. E. von A. 1542. 53. 89. 90.

„ dahin rege gemacht, daß Hochdieselben, um diesem „ Uebel so viel möglich, Innhalt zu thun, durch gegenwärtige sämmtlichen Hr. Ober und Land-Vögten zuzustellende, und in allen Stillständen auf dem „ Lande zu verlesende Erkanntnuß den Hr. Pfarrern „ und Stillständen auftragen: Die Väter und Mütter auf die Gefahren, so Eheversprechungen mit „ Fremden nach sich ziehen, aufmerksam zu machen, „ und sie vor der Bewilligung solcher Eheversprechen „ kräftig zu warnen, daneben auch auf das Betragen der Töchter selbst zu vigiliren, und so bald der „ geringste Zusammenwandel mit einem fremden Burschen merkbar, der Sache zu steuern, und allem „ Unheil vorzubeugen zu trachten." Gegen die Verführer aber wurden bey eben dieser Gelegenheit neue und würksame Maßregeln genommen, um dieselben durch ihre eigenen Obrigkeiten zur Strafe, und zu einem billigen Beytrag zu Erhaltung dergleichen Kinder anhalten zu lassen.

Die Gesetze sorgen auch dafür, daß die Jugend nicht etwa von öffentlich liederlichen Weibspersonen verführt, und verderbt werde: Zwar ward in den vorigen Zeiten nach dem Exempel andrer Städten ein öffentliches Haus der Wollust in unsrer Stadt, wiewol nicht gar lange geduldet. Aber die Geistlichkeit gründete eben darauf ihre Vorstellungen an den Magistrat (a). „ Alldieweil man um der menschlichen Blö-

(a) A. 1539.

„ digkeit willen ein gemeines Dirnenhaus leide, wo„ rinn Gott genug gelästert werde, soll die Obrigkeit „ doch wenigstens darauf sehen, daß wegen der Schand „ und langwierigen Schäden den öffentlichen Dirnen „ ausser diesem Hause zu wohnen nicht gestattet wer„ de." Worauf der Rath (a) befahl, die Eherichter sollen die fahrenden Dirnen und Mezen vertreiben, die Einheimischen warnen, und die Fremden bey Androhung der Lebensstrafe aus dem Lande verweisen, oder sogleich gefangen setzen lassen, welche Verordnung auch den neuesten Ehesazungen einverleibt worden ist.

(C. Behandlung unverheyratheter Weibspersonen, die der Schwangerschaft verdächtig sind.) Indessen ist die Erhaltung eines Geschöpfs von unsrer Gattung, wenn es auch wider die Regeln der Zucht und Ordnung erzeuget worden ist, doch eine zu wichtige Sache für den Gesezgeber, als daß derselbe nicht darauf ein wachsames Auge richten müsse: Es ist deswegen (b) so wol den Eherichtern als den Pfarrern und Vorgesezten besonders auch den Hebammen und allen rechtschafnen Leuten ernstlich anbefohlen, auf diejenigen ledigen Weibspersonen genau Acht zu geben, die sich im Verdacht der

(a) A. 1544. R. E. 1550. 80. Ehesaz. 1604. R. E. 1609. 28. 36. 50. Sitten-M.

(b) Ehesazungen A. 1749. R. E. und 1782. Mandat für die Hebammen auf der Landschaft.

Schwangerschaft befinden, und auf gegründete Anzeigen hin, solche auf Befehl der Ehrichter durch beeydigte Wehenmütter visitiren zu lassen, zumal eine Person, die bis zur Zeit der Geburt schwanger zu seyn läugnen würde (a), als gefährlicher Absichten verdächtig von dem Richter ernstlich examinirt und gestraft werden müßte. Eine Person (b) aber, welche überwiesen wurde durch angewandte Mittel gegen ihre eigne Leibsfrucht gewütet, und dieselbe von sich getrieben, oder auch nur dergleichen Versuche gemacht zu haben, wird für wenig besser, als für eine eigentliche Kindsmörderin angesehen, und auf Weisung der Ehrichter von dem Rath abgestraft.

(D. Uneheliche Kinder.) Für die Erhaltung und Erziehung unehlicher oder auch unbekannter Kinder aber wird auf folgende Weise gesorget:

(a. Ausgesezte oder so genannte Fündelkinder) wurden vormals aus dem Stadtseckel, und vom Allmosenamt erhalten, und befohlen (c): „Daß die, so zu Handwerken tüchtig, dazu „angeleitet, überhaupt aber solche Kinder auf die „Landschaft verköstigt werden sollen, damit die Knaben die Bauernarbeit, und die Mädgen spinnen lernen.“ Im Verfolg aber ward die Erhaltung und

(a) A. 1719. Ehesaz.
(b) A. 1526.
(c) A. 1558.

Erziehung derselben denjenigen Gemeinen, in derer Bezirk sie gefunden wurden, anbefohlen (a), weil man fand, daß dergleichen Kinder mehrentheils von fremdem Bettelgesinde zurükgelassen werden, welches durch sorgfältige Aufsicht hätte verhütet werden können. Jedoch erlaubt der Rath noch jezt, nach Beschaffenheit der vorkommenden Umständen, und mit Rüksicht auf die Armuth der Dorfschaften, oder Kirchengemeinen, daß dieselben sich bey dem Allmosenamt um Beyhülfe zu Erhaltung solcher Kinder anmelden dürfen (b).

Im Fall aber neugebohrne Kinder tod auf der Strasse, oder anderswo gefunden wurden, wird (c),

---

(a) A. 1633. 43. 93. R. E.

(b) Im Thurgäu ist der Fündelkinder halben A. 1555. 1670. 72. 73. 77. 80. 81. 82. verabscheidet: „ Dieselben sollen „ von den zehen Orten erhalten und geerbt werden, und „ nicht von den Quartiren, in denen sie gefunden wor„ den. " Und weil im Thurgäu Evangelische und Catholische unter einander wohnen, so werden solche Kinder, von denen man nicht weißt, von welcher Religionspartey ihre Eltern gewesen, kraft Abscheids von A. 1691. in derjenigen Religion erzogen, deren der regierende Land-Vogt zugethan ist: Wenn aber solche Kinder zu erwachsnen Jahren kommen, so stehet ihnen die Auswahl einer Religionspartey frey.

(c) A. 1728. R. E. auf eine von den verordneten Ausschüssen der Stillständen aller vier Pfarrkirchen in der Stadt eingegebnes Gutachten.

wenn der Fall sich in der Stadt ereignet, der regierende Bürgermeister dessen berichtet, welcher sogleich den Befehl giebt, daß die Stillstände aller vier Pfarrkirchen sich besammeln, und auf der Stelle, während daß die Stadtporten beschlossen bleiben, in ihren Quartiren eine Hausvisitation vornehmen, und die Hausväter und Mütter mit aller Vorsichtigkeit und Bescheidenheit fragen sollen, was für Weibspersonen sich in ihren Häusern befinden, welche ihnen vor Augen gebracht werden müssen; zugleich befiehlt der Bürgermeister, daß auch die Eherichter zusammentretten sollen, um den Stillständen Anleitung zu geben, wo etwa verdächtige Weibspersonen anzutreffen seyn möchten. Auch läßt er den Ober-Vögten der nächst um die Stadt liegenden Gemeinen anzeigen, daß sie durch die Vorgesezten ihrer Herrschaften ebenfalls eine ungesäumte unparteyische Visitation und vorsichtige Untersuchung sonderlich der in ihren Bezirken sich aufhaltenden Hintersässen und dienstlosen Mägden vornehmen sollen. Wenn nun eine oder mehr Weibspersonen gefunden würden, bey welchen verdächtige Anzeigen einer verheimlichten Geburt angetroffen worden wären, so soll nach gehaltener anderweitiger Nachfrag über einer solchen Person bisherige Aufführung dieselbe auf Befehl des Bürgermeisters durch geschikte Aerzte oder Hebammen visitirt werden.

Auf der Landschaft werden dergleichen Fälle augenbliklich den Land-Vögten angezeiget, welche die gleichen Verfügungen zu treffen pflegen.

(b. Paternitätsproceß.) Um aber die unehlichen Kinder überhaupt nach einer festgesezten Ordnung zu ernähren, so ist als Fundament angenommen, daß jedem Kinde ein Vater gesucht werden muß, der ein Theil seiner Erhaltung über sich nehmen soll; daher den Ehrichtern befohlen ist, in allen Fällen diesen Punkt zuerst auszumachen, und hierüber so strenge zu verfahren, daß, wenn eine schwangere oder bereits entbundene nicht wissen wollte, was für einem Vater ihr Kind angehöre, oder einen Fremden, der nicht zu betretten wäre, als Vater angeben, oder aus der Fremde schwanger heimkommen, oder uneheliche Kinder mit sich bringen würde, eine solche im Fall sie hartnäkig auf Verheimlichung des Vaters beharren würde, mit ihrem Kind oder Kindern von Stadt und Land bannisirt werden soll, welches Gesez aber gewöhnlich dahin gemildert wird, daß eine solche Person zwar die Erhaltung ihres Kinds lediglich auf sich allein nehmen muß, übrigens aber mit demselben in ihrer Heymath geduldet wird, welches ebenfalls alsdenn geschieht, wenn eine ausser der Ehe von einem ohnlängst Verstorbnen schwanger zu seyn vorgiebt, ihr Vorgeben aber nicht hinlänglich beweisen kann.

Im Fall aber eine Weibsperson von einem solchen schwanger zu seyn behaupten würde, der ihres Kindes Vater nicht seyn will, so machen unsre Geseze nach allen angewendten gütlichen und ernstlichen Mitteln zur Erforschung der Wahrheit den Eyd zum Entscheidungsgrund, welcher nur im äussersten Nothfall

gebraucht, und gewöhnlich der Weibsperson auferlegt wird, wenn nicht die Richter hinlängliche Gründe finden der Mannsperson mehr Glauben zuzustellen, unter welchen Umständen aber die Sache von dem Rath entschieden wird. Es soll aber niemand zum Eyd gelassen werden, der nicht vorher (diesen Fall ausgenommen) eines guten Läumdens gewesen, und noch ist. Auch wird der Person, die einen solchen Eyd schwören soll, Tags vorher folgende Erklärung von der Wichtigkeit des Eydschwurs vorgelesen, und gerade vor Ablegung des Eyds durch die anwesenden Geistlichen zu Gemüth geführt. „ Es ist eben so viel, „ als ob du sagtest, wenn ich falsch und unrecht „ schwöre, soll mich Gott der Vater, Gott der Sohn „ und Gott der H. Geist ausschliessen und absöndern „ von der ganzen christlichen Kirche. — Wenn ich „ falsch schwöre, soll mir Gott der Vater mein Schö„ pfer, Gott der Sohn mein Erlöser, Gott der H. „ Geist mein Heiligmacher nicht mehr zu Hülfe kom„ men, wenn mein Leib und Seel am lezten Ende „ von einander scheiden. — Wenn ich falsch und un„ recht schwöre, soll das H. bittere Leiden und Ster„ ben des Herrn Jesu Christi, welcher am Stammen „ des Creuzes für der ganzen Welt Sünden bezahlt „ und genug gethan, an mir verlohren seyn, und ich „ mich dessen in Ewigkeit nicht zu getrösten haben. „ Es sollen auch mit dem kostbaren Blut Christi mei„ ne Sünden nicht gereiniget, noch abgewaschen wer„ den. Wenn ich falsch, oder unrecht schwöre, „ so helfe mir Gott nimmermehr, daß ich Mein-

„ ewige nicht an dem jüngsten Gericht mit Schrecken, „ Zittern und Traurigkeit aufstehe, und allda mein „ Leib und Seel vor dem strengen Richterstuhl Gottes, „ von den auserwählten Heiligen Gottes abgeschei„ den, und in die feurige Flammen, so den Teufeln „ und allen Verdammten zubereitet, geworfen, und „ des freudenreichen Anschauens ewiger Gnaden, und „ Gottes Angesichts in Ewigkeit beraubet werde.“

Während dem eine Weibsperson in diesem Fall den Eyd schwört, muß sie das Kind an den linken Arm und die rechte Brust in die linke Hand nehmen, und die rechte Hand in die Höhe haltend folgende Formel nachsprechen: „ Daß dieses Kind, das ich an „ meinem Arm habe, des N. N. eigen Fleisch und „ Blut, und keines andern Manns seye, das bezeuge „ ich bey meinem Eyd wahr seyn, getreulich und oh„ ne alle Gefahr, als ich bitte, daß Gott mir helfe.“ Auf einen solchen von der Weibsperson gethanen Eyd wird die Mannsperson ohne fernere Gestattung eines Widerspruchs rechtlich für den Vater des Kinds anerkennt. Eine Mannsperson aber, die in dergleichen Fall einen Reinigungs-Eyd schwört, muß folgende Formel nachsprechen: „ Ich bezeuge hiemit, im An„ denken an des grossen Gottes Allwissenheit, Hei„ ligkeit und Gerechtigkeit, und nehme es auf meiner „ Seelen ewiges Heil und Seligkeit, daß ich der von „ der N. N. wider mich machenden Anklag mit ihro „ verübten fleischlichen Vermischung halben ganz un„ schuldig seye, und schwöre hiemit, daß ich zu der

„ Zeit, wie sie vorgiebt, von mir geschwängert zu
„ seyn, mit ihro mich keineswegs fleischlich vermischt,
„ und also an ihrer Schwangerschaft im geringsten
„ keine Ursach bin, noch seyn kann. So als wahr
„ ich bitte, daß mir Gott helfe. “

(c. Bestimmung des Beytrags des Vaters und der Mutter zu Erhaltung unehlicher Kinder.) Hierüber ist angenommen, daß beyde Theile ein von ihnen beyden herkommendes Kind gemeinsam erhalten sollen, zwar lauten die erste Sazungen (a) hierüber also: „ Wenn eine bey einem „ ledigen Gesellen, (der nicht ein Junker, oder von der „ Stube (b) ist) ein Kindlein hat, so soll sie es ihm „ helfen erziehen, und die halben Kosten leiden. Ists „ aber ein Ehemann, oder ein Junker, (oder ob sie „ es einem beym Eyd geben müßte,) so soll er das „ Kind allein ziehen. “ Nachher (c) aber ward es zum Gesez gemacht: „ Daß die unehelichen Kinder „ von Vater und Mutter ohne Unterscheid in gleichen „ Kosten erzogen werden sollen. “ Indessen ist seit langem üblich, daß der Vater anstatt der Helfte der Erziehungskosten zwölf Jahre lang Fronfastenlich fünf, sechs, oder mehrere Pfund, je nach dem er mehr oder minder strafbar, oder auch wohlhabend erfunden wird,

(a) A. 1530. 33. Ehesaz.

(b) Zu der adelichen Gesellschaft gehört.

(c) A. 1609. Mandat wider Hurerey ꝛc. 1628. 36. 52. Sitten-M. 1699. 1720. R. E. 1719. Ehesaz.

an die Mutter eines solchen Kinds bezahlen muß. Nur in dem Fall, wenn der Vater arm, die Mutter hingegen bemittelt ist (a), liegt der Mutter die Erziehung des Kindes allein ob. Da indessen solche Fronfastengelder nur zwölf Jahre lang bezahlt werden, immittelst aber solche Kinder auch in den folgenden Jahren etwa Unterstüzung bedürfen, damit sie durch ihrer Händen Arbeit sich durchbringen können, so hat die höchste Regierung A. 1762 erkennt: „Daß die „Väter schuldig seyn sollen, solche Kinder Handwerke „oder nüzliche Handarbeiten lernen zu lassen." Sollte aber der eine Theil der Eltern solcher Kinder entweder absterben oder ausser Stand seyn, selbige zu ernähren, so lautet die Ordnung (b): „Wenn der Vater „eines in Unehren erzeugten Kindes sterben sollte, so „soll dem Kind, obgleich dasselbe nicht rechtmässiger „Erbe seyn kann (c), gleichwol aus desselben Mit-

---

(a) A. 1719. Ehesaz.

(b) A. 1699. R. E. 1705. R. E. 1719. Ehesaz.

(c) Im Erbrecht der Stadt Zürich von A. 1716. heißt es: „Diejenigen Kinder, welche von ledigen Personen in „Hurerey gezeuget, und durch keine erfolgende Verehelichung legitimirt worden, desgleichen die unehlichen „Kinder, so bey gemeinen Weibspersonen, die sich nicht „zu einem Mann allein halten, sondern an einen jeden „henken, erzeuget, oder in Ehebruch, oder in einer in „dem Gesez Gottes verbotnen allzunahen Verwandtschaft erbohren werden, sollen allen Erbschaft in Väterlich- oder Mütterlichem Gut, nicht fähig seyn, die Un-

„ teln zu seiner Unterhaltung das nöthige beygeschaft,
„ und wenn es zu Mangel käme, dasselbe von seinen
„ väterlichen Verwandten erhalten werden, welche,
„ wenn der Vater keine eheliche Kinder nach sich läßt,
„ an desselben Verlassenschaft Erbansprache machen.
„ Wenn aber diese Verwandten eines unehelichen Kin-
„ des selbst unbemittelt sind, so muß dasselbe aus den
„ Gemein- und Kirchengütern verpflegt werden, wo-
„ hin Vater und Mutter gehören, im Fall aber auch
„ diese Güter mangelhaft sind, so darf das Allmo-
„ senamt um Beyhülf angesprochen werden: Sollten
„ aber uneheliche Kinder etwas erwerben, oder erer-
„ ben, so müssen die Kosten, die aus den Gemein-
„ und Armengütern für sie bezahlt worden sind, dar-
„ aus wieder ersezt werden. Wenn aber einer sein
„ mit einer fremden Weibsperson erzeugtes Kind nicht
„ zu erhalten vermag, so soll dasselbe (a) zwar eben-
„ falls von den Verwandten, oder von der Gemeine
„ zu welcher der Vater gehört, verpflegt, und als

„ terhaltung aber solchem laut den ehegerichtlichen Sa-
„ zungen dargereicht werden: Wenn aber zwey ledige
„ Personen, vor erfolgter ehelicher Einsegnung in Uneh-
„ ren und frühzeitigem Beyschlaf erzeuget hätten, so
„ würden solche durch eine nachherige wirkliche Vereheli-
„ chung legitimirt und ehelich gemacht, auch andern in
„ währendem Ehestand erzeugten Kindern in allen von
„ ihren Eltern, Geschwisteren, oder Anverwandten her-
„ rührenden Erbfällen gleich gehalten. “

(a) A. 1780. Mand.

„ Bürger anerkennt werden, der Vater aber deswe=
„ gen sein Bürger oder Landrecht so lange verwürkt
„ haben, bis er den Seinigen oder seiner Gemeine
„ den Kosten wieder erstattet, und ihnen das Kind
„ abgenommen hat. Sollte er aber über das noch
„ mehrere Kinder mit fremden Weibspersonen erzeu=
„ gen, so sollen dieselben keineswegs angenommen,
„ noch für unsre Angehörige erkennt werden. “

(d. Betreffend endlich das Bürgerrecht) oder den Status Civilis ausserehelicher Kinder, so sollen dieselben (a) des Bürger= und Gemeindrechts ihrer Väter ohne Widerspruch theilhaft, aber weder geistlicher noch weltlicher Ehrenstellen und Aemter fähig seyn (b), auch das Recht nicht haben, wenn sie ohne eheliche Leibserben mit Tod abgehen, über ihr Vermögen (c) zu disponiren, zumalen dasselbe in solchen Umständen der Obrigkeit anheimfällt.

(E. Besondre Arten von Leichtfertigkeiten.) Noch sind an diesem Ort einige besondre Gesetze anzuführen, welche entweder zu Beförderung der Reinlichkeit der Sitten, oder zu Hintertreibung mancherley gröberer Ausschweifungen gemachet wor=

(a) A. 1614. 1647. R. E. 1780. Mand., auch im Thurgäu A. 1646. also verabscheidet.

(b) A. 1614. 1647. R. E. 1762. R. u. B. E.

(c) Zürcher Erbrecht A. 1716. Kyburgisches Grafschaftsrecht. Item Baden und Frauenf. Abscheide von A. 1514. 30.

den sind. Daher gehören zuerst einige Verordnungen gegen

(a. Verdächtige oder wirklich leichtfertige Zusammenkünfte,) welche etwa unter Leuten verschiedenen Geschlechts hauptsächlich auf dem Lande meistens zu Nachtzeit (a) angestellt zu werden pflegen: Vornehmlich scheinten das so genannte Gadensteigen, und Bettstubeten, (Eindringen in die Schlafkammern unverehelichter Weibspersonen) in der Mitte des vorigen Sekulums besondern Ernst erfodert zu haben, weil die Obrigkeit nothwendig fand, ein Mandat (b) zu publiciren, des Innhalts: „ Da das „ nächtliche Zusammenlaufen, Schleüffen, und Stei- „ gen der jungen Knaben zu den Töchtern und Mäd- „ gen in ihre Schlafkammern und Gäden, ja etwa „ gar zu und in ihre Betten auf der Landschaft wie- „ der gemein werden will, so warnen wir davor ernst- „ lich, und erklären, daß die Mädgen und Töchter, „ die solches fürhin geschehen liessen, nicht mehr für „ ehrliche Töchter gehalten und ernstlich abgestraft „ werden sollen. Ferner solle verboten seyn, das na- „ kende Baden (c) der Knaben und Töchter unter „ und bey einander, es seye gleich Tags oder Nachts, „ desgleichen das Zusammenlaufen des jungen Volks „ an den Sonntagen nach der Kinderlehr in gewisse

(a) A. 1601. 1611. Sitten-M.

(b) A. 1646. R. E. 1652. Saz. wider die Hurerey ꝛc.

(c) A. 1652. 58. Saz. wider die Hurerey ꝛc.

„ liederliche Häuser, daselbst mit einander böse faule „ Geschwäze und andre Leichtfertigkeiten mit Spielen „ zu treiben, das leichtfertige und gefährliche Rei„ ten (a) (Schauklen auf dem Seil) auch das Zu„ sammenlaufen in die Wälder (b), und auf die All„ menten zu Tanzen und zu Springen. “

Ein späteres Mandat (c) thut die Drohung hinzu: „ Wofern in Zukunft eine Tochter, Dienstmagd, „ oder Wittwe eine Mannsperson zu ihr in die Kam„ mer kommen, oder steigen, auf das Bette sizen „ oder gar zu ihr liegen liesse, ob wol dasselbe ihr un„ bewußt geschehen, sie aber einem solchen leichtferti„ gen Gesellen nicht alsobald die Ausweisung mit „ Ernst geben und ihre Eltern, Meister oder Frauen, „ oder je die Nächsten um Hülf anrufen und schreyen „ würde, soll ein solcher und solche nicht mehr für „ ehrliche, sondern für Leute, so die Ehre vermuth„ willet haben, gehalten, auch von dem Ehegericht, „ so sie deswegen mit einander in Ehestreit kämen, „ darum abgestraft, und wenn je etwan einem Paar „ dergleichen üppiger Leuten aus besondern Ursachen „ die Ehelichung zugelassen würde, denselben nicht „ nur im Kranz und Schappel (als den Zeichen der „ unversehrten Jungfrauschaft) zur Kirche zu gehen,

(a) Land-M. von 1650 bis 1764.

(b) Unter dem Namen der Wald-Gartenweid- und Staudenstubeten bekannt. A. 1631. R. C. und viele Sitten-M.

(c) A. 1668. Saz. und Ordn. wider die Hurerey ꝛc.

„ abgeschlagen, sondern auch noch bey ihrer Einseg=
„ nung nicht die gegen ehrliche und keusche neue Ehe=
„ verlobte gewohnte, sondern eine andre dergleichen,
„ üppigen Leuten geziemende Formel gebraucht wer=
„ den." Bey Fortdauer dergleichen Unanständigkei=
ten wiederholte die Obrigkeit nicht allein obige Ver=
bote, sondern ließ (a) die Eltern, Meister und Frauen,
desgleichen die geistlichen und weltlichen Beamteten
zum öfteren vermahnen, sorgfältig darauf zu achten,
damit die Fehlbaren gestraft werden.

In den spätern Zeiten ist dieses leichtfertige Betragen zwar mehr verheimlicht worden, oder hat doch weniger anstössige Gestalten an sich genommen, doch wird noch immer für nöthig angesehen, dieses Verbot in den so genannten Land=Mandaten zu wiederholen.

Auf gleiche Weise wurden auch von Zeit zu Zeit die so genannten Lichtstubeten, oder zu Ersparung des

(a) A. 1680. 96. 98. R. E. 1694. 98. 1712. vom Ehegr. 1698. 1719. Ehesatz. A. 1731. besonders Mandat, welches die Geistlichen mit darauf gerichteten Predigten anbringen mußten. Hieher gehört auch das Mandat des Lucerner=Land=Vogts zu Baden, A. 1701. „ Wenn ein
„ Knab sich zu einer Tochter nächtlicher Weil in ihre
„ Schlafkammer hineindringt, einsteigt, klimmt oder geht,
„ solle derselbe, gleichwie die Tochter, die ihn einläßt,
„ und nicht abschaft, nächsten Sonntag in den Chor der
„ Pfarrkirch gestellt, die Eltern aber, welche nicht besser
„ acht auf ihre Kinder haben, ernstlich gebüßt werden."

Lichts angestellte nächtliche Zusammenkünfte junger Leute beyderley Geschlechts in den Spinstuben wegen dabey vorgekommenen Misbräuchen Obrigkeitlich eingeschränkt. Auf die in verschiedenen Synoden (a) angebrachte Klagen über die Ausgelassenheit dieser Lichtstubeten befahl die Obrigkeit, daß beyderley Geschlechter ihre Zusammenkünfte (b) an abgesönderten Orten halten sollen. Allein diese Verordnung scheint so wenig als andre, wodurch die Lichtstubeten schlechterdings verboten wurden (c), beobachtet worden zu seyn. Das Bedürfniß aber im Winter bey Nachtzeit durch Handarbeit etwas zu erwerben, und dabey das Licht so viel möglich zu sparen, ist Ursache, daß in dem neuesten Land-Mandat (d) die in dieser Absicht angestellten Lichtstubeten erlaubt, alle andre leichtfertige Zusammenkünfte aber verboten sind.

(b. **Frühzeitiger Beyschlaf vor der Trauung.**) Auch dadurch suchte man immer der Reinigkeit der Sitten und besonders der Ehre des Ehebetts aufzuhelfen, daß man nicht gestatten wollte, daß Verlobte vor der Copulation in allzuvertraulichem Umgang lebten, und es ward schon in den Synoden (e) darauf

---

(a) A. 1568. 75. 79. Acta Syn.

(b) A. 1580. 85. Mandat.

(c) Die Ehesaz. und die Land-M. von 1601. bis 1755.

(d) A. 1785.

(e) A. 1553. 59.

auf angedrungen, daß die hierinn Fehlbaren abgestraft werden sollen. Im Verfolg ward nicht nur eine Strafe (a) von zehen Pfund darauf gesezt, sondern die Fehlbaren wurden entweder vor dem Ehegericht oder vor den Stillständen ihrer Pfarreyen zu Rede gestellt (b); bey ihrer Promulgation nicht, wie andre, ehrsame Personen genennt (c), ihre Trauung auf den Samstag (d) verschoben, ohne Gesang (e) verrichtet, auch die Liturgie (f) selbst abgeändert, und „ Gott „ gebeten, daß er ihnen ihren Fehler gnädig verzeihen „ wolle. “ Die neuesten Ehesazungen (g) legen dergleichen Leuten ebenfalls eine Geldbuße auf, die in der Stadt von dem Ehegericht, auf der Landschaft aber von den Ober- und Land-Vögten nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt, aber dannzumal verdoppelt werden soll, wenn sie in Kranz und Schappel zur Trauung gekommen sind.

(e. Veranlassungen und Gelegenheiten zur Unzucht.) Uebrigens sind die Geseze überhaupt auf alles achtsam, was Gelegenheit zur Hurerey und Unzucht

(a) A. 1628. 36. 50. Sitten-M.
(b) A. 1635. 54. 62. 81. 96. R. E.
(c) A. 1680. vom Ehegr.
(d) A. 1741. vom Ehegr.
(e) A. 1670. Acta Eccl.
(f) A. 1680.
(g) A. 1719.

geben könnte, und die Regierung hat ihre Aufmerksamkeit so gar auf die Schlafstellen des Volks gerichtet, weil aus Mangel der Betten und der abgesönderten Schlafgemächer unter Leuten von ungleichem Geschlecht mancherley Veranlassung zu Ausgelassenheiten gegeben werden muß; weswegen in mehrern Mandaten (a) den Vorstehern der Haushaltungen, besonders auch den Wirthen (b), eingeschärft wird, Söhne und Töchter, Knechte und Mägde, oder überhaupt Manns und Weibspersonen niemals in die gleichen Kammern schlafen zu legen, und besonders zur Erndezeit dafür zu sorgen, daß die Töchter in abgesönderten wohl verschloßnen Gemächeren beysamen seyen. Ja es ward den Pfarreren verschiedentlich (c) aufgetragen, bey ihren Hausbesuchungen darauf zu achten, daß nicht etwa Vater und Tochter, Mutter und Sohn, Bruder und Schwester beysamen in einem Bette liegen müssen, sondern von einander abgesöndert seyen, und wenn solches etwa durch die Armuth erschweret wür-

(a) A. 1658. Sitten-M. 1668. Mandat wider die Hurerey 1628. R. E.

(b) A. 1640. vom Ehegericht.

(c) In den Sitten-M. von A. 1628. 36. 50. heißt es besonders: „Wenn einer so leichtfertig und unehrbar wäre, daß er seinem Eheweib um Gewinns willen, mit andern Unzucht zu treiben wissentlich gestatten würde, soll ein solcher mit Landesverweisung, oder auch an Leib und Leben häftiglich gestraft werden.“

de, auf alle ersinnliche Verbesserung, Hilfleistung und Vortrachtung bedacht zu seyn.

Gegen Personen aber, die so gar absichtlich Gelegenheit zur Unzucht machen, oder in ihren eignen Häusern mit der Kuppleren Gewerbe treiben würden, ist von altem her mit grossem Ernst verfahren, und die Strafe der Gefängniß, Landesverweisung, und öffentlicher Schmache darauf gesezt worden (a).

(F. Gröbere Ausschweifungen der Sinnlichkeiten.) Endlich müssen wir hier noch von den Gesetzen gegen einige Arten der gröbsten Ausschweifungen der Sinnlichkeit Nachricht geben, deren Handhabe aber nicht allemal dem Ehegericht, sondern dem Rathe selbst zukömmt.

(a. Die Blutschande) (heißt es in den alten Ordnungen (b),) soll nach dem Gesez Gottes, und der Natür mit dem Tode gestraft werden, je nach Gestalt und Grösse der Missethat, doch schon A. 1680 ward bestimmt, daß nur die Blutschand im ersten, und anderthalben Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, und A. 1697 nur im ersten und anderthalben Grad der Blutsfreundschaft, und im ersten Grad der Schwägerschaft inskünftige ohne Schonen an Leib und Leben gestraft werden solle, welche Ordnung A. 1703 1719 und 1730 wiederholt worden ist.

(a) A. 1530. Ehesaz. A. 1609. 1668. Mandat wider die Hurerey ꝛc. 1628. 36. 50. Sitten=M.

(b) A. 1609. Mandat wider die Hurerey, 1628. 36. 50. Sitten=M.

(b. Nothzwang.) „Wenn einer so frech und „leichtfertig wäre, und sich unversehens zu einer le„digen Tochter, Dienstmagd oder Wittwe verfügen, „und dieselbe ihrer Ehren verfällen würde, daß sie „sich seiner nicht erwehren, noch um Hülfe schreyen „möchte, soll ein solcher Gesell für einen rechten „Ehrenschänder (a) und Nothzwänger erklärt seyn, „und darum ohne Gnad an Ehre und Gut, ja an „Leib und Leben gestraft werden."

Ferner: „So jemand (b) einer unverläumdeten „Ehefrau, Wittwe oder Jungfrau mit Gewalt oder „wider ihren Willen ihre jungfräuliche oder fräuliche „Ehre nähme, hat er das Leben verwürkt, und soll „auf Beklagung der Nothgezwängten in Ausführung „der Missethat gleich einem Räuber mit dem Schwerd „vom Leben zum Tod gerichtet werden, wenn „schon ein Weib wegen angedroheten Gewalts und „Waffen sich nicht wehrte: Denn ein gezwungner „Will ist Gewalt. Die, so zum Nothzwang behülf„lich sind, oder Rath und That dazu geben, sind „gleicher Lebensstrafe unterworfen, wenn schon das „Eheweib dem Mann den Ehebruch verzeiht, und „aber ein Nothzwang zu dem Ehebruch kömmt, wird „der Thäter am Leben gestraft."

(c. Schändung minderjähriger Kinder.)

(a) A. 1668. Mandat wider die Hurerey.

(b) A. 1698. 1719. Ehesaz.

„ Wenn eine gestandene Weibsperson (a) minderjährige
„ Knaben zur Unzucht reizen, oder ein erwachsner Knab
„ ein unter den Jahren begrifnes Mädchen hierzu ver-
„ führen würde, sollen die Fehlbären nicht allein an
„ Geld, sondern auch mit Gefangenschaft gestraft,
„ und so die Sache wegen der mitunterlaufnen Um-
„ ständen wichtig und gefährlich wäre, unserm klei-
„ nen Rathe hievon Nachricht ertheilt, und desselben
„ Gutachten eingeholet werden. Wenn aber einer ein
„ Mädchen unter zwölf Jahren misbrauchte, und es
„ von den Hebammen verlezt erfunden würde, soll
„ er sterben, wenn hingegen keine Geschwulst vorhan-
„ den, und der Bericht der Weiber zweifelhaft ist,
„ wird ihm das Leben geschenkt, und er mit der Ru-
„ the, und ewigen Verweisung gestraft. "

(d. Onanie.) „ Die Eherichter sollen diejeni-
„ gen, sie seyen Ledige oder Eheleute, die sich der
„ Onanie schuldig machen und verklagt werden, nicht
„ allein als einfache Hurer abstrafen, sondern je nach
„ Beschaffenheit des Verbrechens mit empfindlicher
„ Geldbuß und Gefangenschaft gegen solche verfahren,
„ und gar für den kleinen Rath weisen. "

(e. Sodomiterey, Bestialität.) Auch auf diese schändliche Ausschweifung ist die Todesstrafe gesezt. Indessen ist man in den neuern Zeiten mit Zuerkennung der Todesstrafen in allen Fällen immer be-

---

(a) A. 1698. 1719. Ehesaz.

dachtsamer und menschlicher geworden. Zu Verhütung dergleichen unnatürlichen Handlungen aber wurden von der Obrigkeit und von der Geistlichkeit vielfältige Berathschlagungen (a) gehalten, worinn die Einpflanzung der Schamhaftigkeit und die Entfernung der Jugend von jeder verführerischen Gelegenheit als ein tauglich Präservativmittel (b) angegeben und insinuirt ward.

(a) A. 1623. 34. 37. 96. ꝛc.
(b) A. 1628. 56. 61. 63. 70. 88. 96.

Fünfter Abschnitt.

Sitten-Mandate,

oder

Mandate und Verordnungen die Sittlichkeit betreffend.

Sitten-Mandate (a),

oder

Mandate und Verordnungen die Sittlichkeit betreffend.

(A. Allgemeine Anmerkungen über die Sitten-Mandate.)

Unsre Voreltern waren schon zur Zeit der Reformation überzeugt, daß eine blosse Verbesserung der Glau-

(a) So heissen bey uns einige besondre obrigkeitliche Mandate, die alljährlich revidirt, und so wol in der Stadt als auf dem Lande publicirt, und durch besondre Predigten dem Volke nachdrüklich angedrungen werden. Sie beziehen sich so wol auf die Sittlichkeit als auf die Sitten unsers Volks, und daher ist in Rüksicht auf das leztere das Stadt-Mandat von dem Land-Mandat in gewissen Punkten von einander verschieden. Wegen seiner Weitläufigkeit heißt das Sitten-Mandat für die Stadt gemeiniglich auch das grosse Mandat, da hingegen das Sitten-Mandat für die Landschaft schlechtweg das Land-Mandat genennt wird. Wenn indessen verschiedene Verordnungen hier nicht angeführt werden, die man doch wirklich mit Recht unter diesem Titel suchen dürfte, oder wenn einige nicht am rechten Orte zu stehen scheinen, so muß man bedenken, daß wir weder etwas hinzusetzen, noch etwas Wesentliches weglassen konnten, was in diesen

benslehren noch nicht hinlänglich seyn könne, die Menschen zur Frömmigkeit und Glükseligkeit anzuweisen, sondern daß dieses hauptsächlich durch Verbesserung der Sitten in jedem Verstande erzielet werden müsse.

(A. Erste Sitten-Mandate nach der Reformation.) Daher man schon A. 1526 besonders aber A. 1530 für gut fand, ein allgemeines Sitten-Mandat ausgehn zu lassen, dessen Innhalt auf der einen Seite eben so sehr von dem erleuchteten Eifer der Obrigkeit, als von der damaligen sittlichen Verdorbenheit und Zügellosigkeit des Volks überhaupt zeuget.

Der Titel des Sitten-Mandats von A. 1530 ist (a): „Christliche Ansehung des gemeinen Kirch-
„gangs zu Hörung göttlichen Worts, sammt Abstel-
„lung der unnüzen überflüssigen Wirthshäusern und
„Uertenen mit angehängter Erklärung, Erneuerung
„und Verbesserung etlicher Mandaten, Ordnungen

Mandaten enthalten ist, welche meistens bey besondern Vorfällen, und Zeitumständen gemacht worden sind, ohne daß sie eben einen vollständigen Innbegrif aller sittlichen Pflichten, oder einen genauen Abriß aller unsrer Sitten enthalten sollten. Einige Artikel aber sind in den Sitten-Mandaten nur leicht berührt, in besondern Mandaten aber, die wir um deswillen hier in diesem Abschnitt aufgenommen haben, umständlicher ausgeführt.

(a) Das Sitten-Mandat von A. 1526. hab ich nie zu Gesicht bekommen können.

„ und Geboten durch uns Bürgermeister, klein und
„ grosse Räthe, der Feyertage, Kirchenrechnungen,
„ Gözen, auch Zutrinkens, Spielens, Zehrens, Zank,
„ Tanzens, der Tauferey und anderer Unmässigkeit
„ halben ehedem ausgegangen, jezt von neuem geord-
„ net und erweitert. “

Es würde mich gelüsten, das Mandat wörtlich hieher zu setzen, wenn es nicht allzuweitläufig seyn, oder der Innhalt desselben in diesem Werke nicht stük-weise vorkommen würde: Indessen kann ich mich nicht enthalten, den Eingang desselben anzuführen. „ Wir
„ der Burgermeister, Rath und der grosse Rath, so
„ man nennt die Zweyhundert der Stadt Zürich ent-
„ bieten allen und jeden unsern Bürgern, Hintersäs-
„ sen, Amtleuten und Landsässen, Ober- und Unter-
„ Vögten, auch allen anderen geistlichen und weltli-
„ chen Personen in unsrer Stadt, Landen, Herrschaf-
„ ten, Gerichten, und Gebieten wohnhaft und geses-
„ sen, was Stands und Namens sie sind, unsern gün-
„ stigen Gruß rc. Alsdann uns aus Verkündigung
„ des hellen unbetrieglichen Worts Gottes, das wir
„ vorab Gott dem Allmächtigen zu Ehren und unsrer
„ Besserung nach dem Richtscheit begründeter bibli-
„ scher Schrift ohne Vermischung menschlichen Gut-
„ dünkens ungescheuht allerley Ungunst, Sorgen und
„ Gefahren, so uns vorab zugestanden, in unsrer
„ Stadt und Landschaft zu verkünden gebotten, unser
„ und der Unseren ärgerliches zerbrochnes Leben etwas
„ unter die Augen geschlagen, und wir daraus billig

„ bewegt worden, solches (so viel an Uns) aus Obrig-
„ keits- und christlichen Amtspflichten zu verbessern,
„ und ein frommes ehrbares Wesen, auch gute christ-
„ liche Sitten bey den Unsrigen zu zuchten, und des-
„ halb zu Abstellung allerley ärgerlicher Untugenden
„ und Laster, derer Christen billig öhnig (frey, sine
„ his Vitiis) seyn sollen, (bezeugen wir an Gott) aus
„ christlichem Eifer bisher eben manches Mandat, Ge-
„ bot und Verbot ausgehn lassen, der Zuversicht, daß
„ sie mit beylaufender Gnade Gottes etwas mehr ge-
„ fruchtet hätten: Und wiewol uns unverborgen ist, daß
„ der Fromme und Gutherzige keines Gesetzes bedürftig,
„ weil wir aber leider befinden, daß unsre Gebot und christli-
„ che Ansehen, von etlichen verstokten und viehischen Ge-
„ müthern nicht allein gering geachtet, sondern freventli-
„ cher ungehorsamer Weise mit verhängtem Zaum unge-
„ scheuht, Gottes und unsrer Strafe überfahren und ver-
„ brochen werden, und uns bedünkt, daß unsre Vögte
„ und Amtleute an solcher Ueberfahrung nicht wenig
„ Schuld haben, hat uns deshalb also stillschweigend
„ fürzugehen, und diese Ungehorsame zu dulden, nicht
„ weiter geziemen, sondern nüzlich und gut dünken
„ wollen, unsre Unter-Vögte, sammt etlichen Aus-
„ geschossnen ab der Landschaft zu berufen, und mit
„ ihnen, wie solchem Uebel zu begegnen, mit ernstli-
„ cher Tapferkeit zu besprachen, und haben auch im
„ Namen Jesu Christi unsers Seligmachers, ihm zu
„ besonderem Lob und Wohlgefallen, auch zu Aufgang
„ der Wohlfart und Erhaltung guter ehrbarer Poli-
„ zey und christlichen Lebens in gemeiner unsrer Stadt

„ und Landschaft unsre vorausgegangne Mandate es seye
„ üppiger Kleider, Gottslästern, Schwörens, Zutrin-
„ kens, Tanzens oder andrer Unmassen halben mit
„ rechtem Wissen erneuert', bestätigt und zum Theil
„ gebessert, und etliche gute Ordnungen und Sazun-
„ gen zu Vortheil und Erleichterung des gemeinen
„ Manns von neuem gesezt, und dieses gemein offen
„ Mandat, und Edikt darum ausgehn lassen, auch
„ bey Vermeidung göttlicher Unhuld und unsrer schwe-
„ ren Strafe steif gehalten zu werden erkennt und ge-
„ boten, wie dann ein jeder aus nachfolgenden Arti-
„ keln solches zu vernehmen hat, u. s. w. "

Dieses Mandat wurde in den folgenden Zeiten (a) bald kürzer, bald weitläufiger, und mit neuen Zusäzen (b) gedrukt, und dem Volke nicht allein jährlich zweymal in der Kirche öffentlich bekannt gemacht, sondern es ward den Pfarrern anbefohlen (c), „ dasselbe
„ mehrmalen und zwar unterschiedentlich einen Arti-
„ kel nach dem andern an den Sonntagen von der
„ Canzel den Kirchgenossen vorzulesen, und mit ge-
„ bührender Auslegung aus H. göttlicher Schrift,
„ darinn das Mandat gegründet, und andern christ-
„ lichen Exempeln treulich auszulegen und zu verkün-
„ den. Wenn auch ein Laster insonderheit einreissen
„ wollte, so soll sie das darwider gemachte Mandat

(a) A. 1534. 1550. 1571.

(b) A. 1580.

(c) A. 1580. R. E.

„ unterzwischen vorlesen und auslegen, damit das Ue-
„ bel desto geschwinder abgestellt werde.

(B. Exekution dieser Mandate.) Zugleich aber (a) wurde „ allen Amtleuten, Ober- und Unter-
„ Vögten, Weibeln, Geschwohrnen, Richtern, Ge-
„ richten, Ehegaumern, besonders auch den Pfarrern
„ und Seelsorgern und andern, denen die Verwal-
„ tung des gemeinen Manns befohlen ist, desgleichen
„ allen Wirthen, Gasthaltern, Stubenknechten, (Wir-
„ then auf den Zunftstuben) und Weinschenken bey
„ ihren Eyden, die sie sonderlich hierum schwören
„ sollen, zum theuersten eingebunden, gute Acht,
„ Sorge, und fleissiges Auffsehen hierüber zu haben,
„ und besonders die Uebertretter je zun Zeiten einem
„ Ober-Vogt, und wo der säumig, unserm Bürger-
„ meister auf des Uebertretters Kosten zu läiden, (an-
„ zuzeigen) und daran niemand fürzuheben (durch die
„ Finger zu sehen,) denn sollte es sich finden, daß
„ ihrer einer solches gewußt, und nicht geläidet hät-
„ te, den wollen wir an seinem Leib, Ehre und Gut
„ nach unserm Bedünken und dermassen strafen, daß
„ ungezweifelt andere sich hievor zu vergaumen wol
„ ein Exempel nehmen mögen.“

Man begreift indessen leicht, daß die Handhab dieser Mandate besonders im Anfang sehr schwer seyn mußte; allein man ermunterte sich von allen Seiten (b).

(a) A. 1530. 34. 80. Sitten-M.

(b) A. 1532. Predik.-Ordn. 1534. Acta Syn. 1614. 19. Fürträge der Geistlichen vor Rath.

und die Obrigkeit erklärte sich mehr als einmal öffentlich nicht nur ihre Mandate für sich selbst und die Ihrigen mit allem Eifer zu halten (a), und die Ober-Vögte zur Handhab ernstlich anzumahnen (b), sondern so gar diejenigen aus ihrem Stande, so nicht darob halten wollten, aus den Rathsversammlungen auszuschliessen (c).

Es ist hierüber besonders nachdrüklich die Räth und Bürger Erkanntnuß vom 20. Herbstm. A. 1656: „ U. G. Hrn. vernehmen mit sonderbarem Bedauren, daß etliche Uebertretter des Grossen Mandats „ sich darmit ausreden, wenn dem Mandat in der „ kleinen und grossen Rathstube ein Genügen geschähe, und die, so daselbst darwider handeln, zuerst „ abgestraft würden, so wollten sie auch gehorsamen; „ dieses findet man ein grossen Anstoß und Hinderniß „ der Handhab zu seyn: Darum wollen M. G. Hrn. „ daß alle, so ihrem kleinen und grossen Rath, beysizen, sich insonderheit den Mandaten gemäß verhalten, und so sie es nicht thäten, sollen sie zuerst dieser Erkanntnuß erinnert und gewarnet, und so es „ bey dem ein oder andern unverfänglich wäre, demselben der Zugang in den kleinen oder grossen Rath „ hiermit versagt und abgekennt seyn, und so einer „ unberufen in den Rath kommen wollte, derselbe

(a) A. 1656. 59. 66. 80. 1715. R. E.

(b) A. 1624. 97. Syn-resc.

(c) A. 1656. 59. 66. R. u. B. E.

„ durch den Großweibel wieder heimgewiesen werden.
„ Wir hoffen, solcher Ernst werde auch nunmehr et-
„ was gelten, und jedermann zu erkennen geben, daß
„ M. G. Hrn. ihrer christliche Mandate (a) steif ge-
„ halten haben wollen: Uebrigens laßt man die Her-
„ ren vom Kirchenstande dieser Meinung gebührend
„ berichten, mit Ersuchen, daß sie auch hiezu ih-
„ re Beyhülfe und Handhab kontribuiren, und was
„ ihnen vorkäme, so dem Mandate zuwider, dasselbe
„ an gebührendem Orte anzeigen."

Und die neueste Mandate haben: „ Damit wir un-
„ sre ganze werthe Bürgerschaft sammt andern unsern
„ Angehörigen, nicht nur von unsrer ernstlichen Sorg-
„ falt und Bemühung, solche Ordnungen, die unserm
„ allgemeinen Zustand und eines jeden besondrer Wohl-
„ fart die angemessensten scheinen, zu errichten, und
„ zu verkünden, sondern auch von unsrer vorzüglichen
„ Begierde, dieselbe sammtlich besser, als bisanhin
„ befolget, und gehandhabet zu sehen, bestens über-
„ zeugen; thun wir diese öffentliche Anzeige hinzu,
„ daß wir in unsrer obersten Rathsversammlung uns
„ selbst einander feyerlich versprochen, bey allen diesen
„ Artikeln genau und getreulich zu verbleiben, nicht
„ zweifelnde, daß wir mit solchem Exempel alle ande-
„ re, uns selbst und unsern Verordnungen auf das
„ kräftigste verbindlich machen können."

(B. Be-

(a) A. 1763. 1779. Sitten-M.

(B. Besondrer Innhalt der Sitten-Mandate.)

Was nun aber den besondern Innhalt dieser Sitten-Mandate betrift, so wollen wir denselben in folgender Ordnung angeben:

(A. Verordnungen gegen Aberglauben, Zauberey, Lachsnen, Segensprechen ꝛc.) In jenen heitern Tagen der Reformation ward dem Geiste des Aberglaubens von allen Seiten her der Krieg angekündigt, und obwol man Bedenken trug, mit allzugrosser Strenge dem Volke durch den Kopf zu fahren, so entstand doch auf Bitte der Geistlichen folgendes Mandat (a): „Nachdem wir vernommen, „wie in unsern Gebieten etliche Personen mit verführerischen abergläubischen Sachen und Stüken „umgehen, und sich wider göttliche und menschliche „Verbot unternehmen, Leute und Vieh zu segnen, „und den Leuten ihres zukünftigen Wesens und Lebens wahrzusagen, dadurch dann die biderben Leute von Anrufung und Vertrauung vorab göttlicher „und recht natürlicher Hülfe abgeführt, und an „rechtschafnem christlichem Glauben nicht wenig geschwächt werden: Weil aber solch abergläubisch Wesen fast (sehr) schädlich, und von keiner frommen „Obrigkeit nie gelitten worden, wir auch gänzlich ge-

(a) A. 1533. 50. 80. 1611. 13. Mandate.

„ neigt, und von Obrigkeits wegen schuldig sind, al-
„ les abzustellen, das christlicher Wahrheit entgegen
„ ist ꝛc.: So gebieten wir, daß sich männiglich solchen
„ Segnens, Wahrsagens, Zauberens, Lachsnens und
„ anderer verbotener unnatürlicher abergläubischer
„ Stüken und Sachen entziehe, davon abstehe, und
„ sich niemand mehr dieser Dingen gebrauche, weder
„ an Viehe noch an Leuten, auch niemand ihnen den
„ Segensprechern mehr nachlaufe, weder heimlich noch
„ öffentlich, die Ungehorsamen würden wir strafen,
„ daß sie sehen, daß sie gröblich gesündiget haben."

Doch der Geist des Aberglaubens wird wol niemal unter den Menschen gänzlich ausgetrieben (a), und

(a) Man vergleiche nur die helle Denkensart, die sich zun Zeiten der Reformation und eine lange Zeit nach derselben in Absicht auf Gespenster und Behexungen zeigte mit der traurigen Unwissenheit und Grausamkeit, womit man über hundert Jahre später in gleichen Vorfällen zu handeln pflegte. Noch A. 1624. urtheilte das Examinator-Collegium über die Anzeige, daß die Frau des Pfarrers zu Affoltrangen von einem Poltergeiste geplagt werde, der schon seit vielen Jahren sein Unwesen daselbst sollte getrieben haben, nach den Grundsäzen des gesundesten Menschenverstands „ diese Person möge wegen ihrer Ver-
„ treibung aus der Pfalz noch schrekhaft und unmuthig
„ seyn, und wegen Verlassung zeitlichen Guts, und Men-
„ ge der Kinder bey schlechter Pfründe Hunger und Kum-
„ mer leiden, deswegen soll der Pfarrer mit seiner Frauen
„ getröstet, zur Geduld und ernstlichem Gebet gewiesen,

nimmt vielmehr immer nur neue Gestalten an, so daß die Vernunft sich diesen Feind nie vom Halse schaffen kann, sondern mit demselben in ewigem Kampfe liegen muß. Bey neu entstandenen Geschichtgen dieser Art ließ die Obrigkeit neue Mandate (a) ausgehen: „Daß diejenigen, welche solch abergläubische Künste und Sachen, (die in göttlichen Rechten die Strafe Leibs und Lebens auf ihnen tragen,) üben und brauchen, wo die erfahren werden, gegriffen, und gefänglich eingebracht werden sollen, um sie nach Verdienen zu strafen; besonders auch diejenige, welche unter dem Schein des Arznens sich unterfangen Menschen und Viehe mit allerley schändlichen, und gotteslästerlichen Worten und Ceremonien zu segnen und zu lachsnen; desgleichen die unreinen und bösen Geister aus den Kranken (wie sie

„und U. G. Hrn. zur Hülfe oder Erbärmd empfohlen werden.“ Gegen End eben dieses Jahrhunderts hingegen wurden von eben dieser Stelle aus bey gleichen Vorfällen die abergläubigsten Urtheile ausgefällt und die Obrigkeit selbst zu blutigen Strafen gereizt, wovon indessen die Geschichtbücher aller Völker in ungleichen und noch viel neueren Zeiten häufige Proben geben. Bey uns ward doch schon A. 1707. eine Raths-Erkanntnuß ausgefällt, des Innhalts: „Die Geistlichen sollen den Leuten, welche Poltergeister in ihren Häusern zu spüren glauben, den Wahn benehmen.“

(a) A. 1628. 50. Sitten-M.

„ fürgeben) auszutreiben, und solche wie auch andere
„ Dinge, als das Gewild im freyen Felde, Mäus,
„ Ratten und anders Ungeziefer zu beschwören, oder
„ so jemand etwas verlohren, wo und bey wem es
„ wieder zu finden, Anleitung zu geben, auch wenn
„ einer verwundt worden, die Wunde zu segnen.
„ Item die Schwarzkünstler, Zeichendeuter, Tag=
„ wähler, und andere nicht allein zu thürmen und
„ zu strafen, sondern den Handel nach Befinden, für den
„ Rath gelangen zu lassen, und auch diejenigen um
„ eine Geldbuße anzulegen, welche dergleichen Leuten
„ nachlaufen und ihrer Hülfe begehren.“

Den Geistlichen aber ward befohlen, ernstlich wi=der den Aberglauben zu predigen (a), und die beson=ders herrschenden Arten desselben ganz eigentlich zu be=schreiben, damit sich niemand mit Unwissenheit ent=schuldigen könne, vornehmlich aber sollen sie wider das im Schwang gehende Schazgraben (b) eiferen, und den Leuten, welche Poltergeister (c) in ihren Häu=sern zu spüren glauben, den Wahn zu benemmen su=chen, sie solchen auch alle, die sich, ohne privilegirt zu seyn, des Arznens (d) an Menschen und Viehe an=nehmen, berufen, und von ihnen vernehmen, was für Mitteln sie sich bey ihren Curen bedienen, und aus was für Büchern oder Schriften, welche vorgewiesen

(a) A. 1671. 78. 81. 82. R. E. 1697. 1703. Sitten=M.
(b) A. 1689. R. E.
(c) A. 1707. R. E.
(d) A. 1671. R. E. 1672. Mand.

werden müssen, sie ihre Wissenschaft erlernt haben; auch sollen sie das Volk bey jeder Gelegenheit vor Quaksalbern (a), Marktschreyern und Lachsnern warnen, und die Fehlbaren, welche entweder mit dergleichen Dingen umgehen, oder sich davon bethören lassen, dem Examinator-Convent, oder der Wundschau, oder dem Ehegericht anzeigen.

Den Eherichtern, Ober- und Land-Vögten aber ist nach den neuesten Mandaten (b) aufgetragen, solche Leute ernstlich, und besonders mit öffentlichen Kirchenbußen zu strafen, den Verkäuferen (c) lachsnerischer und abergläubischer Schriften nachzuforschen, ihre Schriften und Bücher wegzunehmen, und unnüz zu machen, und die Verkäufer, wie auch die Marktschreyer (d), Wurzel und Theriakkrämer, die ohne obrigkeitliche Certifikate sind, aus dem Lande zu weisen, weil durch dieselbe Aberglaub, und allerley die Menschheit entehrende Vorurtheile in Schwang gebracht und begünstigt werden. Auch die Calendervorurtheile wurden schon seit einem Jahrhundert verschiedentlich angegriffen, und A. 1700 die superstitiösen Aderlaßtafeln, sammt dem so genannten Judencalender aus dem Calender verwiesen, auch A. 1753 das erst in diesem Sekulum in den Calender aufgenom-

(a) A. 1674. 82. 97. 1707. 19. 37. R. E. 1746. Syn-rescr.
(b) A. 1885. Land-M.
(c) A. 1779. Seyn-rescr.
(d) A. 1783. Mandat.

meine Nativität stellen, oder die abgeschmakten astrologischen Weissagungen von den künftigen Schiksalen neugebohrner Kinder weggeschaft. Und noch A. 1782 hat das Ministerium den Wunsch an die Obrigkeit gebracht, daß auch andre den Aberglauben des Volks unterhaltende Calenderprophezeyhungen abgethan werden möchten. Der Magistrat fand dieses Anbringen aller Aufmerksamkeit würdig, und trug der Censurkammer auf, zu veranstalten, daß diesem Wunsch entsprochen werde.

Ein Mandat von A. 1766 (a) das zu Rettung unglüklicher Selbstmörder oder sonst verunglükter Personen gegen diejenige Art des Aberglaubens gerichtet ward, wodurch viele von dergleichen unglüklichen Leuten so weit weggeschrekt wurden, daß sie dieselben nur nicht einmal berühren wollten, wird im folgenden Abschnitt unter den Verordnungen zur Lebensrettung unglüklicher Personen vorkommen.

Ich führe demnach einige Verordnungen an, die

(B. Wider das Schwören, Fluchen, Gottslästern, Meineyd ꝛc.) gemacht, und bis in die neuesten Zeiten in allen Sitten-Mandaten wiederholt worden sind, hierüber lauten die ältern Mandate (b) also: „Alsdann unsere Herren alle halbe „Jahr, so man (Eyde) schwört in der Stadt und

(a) Aufs neue wiederholt A. 1778.

(b) A. 1526. 30. 34. 46. 49. 50. 60. 72.

„ auf dem Land, männiglich haben lassen warnen,
„ daß niemand bey Gott, seiner würdigen Mutter
„ und den Heiligen schwören soll, bey einer deshalb
„ darauf gesezten Buße, so langet doch meine Herren
„ glaublich an, und sieht man es auch täglich,
„ daß solche ihre vorausgegangne Mandate eben
„ schlechtlich gehalten, und solche Schwür und Schelt-
„ worte, Gottes Marter und Leiden, auch seine wür-
„ dige Mutter und die Heiligen betrefend, gebraucht
„ werden, daran unsere Herren groß Missfallen tra-
„ gen, und wollen hiemit mit allem Ernst warnen,
„ daß jedermann, jung und alt, Frau und Mann,
„ Dienstknecht und Jungfrau sich solcher Schwüren
„ und Gottslästerens müssigen und davon abstehen,
„ denn wer es übersieht, er thue es aus böser Ge-
„ wohnheit oder unbedächtlich, der oder dieselben sol-
„ len, so oft es geschieht, zu Buße geben fünf Schil-
„ linge; und Eins oder Eine möchte so böse und
„ schändliche Schwüre thun, man würde es nicht
„ bey solcher Buße bleiben lassen, sondern die Ueber-
„ tretter weiter an Ehre, Leib oder Gut strafen.
„ Deshalb unsre Herren hiemit männiglich mit Ernst
„ warnen, daß jedermann ihnen gehorsam seye, und
„ jeder betrachte, was nuz, frommes und gutes sol-
„ che Schwüre bringen, dann weil man das göttlich
„ Wort angenommen hat, soll billig ein jeder ferner
„ nach allem seinem Vermögen zum höchsten sich be-
„ fleissen, vor solchem zu hüten, und dem göttlichen
„ Wort in diesem und andern Stüken nicht allein

„ mit Worten, sondern auch mit Werken, so viel „ Gott einem jeden Gnade giebt, anzuhangen.“

Bey überhandnehmender diesfälliger Unart baten die Geistlichen den Magistrat (a): „ Wenn Eure Vög„ te künftig den Eyd auf der Landschaft einnehmen, „ da man das Mandat wider das Schwören mit an„ dern Sazungen auch liest, daß ein jeder Ober-Vogt „ auf denselben Artikel das Volk ernstlich warne und „ vermahne, sich des leichtsinnigen Schwörens und „ Gotteslästerns zu müssigen, und einander anzuzei„ gen, damit dem Mandat genug geschehe, oder man „ würde die Fehlbaren höher strafen müssen.“ Und diese Vorstellung ward von dem Rath gutgeheissen.

Am Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts fand die Obrigkeit nöthig an verschiedenen öffentlichen Plätzen in der Stadt ein Warnungspatent (b) anschlagen zu lassen, und in die lateinischen Schulen eine Erkanntnuß (c) zu schiken, daß die Präceptoren solches Laster der Jugend mittelst gefließner Zucht zu erläiden trachten sollen. A. 1707 aber ward folgendes Mandat ab allen Canzeln zu Stadt und Land verlesen (d), und auf Befehl von den Geistlichen in nachdrüklichen Predigten angedrungen: „ Da „ das entsezliche Schwören und Fluchen zu Stadt

(a) A. 1579. Acta Syn.

(b) A. 1702. und folg. Jahren.

(c) A. 1697. Syn-rescr. 1703. 1714. Sitten- u. Land-M.

(d) S. auch die besondre Mandate A. 1733. und 65.

„ und Land bey jungen und alten so gar überhand
„ genommen, daß weder dem allerheiligsten Namen
„ des grossen Gottes, in welchem doch der Menschen
„ Seligkeit ruhet, den H. Sakramenten, die sichere
„ Pfande sind, des durch das Blut Jesu Christi so
„ theuer erkauften ewigen Lebens, noch auch den Ele-
„ menten, sammt allen Strafmitteln Gottes, als
„ Donner, Bliz, Stral, Hagel, und andern auf ei-
„ ne gottlosgestudirte Weise nicht verschonet, sondern
„ alles Heilige lästerlich durchgezogen, und so gar
„ Leib und Seel aus der Hand des Schöpfers, (so
„ viel an den Sündern steht) gerissen, und dem Feind
„ Gottes und der Menschen dem läiden Teufel ver-
„ pfändt werden: Desnahen wir in ungemeinen
„ Landsväterlichen Sorgen stehn, der barmherzige
„ und gerechte Gott möchte die Beleidigung seiner aller-
„ höchsten Majestät und die Verachtung seiner aller-
„ gerechtesten Gerichten und Strafen nicht länger er-
„ dulden, sondern seine Langmuth in die Grösse sei-
„ nes Zorns verwandeln, um dieser himmelschreyen-
„ den Sünden willen, nicht nur die Schuldige, son-
„ dern unser ganzes liebes Vaterland nach der Schär-
„ fe seiner Gerechtigkeit heimsuchen, und unsern Wohl-
„ stand in eine gänzliche Ausmachung verkehren, als
„ sind wir aus den Pflichten, die wir anstatt Gottes,
„ seiner H. Ehre und deroselben Rettung schuldig
„ sind, und aus Landesväterlichgetreuer Vorsorge ge-
„ müssiget, diesen erschreklichen Sünden mit obrig-
„ keitlichem Ernst abzuhelfen, und hiemit die vorigen
„ Mandate zu verschärfen und ernstlich zu befehlen,

„ daß jeder in Betrachtung der grossen und herrlichen
„ Majestät des allmächtigen Gottes, in Beherzigung
„ der Heiligkeit der H. Sakramente, der Erschreklich-
„ keit der Gerichte Gottes, und wie unermüdet der
„ leidige Geist seye, (ohne daß man ihm ruft) den
„ Seelen der Menschen zuzusetzen, sich sorgfältig hüte
„ vor Entheiligung des Namens Gottes, desselben
„ Geringschäzung und Mißbrauch, vor allem Schwö-
„ ren und Fluchen, wobey es immer seye, auch nicht
„ den Namen des Teufels, nebst andern gottlosen
„ und schandbaren Reden im Munde führe, und
„ hingegen sich befleisse, den Namen Gottes zu heili-
„ gen, Gott zu dienen, und seine Zunge allein zu dem
„ zu leiten, was Gott gefällt und wohl lautet. Wir
„ ermahnen anbey jedermann, daß je einer den an-
„ dern aus obliegend christlicher Pflicht von allem
„ Schwören, Fluchen, gottlosen und schandbaren Re-
„ den eifrig abmahne, in Erwegung, daß man sich
„ mit nicht Bestrafung dieser und andrer Sünden der-
„ selben Strafen theilhaft machet.“

Ganz besonder ist die Art der Zurechtweisung und der Strafe, welche in frühern Zeiten auf diese Unart gesezt war: „Der oder die, (heißt es) welche
„ lästern, schelten oder schwören, sollen (a) alsobald
„ durch die nächste Person (b) bey dem Eyd Busse

(a) A. 1546. 49. 50. 60. 72. 80.

(b) A. 1572. 80. 1628. voraus die klein und grosse Räthe die Ober- und Land-Vögte A. 1650. die Kirchendiner, Stillständer und Wirthe.

„ zu thun, so oft es geschiehet, erfodert werden, und „ gleich in die Fußstapfen sich auf die Knie niederlas„ sen, und den Herd (die Erde) küssen, oder aber „ dem Anzeiger also gleich einen Schilling zu seinen „ Handen stellen, und solche Buße fürderlich durch „ Gottes Willen dem nächsten armen Menschen oder „ in das gemeine Allmosen gegeben, und verordnet „ werden, und wer entweder Straf annimmt, und „ vollstrekt, soll gebüßt seyn, und wer sich hierinn „ ungehorsam erzeigte, soll bey dem Eyd einem Bür„ germeister, und auf der Landschaft unsern Vögten „ unverzogenlich fürgebracht werden. Es möchte auch „ einer oder eine so grobe, verruchte und böse Schwü„ re thun, es würde demselben an seine Ehre, Leib „ und Leben gehn.“ Der jungen Knaben halben aber, weil sie kein Geld haben, ward geordnet (a), daß sie mit Strenge zum Erdkuß sollen angehalten, und im Fall Ungehorsams dem obersten Knecht (Großweibel) angezeigt werden, der sie dann unter die Gätteri (b) legen soll.

In den neueren und neuesten Mandaten (c) ist befohlen: „ Es soll einer den andern aus obliegenden Chri„ stenpflichten vom Schwören, Fluchen und schand„ baren Reden ernstlich abmahnen, damit man sich

---

(a) A. 1572. 1628. Sitten=M. 1703. 14. Land=M.

(b) Ein Loch in der Erde mit einem eisernen Gatter bedekt.

(c) Sitten= und Land=Mandate.

„ nicht durch dessen Unterlassung fremder Sünden und
„ folglich auch der Strafen derselben theilhaft mache.
„ Die Verordneten zur Aufsicht in der Stadt, und
„ unsre Ober- und Land-Vögte, sammt allen Nach-
„ gesezten und Stillständern, wie auch jedermann
„ soll darauf achten und die Uebertretter anzeigen, da-
„ mit sie mit Gefangenschaft, Züchtigung mit Strei-
„ chen, Stellung unter die Canzel, Ausschliessung
„ vom H. Abendmahl, ja auch in wichtigen Fällen
„ mit noch schwereren Strafen gebüßt werden."

Was aber die rechtmässigen Eydschwüre betrift, dergleichen bey uns oft in Wahl und Huldigungsfällen auch bey Uebernehmung gewisser höherer und niederer Aemter und Stellen, oder auch bey abzulegenden Zeugnissen, oder zur Ausforschung der Wahrheit obrigkeitlich aufgelegt werden, so ist üblich, daß bey dergleichen Gelegenheiten die Geistlichen entweder in besondern Predigten, oder durch spezielle Vorstellungen die Schwörenden von der Wichtigkeit des Eyds amtsmässig belehren müssen.

Ferner enthalten die Sitten-Mandate über den Punkt der

(C. Kinderzucht, und der Aufsicht auf junge Leute.) Das ein und andere, das hier angemerkt zu werden verdient und ein Beweis ist, daß man auch diesen Theil der sittlichen Pflichten nicht ganz allein dem Privatgutdünken habe überlassen wollen, obgleich dieses Beförderungsmittel der Sittlichkeit und Ordnung unter dem Volke auch bey uns we-

niger durch positive Gesetze, als durch die pflichtmässige Ermahnungen der Prediger und Seelsorger, und durch das, was in den Schulen zu Erziehung der Jugend geschieht, eingeschärft wird. In den ältesten Mandaten (a) ward den Eltern befohlen: „Sie sollen ihre Kinder und Gesind am Sonntag zur Catechismuspredigt führen, damit sie desto besser im „göttlichen Gesez und Willen unterwiesen werden; „desgleichen dieselben vom Schwören zum Beten, „und allem Guten ziehen, in dem das Schwören „und die Unzucht der Kinder an ihren Eltern würde „gestraft werden. Ferner sollen sie verschaffen (b), „daß ihre Kinder des Nachts bey guter Zeit im Hause seyen, und niemandem weder mit Schreyen, „noch mit andern Dingen beleidigen, daß sie auch „niemandem (c) einigen Schaden zufügen, sonst würde man denselben bey den Eltern suchen.“ A. 1628 ward dieser Punkt also ausgedrukt: „Sintemal an „rechter Zucht des jungen Volks eben viel gelegen, „so lassen wir die Jugend von allem führenden Unwesen väterlich abmahnen, und thun allen jungen „Knaben und Mägdlein, sie gehen in die Schule oder „nicht, ernstlich gebieten, daß sie sich fromm, züchtig, und still halten, uud mit Namen jederzeit „Abends, wenn man die Betglocke läutet, wie einst

(a) A. 1532. 34. 50. 80. Sitten=M.

(b) A. 1571. 1601. Mand.

(c) A. 1594. Mand.

„ allwegen gebräuchlich war, heimgehen, und sich dar„ nach auf der Gasse weiters nicht finden lassen, dazu „ sie dann ihre Eltern und Meister mit allem gebüh„ renden Ernst zu halten schuldig seyn: Welche aber „ ungehorsam seyn würden, die sollen durch die El„ tern und die Schulmeister oder mit der Gätteri ge„ züchtiget werden, und wofern Eltern, oder Meister „ hierinn säumig wären, würde man es ihnen zusu„ chen, (zur Last legen) und etwa gegen dem ein „ oder andern ein Exempel erzeigen, daß sie wollten, „ sie hätten ihre Kinder und Jugend selbst gezogen."

In Absicht auf die Sittlichkeit der Jugend besonders auch in der Kirche, und auf der Gasse (a) wurden alle Eltern, Meister und Frauen, desgleichen „ alle Schulmeister und Lehrerinnen und alle, denen „ die Jugend anvertrauet ist, eifrig und ernstlich er„ sucht und ermahnet, ihre Kinder und Gesind in „ und ausser dem Hause in guter Hut und Meister„ schaft zu halten, damit sie in der Kirche auf den „ Gassen und allenthalben sich ehrerbietig, still und „ sittsam erzeigen. Ferner, daß sie dem Spielen (b), „ und anderm Unwesen der ungezähmten Jugend mit „ Zusprechen und Abstrafen wehren. Desgleichen, „ daß sie dieselben mit emsigem Beten und Lesen „ in der H. Schrift zu aller Gottesfurcht anweisen, „ fleissig über die angehörten Predigten examiniren,

(a) A. 1655. Mand. 1657. Mand.

(b) A. 1657. Mandat für die Stadt.

(c) A. 1672. Sitten=M.

„ in der Zeit zwischen den Predigten bey Hause be-
„ halten (a), und ihnen sonderlich mit ehrbarem Leben
„ ein erbauliches Exempel geben, auch solche keines-
„ wegs in die eitele Hoffart stecken, auch daß sie
„ fleissig darob halten, daß die jungen Knaben und
„ Töchter zu rechter Zeit (b) bey Hause, und nach
„ der Betglocke nicht auf der Gasse sich aufhalten,
„ denn wofern einer oder eine hernach ausser dem
„ Hause angetroffen würde, werden so wol sie selbst,
„ als diejenigen, so die Aufsicht auf sie haben soll-
„ ten, empfindlich abgestraft werden. Würden jun-
„ ge Kinder dem Stehlen (c) nachgehn, soll man sie
„ in den Gemeinen mit Streichen züchtigen, und
„ nicht gerade in hiesige Gefangenschaft schiken.“

Zu Ende des vorigen (d) Jahrhunderts ward der Bürgerschaft in Zürich auf den Zünften folgende Rathserkanntnuß vorgelesen: „ Nachdem M. G. Hr.
„ zu besonderem Mißfallen vernehmen müssen, wie
„ die Zeithero einige ihrer Verbürgerten die aufwach-
„ sende Jugend nur Hauslehrern zur Unterweisung
„ übergeben, dadurch sie aber von dem Kirchgang,
„ gemeiner Aufsicht und gebührendem Gehorsam ab-
„ gezogen, und so frech werden, daß leider unter ih-
„ nen das Spielen (daran etwelcher Eltern frühzeiti-

(a) A. 1672. Sitten-M.

(b) A. 1658. 68. 72. 1703. 14. 30. 35. 44. 55. 63. Sitten-M.

(c) A. 1694. R. E.

(d) A. 1685. 93.

„ ges Geld geben die Ursache ist) Fluchen, unanstän-
„ diges Gewühl auf offner Gasse, ja in dem Hause
„ des Herren selbst also zugenommen; daß alle Ehr-
„ barkeit sich hieran ärgert, und der Sachen verderb-
„ ter Zustand eine unverweilte Remedur erfodert;
„ gelanget deswegen M. G. Hrn. wohlmeinend be-
„ fehlichtes Gesinnen an alle verbürgerte Hausväter
„ von nun an ihre liebe Kinder alles Ernsts zu meh-
„ rerem Gebet, fleissiger Besuchung der Kirche und
„ ordentlichen Schulen auch zu einem gottsfürchtigen
„ bescheidenlichen Leben und Wandel anzuhalten, und
„ so wider besser Versehen hinfür unter der Jugend
„ mehrere von dergleichen obverdeuteten Fehlern vor-
„ laufen sollten, derselben erfoderliche Abstrafung den
„ Professoren und Präceptoren zu überlassen, als de-
„ nen man hierinn alle Bescheidenheit und allen Fleiß
„ in ihrem Beruf zutraut."

Bey dem seit mehr als einem halben Jahrhun-
dert überhandnehmenden Fabrikverdienst und der da-
durch unter dem gemeinen Volke vermehrten Geld-
menge war indessen in einigen Gegenden unsers Lan-
des, vornehmlich wo die Baumwollenspinnerey am
meisten getrieben wird, die Gewohnheit eingerissen,
daß selbst noch minderjährige Kinder so bald sie im
Stand wären, durch Spinnerey und Fabrikverdienst
ihren täglich dürftigen Unterhalt zu gewinnen, ent-
weder nicht anderst bey ihren Eltern bleiben wollten,
als um ein gewisses Kostgeld, welches der Rast ge-
nennt

nennt wird, oder aber sich wirklich anderswo verkostgeldeten, woraus manche Unordnung, besonders aber Ungehorsam und Verachtung gegen den Eltern entstanden. Nach verschiedenen der Obrigkeit hierüber in den Synoden (a) gemachten Vorstellungen, ward A. 1719 ein Mandat herausgegeben, in welchem verboten ist, irgend einem Kind, das der Schule noch nicht entlassen, und hiermit wenigstens zwölf Jahre alt ist, den Rast oder das Kostgeld abzunehmen, weil dadurch die Kinderzucht verhindert, und die Jugend besonders in dem benöthigten Schulunterricht verkürzt wird. Aeltern Kinderen aber soll erlaubt seyn, mit Vorwissen ihrer Eltern, Pfarrer und Stillständer sich in oder ausser dem väterlichen Hause, (aber nicht ausser ihrer Pfarrgemeine) zuverkostgelden, jedoch daß sie die Repetirschule ohne Hinderniß so lange besuchen, bis sie zum H. Nachtmahl hinzugelassen worden sind, diejenigen jungen Leute aber, die bereits das H. Nachtmahl empfangen haben, sollen nicht ohne Vorwissen ihres Pfarrers ausser ihre Gemeine sich wegbegeben mögen, um sich an einem andern Orte aufzuhalten, zumal ihnen der Pfarrer nöthigen Falls einen Communionsschein, und eine Empfehlung an denjenigen Seelsorger mitzugeben hat, in dessen Gemeine sie sich aufhalten wollen, und ohne welchen Schein junge Leute in fremden Gemeinen nicht geduldet werden sollen.

(a) A. 1730 ic. 1777. Acta Syn.

A. 1790 ward den Stillständern in der Stadt folgende Rathserkanntnuß zugestellt: „In Erwägung, „wie wichtig es einem Staat seyn muß, daß darinn „für die Jugend und ihren Unterricht wohl gesorgt „werde, sind M. G. Hrn. veranlasset worden, den „sämmtlichen Stillständern der Stadt gegenwärtige „Erkanntnuß kommuniciren zu lassen, und sie aufzu„muntern, auf die Erziehung unsrer Jugend beson„ders in den niedrigen Classen mit erneuertem Fleiß „ihr Auge zu richten, und darauf zu sehen, daß die „jungen Leute in die Schulen geschikt, und wenn sie „nach etlichen Jahren dieselbe verlassen, alsobald zu „einem Handwerk oder einer anderen Berufsart ge„than werden, wodurch sie sich zu arbeitsamen und „nüzlichen Mitgliedern des gemeinen Wesens bilden: „Sollten die wohlverordneten Stillständer gegen ihre „wohlmeinende Ermahnungen am ein oder andern „Orte Widerstand finden, und nicht zum Zwecke „kommen können, so erwarten M. G. Hrn. daß sie „deswegen nicht nachlassen, sondern solche um das „Wohl ihrer Kinder so wenig bekümmerte Eltern der „Reformations-Cammer anzeigen werden, welche „dann nach der besondern Aufsicht, die ihr hierüber „aufgetragen ist, mit den Stillständern Hand in „Hand gehen, und dieselbe durch kräftige Mittel un„terstüzen wird.“ In den neuesten Mandaten (a) ist geordnet: „Daß der Besuch der Wirthshäuser

(a) A. 1779. 90.

„ von den minderjährigen Leuten in der Stadt nicht „ mißbraucht, sondern vielmehr dafür gesorgt werde, „ daß dieselben von solchen gar nicht besucht wer„ den."

(D. Schlägereyen, Raufhändel) und alle Arten von gewaltthätigen Angriffen sind in den Mandaten (a) folgendermassen verboten: „ Es wird jeder„ mann gewarnet, sich des hizigen Wörtlens (Wort„ wechselns) und Zanks, woraus allerhand Rauf„ und Schlaghändel, ja Todtschläge selbst entstehen, „ zu enthalten, und sonderlich sich zu hüten, vor dem „ Zuken der Messer, vor Schlagen und Werfen mit „ Prügeln oder Steinen, und Mißbrauch aller Mord„ gewehre, unter Androhung schwerer Geldstrafe, Ge„ fangenschaft, Verlurst der Ehre, oder cörperlicher „ Züchtigung und Lebensstrafe." Zu Verhütung dergleichen Händel hauptsächlich unter dem fremden Volke ist auch „ allen in der Stadt oder auf dem „ Lande in Diensten stehenden Personen, es seyen „ Handwerksgesellen, Bediente, Laquaien oder Knech„ te ohne Unterscheid verboten (b), weder Tags noch „ Nachts irgend eine Art von Seitengewehren zu tra„ gen bey fünf und zwanzig Pfund Buße."

(E. Das nächtliche Herumschwärmen) und der Muthwillen junger Leute wurde durch nach-

---

(a) M. 1728. 39. 56. 64. 85. Land-M.

(b) M. 1736. 44. 55. 63. 65. 79. 90. Sitten-M.

folgende Mandate (a) verboten: „Als bisher viel „und mancherley Muthwillen mit Singen, Schreyen, „Jauchzen, Poltern, Plärren und anderm Unwesen „auf den Gassen, und sonst bey nächtlicher Zeit ohn „alle Zucht und Schaam vorgegangen, und eine sol„che Unzucht und Ungestühme gebraucht worden, „daß biderbe Leute keine Ruhe davor haben, auch „bey diesen schweren Läuffen niemand wissen mögen, „ob es Schimpf oder Ernst seye, daraus gar leicht „grosser Schad und Gefahr folgen möchte, geschwei„ge, daß es evangelischer Lehr und Wahrheit, auch „christlicher Ehrbarkeit vor Fremden und Einheimi„schen gar widrig und anstössig, daß die, so sich „Christen zu seyn rühmen, und andern Völkern ein „Beyspiel der Ehrbarkeit seyn sollten, gleich den un„vernünftigen Thieren wüthen, und so ein schändli„ches, unzüchtiges, und unchristliches Wesen und „Leben führen sollen: Damit dann solches Unwesen „abgestellt, und mehrere Zucht gepflanzet werde, so „verbieten wir zum ernstlichsten solche Unfugen, und „wollen, daß niemand mehr also, weder Tags noch „Nachts, auf den Gassen noch sonst singe, jauchze, „schreye, noch einen Muthwillen treibe, sondern män„niglich zu gebührender Zeit zur Ruhe gehe, und „biederbe Leute ruhen lasse, bey 1 Pfund. 5 Schil„ling Buße. Es möchte sich auch einer so gröblich „vergehen, wir würden ihn am Leib und nach sei-

(a) A. 1532. bis 1790.

„ nem Verschulden strafen. Es sollen auch (a) hin„ füro die Handwerksgesellen und Knechte, sie seyen „ fremd oder einheimisch, Nachts ohne ehehafte Ursa„ chen nicht auf der Gasse wandeln, noch jemandem „ etwas Leids zufügen, und sonderlich die Fremden „ in den Häusern bleiben, darauf die Wächter und „ andre Personen Acht haben, und die Fehlbaren ge„ fänglich annehmen sollen. Es werden auch die „ Schulherren beyder lateinischen Schulen die frem„ den und einheimischen Tischgänger, Studenten und „ Schüler dessen berichten und warnen lassen.“

Eben so ward das nächtliche Herumspaziren (b) und Gassenlaufen junger Leute von beyderley Geschlecht, und das Schlittenfahren (c) bey nächtlicher Zeit in den Gassen der Stadt womit dieselben sich zu Winterszeit in Gesellschaft auf kleinen Handschlitten oft bis um Mitternacht mit einander zu belustigen pflegten, bey einer Geldbuße von 1 Pfund 5 Schilling oder bey Strafe der Gefangenschaft verboten, und befohlen, daß sich bey Nacht nach der Betglocke kein Handwerksgesell, auch kein Student, oder Bürgers-Sohn, auch keine junge Töchter, Näherinnen und andere Weibspersonen auf den Gassen aufhalten. Die neuesten Mandate (d) lauten hierüber also: „ Wir

(a) A. 1569. 1657. Mand.

(b) A. 1608. 9. 16. Sitten-M. 1679. R. E.

(c) A. 1563. 67. 83. 1624. Mand.

(d) A. 1744. 55. 63. 90. Sitten-M.

„ verbieten bey hoher Strafe und Ungnade alle nächt-
„ liche Unfugen, so wol der alten als jungen Kinder
„ und Gesinds, zu welchem End wir dann auch alle
„ Eltern und Meister erinneren fleissig darob zu hal-
„ ten, daß ihre junge Leute, Kinder und Gesinde des
„ Abends nach der Betglocke bey ernstlicher Abstra-
„ fung ohne Noth sich nicht auf den Gassen finden
„ lassen: Die Wächter sollen auf die Ungehorsamen
„ achten, besonders auch auf die Handwerksbursche,
„ welche durch übertriebnes Jauchzen und Singen
„ auf den Gassen und andere Ungeziemenheiten die
„ Ehrbarkeit gar sehr verletzen.“

Auf dem Lande werden besonders die Samstag- und Sonntagnächte allenthalben durch die jungen Knaben nicht selten beunruhigt, und etwa mancherley Muthwillen und Frevel ausgeübt, deswegen verbieten auch die neuesten Land-Mandate (a) besonders
„ das nächtliche Freveln, Herumschwärmen und Ge-
„ wühl, und wollen, daß solches nach Beschaffenheit
„ der Umstände härtiglich gestraft werde; falls aber
„ die Thäter nicht offenbar würden, entweder diejeni-
„ gen, so in gleicher Nacht ohne Licht auf der Gasse
„ angetroffen würden, für die Thäter angesehen, und
„ abgestraft, oder wo es mehrmalen verborgen ge-
„ schähe, die sämmtlichen Gemeindsgenossen um den
„ Schaden angelangt werden sollen.“

(a) M. 1764. 85.

(F. Fastnachtspiele, Mummereyen, Comödien.) Ehedem war die Ausgelassenheit der Fastnachtspiele, und Mummereyen sehr groß, alle Arten von Larven und Masquen liessen sich tanzend in Begleit von Trommeln und Pfeiffen Tags und Nachts auf den Strassen sehen, und waren sehr unverschämt, Kuchen und Gebakenes einzufodern. Allenthalben vornehmlich auf den Bergen wurden Fastnachtfeuer angezündet, hauptsächlich war die Aschemittwoche mit unsittlichem Gewühl und in Saufgelagen hingebracht, auch zur Neujahrszeit wurde durch vermummte Personen unter jungen und alten viel Muthwillen getrieben.

Gegen alle diese Unfugen ward von den Zeiten der Reformation an, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch strenge Mandate so lange geeifert, bis sich dieselbe nach und nach fast gänzlich verloren haben, oder in spätern Zeiten (a) durch neue Befehle bald unterdrükt wurden. Sehr strenge wurden auch alle Arten von Gauklern, Luftspringern, Seiltänzern aus dem Lande weggewiesen, ja die Comödie selbst fand noch A. 1730 so entschiedene Feinde, daß die Stadtgeistlichkeit dem Magistrat folgendes Memorial eingab: „Unsre in Gott ruhenden Majores haben „Eurn U. G. Hrn. in Gott seligen Standsvorfahren „das Erlauben der Comödie mit unwidertreiblichen „Gründen jedesmal ehrerbietig erläidet, und selbige

(a) A. 1733. 34.

„ mit guter Frucht in Demuth gebeten, daß sie die
„ Erlaubung sothaner Schauspiele ihrem hohen und
„ hochgeehrten Stande, da sie auf dem Rathhaus
„ die Person Gottes präsentiren, nicht zu Läid thun
„ wollten, dafür haltende, sie leben zu Zürich in ei-
„ ner reformirten Stadt, welche Gott auf einen ho-
„ hen Berg gesezt, und auf die deshalb stets von Fer-
„ ne und Nähe vieler verfolgter und mordschreyender
„ Religionsverwandten Augen gerichtet seyn.

„ Euer Gnaden und Weisheit, Ihr U. G. Hrn.
„ und Obern geruhen auch heutigem Ehrw. Ministerio
„ väterlich zu gut zu halten, wenn es aus aufrichti-
„ gem Eifer für Gottes, der Kirche, und der Löbl.
„ Obrigkeit Ehre ehrerbietig vorstellt, daß die Comö-
„ dien durchaus nicht gut seyen, man mag dieselben
„ theologice oder moraliter, oder politice und civili-
„ ter, oder auch oeconomice betrachten, zumalen in
„ den Schriften weder des alten noch des neuen Te-
„ staments, welche doch die einige Regel des Glau-
„ bens, des Lebens, und auch der erlaubten Freu-
„ den des Cristen ist, weder die Comödianten von
„ Gott geboten, noch ihnen und ihren Zuschauern ei-
„ nige Verheissung der Gnaden geschehen, oder daß
„ die Comödie als ein Mittelding den Menschen frey
„ gestellt, oder auch ein einig Exempel, daß sie von
„ Glaubigen jemal gebraucht worden, anzutreffen,
„ vielmehr haben die alten Theologi dieselbe Pompas
„ Diaboli, et Rerum Publicarum Pestes titulirt, und
„ das um so mehr, weil sie ein Zunder und Anlaß

„ sind zu aller Leichtfertigkeit, Hurerey, Ehebruch,
„ Müssiggang, Kleiderpracht, Prassen und Schlem-
„ men, dergleichen schwere Laster unsre Stadt und
„ Land leider ohne dem nur zu hart drüken. Dazu
„ sind die Comödien als eine heydnische Invention
„ einer hohen Obrigkeit dißreputirlich, um so mehr,
„ weil sie in einem obrigkeitlichen Hause gehalten
„ werden, noch mehr aber präjudicirlich dem wieder-
„ holt verlesnen heilsamen und ernstlichen Mandat,
„ über dessen bisherige rühmliche Manutenenz eine
„ ganze Ehrbarkeit herzlich erfreut war, nicht weniger
„ den Haushaltungen schädlich, derer Geld bey diesen
„ sonst geldlosen Zeiten davon getragen, und deren
„ ein Theil Kinder bey so bewandten Sachen sehen
„ müssen, wo sie so viel Gelds erfingern, daß sie in
„ allweg mitmachen können, da auch dergleichen Co-
„ mödiantengeld, wenn man schon einen Drittheil ins H.
„ Allmosen nehmen wollte, sich so wenig zu diesem Gut des
„ H. Geistes schikt, als einst s. v. Hurenlohn und Hunde-
„ geld ins Heiligthum. Bitten wir also Euch, U. G.
„ Hr. und Väter flehentlichst, und in aller Demuth, sol-
„ che ärgerliche und der ehrbaren Bürgerschaft Seuf-
„ zer abpressende Comödien, und Comödianten, als
„ welche mehr nach dem unsaubern Geist der Welt,
„ als nach dem reinen Geist Gottes riechen, abzuschaf-
„ fen, und sich nicht dazu zu verstehen, wenn man
„ schon sagen wollte, man werde nicht den Hanswurst,
„ sondern heilige Historien spielen, dabey etwas zu
„ lernen seye; angesehen die H. Schrift nicht gegeben
„ ist, daß sie in Comödien oder Schauspielen präsen-

„ tirt, sondern dem Volk, (nicht aber durch Comö„ dianten, sondern durch legitime vocirte Lehrer) vor„ getragen, ausgelegt und in den Kirchen eingepflan„ zet werde, da hingegen traurige Exempel zeigen, „ daß auf Comödien und Schauspiele verpichte Leute „ nur einen grössern Lust des ad Pompam externam „ componirten päpstischen Gözendiensts mehr, als „ zur männlichen Religion und Gottesdienst im Her„ zen bekommen, auch durch solchen schändlichen Miß„ brauch der H. Schrift noch nie kein Sünder zu „ Gott bekehrt, aber wohl im Christenthum erlauet, „ und in Sinnen vereitelt worden. Gott wende dann „ dergleichen von unserm lieben Vaterland ab.“

Diese Vorstellung nahme der Magistrat wohlgefällig auf, fällte aber die Sentenz, weil zu Abhebung aller besorglichen Aergerlichkeiten bereits alle mögliche Präcaution genommen seye, so soll die bereits ertheilte Erlaubniß, daß die Comödie nur bey Tag präsentirt werde, nicht zurükgenommen werden. Indessen ist bis jezt die der Schauspiele halben A. 1709 ausgefällte Raths-Erkanntnuß, daß kein Schauspieler ohne Bewilligung des Raths solle geduldet werden, immer in ihren Kräften geblieben, daher es bisweilen mehrere Jahre lang ansteht, ehe eine solche Erlaubniß ertheilt wird, allemal aber wird der dritte (a), oder vierte (b) obrigkeitlich zu bestimmende Theil ih-

(a) A. 1711. R. E.

(b) A. 1752. R. E.

ner Einnahm in die Armengüter geworfen, und den Schauspielern eingeschärft (a), nichts unanständiges, und der Ehrbarkeit und Sittlichkeit anstössiges aufzuführen.

Ferner ist in den Sitten-Mandaten auch der

(S. Trunkenheit und Völlerey,) welche in den ältern Zeiten noch viel herrschender gewesen, als heut zu Tage, immer nachdrüklich entgegen gearbeitet worden, und zwar, so ward zuerst die Gewohnheit einander zuzutrinken ernstlich verboten (b); dieses Zutrinken ist etwa noch heut zu Tage, besonders in Dorfschenken und unter den Bauern üblich, welche, so bald jemand ihrer Bekannten oder Nachbarn in die Wirthsstube eintrittet, demselben ein volles Glas Wein, mit den Worten: Ich bring dirs! anzubieten pflegen, und sich für beleidigt halten würden, wenn der ankommende nicht so gleich das Glas annehmen, und auf die Gesundheit des Darbietenden austrinken würde, wodurch gleichsam der Durst gereizt, und die Trinker zu unmässigem Gebrauch veranlasset wurden, zumal in einer stark besezten Wirthsstube einer vielleicht zehen oder mehrere gute Freunde antreffen konnte, derer jedem er nur vorläufig ein Glas Wein abnehmen mußte, ehe er auf eigne Zeche zu trinken anfienge, heut zu Tage hat sich diese Gewohnheit in einen freundschaftlichen Bewillkommungs-

(a) M. 1758. R. E.

(b) M. 1530. 34. 46. 49. 50. 72. 80. 1628. Sitten-M.

gruß verwandelt, der mit Bescheidenheit erwiedert zu werden pflegt.

Eben so strenge eiferen die alten Mandate (a) gegen das Gesundheittrinken, besonders in zahlreichen Gesellschaften auf Zunft und Gemeinhäusern, wo auf jedes Anwesenden Gesundheit in der Reihe herum ein Glas Wein ausgeleert ward. Ich kann mich nicht enthalten hier ein ganz besonderes Memorial der Geistlichen einzurüken, das gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts (b) wegen dem Gesundheittrinken an den Zunftmahlzeiten bey dem Magistrat eingegeben ward. „Was besonders das bey uns eingerissene „und stündlich zunehmende Gesundheittrinken, wie „man es nennt, angeht, welches zur Beförderung „der Trunkenheit und schmerzlichen Stürzung der „Landen und Stände dienet, so liegt uns ob, da„von zu reden. Diese schädliche schändliche Gewohn„heit ist zu uns kommen aus dem unglükhaften ver„soffnen Deutschland, und hat unsere Zunft-Gesell„schaft-Wirths- und Privathäuser plözlich über„schwemmt, wie eine Fluth. Durch dieses Gesund„heittrinken will der böse Feind sich nicht allein bey „den bereits Vertrunkenen erhalten, sondern es wird „auch angegriffen der übrige nüchterne Theil, und „hiemit die Säulen des Vaterlandes selbst, daß die„selben entweder über ihren Willen, Gewohnheit

(a) Insonderheit A. 1572. Mand. wider den Bettel.

(b) A. 1632.

„ und Vermögen sich, wie andre beweinen, oder in
„ Verdacht kommen, als ob sie dem gemeinen Be-
„ sten, oder denen, auf derer Gesundheit getrunken
„ wird, nicht günstig seyen, wodurch dann an un-
„ serem Leib nicht allein das Kranke noch kränker,
„ sondern auch das Gesunde angestekt, und also Fuß,
„ Hand, Lunge, Leber, Herz, Haupt, und alles
„ dem Grabe entgegengestossen wird: Gedenket doch,
„ G. L. Hrn. wie die göttliche Majestät durch die
„ Ceremonien und Umstände des Gesundheittrinkens
„ entehret werde. Gott und nicht einem Menschen
„ soll man zu ehren das Haupt entblössen, und auf-
„ stehen (a). Mit solchen Geberden wird sonst der
„ Eyd geschworen, und das Gebet in der Kirche ver-
„ richtet, zugeschweigen, daß man sich etwa gar zum
„ Trunk auf die Knie niederläßt. Gedenket, wenn
„ ihr U. G. Hrn. auf diese Form gewohnt seyd,
„ Fremden Potentaten, was Religion sie seyen, Ehre
„ zu beweisen, ob nicht heut oder Morgen ein frem-
„ der Gewalt desto eher schliessen möchte, wir wären
„ zum Joche seiner Dienstbarkeit nicht so übel geneigt.
„ Gedenket, wie sehr euer obrigkeitliches Ansehen bey
„ euern Bürgern, Unterthanen und Dienern Noth
„ leide; gedenket, wie das Gesundheittrinken ein ge-

(a) Wenn bey Zunftmahlzeiten eine Gesundheit ausgebracht wird, so pflegt die Versammlung noch heut zu Tage aufzustehen, den Hut zu ziehen, und unter lauten Zurufungen zutrinken.

„ fährlicher Anlaß ist, die innerliche Beschaffenheit un-
„ sers gemeinen Wesens, die heimlichen Krankheiten
„ des Regiments, den verborgnen Grollen rc. zu ent-
„ decken. Es ist auch zu muthmassen, daß die sich
„ etwa hier aufhaltende Gesandte unsers Thuns bey
„ ihren Principalen nicht zum rühmlichsten gedenken,
„ unserm helvetischen Vaterlande zu schlechtem Nuzen
„ dieses Gesundheittrinkens könnte uns wie den Deut-
„ schen ein Vorbot grossen Jammers seyn. Wir ha-
„ ben darwider geprediget, und dem Schaden mit Ge-
„ duld eine Zeitlang zugesehen, ob er sich vermindern
„ würde. Jezt bitten wir U. G. Hrn! daß ihr das
„ Gesundheittrinken (dessen sich auch die verständigen
„ Heyden geschämt) gänzlich aufheben, und selbst ein
„ gutes Exempel geben wollet."

Dieses Memorial nahm der Magistrat geneigt auf, und erklärte sich: „Daß man des Gesund-
„ heittrinkens fürohin enthalten, auch männiglich
„ davon abmahnen wolle, weswegen auch den ver-
„ ordneten Aufsehern aufgetragen ward, die Uebertret-
„ ter gebührend zu strafen, und den Ober- und Land-
„ Vögten zuzuschreiben, diese Gewohnheit in ihren
„ Herrschaften ebenfalls abzuschaffen," welches nach-
her in mehreren Mandaten (a) immer wieder bestä-
tigt ward.

Gegen die Völlerey selbst aber drohen die ältern Mandate (b), „jeden zu strafen, der sich hierinn ver-

(a) M. 1645. 49. 50. 63. 64. 80.

(b) M. 1530. 34. 39. 46. 50. 60. 72. 80. Sitten-M.

„ gehen, und sich seiner Ehren halben nicht selbst be„ wahren würde, wenn aber einer sich dergestalt füll„ te, daß er wieder geben müßte, so soll man ihn „ über Nacht in den Thurn legen, und ihm ein Mark „ Silber abnehmen, ehe er daraus kömmt. In ei„ ner Abendzeche soll nicht mehr, als auf drey Per„ sonen ein Kopf (2 Maß) Wein aufgetragen werden.“

Man wäre auch darauf bedacht, die Gelegenheiten zu vermindern, bey welchen das Volk zu Stadt und Land sich dem Trunk etwa unmässig überließ, und schafte deswegen mancherley Kränzchen, und Zusammenkünfte ab (a), die unter nunmehr ganz veralteten Namen vom frühen Morgen an, beym Brantewein, Wermuth, und andern starken Getränken gehalten wurden. Desgleichen schränkte man die Abendzechen und Gastereyen in den Wirthshäusern wenigstens auf eine bestimmte Zeit (b) ein, so daß nach Verfluß derselben so wol die Gäste, die man beym Trunk antraf, als aber auch die Wirthe um eine gewisse Geldbuße gestraft wurden, welches auch in den neuesten Mandaten (c) also bestimmt ist. Doch blieb den Wirthen, wie billig, immer erlaubt, das, was Reisende oder Kranke bey Tag oder Nacht nöthig ha-

---

(a) Alle Sitten-M. bis auf A. 1650.

(b) Ebendaselbst meistens bis 9 Uhr.

(c) A. 1765. Land-M. bey 5 Pfund Buß dem Wirth, und 2 Pfund jedem Gast. A. 1785. bey 10 Pfund Buß dem Wirth, und 2 Pfund jedem Gast.

ben möchten, denselben abfolgen zu lassen; was aber liederliche unter Vormundschaft stehende oder Allmosensgenössige Leute ohne Noth für Speise und Trank sich von den Wirthen anschreiben lassen, oder wo auf dem Lande ein Wirth den Bauern auf die Ernde oder den Herbstgewinn hin an Speise oder Trank vorsetzen und darreichen würde, das kann ein solcher an den Rechten nicht fodern, auch sich keine gültige Verschreibung auf Grundstüke, Häuser, Geräthschaften oder künftige Erbschaften machen lassen.

Auch wider die

(H. Liederlichkeit und schlechtes Haushalten), welches gewöhnlich mit der Trunkenheit also verbunden ist, daß dieses bald die Mutter, und bald die Tochter derselben zu seyn scheint, sind in den vorigen Zeiten strenge Verordnungen gemacht worden, derer nach den Zeitumständen modificirte Beobachtung vielleicht auch jezt noch manche Haushaltung von dem Untergang erretten könnte.

Schon A. 1580 ward in dem grossen Sitten-Mandat befohlen: „So bald in unserer Stadt und „Landschaft in einem Geschlecht junge oder alte, „Vater, Sohn, Brüder oder sonst Verwandte wä„ren, die sich allzusehr dem Wein ergäben, oder böse „Käufe und Täusche thun würden, zu ihrem und „ihrer Weiber und Kinder Nachtheil und Verderben, „so sollen derselben Verwandte und Erben in der

„Stadt

„ Stadt mit Rath der Zunftmeister und Rathsher„ ren, und auf der Landschaft durch die Pfarrer, Un„ ter=Vögt, Weibel und Ehegaumer in derselben „ Gemeine mit Hülfe und Rath unser, oder unsrer „ Land=Vögten, so ihnen bey ihren Eyden, damit „ sie uns verbunden, hierinn beholfen seyn sollen, „ alsobald, weil noch Ehr und Gut vorhanden, solche „ Verschwender mit vertrauten Ehrenpersonen bevogten, „ und wo es vonnöthen, in Gefängniß legen, oder öf„ fentlich als Uebelhauser in der Kirche ausrufen zu las„ sen. Wer ihnen alsdann wiederum etwas ohne Vor„ wissen ihrer Vormünder auf Borg leihet, der soll solches „ verlieren und ihm darum kein Recht gehalten werden. „ Und wenn die nächsten Verwandten auf solche Ver„ schwender nicht Acht haben, so sollen sie schuldig seyn, „ dieselben sammt ihren Weibern und Kindern selbst zu er„ halten und zu erziehen, und wenn sichs zeigte, daß etli„ che in der Gemeine die Güter solcher Leute auf ver„ dächtige Weise an sich gekauft hätten, wollen wir „ solche Käufe für kraftlos erkennen." Später (a) wurde dergleichen schlechten Haushaltern, die ihr Haab und Gut vornehmlich in Wirthshäusern und beym Spiel verschwenden, mit Gefangenschaft gedrohet, und A. 1586 ward in der Stadt folgendes merkwürdiges Mandat abgelesen: „ Nachdem die Zeither un„ angesehen der christlichen und löblichen Mandate

(a) A. 1585.

„ und Sazungen die Liederlichkeit und zehrhaftes Le„ ben auch das Spielen in Winkeln, desgleichen Köst„ lichkeit in der Kleidung, Essen und Trinken, unter „ der Bürgerschaft leider im Schwang gegangen, da„ her dann folget, daß etliche einen flüchtigen Fuß „ vieler gemachter Schulden halben nehmen müssen, „ Weib. und Kinder in Angst und Noth sizen lassen, „ und nicht allein das Ihrige unnüz verschwenden, „ sondern auch etliche ihrer Verwandten und Credito„ ren, die sich entweder für sie in Bürgschaft einge„ lassen, oder ihnen auch ihr Gut anvertraut haben, „ zu Schaden bringen, wie man in Verfertigung der „ vorfallenden Concurse mehrtheils kläglich findet, „ welches denn bey den Fremden der ganzen Stadt „ um dieser ihrer Bürger willen eine schlechte Nach„ rede und denen, so noch aufrecht und redlich zu „ handeln begehren, an ihrer ausserhalb suchenden „ Handthierung Verhinderung bringt, auch also lie„ derliche Leute selbst, die in wohlfeilen Zeiten nichts „ für die Zukunft und Nothfälle aufsparen mögen, „ ausser Stand gesezt werden, sich zu helfen, daher „ sie nicht blos nichts zum öffentlichen Allmosen bey„ tragen können, sondern demselben mit den Ihrigen „ selbst zur Last fallen. Und so dann den Obrigkeiten „ und Regenten obliegt, wohl Acht auf ihre Bürger „ und Unterthanen zu haben, und fleissige Fürsehung „ zu thun, daß sie ihre Güter nicht unnüz verschwen„ den, oder mit Müssiggang durchbringen, wie dann „ bey den heidnischen Scribenten (geschweigen der H. „ Schrift) zu lesen, was der Müssiggang für ein

„ schädlich Ding bey allen Menschen beydes weibli-
„ chen und männlichen Geschlechts seye, und daß
„ ehemals sonderbare Leute darauf Acht zu geben
„ verordnet worden, die Censores genennt wurden;
„ so haben M. G. Hrn. gleichfalls nothwendig be-
„ funden, damit unter ihrer Bürgerschaft grösseres
„ Uebel verhütet werde, vier besondre Personen zu
„ verordnen, nemlich zween Statthalter, und zween
„ grosse Räthe, mit dem Befehl, daß sie mit allem
„ Ernste, Eifer und Treue auf die Bürgerschaft, son-
„ derlich die Jungen Aufsehen und Acht haben, wo-
„ rinn M. Hrn. die kleinen Räthe ihnen zur Execu-
„ tion jederzeit behülflich und berathen seyn, und ge-
„ gen denjenigen, so sich wider sie die Verordneten
„ ungehorsam erzeigen, Rüken halten sollen, und wel-
„ chen sie im Müssiggang also sehen umher gehen,
„ oder erfahren, daß er in allen Zechen oder heimli-
„ chen Winkeln mit Spielen, Zechen, Dämpfen und
„ Tosen früh und spät sizt, ein köstlich Leben und
„ Wesen führt, denselben sollen sie, besonders wenn
„ er verehlicht ist, für das erste Mal für sich berufen,
„ von ihm Rechenschaft fodern und fragen woher er
„ das Geld nehme, was sein Gewinn, Geschäft, und
„ Gewerbe, auch wie seine Sachen beschaffen, und
„ ihn dann freundlich vermahnen, und warnen, von
„ seinem unnüzen Wesen und Wandel abzustehen.
„ Folget er, wol und gut! so wirds ihm und sei-
„ nen Kindern zur Wohlfart gereichen; bey welchem
„ sie aber auf diese Warnung hin keine Besserung

„ spühren, den sollen sie einem Bürgermeister anzei-
„ gen, der es an einen gesessnen Rath bringen soll,
„ damit man einem solchen daselbst, als zum zweyten
„ Mal von seiner Liederlichkeit abzustehen mit kräfti-
„ gen Gründen ermahnen könne, bey welchem aber
„ auch das fruchtlos wäre, der soll als für die dritte
„ Züchtigung in neuen Thurn in Gefangenschaft ge-
„ legt werden, alsdann sollen die vier Abgeordneten
„ seine Verwandte zusammenberufen, und mit ihnen
„ rathschlagen, was seinethalben vorzunehmen seye,
„ ob er als ein Uebelhauser öffentlich ausgerufen wer-
„ den soll, oder ob man andere Mittel und Wege aus-
„ fündig machen könne, daß er das Seinige nicht
„ muthwillig verschwende, und nicht gar ins Verder-
„ ben und Armuth gestürzt werde. In Vollstrekung
„ dieses väterlichen Ansehens und Meinung sollen die
„ obgesagten Verordneten niemanden verschonen,
„ sondern ihren Befehl genau ausrichten, wodurch
„ sie ein gutes Werk thun, und M. G. Hrn. einen
„ Gefallen erweisen, so um sie mit Gnaden und Gunst
„ zu erkennen stehen wird."

Achtzig Jahre später (a) ward der Uebelhauser halben ein noch strengeres Mandat zu Stadt und Land publizirt folgenden Innhalts: " Wenn in Zukunft
„ jemand in unsrer Stadt oder Landschaft, wer er
„ immer seyn möchte, der Verordneten der Refor-
„ mation, des Ehegerichts, der Ober und Land-Vög-

(a) A. 1667.

„ te, der Pfarrer und Stillständer ungeachtet, in sei„ nem heillosen, liederlichen und verthuigen Leben „ fortfahren, und über alles Abmahnen derselben sich „ nicht bessern würde, der solle allervorderst bevog„ tet, sein Haab und Gut von Obrigkeits wegen zur „ Inventur genommen, und demselben weder in den „ Wirths= Gesellen =Trink=und Schenkhäusern, noch „ auf den Zünften nichts auf Credit, noch auf hin„ terlegte Pfande, zu essen oder zu trinken gegeben, „ um solche Schulden kein Recht gehalten, die Pfän„ der zurükgenommen, und ein solcher nicht ferner „ zu den Gemeindsversammlungen hinzugelassen, son„ dern zu jedermanns Abscheuen öffentlich als ein „ Verschwender in der Kirche ausgerufen werden: „ Wenn denn hierauf keine Besserung erfolget, soll „ er eine Zeitlang in die hiesige Zuchtstube gebracht, „ und im Fall er ein Kostgeld zu bezahlen vermag, „ ihm ein solches aufgelegt, im entgegengesezten Fall „ aber er zur Schanzenarbeit angehalten werden. „ Wenn denn einer auf solche Züchtigung hin zwar „ Besserung verspricht, jedennoch gleich darauf das vo„ rige liederliche Leben und Wesen wieder an sich nehmen „ würde, soll er alsdenn nochmal in die Zuchtstube „ zurükgebracht, und also in Banden zur Arbeit an „ der Schanz angetrieben werden, daß man ihm, „ wenn er seine vorgeschriebne Arbeit nicht verrichten „ würde, von seiner Nahrung abbrechen, auch ihn „ mit Streichen dazu anhalten, und so lange damit „ fortfahren solle, bis er von neuem unfehlbare Bes„ serung versprechen und leisten wird. Und so denn

„ über dieses einer in seinem gottlosen, liederlichen,
„ verthuigen und boshaften Leben muthwilliger Wei-
„ se verharren, und davon nicht ablassen wollte, oder
„ könnte, solle alsdenn ein solcher fauler und nichts
„ werther Gesell nach Beschaffenheit seiner Verbrechen
„ entweder lediglich von Stadt und Land verwiesen,
„ oder mit der Ruthe ausgestrichen, oder mit einem
„ Zeichen gebrandtmarkt und also fortgeschikt oder
„ auch zur Arbeit eingesperrt werden, damit er sich er-
„ nähren könnte."

Auch jezt noch liegt den Stillständen zu Stadt und Land die Pflicht ob, auf liederliche Leute genaue Aufsicht zu haben, die Müssiggehenden zur Arbeit und ehrlichen Erwerbung ihres Brods anzuhalten, und den Verschwendern nicht allzulange zuzusehen, sondern dieselben der Obrigkeit bey Zeiten zur Bevogtigung (a) anzuzeigen.

(J. **Verordnungen wegen der Kilwenen oder Kirchweihfeste.**) Unter den vielen Gelegenheiten zum Müssiggang, Unmässigkeit und Verschwendung aber waren vormals hauptsächlich die so genannten Kilwenen, oder Kirchweihfeste, theils die häufigsten, theils aber auch die verführerischsten, derenwegen in den ältern und neueren Sitten-Mandaten viele nöthige Verordnungen gemachet sind.

(a) Sehet auch, neue Waysen- und Bevogtigungs-Ordnung für die Stadt A. 1792.

Bey diesen in einer viel bessern Absicht gestifteten Festen zeigte sich nemlich Völlerey, Zank und Streit, und daraus entstehende Schlägereyen, desgleichen Ueppigkeit und Ausschweifungen jeder Art am allerstärksten, daher man wirklich schon früh (a) auf den Einfall gerieth, diese Feste gänzlich abzuschaffen, wogegen aber das Volk sich hartnäkig sträubte. Indessen wurde doch von der Obrigkeit manche Einschränkung gemacht, und A. 1539 folgendes Mandat publizirt: „Wiewol wir den Unsrigen gern Freude „und Freundschaft in Ehren gönnen wollten, so fol„gen doch so grosse Unmassen, Schanden, Schaden, „und Aergernisse aus den Kilwenen, daß es ein Gräuel „vor Gott und der Ehrbarkeit ist. Etliche Füller „(Vollsäufer) lassen sich nicht eines Tags benügen, „sondern verharren zween, drey und mehr Tage „nach der Kilwe bey einander, nnd verschlemmen „das Ihrige zu grossem Nachtheil der Weiber und „Kinder, die Wirthe richten Nachkilwen an bis auf „vier Wochen hinaus: Etliche Flecken halten des „Jahrs zwoo Kilwenen, welche allemal mit Lastern, „und Aergernissen begleitet sind, so daß uns besser „bedünkt, daß solche Kilweneu gar abgestellt wären, „wie wir es auch den biederben Gemeinen in Kirch„hörenen, (Pfarrgemeinen) heimstellen, solchen Un„rath für sich selbst hinzulegen, und welche Gemeine „das thut, die thut Gott und uns einen grossen

---

(a) A. 1537. Acta Syn.

„ Dienst, den wir in Gnaden erkennen wollen. So
„ aber jemand je Kirchweih, und ehrbare Freuden
„ haben wollte, das wir auch nicht abschlagen, so
„ wollen wir doch, daß man des Jahrs nur eine Kil-
„ we und nur einen Tag, auch keine Nachkilwe hal-
„ te. — Die Ober- und Unter-Vögte, Aeltesten, und
„ andre unsrer Amtleute sollen ernstlich drob halten,
„ daß die Schlemmer an den Nachtagen heimgewie-
„ sen, und keinerley Unzucht mehr gelitten werde;
„ die Wirthe, welche Nachkilwenen anstellen, sollen
„ um zwey Mark Silber, oder höher gestraft werden,
„ und wenn sich die junge Welt nicht warnen lassen
„ wollte, solle sie dem Ober-Vogt angezeigt und ge-
„ straft werden. Die Aeltesten, welche mehr als eine
„ Kilwe litten, und nicht anzeigten, sollen nicht un-
„ gestraft bleiben, die Amtleute und Geschworne, an
„ welchen Mangel erfunden wird, die Haltung dieses
„ Mandats zu befördern, sollen sich unsrer Ungnade
„ versehen. “

Es scheint indessen, daß besonders das Zürcher-kirchweihfest im Herbstmonat von dem Stadtvolk so wol als auch von den herumliegenden Landleuten am meisten mißbraucht ward. A. 1566 gab deswegen das Ministerium der Obrigkeit folgendes Memorial ein:
„ Alle Ehrbarkeit, und alle wohlgesinnte Hausväter
„ sagen, wenn sie schon das ganze Jahr hindurch ih-
„ re Kinder in der Gehorsame und zur Ehrbarkeit an-
„ halten, so zerstöhre ihnen solches alles die einzige
„ Kilwe, denn da kommen die fremden Krämer, und

„ geben den Ihrigen Anlaß, Waaren zu kaufen,
„ durch dergleichen Geschenke der Knaben, werden
„ viele Töchter verführt, die Söhne gehen in böse
„ Gesellschaften, und füllen sich: Auf die Kilwe kom-
„ men die unverschämten verführerischen Metzen, die
„ ihren Söhnen böse Blatern anhängen, welche ih-
„ nen dann auch unter ihrem Hausvolk zu grossem
„ Schaden und Verderben kommen, die jungen Leu-
„ te werden zum Spiel und Tanz verführt, woraus
„ etwan Zerwürfnisse folgen, in denen die Ihrigen
„ verwundet, lahm oder gar tod geschlagen, etwa
„ auch zu Friedbrüchen und andern bösen und unleid-
„ lichen Sachen gezogen werden, darum sie denn die
„ Kilbenen abgestellt, und wünschen möchten, daß
„ nicht die Kilwe in der Stadt eine Veranlassung
„ seye, auch auf der Landschaft wieder dergleichen an-
„ zustellen."

Nach und nach wurden diese Feste theils freywillig von den Landleuten selbst unterlassen, theils von der Obrigkeit verboten (a), oder doch eingeschränkt, wiewol muthwillige junge Leute immer Gelegenheit suchten und fanden, die obrigkeitliche Verbote zu eludiren, und zum Exempel am H. Auffartsfest anf den Uetliberg zu ziehn, wohin ihnen eine Menge Krämer, Wirthe und Musikanten nachgezogen, oder andre besuchten die Kirchweihfeste unsrer Nachbarn ausser dem Zürchergebiete, und nach und nach wußten eigennüzi-

(a) A. 1597. 1601. 1609. 1616.

ge Wirthe die Sache so einzurichten, daß auf unserer Landschaft selbst beynahe jede Kirchgemeine wieder ein besonderes Kirchweihfest zu feyern anfieng, so daß fast auf jeden Sonntag im Jahre bald hie bald dort ein solches Fest mit Ueppigkeit gefeyert ward, welches alles theils durch obrigkeitliche (a) Verordnungen, theils durch die Vorstellungen (b) der Geistlichen von der Canzel allmählig wieder aufgehört, so daß heut zu Tage von der Zürcherkilwe mehr nicht als der Name übrig ist; die Dorfkilwenen aber, die in den Sitten-Mandaten nicht schlechtlich verboten sind, dürfen von Fremden nicht besucht (c), und auch nicht mehr, wie in den vorigen Zeiten mißbraucht werden (d).

In unsern Sitten-Mandaten finden sich auch

(K. Besondre Verordnungen gegen das Spielen,) die hier am rechten Orte stehen werden.

(a) A. 1628. 1650. Sitten-M. 1668. 72. R. E. 1706. M.

(b) A. 1720. R. E.

(c) A. 1785. Land-M. S. auch das Gutachten der Hr. Examinat. B. St. von 1781.

(d) Im Landsfrieden, oder gemeinen Herrschaften haben die regierenden Stände mit Bewilligung der geistlichen Curien A. 1779. alle Kilbenen auf einen bestimmten Tag verlegt, und deswegen durch ein Mandat A. 1780. anzeigen lassen, daß die Kilwe im Thurgäu jährlich am dritten Sonntag im Julius, im Rheinthal Sonntags vor Michaelis, und im Badergebiet am zweyten Sonntage des Augstmonats gehalten werde.

A. 1528 ward durch ein Mandat folgendes bekannt gemacht: „Weil aus dem Spielen nie nichts „gutes gefolget ist, und nicht allein die Spielenden, „sondern auch die Zuscher darmit geärgert worden „sind, so ordnen wir, daß niemand, weder Fremde, „noch Einheimische an keinem Orte auf die vier Für„nehmen (Fest) Tage, Oster- Pfingst- Weyhnacht, „und unsrer L. Frauen Himmelfartstag weder Tags „noch Nachts, um wenig oder viel, desgleichen zu „keinen Zeiten des Nachts spielen solle. Es soll „auch niemand höher, als um einen Angster (Pfen„ning) spielen (a).“

Noch bestimmter ward auf besonders Begehren der Landleute in dem Mandat A. 1530 geboten: „Wir wollen, daß hinfüro niemand keinerley Spiel, „es seye mit Karten, Würfeln, Brett und Schach„spiel, Kegeln, Wetten, Grad- oder Ungrad machen, „freyen Markten, Tauschen, Stökeln, oder auf an„dre Weise, wie die immer und unter was Schein, „auch mit welchen Farben, Listen, oder Gefährden „genennt, gesucht, oder nachgefunden und erdacht „werden mögen, nichts ausgeschieden, gebrauchen,

---

(a) Es existirt eine R. E. schon von A. 1413. welche alles Spielen verbietet, ausser öffentlich auf dem Fischmarkt, auf den Zunftstuben, Rüden, und Schnecken bey ein Pfund, fünf Schilling Buße, oder Strafe des Thurns. Erlaubt aber an offnen Brautläufen mit den Frauen zu spielen ohne Gefährd.

„ auch niemand um Geld oder dessen Werth, weder
„ theuer noch wohlfeil, weder heimlich noch öffent-
„ lich mehr spielen, sondern männiglich davon abste-
„ hen soll bey ein Mark Silber Buße.“ Ein Man-
dat von A. 1542 fügt hinzu: „ Es soll aber biderben
„ Ehrenleuten in Brett-Schach- und auf der Tafel
„ vergebens zu kurzweilen nicht verboten seyn.“
Bald darauf (a) aber ward das Verbot wiederholet:
„ Daß niemand spiele, äugle, äßzle, Blatten schieße,
„ kegle, Grad-oder Ungrad, in alle drey mache,
„ auch keine Karten-Würfel-Brett-und Schachspiele
„ brauche. Kurz, alle Spiele (b), wie sie genennt,
„ und erdacht werden möchten, sollen verboten seyn,
„ theuer oder wohlfeil, heimlich oder öffentlich bey
„ fünf Pfund, dem der in seinem Hause spielen läßt,
„ bey zehen Pfund, und wenn er mitspielt, bey fünf-
„ zehen Pfund, das Gewonnene und Verlorne soll
„ nichts gelten. Es möchten auch etwelche sich so
„ weit übersehen, wir würden es bey dieser Buße
„ nicht bleiben lassen, sondern je nachdem, und um
„ was gespielt worden wäre, die Buße machen und
„ hierinn niemand ansehen. Die jungen Knaben (c)
„ aber, so in oder ausser der Stadt klukern, (mit
„ steinernen Kügelchen spielen) stöklen und derglei-

(a) A. 1545. 1570.

(b) A. 1549. 50. 51. 70. 80. 1626. Sitten-M. 1601. 1611. Land-M. 1626. Bettel-M.

(c) A. 1628. 50. Sitten-M.

„ chen verbotne Spiele brauchen würden, sollen mit „ dem Gatter (a), oder um Geld je nach Gestalt der „ Sache ebenmässig gebüßt werden. Es sollen auch „ die Wirthe (b) niemanden, weder Fremde, noch „ Einheimische spielen lassen.“

Noch in den späteren Zeiten (c) ward verboten: „ Daß fürohin weder Krämer noch jemand anderer „ einige Karten, weder heimlich, noch öffentlich in „ der Stadt, oder auch auf der Landschaft feil haben „ und verkaufen, auch kein Krämer mehr mit der- „ gleichen verbotnem unehrbarem Kram Kaufmann- „ schaft treiben, dieselbe nicht ins Land führen, oder „ an fremde Orte darmit handthieren sollen bey Stra- „ fe von zehen Pfund, so oft einer darwider handeln „ würde.“ Und noch später (d) ward aller Kauf und Verkauf der Karten bey ein hundert Pfund Buß, so wol für denjenigen, der mit Karten spielt, als für den, der selbige verkauft, kauft und darreicht, verboten, so daß der, so die Buße nicht zu bezahlen hätte, solche mit Gefangenschaft abverdienen mußte; die, so in ihren Häusern, Wirths- oder Gesellenhäusern, und andrer Orten spielen lassen, und nicht anzeigen, sind gleicher Strafe unterworfen, die Beamteten aller Orten empfiengen Befehl und Gewalt, die Wirths- Trink

(a) S. p. 123.

(b) A. 1619. Mand.

(c) A. 1628. 50. Sitten-M. 1660. 63. R. E.

(d) A. 1692. 94. 98. Mand. it. Land und Sitten-M.

und Schenkhäuser zu besuchen, und die Gemächer aufschliessen zu lassen, um zu sehen, ob dergleichen Uebertretter anzutreffen seyen.

In den neuern Mandaten (a) werden nicht nur alle Hazardspiele, Faro, Baßete, Landsknecht, Breslan, Quinze, Paßedix ꝛc. und dergleichen ohne Ausnahme, sondern auch alles und jedes hohe und verderbliche Spielen und Wetten gänzlich, und bey hundert Pfund unnachläßlicher Buß und Confiscation des Spielsazes oder der Wetten verboten mit dem Anhang, daß demjenigen, der solche anzeigen würde, wenn er auch selbst mitschuldig wäre, nebst Verschweigung seiner Person die Strafe nachgelassen; und darüberhin annoch die Hälfte der von den angegebnen beziehenden Geldstrafe zugetheilt werden solle.

Das neueste Sitten-Mandat (b) drohet die Hazardspieler auch an ihrer bürgerlichen Ehre zu strafen, und verbietet bey 100 Pfund Buße noch besonders alles vormittägige Spielen, auch soll das Verbot der Hazard, und aller hohen und verderblichen Spiele überhaupt gegen die Fremden, die sich in hiesiger Bottmässigkeit aufhalten, eben so gut als gegen die Verbürgerten und Landsangehörigen gemeint, und daran auch unsre Verburgerte gebunden seyn, welche entweder in Badcuren, oder sonst auf Reisen in den Mediatlanden, so wie in andern Orten der Eydgnoß-

(a) A. 1755. 63. 65. 79. Sitten-M.
(b) A. 1790. Sitten-M.

schaft sich aufhalten: Den Dienstbotten und Gesinde ist das Spielen mit Karten und Würfeln gänzlich verbotten, und A. 1769 erschien ein Mandat wodurch auch alle Lotterien untersagt wurden, mit dem Ausdruk: „Obgleich es ohne anders besser und verträglicher wäre, wenn alle und jede bey uns aufgekommene Lotterien von Stund an auf einmal unterdrükt wurden, so haben wir dennoch zu Verhütung aller Unordnungen und Zwistigkeiten, die durch ein solch gänzliches und allgemeines Verbot etwa entstehen möchten, von den in unsrer Stadt wirklich dermal eingeführten Lotterien diejenige, welche nur auf einige Monate gesezt sind, bis zu ihrer Beendigung fortzusetzen gestattet.“

Das Kegelschieben aber, ungeachtet es ehemals gleichfalls für ein unzulässiges Spiel gehalten, und deswegen verboten (a) war, wurde nebst dem Blattenschiessen, Ballenschlagen und Steinstossen, als ehrlichen Mannsübungen erlaubt (b), aber an keinen heimlichen abgelegnen Oertern, sondern auf offnen Pläzen, und nicht länger, als höchstens bis zur Betglocke (c). Das neueste Land-Mandat (d) erlaubt das Kegeln auch an den Sonntagen nach der Kinderlehr, desgleichen bey Markt-Hochzeit- und Muste-

(a) A. 1530. 45. 80. Sitten-M.

(b) A. 1628. Sitten-M.

(c) A. 1644. 68. 76.

(d) A. 1785.

rungsanlässen, jedoch nicht anderst als um einen mässigen Gewinnst.

(L. Tanzen.) Ich führe hier die vorzüglichsten Verordnungen an, die des Tanzens halben in den Sitten-Mandaten vorkommen. Eine der frühesten gerade nach der Reformation (a) lautet also: „Wiewol „unsre Herren noch bisher den Ihrigen allenthalben „zu Stadt und Land ziemliche Freuden an offnen „Hochzeiten (b) (wie billig) wohl gegönnet, und daneben das offen unverschämt Umwerfen an den Tänzen oft ernstlich verboten, so wird doch immer frevelntlich dawider gehandelt, deswegen unsre Herren „gebieten, daß nicht länger als bis Abends zur Betglocke auf dem Hof, Richthaus oder einem andern „füglichen gelegnen öffentlichen Plaze getanzet, und „so daselbst der Tanz geendet, und man demnach in „geordnetem Zug nach dem Speisesaal zurükzieht, „daß dannethin gar nicht mehr auf den Gassen getanzet werden soll.“ Auch an den Kirchweihfesten, und andern gewohnten Freudentagen ward der öffentliche Tanz bewilliget (c), jedoch blieb immer verboten, bey Nachtzeit oder in den Wäldern (d) Tanzpartien anzustellen, welches leztere so durchweg üblich geworden

(a) A. 1533. 34. 47. 56. Mand.

(b) S. p. 164.

(c) A. 1559. 70. R. E.

(d) A. 1631. R. E. 1718 ꝛc. Land-M.

worden zu seyn scheinet, daß noch heut zu Tage in vielen Waldungen einige Pläze, die noch jezt mit Holz nicht überwachsen sind, Tanzpläze genennt werden.

Die neueren Mandate (a) verbieten den Bürgern alles Tanzen an öffentlichen Oertern, es seyen Wirths-Schenk- Zunft- oder Gesellschaftshäuser, oder andre dazu eingerichtete und gemiethete Oerter in oder ausser der Stadt bey 20 Pfund Buße für den, der an solchen Oertern tanzen läßt, und 5 Pfund für jede Person, die tanzet. Auch wird den Wirthen (b) das Halten der Concerte in ihren öffentlichen Wirthshäusern alles Ernsts untersagt; den Landleuten hingegen ist das Tanzen an den Hochzeiten (c), Jahrmärkten, Musterungen, May und Martinsmärkten bewilligt, an allen übrigen Tagen aber verboten.

(M. Sumtuargesetze gegen die Kleiderpracht.) Es sind ferner Sumtuargesetze überhaupt ein wichtiger Punkt in unsern Sitten-Mandaten, und unter denselben stehen die Verordnungen gegen die Kleiderpracht oben an, derer strenger Ernst etwa unangenehme Vorfälle gezeuget hat, wiewol gerade diese Verordnungen noch am pünktlichsten gehandhabet und beobachtet werden. Hievon heißt es in den Mandaten A. 1609. 16. 28: „Da die Hoffart bey

(a) A. 1763. ꝛc. Land-M.
(b) A. 1790. Sitten-M.
(c) A. 1764. 85. Land-M.

„ geistlichen und weltlichen, hohen und niedern
„ Standspersonen, insonderheit bey den Weiberen im
„ Schwang geht, daß fast niemand mehr seinem Stan-
„ de gemäß bekleidet ist, und mancher dessen in seiner
„ Haushaltung und Gewerb übel entgelten muß,
„ wenn sein Weib und Kinder in der Kleidung, wie
„ auch vielmal im Hausrath, Tisch- und Bettzeug
„ solchen Ueberfluß und Kostlichkeit brauchen; so ver-
„ mahnen wir jedermann zum ernstlichsten, daß man
„ sich aller Kostlichkeit und Ueberflusses, insonderheit
„ der hoffärtigen Kleidung müssige, und mit Namen
„ aller fremden ausländischen Gattungen (Moden) ent-
„ halte, auch inskünftige ein jeder sich der gemeinen
„ ländlichen ehrbaren, jedem Stande gemäßen Klei-
„ dung, die uns viel besser ansteht, befleisse und ge-
„ brauche, dann bey solcher leichtfertigen und frem-
„ den Bekleidung auch eines Menschen leichtfertiges
„ Herz und Gemüth gespürt wird. Es sollen deswe-
„ gen auch den Kindern und Diensten solche Hoffart,
„ Kostlichkeit und neue Gattungen nicht nachgelassen
„ werden, sonst würden wir solches an den Eltern
„ und Hausvätern strafen, dann wir einmal wollen,
„ daß männiglich zu Stadt und Land einer ehrbaren,
„ seinem Stand sich geziemenden Kleidung sich begnü-
„ ge; deswegen wir dann von neuem auf alles ein
„ ernstliches Aufsehen haben, und nicht allein die
„ Personen, so ihrem Stand ungemäß und neumö-
„ disch bekleidet wären, sondern auch die Handwerks-
„ leute, welche solche Kleider machen, oder die Kauf-
„ leute, die selbige ins Land bringen würden, beru-

„ fen, sie davon alsobald abmahnen, oder aber die
„ gesezten Bußen von denen, die sich nicht weisen las-
„ sen wollten, fodern, und also jederzeit den Anfän-
„ gen beyzeiten abwehren lassen werden.“

In allen ältern und neuern Sitten-Mandaten ist überhaupt daß Tragen der Edelsteine und Perlen, goldener und silberner Stoffen, Galonen und Porten, ausländischen Pelzwerks, u. s. w. verboten, und allemal wird auf die neu aufgekommene Mode besonders Rüksicht genommen, daher dieser Artikel in den neuern Sitten-Mandaten einer der weitläufigsten ist, indem er die Namen von verschiedenen Kleidungsstüken, Zeugen, Stoffen, Schnitten, Garnirungen, Zierarten, Frisuren, Kleinodien u. s. w. enthält, durch welche der erfinderische Modegeist die Prachtgeseze zu verschiedenen Zeiten von der Mode an, zerhauene Hosen zu tragen (a), bis auf die Mode der Reifröke, der Poches, u. s. f. zu eludiren gesucht hat. Wer hievon einen weitläufigen Bericht haben will, der darf nur in den ältern und neuern Sitten-Mandaten für die Stadt, oder für das Land selbst nachschlagen. Uebrigens sind unsre Bürger alle und jede, und namentlich auch die Geistlichen, und die in auswärtigen Kriegsdiensten stehenden Officiers an die Beobachtung dieser Mandate, nicht nur in der Stadt, sondern auch während ihrem Aufenthalt auf der Landschaft in Schlös-

(a) A. 1550. 80. Sitten-M.

sern, Amt- und Pfarrhäusern, und in ihren Landsizen auch selbst in fremden Bädern gebunden.

Diese Mandate enthalten demnach besondere Verordnungen für die Kleidung der Magistratspersonen, der Geistlichen, der Bürger und Landleute, besonders auf den Kirchenhabit, der Kinder (a), derjenigen, die in Trauer gehen (b), der Fremden, die bey uns ihr Brod suchen, der Dienstboten ꝛc. Ja selbst der Aufwand in Kutschen, Schlitten, Sänften, und dem dazu erforderlichen Geschirr und Reutzeug wird dadurch auf das bestimmteste eingeschränkt, das Schlitten und Kutschenfahren selbst aber nur alsdann erlaubt, wenn man aus der Stadt auf das Land hinaus oder wieder zurükfahren will, da hingegen das Herumfahren in der Stadt von einem Hause zum andern auch den vornehmsten Staatspersonen schlechterdings verboten ist.

(**N. Gegen den Aufwand bey Hochzeitanlässen.**) Ferner sind auch die mancherley Arten des Aufwands bey Hochzeitanlässen zu Stadt und Land in den Sitten-Mandaten verschiedentlich und namentlich also eingeschränkt worden, zuerst (c) ward geordnet: „Jeder Bürger, der eine offene (d) Hochzeit

(a) A. 1778. Mand. 1779. 90. Sitten-M.

(b) A. 1765. 79. 90. Sitten-M.

(c) A. 1533. 34. 50. 66.

(d) Ein Hochzeitmahl an welches mehrere Gäste geladen werden, die das Hochzeitpaar in geordnetem Zug zur Kirche und nach Hause begleiten, da hingegen andere sich ohne alles Begleit ganz in der Stille trauen lassen.

„ halten will, solle solche in seinem eignen Hause hal„ ten, wer aber in seinem Hause zu eng hat, mag „ seine Gäste in des Nachbars Hause (a), setzen, „ aber er soll in seinem Hause kochen lassen.“ Hernach ward bewilligt, die Mahlzeiten (b) bey den Wirthen zu verdingen, denen dann auch eine bestimmte Taxe (c) vorgeschrieben worden, nemlich von einer Mannsperson mehr nicht als sechszehen Schillinge, und von einer Tochter zehen Schilling für die Zeche zu fodern.

Im Verfolg (d) wurde so gar folgende Speiseordnung vorgeschrieben: „Das Voressen: Eine Paste„ tenbüchs, zwey Schüsseln warme, und zwey Schüs„ seln kalte Suppe, ein gesottenes Huhn, eine gerău„ cherte Wurst, ein Stük geräuchertes Fleisch, ein „ Stük Rindfleisch, zwey Schüsseln Reis, zwey „ Schüsseln Kraut, Rüben, oder dergleichen, ein hal„ ber (Kalbs) Kopf und Gekröse. Gebratnes: zwey „ Braten, ein paar Hahnen, ein paar Tauben, ein „ paar Bratwürste, oder Spisse, ein halber Schlauch„ braten, oder ein halber Haase, zwey Schüsseln „ Randen oder Birnen, zwey Schüsseln Pflaumen: „ zum Abendtrunk eine Schüssel mit Oblaten, Wein „ perse: Solches Traktament soll auf jeden Tisch auf-

(a) A. 1540. 46. 51.

(b) A. 1559. 60. 75.

(c) A. 1594.

(d) A. 1640. R. C.

„ gestellt werden, und ein Hochzeiter ferner nichts,
„ als einen Reichsthaler in die Küche, wie auch eine
„ Mannsperson zwölf Bazen, eine Weibsperson ze-
„ hen Bazen, und eine Jungfrau acht Bazen für die
„ Zeche bezahlen; wofern aber etliche wohlhabende
„ Bürger etwas besser an ihren Hochzeiten traktiren
„ wollten, sollen sie die Aufseher auf das grosse Man-
„ dat jederzeit um Erlaubniß fragen, und dieselbe ih-
„ nen nach Gestaltsame der Sachen willfahren dürfen."

Seit dieser Zeit hat sich hierinn manches abgeändert. Indessen fand man auch in den neuern Zeiten (a) immer noch nothwendig zu verbieten; „ Die
„ an und Ueberhäufung der Schüsseln, und Tische
„ mit köstlichen Speisen, fremdem und einheimischem
„ Geflügel, Abend- und Schlaftrünken, mit candir-
„ ten und verzukerten Speisen."

Demnach ist auch besonders bestimmt worden, wie lange die Hochzeitfeste währen dürfen; anfänglich (b) wurden sie auf Einen Tag angesezt, und zwar nicht länger, als bis Abend zur Betglocke bey einem Mark Silber Buße. Nachher (c) wurde auch der zweyte Tag unter dem Titel Nachhochzeit mit obrigkeitlicher Bewilligung bis um Mitternacht gefeyert: Als aber im Verfolg die Gewohnheit aufkommen woll-

(a) A. 1703 bey 10 Pfund Buße. 1714. bey 50 Pfund, 1730. 44. bey 25 Pfund.

(b) A. 1533. 34. 50.

(c) A. 1560. 70. 75. 80. 1601. 9. 19.

te, an einem zweyten, oder dritten Tage die Hochzeitschmäuse ausser der Stadt, auf dem See, oder anderswo zu vollenden, ward dieses Obrigkeitlich verboten, so wie auch das Umwechseln der Kleider, und das Herumspazieren der Hochzeitgäste in der Stadt als eine Veranlassung zu verderblichem Aufwand untersagt ward (a).

In der Mitte des vorigen Jahrhunderts fiengen die Bürger an, sich in einer Landkirche oft mehrere Stunden von der Stadt trauen zu lassen, wohin sie sich nicht selten mit grossem Gefolge zu begeben pflegten, welches ihnen indessen erst spät und nicht ohne Einschränkung bewilligt ward; denn die Obrigkeit verbot (b), sich bey dergleichen Anlässen der Pferde zu bedienen, und erlaubte die Reise nur zu Fuß oder auf dem Wasser zu machen. Bald darauf (c) aber ward vergünstigt, daß Braut und Bräutigam, und ihre beyden Führer nebst einem Diener (d), nachher, daß acht Personen (e), die Diener nicht mitgezählt, sollen reuten dürfen.

(a) A. 1703. 1714. bey 10 Pfund Buß.

(b) A. 1662. R. E. Es soll niemandem mehr allhie weder vom Ehegericht, noch von der Reformation bewilligt werden, auf der Landschaft Hochzeit zu machen, auch darum vor Rath anzuhalten, Tag gegeben, zumal kein Anzug deswegen zu thun gestattet werden.

(c) A. 1663. R. E.

(d) A. 1680. R. E.

(e) A. 1703. 14. 30. bey 5 Pfund Buß, die der Hochzeiter für jede Person bezahlen soll.

Doch der Aufwand der Landsässen und Bauersleute bey ihren Hochzeiten war immer noch grösser, als der Stadtleute. Sie liessen vormals bey zwey, drey und vierhundert Personen an die Hochzeiten laden, welche oft ganze Wochen lang beysamen blieben (a). Bey diesen Anlässen fanden sich auch bald fremde Krämer, und verdächtige Weibspersonen ein, woraus viel Unordnung entstand. Man stellte am Sonntag vor der Hochzeit im Wirthshaus (b) eine so genannte Vorhochzeit an, liesse Musikanten kommen, und hielte unter dem Titel Morgensuppe bey Abholung der Braut überflüssige Morgenmahlzeiten, wobey so unmässig getrunken ward, daß man entweder untüchtig, oder zu spät zum Gottesdienst kam. Man verweilte sich bey dem Hochzeitmahl bis in die späte Nacht, hielt Schlaftrünke, und kostliche Nachhochzeiten: Die Jugend des Orts drängte sich Haufenweis ungeladen unter die Hochzeitgäste, die Kinder fielen ihnen mit Betteln beschwerlich. Man trieb mancherley Unfug mit Schiessen, wechselte oft die Kleider, um sich auf öffentlichen Spaziergängen zu zeigen, und fieng an allzukostlich mit Geflügelwerk und Zukergebakenem zu traktiren ꝛc. welches alles von Zeit zu Zeit durch obrigkeitliche Mandate verboten worden. Das neueste Land-Mandat ist über diese Punkten also abgefaßt: „Die Hochzeiten sollen nur auf Einen Tag

(a) A. 1584. 88. 89. 95. Acta Syn.

(b) A. 1624. 37. 50 ꝛc.

„ eingeschränkt, und niemand dazu eingeladen wer„ den, als Eltern, Geschwister, Braut- und Bräuti„ gamführer, Schwägere, und Schwägerinnen: Dan„ nethin das Schiessen und Begleit der Spielleuten „ zur Kirche verboten seyn. Auch soll niemand weder „ Knaben noch Töchter, so nicht obbeschriebner Mas„ sen zu den Gästen gerechnet sind, sich unter keinerley „ Vorwand zur Beschwerd des Brautpaars einfin„ den, noch unter sich ein Freudenfest deswegen an„ stellen."

Bey dergleichen Hochzeitanlässen ist man auch heut zu Tage noch unter uns gewohnt, gewisse Geschenke und Gegengeschenke zu machen, wegen welchen die Landesobrigkeit besondre Einschränkungsgesetze zu veranstalten gut befunden, und zwar so war vormals, und noch unlängst die Uebung, daß Verwandte, oder auch blosse Bekannte des Brautpaars, und der Hochzeitgäste, oder auch diese unter einander sich während dem Hochzeitmahle Geschenke schikten, welche Uerten genennt werden. Man trieb bisweilen dabey mancherley feinern und gröbern Scherz und grosse Kosten, deswegen dieses überflüssige, unverschämte, beschwerliche und oft leichtsinnige Uertenschiken gänzlich verboten worden (a).

Und obgleich den nahen Anverwandten des Hochzeitpaars erlaubt ist, den jungen Leuten unter dem Namen Haussteuer ein Geschenk in die neue Haushal-

(a) A. 1650. Sitten-M. 1703. 90. Sitten-M.

tung zu machen, so ist doch solches ganzen Collegien gegen ihre Lehrer, Gemeinen gegen ihre Pfarrer, Ober- und Land-Vögte, Amtleute Landschreiber, Unter-Vögt, oder andre Personen verboten (a), es seye an Silbergeschirr, Geld oder Geldswerth.

Der Geschenke halben, welche Bräutigam und Braut einander zu machen pflegen, ward schon von Altem her bis auf jezt immer ernstlich empfohlen, daß man bescheidenliche und seinem Stand und Aus-kommen gemässe Schenkungen thun soll.

Der Verehrungen wegen aber, welche bey derglei-chen Anlässen an ihre beyderseits nächsten Anverwand-ten gemacht zu werden pflegten, ist in den ältern Man-daten (b) erlaubt worden, beydseitigen Geschwisteren, aber sonst niemandem eine bescheidene Schenkung zu machen. In den spätern Mandaten (c) aber werden alle bey Hochzeitanlässen von Hochzeiter und Braut, gegen Brüdern, Schwester, Schwägern, und Schwä-gerinnen und ihre Kinder, auch Gotten und Götti, Braut und Bräutigamführer machende Verehrungen, sie seyen in Geld oder Geldswerth verboten.

(O. Bey Tauf- und Traueranlässen) wur-

(a) M. 1763. 90. Sitten-M. 1764. 85. Land-M.

(b) M. 1650. rc.

(c) M. 1730. 35. bey Confiscation der Verehrung und 100 Thaler Buße. 1744. 55. bey 50 Pfund oder mehr. 1763. 65. 79. 90. Sitten-M. bey 50 Pfund. 1764. 85. Land-Mand. bey 30 Pfund.

den neben anderm Aufwand vornehmlich auch weitläufige, und oft kostbare Mahlzeiten angestellt, welche vormals das Kinder- oder Todtenvertrinken (a) genennt worden. Die Synode (b) eiferte gegen diese Gewohnheit, die man durch Mandate (c) und Predigten (d) abzuschaffen suchte, auch hat sich wirklich der Namen verloren: Dagegen ist die Uebung der Kindstauf- und Begräbnisschmause unter dem Namen Tauf- und Leichenmähler noch bis auf den heutigen Tag auf unsrer Landschaft übrig geblieben, jedoch ist durch die Gesetze (e) bestimmt, und noch in den neuesten Sitten-Mandaten (f) geordnet, daß die Taufmähler keineswegs in öffentlichen Wirthshäusern, wohl aber in den Privathäusern der Eltern gehalten, dazu aber niemand als allein die Taufzeugen eingeladen, und deswegen sonst keine andere Freudenfeste (g) ange-

(a) Auch etwa das Todtenfressen: So heißt es in den Actis Syn. 1586. das Capitel am Zürichsee beklagt sich, daß zu Wädenschweil, Richtenschweil, Horgen, und Männedorf das Todtenfressen gemein wolle werden, 130 Personen sollen an einem solchen Gefräß gewesen seyn. Ist für M. G. Hrn. gewiesen.

(b) A. 1537. 41. 42. 43. 47. 49.

(c) A. 1560. 71.

(d) A. 1584. R. E.

(e) Alle Sitten-M.

(f) A. 1785.

(g) Die vormals Küechleten, Nachtaufmähler, Kindbettschmause 2c. genennt wurden.

stellt werden. Und eben so sollen die Leichenmähler (a) nicht in Wirthshäusern, sondern in eignen Häusern gehalten, und zu denselben nur die Eltern, Kinder, Geschwister, Schwägere, und Schwägerinnen, so aus entfernten Orten herkommen, keineswegs aber die, so in gleichem Orte wohnen, geladen werden mögen. Es soll aber bescheidenlich und mit Enthaltung kostbaren Traktirens geschehen.

In der Stadt waren die Leichenmähler einmal in Uebung, wohl aber wollte auf eine Zeit die Gewohnheit einreissen, die Leute durch Condolenzcomplimente in Kosten zu setzen: Allein die Obrigkeit liesse bald (b), und zwar mit dem besten Erfolg ihren Willen dahin bekannt machen: „Wenn fürohin jemand „allhie von Gott aus diesem zeitlichen Leben berufst „wird, daß denn niemand in das Hause der ver„storbnen Person gehen solle zu klagen, (zu condo„liren) und unter diesem Titel die Leute beschweh„ren, und in Kosten bringen, als allein die Eltern, „Kinder, und Geschwister, desgleichen Geschwister„kinder, wie auch leibliche Schwägere, und die näch„sten Nachbaren: Alle übrige sollen die Traurigen „im Hause ruhig lassen, und mit dem Klagen bis „auf den ordentlichen Kirchgang (Leichenbegängniß) „warten.“

(a) A. 1785. Land-M.

(b) A. 1621. 1628. 1650. Sitten-M.

Hingegen wurden noch vor kurzer Zeit bey den Beerdigungen der auf der Landschaft abgestorbnen Land-Vögte, Pfarrer, Amtleute, Gerichtsherrn, Landschreiber 2c. viele kostspielige Weitläufigkeiten gemacht, wodurch die Ehre, die man den Verstorbnen oder ihren Verwandten erweisen wollte, bisweilen in eine empfindliche Beschwerde verwandelt wurde: Es haben deswegen die meisten Schlösser, Pfarr- und Amthäuser und Canzleyen im Grüninger- und Greifenseer-Amt, auch ein Theil der Grafschaft Kyburg A. 1779 freywillig unter sich auf- und angenommen, daß, wenn jemand der Ihrigen sterben sollte, diejenigen Nachbaren und Freunde, welche dem Verstorbnen die lezte Ehre erweisen wollten, nicht in dem Hause desselben absteigen, auch daselbst zu keiner Mahlzeit geladen, und den Bedienten nebst den mitgebrachten Pferden aus diesem Hause unter keinerley Vorwand, weder Speise noch Trank gereicht werden soll. Die Beerdigung selbst soll zu dem Ende hin auf eine beliebige Nachmittagstunde angeordnet werden. Zugleich ließ die Obrigkeit dem gewohnten Sitten-Mandat von diesem Jahre (a) folgenden Artikel beyfügen: „Bey Anlaß der Leichenbegängnisse der Hrn. Pfar-„rer soll niemand, als die nächsten Verwandten, und „der Leichenprediger zu den Leichenmählern geladen „werden.“

Bey Taufanlässen wurden indessen noch andere

(a) Desgleichen A. 1790.

Unkosten gemacht, welche die Obrigkeit ebenfalls entweder überall abzuschaffen, oder doch einzuschränken für gut fand. Dergleichen sind die so genannten Einbindeten, ein Geschenk, das den neugebohrnen Kindern bey ihrer Taufe, von ihren Taufzeugen noch heut zu Tage gemacht, und in den Taufschein eingeschlossen zu werden pflegt: Vormals verbot die Obrigkeit den allzukostlichen Aufwand (a), und die bey dergleichen Gelegenheiten übliche goldene Pfenninge, und ließ silberne schlagen (b) vom Werth halber oder ganzer Gulden, die etwa besondre Aufschriften hatten: Im Verfolg aber, und noch in den neuesten Mandaten ist der Werth solcher Pathengeschenke dergestalt bestimmt worden, daß den Bürgerskindern höchstens ein Dukaten (c), den Kindern der Landleute aber höchstens ein Speziesthaler (d) zum Einbindgeschenk darf gegeben werden.

Ferner ist bey Taufanlässen noch vor kurzer Zeit üblich gewesen, daß der Gevater an die Gevätterin unter dem Namen eines Steifpfennings ein mehr oder minder beträchtiges Geschenk zu machen, und derselben mit dem Einbindgeschenk für das Kind zugleich

(a) M. 1598. R. E. 1609. 16. 28. 43. 50. Sitten-M.

(b) M. 1622.

(c) M. 1697. 1703. bey 5 Pfund Buß. 1714. bey 100 Pf. 1744. 55. bey 50 Pfund und Confiscation. 1763. 90. bey 20 Pfund.

(d) M. 1764. 85. bey 10 Pfund.

zu übergeben pflegte, welches aber in den neuesten Mandaten (a) schlechterdings verboten worden ist.

Andere Geschenke, welche den neugetauften Kindern oder den Wöchnerinnen verschiedentlich gemacht wurden, sind von Zeit zu Zeit ebenfalls verboten worden; dergleichen sind die Beithemdchen, Gottenkittel, Rökgen, und andre kostbare Kleider (b), desgleichen die silbernen Löffel, Bechergen, Schälgen, Gürtel (c) rc. welche unter dem Namen der Würgeten, (Anbindgeschenke zum Namenstag) des Zünpfeltags, (Ostereyer) der Stubeten, (Besuche) oder anderem Fürwand den Kindern verehrt worden; die Wöchnerinnen aber erhielten vormals sammt ihren Kindern so wol von ihren Gevaterinnen als aber auch nächsten Verwandtinnen und Freundinnen bey den Besuchen in der Wochenstube, (die man Schlirpeten hieß) oft sehr kostbare Geschenke. Die neuesten Mandate verbieten diesen unnöthigen Aufwand, und erlauben nur, daß den armen Wöchnerinnen von ihren Gevatern etwas an Brod, Wein oder Fleisch, und ihren Kindern etwa ein nöthiges Kleidungsstük zum Geschenke gegeben werde.

Und eben so ist Obrigkeitlich geordnet, daß die Neujahrsgeschenke, welche unter dem Namen von Gut-

---

(a) A. 1779. 90. Sitten-M. 1785. Land-M.

(b) A. 1609. 16. bey 10 Pfund Buß.

(c) A. 1628. 43. 50. 63. 64. 65. bey 25Pf. Buß.

fahren den Kindern von ihren Taufpathen gemacht zu werden pflegen, zwar um den Kindern ein unschuldiges Vergnügen zu lassen, bis in das zwölfte Jahr derselben fortgesezt werden, aber immer in einem halben Gulden an Geld nebst einigen Lebkuchen bestehen dürfen: Doch ist erlaubt, daß den Bürgerskindern zum ersten Gutjahr ein Dukaten (a), den Kindern auf der Landschaft aber höchstens ein Speziesthaler (b) oder wenn sie arm sind, anstatt desselben ein nöthiges Kleidungs- oder Hausrathstük gegeben werde (c).

Alle

(a) Seit A. 1697.

(b) Seit A. 1764.

(c) Anstatt der in den vorigen Zeiten gewohnten silbernen Bechergen, Gürteln rc. ward A. 1609, und 1616. erlaubt einen Käs oder Lebkuchen, derer Werth aber höchstens auf ein Cronen (Thaler) kommen soll zum Gutjahr zu geben. Bald darauf (1622.) bewilligte die Obrigkeit einen Pfenning von 3 — 4 Pfund an Werth, dergleichen in den Münzen zu finden waren, ein für allemal zum Gutjahr zu geben, aber damit nicht weiter fortzufahren. A. 1628. wurde erlaubt, zum ersten Gutjahr eine Crone oder den Werth derselben, „ und aber wohl drunter, auch nichts „ dazu, weder Schühlein, Strümpflein, noch anders „ dergleichen; zum zweyten Gutjahr eine halbe Crone, „ und so man je noch eine Zeitlang den Kindern um mehrerer Anmuthung und Gedächtniß willen, etwas verehren wollte, höchstens einen Leüen- oder Dikenpfenning „ (16 Schilling) für diese Nachstehende Gutjahr zu einem

Alle übrige Geschenke aber, besonders diejenigen welche vormals den Kindern bey Ueberbringung der so genannten Stubenhizen, auf den Zunfthäusern, gegeben, und die kostlichen Verehrungen, welche ihnen etwa, wenn sie bey ihren Taufpathen zum ersten Mal bey Tafel waren, gemacht wurden, sind seit A. 1730 in allen Sitten-Mandaten verboten.

(P. Bey Beförderungen zu geistlichen und weltlichen Ehrenstellen Auf- und Abzügen rc.) Endlich setzen unsere Sitten-Mandate dem überflüssigen Aufwande, der bey Beförderungen zu geistlichen und weltlichen Ehrenstellen, Auf- und Abzügen der Land-Vögte, Pfarrer und Amtleute rc. gewöhnlich gemacht wird, gehörige Schranken, und da auch bey dergleichen Gelegenheiten öffentliche Mahlzeiten theils auf den Zunft- und Gesellschaftshäusern, theils auf den Schlössern, Amt- Pfarrhäusern gehalten werden, so ordnen die Gesetze, zu dergleichen Gastereyen niemand anders einzuladen, als Eltern, Kinder, Brüder und Schwäger, auch unter keinerley Vorwand deswegen Privatmahlzeiten unter Verwandten, Gesellschaftsfreunden, und andern dergleichen Personen

Denkpfennig zu geben. A. 1663. schränkte die Obrigkeit die Zeit, wie lange den Kindern solche Gutjahre gegeben werden dürfen, auf 8 Jahre: Nach 1756. war das erste Gutjahr für die Kinder auf der Landschaft auf 1 Gulden gesezt.

anzustellen; beym Traktiren aber des Geflügel- und Zukerwerks, wie auch der fremden Weine sich gänzlich zu enthalten, auch das Begleit besonders bey Aufzugsritten der Land-Vögten und Amtleute auf wenige Personen einzuschränken.

In Ansehung der Glükwünschungsvisiten bey Ehrenbeförderungen aber (heißt es in den neuesten Sitten-Mandaten) ist unser Wille, daß niemandem erlaubt seyn solle den Beförderten dergleichen Besuche abzustatten, ausser seinen nächsten Verwandten, Nachbarn, Zunftbrüdern, und Gesellschaftsfreunden, und auch diese sollen gehalten seyn, ihre Besuche innert acht Tagen Zeit nach der Promotion abzustatten, bey welchen aber auf keinerley Art weder Thee, Caffee, Confekt, Wein, noch andre dergleichen Sachen zu keiner Tageszeit aufgetragen werden sollen. So ist auch alles Nachlaufen und Betteln besonders der Staatsbedienten um Trinkgelder, und das zur Uebung gewordene Auswerfen und Austheilen der Schillinge gänzlich verboten.

Vormals war auch etwa gebräuchlich, daß ganze Herrschaften, Zünfte, oder Pfarrgemeinen, beym Auf- oder Abzug oder bey andern Gelegenheiten vornehmlich beym Aufenthalt in Bäderen den Land-Vögten, Amtleuten, Pfarrern ꝛc. oft beträchtliche Geschenke machten, welches aber in den Mandaten gänzlich verboten, und in unsern Zeiten ausser Uebung gekommen ist.

Noch müssen wir aus den Sitten-Mandaten einige Verordnungen anführen, welche zu

(Q. Beschüzung des rechtmässigen Eigenthums, und zu Beförderung der Treue und Ehrlichkeit im wechselseitigen Verkehr) gemacht worden sind.

Dieselben beziehen sich zuerst auf die Untreue und Betrug bey der Arbeit in die Fabriken und Hinterhaltung des Arbeitslohns, dann weil ein grosser Theil unsers Volks bey Fabrikationen und Manufakturen sein Brod gewinnt, so sind die Mandate am weitläufigsten, durch welche der Untreue und dem Betrug, besonders in Verarbeitung der Wolle und Seide gewehret wird. In denselben werden diejenigen, welche von den anvertrauten Fabrikmaterialien etwas hinterhalten, wie nicht weniger diejenigen, welche dergleichen Waaren abnehmen, für eigentliche Dieben erklärt (a), die Arbeiter (b), besonders die Armen (c), welche ihr Brod auf keine andere Weise verdienen können, zur höchsten Treue vermahnet, und den Geistlichen befohlen (d): „Der je länger je mehr überhandneh-„menden Untreue und Entwendung sich entgegen zu-„setzen, und die Grösse dieser vorsezlichen Sünde und

(a) A. 1623. 42.

(b) A. 1692.—1708. Land-M. 1717. — 49. Fabrik.-M.

(c) A. 1713. Mand. wegen den Armen.

(d) A. 1766. Syn.-rescr.

„ wie die, so sich derselben auf diese oder jene Art
„ schuldig macht, vor Gott dem Allmächtigen sich ei-
„ ne schwere Verantwortung zuziehe, seines himmli-
„ schen Segens sich unwürdig mache, und seine Mit-
„ menschen durch offenbares Unrecht mit Verlezung
„ seines eignen Gewissens beschädige, in eignen Pre-
„ digten und bey jedem Anlaß, besonders in den Ca-
„ techisationen ernstlich, und andringend vorzustellen.
„ Wenn aber der eine oder der andre sich des Lohns
„ halben (a) zu beschweren hätte, daß nicht nach Ge-
„ bühr von dem einen oder andern Handelsmann mit
„ ihm verfahren würde, soll er sich deswegen bey der
„ besonders geordneten Commission anmelden, welche
„ den Auftrag von Uns hat, denen, so sich billig zu
„ beschweren haben, die obrigkeitliche Hülfshand so
„ weit zu bieten, daß ihnen nicht nur ihr Lohn, sammt
„ dem desnahen erlittenen Kosten und Schaden er-
„ stattet und abgetragen, und ihre Arbeit ihnen den-
„ noch nicht entzogen werden möge, sondern daß sol-
„ che Handelsleute, welche ihren Arbeitern nicht den
„ gebührenden Lohn nach unsrer errichteten Ordnung
„ abstatten, und hierinn eigennüzig und unrechtmäs-
„ sig verfahren, nach Beschaffenheit ihres Fehlers um
„ hundert oder mehr Thaler gestraft werden sollen.
„ Auch die Trager (b), (Zwischenhändler) sollen sich
„ aller Treue befleissen, alles unerlaubten Vortheils

(a) A. 1717. 27. 33. 49. Fabrik-M.

(b) A. 1718 bis 55. Land-M.

„ und Betrugs sich enthalten, und den Arbeitsleuten
„ den gebührenden Lohn an barem Geld zukommen
„ lassen, und niemanden weder Eßwaaren, Wein,
„ noch anders anstatt der Bezahlung geben, die Fehl-
„ baren werden mit Geldbuße, oder auch mit Gefäng-
„ niß ernstlich gestraft werden."

Andre Verordnungen dieser Art beziehen sich auf die Sicherheit der Feld- Baum- und Gartenfrüchte, die besonders von der muthwilligen Jugend zur Nachtzeit verderbt zu werden pflegen, deswegen ist in den Sitten-Mandaten immer eingeschärft worden, „ daß niemand dem andern aus sei-
„ nen Wiesen, Gärten, Reben, oder andern Gütern
„ wider seinen Willen Obst, Trauben, oder anders
„ wegnehmen, auch keine Zäune zerbrechen, noch et-
„ was verderben soll, damit jedermann das Seinige,
„ so er mit grossen Kosten erbauen und erhalten müs-
„ sen, auch geniessen könne (a). Die Dorfwachten (b)
„ sollen darauf Acht haben, damit die Fehlbaren als
„ Dieben abgestraft werden können: Wenn auch nicht
„ offenbar würde, wer einen nächtlichen Frefel began-
„ gen, so sollen diejenigen, welche in selbiger Nacht
„ ohne Licht auf der Strasse bemerkt worden, für
„ die Thäter (c) angesehen, und wo der Frefel ohne
„ Entdekung des Thäters wiederholt würde, die ganze

(a) M. 1551 bis 1672.

(b) M. 1692. Land-M.

(c) M. 1718. Land-M.

„ Gemeine (a) selbigen Orts zur Erstattung des Scha-
„ dens angehalten werden. “

Andre dieser Ordnung sezen dem Wucher Schranken, der mit Geldzinsen, oder mit Aufkaufung der unentbehrlichen Lebensmittel getrieben wird. In den ältern Sitten-Mandaten (b) heißt es: „ Man solle „ keine Pfenningzinse und Gülten mit Früchten, Wein, „ Vieh oder andrer Waare machen, sondern dieselbe „ mit Geld erkaufen, nemlich von zwanzig ein Gul- „ den Zins, “ (das heißt: Man soll keine Früchte, Wein, Vieh ꝛc. einem andern also verkaufen dürfen, daß man von dem Kaufpreis einen Jahrzins von ihm abnehme, als ob man ihm die Summe an baarem Geld geliehen hätte, sondern man soll nur von baar geliehenem Geld fünf procente Zins nehmen dürfen.) „ Man soll auch kein Geld auf Güter ausleihen, und „ dieselben bewerben und nüzen, bis das Geld wie- „ der erlegt ist, “ (das heißt, keiner der auf Grundstüke Geld ausgeliehen hat, soll diese Grundstüke für sich selbst benuzen dürfen, um den Zins oder das Kapital darab zu gewinnen. Ferner: „ Keiner, der dem „ andern Früchte oder Geld geborget, soll mehr zu- „ rüknehmen, als er gegeben. — Keiner der mit ei- „ nem andern um Frucht marktet (feilschet) soll sich „ selbst etliche Markte oder Tage vorbehalten, um die

(a) A. 1722 bis 85 Land-M.

(b) A. 1529. 50. 68. Mandat durch einen ernstlichen Fürtrag der Geistlichkeit veranlasset. A. 1580. Sitten-M.

„ Bezahlung alsdann zu thun, wenn die Früchte am „ theuersten stehen, sondern, wo es etwas gekauft „ oder verkauft wird, soll zugleich die Summa des „ Kaufs benamset, und fernerer Wucher unterlassen „ werden. Es soll auch niemand mehr auf die Früch- „ te schlagen, als auf ein Stük, das ist, auf einen „ Mütt Kern, ein Malter Haber, oder einen Mütt „ Roken zween Bazen (a), und sich darmit begnügen."

Die spätern Mandate beziehen sich hierüber alle auf die ältere, und drohen den ungeziemenden Wucher mit ernstlicher Strafe zu belegen, besonders aber ist verboten: „ Es soll hinfüro niemand (b), weder „ Fremder, noch Einheimischer bey schwerer Strafe in „ unsern Landschaften, Herrschaften, Gerichten und „ Gebieten in Dörfern, Flecken, Mühlenen, bey den „ Häusern, Scheunen, Speichern, Höfen, Strassen, „ am See, noch anderswo Korn, Roken, Haber, „ Gerste, noch anders Getreid auf Mehrschaz oder Für- „ kauf, (um es theuer wieder zu verkaufen) wie es „ immer geschehen möchte, an sich kaufen. Auch soll

(a) Die Mandate von A. 1628. 50. 53. gedenken der zween Bazen nicht mehr, sondern fodern überhaupt: „ Daß ein jeder mit und gegen seinem Nebenmenschen „ der christlichen Liebe, Billigkeit und Bescheidenheit ge- „ mäß handle, wie es Gottes Wort, jedes Gewissen, „ und die christliche Pflicht erfodre.

(b) A. 1529. 45. 80. 1614. 23. 24. 27. 28. 32. 35. 41. 1650. 75. 92. 93. 98. 99. 1711. 14. 16. 18. 28. 40. 71. 89.

„ allen und jeden unsern Angehörigen zu Stadt und
„ Land, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes,
„ edel oder unedel, Bürger oder Landleute ihre ver-
„ käuflichen Früchte und Getreide ausser Lands oder
„ im Land auf Fürkauf zu verkaufen gänzlich verbo-
„ ten seyn, hingegen männiglich seine Früchte auf
„ die öffentliche Märkte führen. Doch sollen die von
„ den Korn-Märkten entfernte Angehörige, wie auch
„ die Müller, Becker, und Wirthe die zu ihrem Haus-
„ gebrauch benöthigten Früchte auf den Schlössern,
„ in Amt- und Pfarrhäusern, wie auch von Parti-
„ kularen wohl einkaufen mögen." Eben so darf man weder grünes noch dürres Obst, Haasen, Eyer, Vögel, Fisch, Gartengewächse noch andre Lebensmittel wegführen oder aufkaufen (a), sondern es soll alles auf offnen Markt (b) gebracht, feil gehalten, und verkauft, und diejenigen, so mit solchen erkauften Sachen hernach Wucher treiben würden, empfindlich gestraft werden. Dem Aufkauf des Weins (c), des Viehes (d) rc. wird durch besondre Mandate Einhalt gethan.

Noch andere dieser Verordnungen bestimmen die Art und Weise, wie die Zehenten und Grundzinse jedem, dem sie rechtmässig zugehören, ohne Betrug ge-

---

(a) A. 1623. 24. 28. 50. 75. 80.

(b) A. 1703. 14. 28. 40. 49.

(c) A. 1568. 1650 rc.

(d) A. 1568. 1628. 50. 1745. 62. 67. 70. 79. 83.

liefert werden sollen. Zwar stand das Volk gleich nach der Reformation in der Hoffnung vom Zehenten befreyt zu werden, vornehmlich gegen dergleichen Zehendenbesizer, die ausser unserm Vaterlande wohnen, und dem catholischen Glauben treu geblieben waren: Allein es wurden bald (a) wiederholte und ernstliche Mandate publizirt: „ Daß man allen, sie seyen geistlich „ oder weltlich, im Land seßsaft oder nicht, den Zehenten, als eine ehrliche rechte Schuld (b) fürohin „ wie bisher ohne Widerred ausrichten, aufstellen, „ und ungehindert zukommen lassen solle. Man soll „ auch keine Gefahr, Arglist, noch Betrug brauchen (c), „ und der Garben halben, so man anfängt zu zählen, allweg die Zehente Garbe, sie seye groß oder „ klein, wie es sich der Ordnung nach im Zählen begiebt, und ungefährlich fügt, geben.“ Das neueste Zehend-Mandat von A. 1717 schreibt der troknen Früchten halben folgende Ordnung vor: „ Wo jemand einen Aker zu schneiden anfängt, soll er denselben gleich nach einander völlig abschneiden, und

(a) A. 1522. 23. 24. 25. im Jun. und Augst. A. 1526. 1527. R. und B. E. 1528. 29. 31. R. E. 1548. Mand.

(b) A. 1525. wurden durch ein öffentliches Mannifest von R. und B. die Zehendrechte neuerdings soutenirt, und bestätigt, weil die Besizer diese heut zu Tag mehrtheils kaufsweise besessen, oder sie von rechtmässigen Besizern zu Unterhaltung der Kirchen, Schulen, Armen ꝛc. freywillig geordnet worden.

(c) A. 1556. 1570. 72. 1689. 1699. Mand.

„ ehe er damit fertig ist, keinen andern zu schneiden an„ heben, vielweniger einige Garben heimnehmen, bis „ der Zehenten von dem ganzen Aker aufgestellt ist: „ Man soll je die zehente Garb, wie es sich der Ord„ nung und dem Zählen nach begiebt, zum Zehenten „ aufstellen, und nicht etwa das, was unter den „ Bäumen, oder bey den Zäunen wächst, dafür ent„ richten, sondern am Ende des Akers anfangen, und „ je die Zehente aufstellen; auf die übrig gebliebne „ Zahl soll man im folgenden Aker zählen, und auf „ dem lezten Aker von den vorschiessenden Garben „ der Zehenten mit einer halben Garbe, oder so viel „ es bringen mag, erstatten, und damit den Zehend„ garben desto weniger Schaden zugefügt werde, soll „ man das Vieh erst drey Tage, nach dem eine Zelge „ völlig eingeerndtet ist, auf die Stoffelweide lassen „ mögen. Auch werden diejenigen, welche Aehren ab„ rupfen mit empfindlichsten Strafen gebüßt werden."

Des Weinzehentens halben aber wurde nicht allein eine treue Lieferung desselben überhaupt befohlen (a), sondern auch insonderheit (b): „ Daß ein je„ der, den Zehenten von seinem Weine oder Trau„ ben, er habe wenig oder viel, entweder von dem „ Träst (gestoßnen Trauben) oder, wo es gebräuch„ lich, von dem Wein in der Trotten (Kelter) geben „ soll, aber nicht was zulezt übrig bleibt, wenn der

(a) A. 1556. 70. 72.

(b) A. 1570. 1618.

„ Vorlaß (der lautere Most) weg ist, sondern wie es
„ einem Biedermann zusteht. Es sollen auch alle (a),
„ so den Wein vom Träst abziehen wollen, solches
„ bey ihren Eyden allwegen denen, so den Zehenten
„ einziehen, bey guter Zeit zuvor anzeigen, und ih-
„ nen von dem Wein, so sie abziehen, in ihrem Bey-
„ seyn den Zehenten geben, und was man dann auf
„ den Trotten noch ausdrukt, die Trottmeister bey
„ ihren Eyden aufsehen, daß der Zehenden treulich
„ abgestattet werde, die Trottmeister sollen auch bey
„ ihren Eyden alle Geschirre, die zu Ausmessung des
„ Weins gebraucht werden, vor dem Herbst messen
„ und zeichnen lassen.“ Seit A. 1647 (b) wird hin-
zugefügt: „ Es soll keiner seine Trauben in sein eigen
„ Haus, Scheune und Keller, sondern in die Trot-
„ ten, darinn er den Wein auspressen will, führen
„ und stellen. Wäre aber in der Trotten nicht genug
„ Plaz, soll er bey seinem Eyd verbunden seyn,
„ wenn er seinen Wein abziehen will, solches dem
„ Trottmeister, Zehendknecht, oder Zehendenbesizer
„ selbst zu eröfnen, und zuvor mit dem Wein oder
„ Träst nichts anheben. Wer seinen Wein am Träst
„ stehen lassen und roth machen wollte, soll zu eben
„ demselben verbunden seyn, damit also der Zehenden
„ von dem Vorlaß, so wol als von dem übrigen ge-
„ treu geliefert werde. Zu Vermeidung Argwohns

(a) A. 1626.

(b) Desgl. A. 1649. 78. 81. 86.

„ und Betrugs sollen die, so zehendfreye Reben ha-
„ ben, dieselben Trauben allein abschneiden, und
„ pressen."

In Ansehung der übrigen Früchte, die sonst besonders unter dem Namen des kleinen Zehenden vorkommen, sind etwa auch besondre Verordnungen gemacht worden: „So ward befohlen (a), wo man „ den Zehenden vom Heu zu geben schuldig ist, soll „ allweg der zehente Schochen, oder Haufe, in der- „ selben Matte aufgestellt, und nicht von allem Heu, „ so einem wächst, etwa an einem rauhen Plaz der „ Zehenten allein auf einmal ausgestossen werden." Ferner (b): "Es soll auch kein Obst vom Baum getragen werden, bis der Zehendknecht seinen Zehenden unklagbar empfangen hat, es wäre denn, daß man sich von einem Baum zum andern mit dem Zehendherrn freundlich vergleichen würde.

Auf vielen Aekern oder andern Grundstüken haftet in unserm Land etwa auch noch die Beschwerde eines Grundzinses, oder eine unabänderliche jährliche Abgab an Korn, Haber, oder andern Dingen, so wie auch gewöhnlich die Obrigkeitlichen und andere Zehenden selbst alljährlich um ein bestimmtes Quantum von Früchten an die meistbietenden verkauft werden. Dieser Früchte halben ward durch Mandate (c) be-

(a) A. 1556. 70.
(b) A. 1669. 72. Kyburg. Mand.
(c) A. 1566. 1661. 74. 94. 1699. 1717.

fohlen: „ Daß die Zins- und Zehendfrüchte allen,
„ denen man sie schuldig, an guter, wohlbereiteter
„ reiner Waare geliefert, und nicht nur die Bauern,
„ sondern auch die Müller, welche die Früchte im
„ Rellen nicht recht sauberen, wenn dergleichen Ge-
„ fahr und Betrug auf sie kundbar würde, ernstlich
„ sollen gestraft werden. "

(R. Verbot der Schmähreden, und Schriften rc.) Unter diesen Titel sind endlich noch einige Verordnungen in den Sitten-Mandaten enthalten, welche sich auf die Bestrafung derer beziehen, die in Reden oder Schriften entweder obrigkeitliche Verordnungen und Anstalten aufrührisch zu tadeln, oder Privatpersonen mit Paßquillen zu beschimpfen, oder auch, was besonders in frühern Zeiten geschah, gegen ungleiche Religionsgenossen sich ungeschliffen und unverschämt aufzuführen unterstuhnden.

Da besonders in Rücksicht auf Religionsschmähungen in den vorigen Zeiten unter den Eydgenossen viel Uneinigkeit entstand, so ward in besondern Verträgen die übereinstimmende Abrede getroffen, durch Mandate zu verbieten (a): „ Daß kein Theil den an-
„ dern seines Glaubens halben weder mündlich noch
„ schriftlich schimpfen, verspotten, oder schmähen sol-
„ le. " Auch ward den Geistlichen beyder Religio-

(a) A. 1529. Eydgn. Mand. 1531. Landsfried. 1546. 52. Abscheid. 1602. 10. 43. 51. 56. 64. 95. Mand. 1712. Landsfried. S. p. 208. des I. Thls.

nen (a) insinuirt, sich aller Anzüglichkeit gegen einander zu enthalten, und unsre Obrigkeit befahl (b) insonderheit: „Daß die Pfarrer ihre Pfarrgenossen „ernstlich anleiten sollen, sich mit Leuten von ungleicher Religion in kein unnöthiges Disputiren von „Glaubenssachen, insonderheit von der Heil. Jungfrau Maria einzulassen, und in ihren Reden, allermeist wo es die Religion antrift, wohlbedacht „und vorsichtig zu seyn, auch fremde Durchreisende „mit Reden, Werken, und Geberden unangetastet, „und unbetrübt zu lassen, und sie vielmehr discret „nnd bescheiden zu behandeln, in dem dergleichen „unsrer Religion zuwiderlaufendes Betragen bey „den Schwachgläubigen Aergerniß, und bey den Widerwärtigen Verbitterung und grosses Unheil verursachen könnte." Noch in der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts ward dem Volk Obrigkeitlich eingeschärft (c), „sich vor allen Schmäh- Schimpf- und „Spottreden, wie auch unnöthigem Wortwechsel, „und schädlichen Zänkereyen mit benachbarten Catholischen sorgfältig zu hüten, in Absicht auf die Religion sich mit selbigem in keinerley Gespräch oder „Wortwechsel einzulassen, sondern wo sie dazu gereizt „würden, solches auf der Stelle zu Stadt und Land „den ersten Vorgesezten pflichtmässig anzuzeigen, wel-

(a) A. 1651. Mandat.

(b) A. 1651. 68. 74. R. E.

(c) A. 1756. Mandat.

„ ehe hievon der eigentlichen Obrigkeit Nachricht ge„ben, oder auch die Fehlbaren, wo es nöthig, an„halten, und jedoch ohne einige Mißhandlung oder „Gewaltsame, (Thätlichkeit) gefänglich einzuliefern „sich obgelegen seyn lassen sollen.“

Sonst sind überhaupt alle schändlichen und unehrbaren Reden (a), Lügen und Verläumdungen (b), schädliche Ausstreuungen (c) über Stand und Privatpersonen, Scheltungen und Schmähungen (d), Uebernamen (e), vornehmlich auch alle Schmähschriften (f) und derselben Druk und Verkauf bey hoher Strafe verboten, und seit A. 1697 (g) den Sitten-Mandaten dieser Artikel beygefügt worden: „ Wir verordnen „ und gebieten, daß männiglich vor dem ärgerlichen „ Ausstreuen verläumderischer Schmäh- und Lästerschriften, wie auch nicht weniger vor dem Tadel „ unsrer bestgemeinten Mandate, Urtheile und Erkanntnussen sich sorgfältig hüte, und des einen so „ wol als des andern gänzlich enthalte, in dem wir „ den dawider handelnden mit äusserstem Eifer nach„ forschen, und die in Erfahrung bringende je nach

(a) A. 1650.

(b) A. 1672. 1714. 18. 20. 23. 30. Sitten-M.

(c) A. 1674. Bad. Abscheid.

(d) A. 1680. 1714. — 30.

(e) A. 1698. R. E.

(f) A. 1664. Mand. 1660. 1711. 1758. Censur-Ordn.

(g) Sehet auch A. 1692. 98. R. E.

„ Befindniß der Sachen Beschaffenheit alles Ernsts „ ansehen werden: Auch so der ein oder andre derglei„ chen Schmäh-und Lästerschriften antreffen und fin„ den sollte, wird er selbige alsobald unnüz machen, „ und niemanden zeigen, noch davon etwas eröfnen, „ widrigen Falls wir einen solchen für den Thäter „ selbst halten, und denselben strafen würden." Jedoch ist in den neuesten (a) Sitten-Mandaten dem Finder solcher Schriften freygestellt, ob er dieselbe vernichten, oder dem Präsidenten der Reformations-Kammer einhändigen wolle.

(a) A. 1763. — 90. Sitten-M.

Sechs.

Sechster Abschnitt.

Einige politische Verordnungen, die mit dem Beruf und Amte unsrer Geistlichen in einiger Verbindung stehen.

Einige politische Verordnungen, die mit dem Beruf und Amte unsrer Geistlichen in einiger Verbindung stehen.

Wir werden in diesem Abschnitt diejenigen Verordnungen zusammenstellen, die wegen ihrer Allgemeinheit den Geistlichen nicht nur zur Publikation übergeben, sondern derer Exekution auch ihrer besondern Aufsicht anvertraut ist, obschon sie mehr ins politische Fach zugehören scheinen, und auf das Amt der Geistlichen oft freylich eine nähere, oft aber auch nur eine entfernte, und oft gar keine Beziehung haben. Ich nenne die Ersten:

(A. Politisch-ecclesiastisch.)

(A. Und zähle dahin zuerst die Verfügungen wegen den Proselyten,) welche einer besondern Commission, die aus zwey Rathsgliedern, einem Professor der Theologie, und zween andern Geistlichen des Stadtministerium besteht, aufgetragen sind. Dieselbe untersucht die Umstände und Absichten der Personen, die ihnen als Proselyten vorgestellt werden, und wenn sie dieselben unverdächtig findt, so werden sie an einen der beysitzenden Geistlichen zum Unterricht gewiesen, und im Fall der Dürftigkeit, die oft die Veranlassung oder doch meistens die Begleiterin solcher Ent-

schlüsse zu seyn pflegt, werden dergleichen Personen auf öffentlichen Kosten erhalten: Findet man aber ihre Gesinnungen verdächtig, so werden sie abgewiesen.

Nach erhaltenem Unterrichte wird vor der Commission ein Examen ihrer Religions-Erkenntniß und Entschlüsse halben mit ihnen angestellt, wobey sie allemal ernstlich und nachdrüklich ermahnet werden, die Aufrichtigkeit und Lauterkeit ihrer Gesinnungen sorgfältig zu prüfen, damit sie keinen übereilten und unnöthigen Schritt thun mögen, als wodurch ihr zeitliches Fortkommen wenig befördert, und ihre innere Ueberzeugung zu ihrer grösten Gefahr gekränkt werden würde. Nach gutbefundenem Examen werden denen, die von der römischen Religion zu der Unsrigen übergehen wollen einige Fragen zur Beantwortung vorgelegt, die in einer für sie gestellten Formel (a) vorgeschrieben sind. Ich kann mich nicht enthalten diese Fragen hier beyzufügen, derer Beurtheilung aber nur denjenigen zukommen kann, welche die Aufnehmungsformeln und Cerimonien der verschiedenen kirchlichen Parteyen neben einander zu stellen und zu vergleichen

---

(a) Dieselbe ist in deutscher, lateinischer, italiehischer und französischer Sprach abgefaßt, und unter dem Titel Aufnehmungsformel derjenigen Personen, welche den gottseligen Entschluß gefaßt haben, die römische Kirche und derselben Irrthümer zu verlassen, und dagegen die reine und lautere Lehre der reformirten Kirche anzunehmen, wie solche in der Kirche Zürich gebraucht wird. A. 1766.

im Stand sind, nnd welche ungeachtet des entscheidenden Tons, der in diesem unserm Formular natürlicher Weise herrschen muß, doch finden werden, daß derselbe noch viel weniger absprechend und drükend ist, als er anderswo gefunden wird.

Einer der geistlichen Beysizer fängt mit Gebet an:

„ Im Namen Gottes. Amen!
„ Unsre Hülfe stehet ꝛc. U. V. “

Hierauf redet er den Proselyten folgendermassen an:
„ Da ihr uns unlängst versichert, daß ihr durch Got-
„ tes ganz besondre Gnade, und durch das Licht seines
„ H. Geistes überzeuget worden, daß die römisch-ca-
„ tholische Religion, in deren ihr gebohren und auf-
„ erzogen worden, nicht nur nicht in der H. Schrift
„ gegründet sey, sondern auch durch viele gefährliche
„ Irrthümer und abergläubige Gottesdienste von der
„ Einfalt und Lauterkeit des Glaubens abweiche; des-
„ wegen ihr den vesten Vorsaz gefasset, diesen Irr-
„ thümern unter Anrufung göttlicher Hülfe gänzlich
„ abzusagen, den abergläubischen Dienst der römischen
„ Kirchen zu verlassen, hingegen die nach Gottes
„ Wort reformirte Religion hinfüro zu bekennen und
„ euern Gottesdienst und Wandel nach der Vorschrift
„ des göttlichen Worts einzurichten: Da ihr nun,
„ auf diesen von Euch gemachten Antrag hin, eine
„ Zeitlang, noch näher in den Grundwahrheiten un-
„ srer allerheiligsten und wahren Religion getreulich
„ unterwiesen worden, so gebet nun auf dasjenige,

„ was euch anjezo wird vorgelesen werden, wohl Ach-
„ tung und saget uns vor dem Angesicht des allwis-
„ senden Gottes, in Aufrichtigkeit euers Herzens noch
„ einmal, ob ihr wünschet, in den Schoos der wah-
„ ren Kirchen auf- und angenommen zu werden.

„ Wenn es euch mit diesem euerm Begehren ein
„ wahrer und heiliger Ernst ist, so thut ferner gegen
„ Uns über hernach folgende kurze Fragen euere deut-
„ liche aufrichtig gemeinte und gewissenhafte Erklä-
„ rung. Glaubet ihr, daß in keinem andern das
„ Heil, und daß kein andrer Name unter den Him-
„ meln den Menschen gegeben seye, darinn sie können
„ selig werden, als allein der Name Jesu Christi;
„ daß also niemand, als Gott allein in dem Namen
„ Jesu Christi müsse angerufen, verehret und ange-
„ betet werden?

„ Glaubet ihr, daß die H. Schrift die einige,
„ die wahre und ungezweifelte Regel und Richtschnur
„ so wol unsers Glaubens als unsers Lebens seye,
„ und daß man ausser und neben ihr, auch über und
„ wider dieselbe nichts weder annehmen, noch glauben
„ dürfe und solle?

„ Glaubet ihr, daß wir vor Gott gerecht gespro-
„ chen werden einig und allein durch den Glauben,
„ und nicht durch die Werke, maßen uns nur allein
„ durch den Glauben die allervollkommenste Gerech-
„ tigkeit Jesu Christi zugerechnet und geschenkt wird?

„Glaubet ihr, daß das Opfer unsers Herren Je-
„su Christi am Kreuz der einige Grund unsrer Se-
„ligkeit seye, durch welches uns eine vollkommne
„Vergebung aller unsrer Sünden zuwegengebracht
„worden, so daß wir kein ander Opfer im gering-
„sten nicht nöthig haben, folglich der Papisten Meß-
„opfer nichts anders seye, als eine würkliche Ver-
„läugnung des wahren und einigen Opfers Jesu
„Christi?

„Wollet ihr euch an diesem göttlichen und allge-
„nugsamen Opfer des Herren Jesu Christi einig und
„allein halten im Leben, im Leiden und im Ster-
„ben?

„Wir glauben nach Anleitung des untrieglichen
„Worts Gottes, daß, obgleich die guten Werke nichts
„um Gott verdienen, ein wahrer Christ dennoch ver-
„bunden seye, seinen Glauben zu beweisen durch ei-
„ne wahre und ungeheuchelte Gottseligkeit. Saget:
„Wollet ihr dieses auch thun? Wollet ihr ein from-
„mes, ein christliches und dem Evangelio des Her-
„ren Jesu gemässes Leben führen, und hiezu Gottes
„gnädigen Beystand in dem Namen des Herren Je-
„su Christi herzlich erflehen?

„Glaubet ihr, daß der römisch Papst, der sich
„lugenhafter Weise für den Statthalter des Herren
„Jesu ausgiebt, in der That Christo und seinem
„Reich entgegen seye?

„ Saget ihr derhalben allen Irrthümern der „ römischen Kirche von Herzen ab?

„ Erkennet ihr mit demüthigem Dank, daß die „ Gnade Gottes euch aus der Finsterniß des Papst„ thums herausgeholfen, und zum seligmachenden Licht „ des Evangeliums gebracht hat?

„ Habet ihr die Wichtigkeit dieser grossen Sache, „ da ihr nun von derjenigen Religion, die ihr von „ Jugend auf bekennet habet, zu unsrer Religion „ übergehet, ich sage, habet ihr die Wichtigkeit die„ ser grossen Sache wohl vor Gott und euerm Ge„ wissen überlegt?

„ Ist bey diesem euerm Vorhaben nichts fleischli„ ches verborgen? Lieget nicht etwa darunter eine „ sündliche, irrdische, weltliche Absicht verdekt?

„ Wir fragen euch noch einmal alles Ernstes, „ und zwar so, daß wir euch alle Verantwortung „ deswegen vor Gottes Richterstuhl überlassen. Wir „ fragen euch: Meinet ihrs aufrichtig, da ihr von ei„ ner solchen Kirche ausgehen wollet, welche in der „ Welt reich, geehrt und mächtig ist; wollet ihr hin„ gegen aufrichtig und beständig nachfolgen unserm „ Herren Jesu Christo, welcher zu seinen Jüngern „ und zu allen wahren Gliedern seiner auserwählten „ Kirche gesprochen hat: Wenn jemand nach mir „ kommen will, der verläugne sich selbst, nehme sein „ Kreuz auf sich, und folge mir nach."

Nach der Beantwortung dieser Fragen fährt der Geistliche fort:

„Nun wohlan, auf diese euere Bekenntniß und „ernstliche Bezeugung hin nehmen wir euch auf in „den Schoos der wahren Kirche; wir erkennen und „erklären euch in dem Namen Gottes, und kraft des „von Gott uns mitgetheilten Gewalts zu einem „Glied der reformirten evangelischen Kirche; der „Herr, der groß ist an Barmherzigkeit wolle das „gute Werk, welches er in euch angefangen hat, „nach dem Reichthum seiner Liebe an euch vollen„den, und euch seinen H. Geist verleihen, ihm ge„treu zu verbleiben bis in den Tod!

„Diese Gnade aber von ihm durch Jesum Chri„stum zu erlangen, wollen wir ihn jezt demüthig „im Geist und in der Wahrheit anrufen:

„Liebreicher Gott und Vater in Christo Jesu! „wie groß ist deine Barmherzigkeit und Menschen„liebe, da du nicht nur den Tod des Sünders nicht „begehrest, sondern vielmehr aus liebevoller Neigung „willst, daß er sich bekehre und lebe; ja daß alle „Menschen zur Erkenntniß der Wahrheit kommen „und selig werden möchten. Es hat dir wohlgefal„len den Reichthum dieser deiner Liebe auch an mir „zu erweisen, da du mich durch deinen Geist von „dem Irrthum meines Wegs bekehret, aus der Fin„sterniß des geistlichen Babels herausgerissen, und „zu dem heilsamen Licht der evangelischen Wahrheit

„ gebracht hast. Ich danke dir, Herr! aus dem in„ nersten Eingrund meines Herzens, für diese so gros„ se und unaussprechliche Gnade, die du mir hierinn„ falls wiederfahren lassen, und bitte dich demüthig „ in dem Namen deines lieben Sohns, meines eini„ gen Herren und Heilandes Jesu Christi, daß du „ ferner deine Güte an mir groß machen, und mich „ mit Gnade und Erbarmung ansehen wollest, daß „ ich mich fürohin nur allein an dir und an deinem „ heiligen Wort halte, und nur allein höre, was du „ redest.

„ Und da ich durch deine Erleuchtung den Irr„ thümern der römischen Kirche entflohen bin, so be„ wahre mich gnädig, daß ich nicht wiederum in die„ selbe geflochten und weder durch Verheissungen, „ noch Drohungen überwunden werde, damit nicht „ mein leztes ärger seye, als das erste, sondern ich „ bey der angenommenen Wahrheit und dero Erkennt„ niß beständig verharre, und dir also treu verbleibe „ bis in den Tod, und mich durch nichts von deiner „ Liebe und von der Wahrheit scheiden lasse.

„ Ach Herr Jesu! Reinige mich mit deinem „ Blute! Leite und führe mich durch deinen Geist al„ lezeit auf der Bahn der Gerechtigkeit um deines Na„ mens willen. Zeige mir nach deiner Weisheit und „ Güte, Weis, Wege und Mittel, mich ehrlich durch„ bringen zu können. Herr! du bist ja ein getreuer „ und liebreicher Vater aller deiner Kinder, du erfül„ lest eines jeden Nothdurft nach deinem Wohlgefal-

„ len in Christo Jesu, du verlassest die Deinigen nie„ mal, so wirst du auch mich nicht verlassen. Herr!
„ deine Güte sey allezeit ob mir, wie ich auf dich hoffe.

„ Heiliger Gott! heilige mich in deiner Wahrheit.
„ Bereite mich selber völliglich in allem guten Werk
„ deinen Willen zu thun, und schafe in mir, was
„ dir wohlgefällig ist durch Jesum Christum, welchem
„ sey Ehre in die Ewigkeit der Ewigkeiten. Amen!
„ Der Herr segne und behüte Euch ꝛc. “

Nach vollendetem Gebet gelobet der Aufgenommene den Committirten in die Hand, dieser seiner Aufnahme getreu zu verbleiben, und wird gewöhnlich mit einem grössern oder kleinern Geschenke nach Bedürfniß seiner Umstände, und mit einem schriftlichen Zeugniß seiner Aufnahm entlassen.

Eben diese Commission ordnet auch den Unterricht, das Examen, die öffentliche Aufnehmungsformel und Taufe der Juden an, die sich zu unsrer reformirt-christlichen Kirche bekennen wollen. Die Formalitäten aber werden allemal besonders bestimmt (a).

(B. Verordnungen wegen den Abgefallnen und ihrer Wiederaufnahm.) Hieher gehören demnach auch folgende Verordnungen, die

(a) A. 1657. wurden in der Fraumünsterkirche zu Zürich zwey junge türkische Mädchen und ein Knab getauft, die einige Jahre vorher von einigen Officiren aus Dalmatien gebracht worden waren.

denjenigen Personen gemacht worden sind, die von unserer reformirt-christlichen Religion, zu welcher sie gehörten, abgetretten, und zur römischen Kirche übergegangen sind, oder auch derjenigen halben, welche, nachdem sie einmal von unsrer Kirche abgefallen, wieder in dieselbe aufgenommen zu werden wünschen.

A. 1755 ward hierüber eine allgemeine Sazung publizirt, die noch jezt neben den Fundamentalgesetzen unsers Staats bey jeder halbjährigen Huldigung der gesammten Bürgerschaft vorgelesen wird;

„ Einer, oder eine, welche die H. reformirte Re-
„ ligion abgeschworen, und zu der römisch-catholischen
„ sich bekennt, soll von Stund an ihr bisdahin be-
„ sessenes hiesiges Bürger- oder Landrecht verwürkt,
„ folglich zu einigen davon abhängenden Freyheiten,
„ Gerechtigkeiten, Nuzen und Vortheilen, was Gat-
„ tung, Namens, und Art es immer seyn möchte,
„ weder in noch ausser Landes den mindesten Zugang
„ keineswegs haben, sondern gänzlich davon ausge-
„ schlossen heissen und seyn.

„ In Ansehung derjenigen Personen und Kin-
„ dern, welche vor Erfüllung des fünf und zwanzig-
„ sten Jahrs ihres Alters mit ihren catholisch ge-
„ wordnen Eltern hinweg, oder sonst durch allerhand
„ Begegnisse und Unfälle zu der römisch-catholischen
„ Religion gezogen worden, wofern dieselben nach der
„ Zeit aus eignem Gewissenstrieb umkehren, und zu
„ der reformirten wahren christlichen Glaubenslehre

„ sich widerum öffentlich bekennen wollten, behalten
„ wir uns vor, das Bürger oder Landrecht, und
„ was immer davon abhängt, auf deswegen an Uns
„ gelangende Bitte hin, nach Untersuchung der Um-
„ stände und Gestaltsame der Sachen wiederum zu-
„ gestatten oder abzuschlagen; wo aber Kinder oder
„ andre Personen nach dem fünf und zwanzigsten Jahr
„ ihres Alters mit und neben ihren Eltern hinweg
„ oder sonst zu der römisch-catholischen Religion sich
„ begeben, sollen selbige gleich den Eltern ihr Bür-
„ ger und Landrecht und was davon inner oder auſ-
„ ser Landes abhängt verwürkt haben.

„ Diejenigen Mannspersonen aber, welche an
„ catholische Weiber sich verheyrathen, sollen von der
„ Zeit an, bis entweder ihre Ehegenossen zu dem re-
„ formirten christlichen Glauben sich bekennen, folg-
„ sam sich hiesiger Kirche öffentlich einverleiben,
„ oder bis selbige mit Tode abgehen, weder in
„ hiesiger Stadt noch Landschaft wohnen mögen,
„ noch einiger von hiesigem Bürger oder Landrecht
„ herrührender oder abhängender Freyheiten, Gerecht-
„ samen, Vortheile und Genusses weder inner noch
„ ausser Landes fähig, sondern davon ausgeschlossen
„ heissen und seyn."

Was aber diejenigen anbetrift, die, nachdem sie von unsrer Kirche abgefallen, im Verfolg wieder in dieselbe aufgenommen zu werden wünschen, so heißt es davon in der Predikanten-Ordnung: „ Welche
„ einen wirklichen Abfall von unsrer Religion gethan,

„ und zu dem Pabstthum oder andern gefährlichen
„ Sekten übergegangen sind, sollen, wenn sie zurük-
„ kehren, von dem Prediger ihres Heymats wohl
„ unterwiesen werden, bis sie des Irrthums vollkom-
„ men überführt, und in der wahren Glaubenslehre
„ gesteift worden sind, hernach aber soll man sie un-
„ srer Proselytenkammer anzeigen, die das Nöthige
„ wegen ihrer Wiederaufnahm in den Schoos unsrer
„ Kirche verordnen wird, da erst, wenn dieselbe ge-
„ schehen, ihnen der Zugang zu dem H. Abendmahl
„ wieder gestattet werden soll (a).“

Kraft dieser Verordnung werden dergleichen zurük-kehrende Abgefallene zuerst durch die Pfarrer an die Land-Vögte (b) oder andre Regierungsstellen, unter welche sie vormals gehörten, und hernach von diesen für den Rath gewiesen, der ihnen das Land öffnet, und sie nach ihrer Wiederaufnahm in ihren vorigen Civilzustand wieder einsezt. Die Wiederaufnahm aber geschiehet nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Proselyten-Commission, welche gewöhnlich dem Pfarrer des Orts die Unterweisung, und hernach nach eingesandtem umständlichen Bericht dem Dekan des Capitels nebst einem andern Capitularen und dem Pfarrer des Orts aufträgt, die Wiederaufnahme vorzunehmen, wobey die oben angeführte Formul mit den nöthigen Abänderungen gebraucht wird.

(a) A. 1684. R. E.

(b) Die Pfarrer im Thurgäu und Rheinthal wenden sich in dergleichen Fällen gerade an die Proselytenkammer.

(C. Die Verordnungen gegen die Sektirer,) überhaupt zeichnet sich durch die klügste Mäßigung vorzüglich aus. „Wir wollen, (heißt es in „der Predikanten-Ordnung) alle Prediger zu Stadt „und Land mit allem Ernst ermahnet haben, als „geistliche Wächter auf der Hut zu stehen, daß alle „irrige Lehre bey Zeiten entdekt und der Lauf des „Irrthums gehemmet werde. So bald sie demnach „merken, und vernehmen, daß in ihren Gemeinen, „sonderlich auch in solchen Gemeinen, wo zweyerley „Religionsverwandte unter einander wohnen, und „also die Gefahr der Verführung desto grösser ist, „Leute sich finden, die in irrigen Gedanken unserer „christlichen Glaubenslehre halben stehen, sollen sie „mit Klugheit und Fürsichtigkeit Achtung geben; ob „sie solche Gedanken bey sich behalten, und sich von „unsrer Kirche in allen öffentlichen gottesdienstlichen „Pflichten nicht sondern, oder aber ob sie ihre Mei„nung auszustreuen suchen, Lehrer abgeben, Ver„sammlungen halten, sich von der Kirche trennen, „und also Unruhe und Verwirrung in derselben er„wecken.

„Im erstern Falle, sollen die Prediger diejeni„gen, so der Neuerung halben in der Lehre verdäch„tig sind, entweder in ihren Häusern besuchen (a),

(a) Gerade aus dieser Absicht wurden A. 1736. kraft R. E. den Ministris in der Stadt die Hausbesuchungen ernstlich insinuirt.

„oder zu sich in das Pfarrhaus berufen, und über alle Stüke und Artikel, daran sie etwas Mangels zu haben vermeinten, aus göttlichem Worte sich freundlich und nachdrüksam mit ihnen unterreden, den Irrthum gründlich entdecken, und mit überzeugenden Vorstellungen ausnehmen; dagegen aber sie in der Wahrheit, nach Nothdurft wider alle Abwege, und falsches Vorgeben befestigen und stärken: und solches zwar nicht etwan nur einmal und obenhin, sondern so oft es der Personen Beschaffenheit der Sachen Wichtigkeit, und eines Seelsorgers hohe Pflichten erfodern. Lassen sich die Irrenden wieder auf den rechten Weg führen, so sollen die Prediger Gott mit ihnen preisen: Gehet es aber schwerer und langsamer zu, sollen sie mit ihnen, als mit geistlichkranken, Gedult haben, und der Zeit erwarten, da Gott ihnen das Licht der Wahrheit aufgehen lasse, und sie am Glauben gesund mache.

„Im andern Falle, sollen die Prediger vor das erste Mal, solche Sönderlinge bescheiden, ihnen ihr eigenwilliges Unternehmen, als wider die göttliche Ordnung, und wider das Verbot einer hohen Landesobrigkeit streitend, vorhalten, sie freundernstlich abmahnen, und auf ferneres Fortfahren, unsre zu diesen Geschäften eigens Verordnete schleunig davon berichten, die alle erfoderliche Mittel, mehrerer Unruhe und Verwirrung zu wehren vor die Hand

„ neh-

„ nehmen, oder die ganze Sache an uns weisen wer„ den (a).“

Sonst sind so wol der Wiedertäufer, als der Pietisten halben in den vorigen Zeiten gar viele besondere Verordnungen (b) gemacht, und die Fremden, welche dergleichen schwärmerische Lehren unter unsre Leute bringen wollten, oft nachdrüklich abgetrieben worden, wiewol sich unsre Stadt und unsre Kirche von je her und immer rühmen durfte, daß wegen blosser Religionsirrthümer niemand auch selbst zun Zeiten jener Wiedertäuferischen Unruhen nicht, am Leben gestraft worden seye, wenn er sonst gegen die politische Ordnung und bürgerliche Ruhe (c) sich nicht vergangen hatte.

(D. Ordnung wegen des Bücherdruks, Verkaufs und Censur.) Um indessen der Ausbreitung aller Arten von Religionsirrthümern so viel möglich zu steuern, ist bald nach der Reformation auch eine Censurkammer angeordnet worden, die nach allen Kräften verhüten sollte, daß in unserm Land vornehm-

---

(a) Damit kommen überein die Erkanntnussen von A. 1640. 96. 1701. 16. 17. 19. 27. 40. 42.

(b) A. 1524. 25. 26. 30. 34. 35. 50. 74. 80. 85. 88. 1601. 12. 16. 17. 19. 36. 38. 39. 40. 41. A. 1706. 1717. 1755. R. E. und Mand.

A. 1530. 32. 64. 67. 78. 81. 1616. 41. 43. Eydgn. und Thurg. Abscheid u. Mand.

(c) Confer Lavater de Ritibus Eccl. Tig.

nehmlich nichts Sektirisches gedrukt, und eben so wenig dergleichen Schriften öffentlich verkauft werden könnten: Deswegen werden wir hier nicht am unrechten Orte überhaupt von den Verordnungen reden, welche den Druk und Verkauf der Bücher betreffen, und die der Predikantenordnung unter dem Namen der Censurordnung beygedrukt sind.

Schon zur Zeit der Reformation war geordnet, daß ein jeweiliger oberster Pfarrer nebst zwey Rathsgliedern die Aufsicht über alle Drukschriften haben, und daß ohne ihr Wissen und Einsehen nichts gedrukt werden solle. Die Veranlassung zu dieser Verordnung ist höchst merkwürdig; ohne Zweifel hatten nemlich die freymüthigen Schriften der Reformatoren, die um diese Zeit in Deutschland gedrukt herumgeboten wurden, die zu Nürnberg versammelten Reichsstände bewogen nicht nur im deutschen Reich eine scharfe Censurordnung einzuführen, sondern auch von den schweizerischen Eydgenossen zu begehren, daß dieselben eine gleiche Ordnung unter sich machen möchten: Diese alte Urkunde verdient wohl hier mit Recht einen Plaz.

„ Den Edeln, Strengen, Ehrbarn, und Weisen gemeinen Eydgnossen, von Städten und Ländern, unsern Lieben, besondern und guten Freunden.

„ Römischer Kaiserlichen Majestät Statthalter, Churfürsten, Fürsten und andre Stände des Reichs, jezt zu Nürnberg versammelt.

„ Unsre Gnade und günstigen Gruß zuvor.
„ Edle, ehrbare und Weise, Liebe und besonders
„ gute Freunde!

„ Nachdem wir jezt allhier in gemeiner des H.
„ römischen Reichs Nothdurft und Sachen zu han-
„ deln versammelt, haben wir unter anderm mit nicht
„ geringem Rathschlag bey Uns erwogen, die gräulichen
„ irrigen Mißverständnisse unsers heiligen christlichen
„ Glaubens, so jezt durch allerley unbedächtlich Ausschrei-
„ ben, Druk und Lehre allenthalben bey dem gemeinen
„ Mann entstehen, die unzweifenlich, wo solchem mit
„ stattlichem Rath nicht Fürsehung beschähe, kürzlich in
„ noch weitere Irrung dermassen erwachsen, daraus
„ merklicher Widerwille, Aufruhr und Empörung flies-
„ sen möchten, sind darum in stetiger Arbeit mit Hülfe
„ des Allmächtigen, milde und heilsame christliche We-
„ ge, zu Stillung, Entscheid- und Richtung solcher
„ Sachen zu suchen und zu finden. Wenn wir aber
„ deß alles nicht die geringste Ursach achten, daß jezo
„ in allen Drukereyen ohne Erlaubniß der Obrigkeit
„ viele, dazu einem jeden nach seinem Willen und Gefallen
„ leichtfertige unzuläßliche, nicht allein Schmäh- son-
„ dern auch andere Schriften zu Ringerung und Ab-
„ bruch des H. christlichen Glaubens gedrukt ausge-
„ hen und verkauft werden: So haben wir für gut
„ angesehen, uns auch allhier vereinigt und beschlos-
„ sen, daß wir und unser jeder besonder bey den
„ Buchdrukern seines Gebiets und Obrigkeit, mit

„ Ernst, auch bey Poena und Strafe verfügen und
„ verschaffen soll, hinfüro nichts Neues mehr zu dru-
„ ken, es seye was es wolle, dasselbe seye dann zu-
„ vor durch etliche unsre ehrbare, verständige und ge-
„ lehrte Personen, so unser jeder insonderheit dazu
„ ordnen solle, besichtigt und zugelassen: Desgleichen
„ auch bey allen Buchführeren und sonst mit Ernst
„ verfügt, und bestellt werden, daß niemand solche
„ unzugelassene Bücher oder Druk heimlich oder öf-
„ fentlich zu feilen Kauf haben oder tragen soll ꝛc.

„ Dieweil wir nun Euch des ehrbaren Verstan-
„ des achten, daß ihr solch unser Vornehmen der Bil-
„ ligkeit gemäß ermessen möget, dazu auch nicht we-
„ nig geneigt seyn werdet, so ist unser gnädiges Be-
„ gehren, und freundliche Bitt, Ihr wollet in den
„ Städten bey Euch, wo Drukereyen sind, mit ge-
„ bührlicher Poen und Strafe verbieten, und Einse-
„ hens haben, auch obenanzeigter Massen ordnen,
„ damit hinfüro nichts Neues gedrukt, oder bey Euch
„ verkauft werde, es seye dann durch etliche gelehrte,
„ ehrbare oder verständige Personen besichtiget und
„ zugelassen, damit, weil solches bey Uns verboten,
„ in derselbigen Drukerey nichts gedrukt, und in die-
„ se Landort geschoben und gebracht werde; dessen,
„ als eines guten christlichen Werks wollen wir uns
„ also zu Euch gnädiglich und freundlich versehen,
„ und wiederum in Gnaden erkennen, und verdienen,
„ begehren und bitten hievon gutwillig Antwort. Ge-
„ ben zu Nürnberg auf Mittw. nach St. Sebast. Tag
„ A. 1523.“

Wenn nun schon, wie mir scheint, die Hauptabsicht dieser Schrift, nemlich die Verhinderung der Ausbreitung der neuen Lehre in Zürich nicht erreicht wurde, so wäre doch die Einrichtung der Censur die Folge davon, weil sie in eben demselben und folgendem Jahr wirklich vom Räth und Bürger angeordnet, und der jeweilige alte Bürgermeister zum obersten Censor bestellt war, welches Geschäft ihm aber A. 1553 (a) wieder abgenommen wurde. Doch blieb es immer dabey, daß neben dem Antistes einer von den kleinen nnd einer von den grossen Räthen zu Büchercensoren bestellt wurden, wie noch heut zu Tage üblich ist. In der Folge (b) aber wurden auch die Professoren der Theologie über theologische Bücher, und später (c) der Professor der Philosophie über philosophische zu Censoren gemacht, bis endlich (d) dieses Collegium gerade so bestimmt wurde, wie es noch jezt, und aus dem folgenden zu erkennen ist.

Die Ordnung wegen der Censur der Bücher ist nemlich in spätern Zeiten (e) also abgefaßt worden.

„Weilen unstreitig die Erfindung der Buchdruke„rey eine der herrlichsten Gutthaten Gottes, und ein „gesegnetes Mittel ist, wodurch Gott das preiswür-

---

(a) R. und B. E.
(b) A. 1674. R. E.
(c) A. 1678. R. E.
(d) A. 1679. R. E.
(e) A. 1711. 1758. Censur-Ordn. 1770. bestätigt.

„ dige Werk der sel. Glaubens- und Kirchenverbesse-
„ rung mächtig befördert, die Erkänntniß der Wahr-
„ heit an das Licht hervorgebracht, und so zu sagen,
„ durch die ganze Welt ausgebreitet hat: Und aber
„ die vortrefflichsten und nützlichsten Sachen am allermei-
„ sten den Misbräuchen unterworfen sind: So haben wir
„ eine hohe Nothdurft zu seyn ermessen, Unsre hiebevor (a)
„ gestellte Censur- und Drukerordnung, auf den Grund
„ der von Zeit zu Zeit hierüber emanirten Erkannt-
„ nussen mit einiger erfoderlichen Erläuterung aber-
„ mahlen (b) im Druk hier anzufügen, um auch hier-
„ inn unsre Sorgfalt für die Beybehaltung der Rei-
„ nigkeit in der Glaubenslehre an den Tag zu legen,
„ und allem aus dem schändlichen Mißbrauch dieser
„ edeln Kunst erwachsenden Aergerniß auf alle nur
„ immer mögliche Weise vorzubiegen. Und lautet die-
„ selbe von Artikel zu Artikel also:

(Censores) „ I. Zu der Censur aller der Druke-
„ rey zugehender Bücher und Schriften verordnen
„ wir, neben denen zweyen Unsern lieben Miträthen,
„ deren der eine des kleinen, der andre des grossen
„ Raths seyn soll, und die wir Uns jederzeit zu er-
„ nennen vorbehalten; einen jeweiligen Herren Pfar-
„ rer zum grossen Münster, (dem allwegen die erste
„ Communikation zu thun;) beyde Herren Professo-
„ ren der Theologie, und die jeweiligen Professoren

(a) A. 1660.

(b) A. 1711. 1758.

„ der Philosophie, und Philologiâ Sacrâ: Diese sie-
„ ben verordnete Censoren sollen alle und jede unter
„ die Preß kommende Sachen fleissig, und unparteyisch
„ censiren; und die Herren Professoren der Philoso-
„ phie und Philologiâ sacrâ eben so wol befügt seyn
„ die theologischen, als die Theologen die philosophi-
„ schen Schriften zu beurtheilen.

(Regul ihrer Beurtheilung) „ II. Diese zur Cen-
„ sur der Bücher Verordnete sollen schuldig und pflich-
„ tig seyn, auf das treulichste zu vergaumen, daß
„ im geringsten nichts bey Uns gedrukt, oder von
„ den Unsern anderwärts zum Druk befördert werde,
„ welches entweder der H. Schrift, unserer Eydgnös-
„ sischen Glaubensbekenntniß, und übrigen symboli-
„ schen Büchern in einicherley Weg zuwider; oder der
„ Ehre und Ruhe unsers politischen Standes nach-
„ theilig und verweislich; oder der Ehrbarkeit und
„ guten Sitten anstössig seyn, und zur Aergerniß ge-
„ reichen möchte.

(Entscheidung verschiedener Urtheile) „ III. Im
„ Fall aber unsre bestellte Censoren in ein- oder an-
„ dern ihnen zur Censur vorgelegten Schriften solche
„ Bedenklichkeiten (a) fänden, daß sie sich der Censur
„ halben nicht vergleichen könnten; sollen sie in hi-
„ storischen und politischen Sachen, die verschiedenen
„ Meinungen, mit jeden Theils Gründen, geraden
„ Wegs für uns zur ferneren Erkanntniß weisen:

(a) A. 1674. 1679. 1700. R. C.

„ Zerfielen sie aber in theologischen oder philosophi„ schen Sachen, alsdann soll der Handel zu näherer „ Erdaurung von der Censur-Commission für die „ Herren Examinatoren beyder Ständen gelangen; „ und wenn er auch daselbst nicht könnte beygelegt „ werden, mit allen Umständen und Gründen, zu „ weiterer Verordnung unmittelbar an Uns gewiesen „ werden.

(Schmachlibell verboten) „ IV. Alle Pasquillen (a) „ oder Schmachlibell sollen nochmalen alles Ernsts zu „ druken, oder zu verkaufen bey hoher Strafe und „ Ungnad verboten seyn.

(Ohne Erlaubniß der Censur soll nichts gedrukt werden) „ V. Es soll kein Buchdruker (b) weder durch „ sich selbst, noch durch seine Diener weder allhier, „ noch anderswo, etwas zum Druk zu befördern, „ sich unterstehen, es seye dann zuvor von denen ver„ ordneten Censoren fleissig durchgesehen, auch eigen„ händig unterschrieben, daß sie dasjenige, so zum „ Druk übergeben wird, wirklich zu druken erlaubt, „ und bewilligt haben. VI. Sollte aber ein hiesiger „ Buchdruker, oder ein anderer unserer Bürger oder „ Schirmsverwandten, hier oder an der Fremde et„ was, was es auch immer betreffen mag, hinter „ unsern Censoren, und ohne derselben Vorwissen

(a) A. 1675. Jahrrechn. Abscheid. 1686. Bad. Abscheid.

(b) A. 1523. R. u. B. E. 1546. 52. 53. 55. 56. 60. 1650. 74. 77. 78. 92. 97. R. E.

„ und Gutheissen, zum Druk befördern (a); so soll
„ derselbe wegen seines Ungehorsams mit ernstlicher
„ Strafe belegt, und über das noch die gedrukten
„ Exemplare confiscirt werden; wenn gleich eine sol-
„ che ohne Erlaubniß gedrukte Schrift nichts anstös-
„ siges enthalten würde.

A. 1789 ward dieser Artikel also erläutert: „ Es
„ sollen allen und jeden Verburgerten und Schirms-
„ verwandten Angehörigen, welche auswärts statio-
„ nirt sind, auf eigne Gefahr und Verantwortung
„ vergönnet seyn, ihre literarische Produkte in den
„ Druk zu geben, ohne in Ansehung der Einsendung
„ der Manuscripten an die bisher geübte Censurord-
„ nung ferner gebunden zu seyn, jedoch in der Mei-
„ nung, daß solche Aufsäze, welche im ganzen oder
„ zum Theil auf den hiesigen Staat und Kirche, oder
„ auf besondre hiesige Collegien, und Privatpersonen
„ einen Bezug haben, der hiesigen Censurkammer im
„ Manuscript eingesendt, und ohne derselben Geneh-
„ migung nicht zum Druk befördert werden sollen.

(Die Kupferstüke sollen der Censur unterworfen
seyn) „ VII. Der verordneten Censur sollen neben den
„ Büchern und kleineren Schriften auch unterworfen
„ seyn alle Kupferstüke (b), sie werden gleich abson-
„ derlich ausgegeben, oder seyen zu gewissen Werken
„ gewiedmet: So daß auch keine Kupferstüke ohne

(a) A. 1774. Syn. = rescr.
(b) A. 1650. R. E. 1696. R. u. B. E.

„ Vorwissen und Bewilligung der Censur bey uns sollen „ gedrukt oder feil geboten werden.

(Schul und Kirchenbücher, was derselben halber zü beobachten) „ VIII. Es soll kein Buchführer, Buch„ binder, oder jemand anderer einig Schul, oder Kir„ chenbuch (die nur allein in hiesiger Stadt gedrukt „ werden sollen) an der Fremde verlegen oder dru„ ken zu lassen (a); vielweniger einige, auch nur die „ geringste Veränderung (b) in solchen Büchern eigen„ vorzunehmen sich unterfangen; wofern er sich nicht „ einer schweren Verantwortung und Strafe schuldig „ machen will.

(Von neuen Auflagen der Bücher) „ IX. So oft „ ein Buch, darunter auch mit Namen die Kirchen„ und Schulbücher begriffen, wider aufgelegt werden „ soll: So soll dieses Vorhaben den verordneten Cen„ soren beyzeiten angezeigt, und hierum ihre Bewilli„ gung erhalten werden (c): Damit wenn sich in den „ vorhergehenden Drüken einige namhafte Fehler ein„ geschlichen, oder sonst einige nöthige Veränderung „ zu machen wäre, solches mit derselben Rath könne „ verbessert werden (d).

(a) A. 1683. R. E.

(b) A. 1719. 28. 30. R. E.

(c) A. 1730. R. E. 1714. Syn. rescr.

(d) Wenn eine neue Bibelausgabe für das Volk im Projekt ist, so wird gewöhnlich davon der ganzen Geistlichkeit Anzeige gemacht, um die allfällig vorzuschlagenden Ver-

(Billige Recognition wegen der Censur) „ X. Was „ aber für Bücher oder Schriften, darunter mit Na„ men auch die Kupferstüke gemeint sind, je zun Zei„ ten zum Druk erlaubt, oder bewilligt werden, da„ von soll ein jeder Buchdruker oder Verleger den ver„ ordneten Censoren (a), und einem jeden absonder„ lich, ein Exemplar eines jeden Druks, so oft ein „ Buch aufgelegt wird und zwar ehe er solches öffent„ lich feil zu bieten oder zu verkaufen befügt seyn „ soll, ohne Fehl zu Handen stellen lassen, darneben „ aber auch beyden öffentlichen Bibliotheken von allen „ neu oder vermehrt herauskommenden Büchern (b), „ wie nicht weniger dem jeweiligen Sekretari für „ seine vielfältige Mühe, ein Exemplar unverweiger„ lich zukommen lassen.

(Tax der Kirchen- und Schulbücher) „ XI. Was „ dann ferner den Tax (c) der Kirchen- und Schul-

---

besserungen behörigen Orts einzugeben, und allemal wird die Obrigkeit um Erlaubniß und zugleich um Zuschuß angesprochen, damit die Bibel desto wohlfeiler herausgegeben werden könne, daher dann auch allemal der Verkaufpreis derselben von der Obrigkeit selbst bestimmt wird.

(a) A. 1553. 55. 1692. 1728. R. E. 1613. Buchdruker-Ordn. 1660. 1711. Censur-Ordn.

(b) A. 1777. R. E. auch von allen wochentlich oder monatlich hier herauskommenden Blätern, Zeitungen, und Nachrichten.

(c) Die neueste Foliobibel von A. 1772. ward folgendermassen taxirt, das Exemplar 1. fl. 10 Schilling. Ein Band

„ bücher betrift, soll man sich desselben halben mit
„ den Censoren unterreden: Zumalen einen billi-
„ gen Preis wohl in Acht nehmen; damit eine ge-
„ meine Bürger- und Landschaft sich zu beklagen keine
„ gegründete Ursach habe.

(Auch die Censoren selbst sind von dieser Ord-
nung nicht dispensirt) „ XII. An diese Ordnung sollen
„ nicht allein alle Buchdruker, Verleger und Verfas-
„ ser ohne Ausnahm gebunden seyn; sondern auch
„ die Censoren selbst davon nicht dispensirt werden mö-
„ gen: So daß, wenn einer derselben etwas unter
„ die Preß zu geben gesinnet, er ebenfalls gebunden
„ seyn soll, solches den übrigen Censoren zur Beur-
„ theilung anheim zu geben, und derselben Verwilli-
„ gung zu erwarten.

„ XIII. Sonst soll einem jeden Autor frey stehen,
„ seine Arbeit nach eignem seinem Belieben, und wo
„ es ihn am füglichsten dünkt, der Presse zu überge-
„ ben: Es wäre denn Sach, daß die ertheilten Pri-
„ vilegia ein anders erheischen würden.

---

von Schweinleder mit Schlossen, auch in den Ecken, und in der Mitte beschlagen und planirt 2 fl. 20 Schilling. Ein Band von Schaafleder, auf gleiche Weise beschlagen und planirt 2 fl. 10 Schilling. Ein Band von Schweinleder mit Schlossen unbeschlagen, planirt 2 fl. 10 Schilling. Ein Band von Schaafleder auf gleiche 1 fl. 30 Schilling. Wo ein Exemplar nicht planirt wird, gehen allemal 10 Schilling ab.

„ XIV. Weilen auch mithin so wol in hiesigen „ Buchläden, in den Bücher-Auctionen, und bey de„ nen, so gebundene Bücher zum Lesen ausleihen; „ als auch bey Fremden (a), die allhier an den Jahr„ märkten, oder auch zwischen der Zeit feil haben, „ manchmal allerley ärgerliche, und solche Bücher, „ Lieder, Kupferstüke u. d. gl. gefunden werden, die „ zu aller Ueppigkeit (b), und Leichtfertigkeit, auch „ zur Verkleinerung der Religion Anlaß geben: So „ sollen die verordnete Censoren hierauf ein wachsa„ mes Aug haben, und sich von Zeit zu Zeit die Ca„ talogen zur Censur einhändigen lassen; auch, so oft „ sie es nöthig finden, den Augenschein selbst einneh„ men, und alles, was schädlich und ärgerlich seyn „ möchte, mit Ernst abschaffen.

(Verbindung der Druker) „ XV. Es soll ein je„ der Druker dem obersten Censor aus den Räthen „ ein Handgelübd (c) leisten, daß er ohne der verord„ net sammtlichen Censoren Vorwissen und Bewilli„ gung nichts zum Druk befördern, und sonst alles, „ was diese vorgeschriebne Ordnung vermag, gewis„ senhaft und unverbrüchlich halten wolle.

„ XVI. Endlich ist unser ernstlicher Wille und „ Meinung, daß Unsre jeweilige Censoren ob dieser „ Ordnung getreulich halten, und dieselbige bester

(a) A. 1524. R. u. B. E. 1636. R. E.

(b) A. 1716. R. u. R. u. B. E.

(c) A. 1558. 1660. R. E.

„ Massen Handhaben; auch zu diesem Ende hin all„ jährlich einige Male und so oft es die Noth er„ heischt, die Buchdrukereyen fleissig visitiren. Wo„ fern sich aber der ein oder andre zu gebührender „ Gehorsame nicht wollte verleiten lassen, sollen sie „ desselben Widersezlichkeit alsobald an Uns zu brin„ gen und unsrer obrigkeitlichen Hülfe sich bestens zu „ versichern haben (a).“

Es sind indessen bey gewissen Gelegenheiten auch noch besondre hieher gehörige Verordnungen gemacht worden.

A. 1708 ward vor Rath erkennt: „ Daß kein „ Buchdruker mehr befügt seyn solle einige Calender „ zu druken, sie seyen dann, was die Astronomie be„ trift, von einem bestellten Mathematiker revidirt „ und censirt, auch, was die beydrukenden Historien „ betrift, den Herren Censoren vorgelesen worden.“

A. 1753 ist auf Begehren der Synode das Nativitätstellen, oder die astrologische Formul: Kinder in diesem Zeichen gebohren, sind von Natur gähzornig rc. weggeschaft worden.

(a) Auch für die A. 1773. neu errichtete Buchhandlung zu Winterthur ist die Verordnung gemacht worden, daß sie keine Bücher weder herumbieten, noch verkaufen soll, als welche von der Censurkammer zu Zürich eingesehen und erlaubt worden: Der Rath zu Winterthur hat eine besondre Commission geordnet, die darauf Acht haben soll.

Den Buchführern, und Buchhändlern ward auf eine Zeit besonders befohlen (a), „ keine Bücher, „ welche von Schwärmereyen, fanatischen und ge„ fährlichen Lehren handeln, weder mittelbar noch un„ mittelbar in das Land zu beschiken, anzunehmen, „ zu lesen, zu kaufen, zu verkaufen, einzubinden, „ noch einbinden zu lassen bey Strafe der Confisca„ tion." Diese Ordnung wurde mehrmalen (b) wiederholt, und je nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf wiedertäuferische, oder herrenhutische oder pietistische oder heterodoxe Schriften gedeutet.

Ein andermal (c) wurden besonders dergleichen Lieder und Schriften verboten, vermittelst derer Ausstreuung das Volk zur Auswanderung nach Carolina geloket worden.

Ein ander Mal ward das feiltragen der Bücher auf der Landschaft überall verboten (d), es seyen gleich die Bücher gebunden oder nicht, und den Land-Vögten die Wachsamkeit empfohlen, die fehlbaren Käufer und Verkäufer zur Verantwortung zu ziehen, „ und mit wirklicher Strafe, oder Confiskation zu ver„ fahren, auch den Städten Winterthur und Stein „ den gleichen Befehl zuzustellen.

(a) A. 1717. Mandat wider Sekten, und Sektirer.

(b) A. 1695. Evang. Abscheid. 1701. 16. 20. 36. 51. M. u. R. u. B. E.

(c) A. 1735. M. E.

(d) A. 1754. M. E.

Ein andermal ward den Ober und Land-Vögten befohlen, den herumstreifenden Leuten (a), welche dem Landvolk schlechte Bücher, abergläubische Schriften, Lieder, Mährchen, oder sonst unsittliche Broschüren verkaufen, nachzuforschen, selbigen ihre Schriften und Bücher wegzunehmen, und sie aus dem Lande zu weisen. Die Pfarrer wurden aufgefodert, mit den Stillständern darauf bedacht zu seyn, daß dergleichen Leute angezeigt werden.

(B. politisch-oeconomische Verordnungen.)

Die zweyte Art der politischen Verordnungen, die wir hier sammeln, und die wir politisch-oekonomisch nennen, weil sie uns zur Staats-oder zur bürgerlichen Oekonomie zu gehören scheinen, begreift die Mandate in sich, welche gegen die Auswanderungen und das Reislaufen oder wegen Bestimmung des Heymat-und Landrechts, wegen Bevogtigungen verschiedener Art, wegen Verwahrung und Benuzung des Eigenthums, wegen Erhaltung der Gesundheit des Volks u. s. w. gemacht worden sind.

(A. Auswanderungen.) Bey verschiedenen Vorfällen, wo die Auswanderungsucht auch unser Volk bethörte, und dasselbe gewöhnlich ganz zu Grunde gerichtet zurükkam, wurden nicht allein öffentliche Man-

(a) A. 1779. 1782. Syn-resc.

Mandate (a) publizirt, in welchen die Bestrafung an Leib, Ehre, und Gut, und so gar am Verluste des Landrechts, mit Einforderung des Abzugs von ihren Mitteln, und unter öffentlicher Berufung angedrohet war, sondern es wurde auch den Pfarrern aufgetragen, eine sorgfältige Aufsicht auf ihre Angehörige zu haben, sie von den Auswanderungen mit allen bekannten Gründen abzuhalten, und durch schleunige Berichte an die Obrigkeit dem Emigriren bestmöglichst vorzubauen, oder aber auch von dem Zustand derer, die wirklich ausgewandert wareu, und von den Nachrichten, die man allenfalls von ihrem Aufenthalt, und von ihrem Befinden hatte, gehörigen Orts Anzeige zu machen.

Als A. 1770 zur Zeit der durch das ganze Deutschland herrschenden Theurung viele Familien in Preussisch-Pommern auswanderten, wurden alle diese Verordnungen aufs neue wiederholet, und den Pfarrern auf obrigkeitlichen Befehl von des jezigen Herren Antistes Ulrichs Hochwürden Anleitung gegeben, wie sie ihre Angehörigen von dem verderblichen Vorsaz zu emigriren durch kräftige Vorstellungen abmahnen und abhalten können, wobey ihnen zugleich befohlen ward,

(a) A. 1650. 51. 52. 57. 61. 62. 65. 91. 92. 95. 1703 10. 12. 17. 21. 28. 34. 35. 36. 39. 41. 44. 49. 67. 70. Mandate, R. u. R. u. B. E. 1663. 84. Stillstands-Ordn.

daß sie die Personen oder Haushaltungen, welche wegziehen wollten, den Ober und Land-Vögten schleunig anzeigen sollen. Ich setze das vortrefliche Kreisschreiben des würdigen Vorstehers unsrer Kirche mit seiner Erlaubniß hieher.

„ Es ist, schreibt er, eine überall bekannte Er„fahrung, daß ein Baum, wenn er einmal ein ge„wisses Alter erreichet hat, selten wohl fortkömmt, „wenn er aus seiner bisherigen Stelle verrükt, und „in einen anderen Boden verpflanzet wird, und eben „so selten ist, daß Leute, die ihre männlichen Jahre „erreicht oder dieselben gar schon wirklich überschrit„ten haben, in einem fremden von dem ihrigen ganz „verschiedenen Lande sich wohl befinden, und einer „dauerhaften Gesundheit geniessen. Die Verschieden„heit der Luft, der Speisen, des Getränks, der Le„bensart, an die sich ihre Natur in diesem Alter nicht „mehr so leicht gewöhnen läßt, ziehen ihnen gemei„niglich mancherley gefährliche Krankheiten zu, die „alsdann durch die Sehnsucht nach dem Vaterland, „oder das Heimweh auf einen so hohen Grad ver„stärkt werden, daß sie mehrentheils in kurzer Zeit „ihr Leben einbüssen, und dem Tode zum Raube „werden. Und wenn auch dieses nicht wäre, so „wird man doch unter so vielen tausend Menschen, „die in den vorigen Zeiten aus der Schweiz in an„dere unbevölkerte Länder hingezogen, in der Hoff„nung daselbst ihr Glük zu machen, wenig oder viel„leicht gar keine Beyspiele von solchen Haushaltun-

„ gen aufweisen können, die das, was sie gesucht,
„ auch wirklich gefunden, und ihren Zustand nur ei-
„ niger Massen verbessert hätten, wenn sie nicht ent-
„ weder durch eine besondere nüzliche Kunst, die sie
„ mit gutem Erfolg getrieben, sich aus dem Stau-
„ be emporgeschwungen, oder aber eine beträchtliche
„ Summe Geldes mit sich von Hause gebracht ha-
„ ben, wodurch sie in den Stand gesezt worden, die
„ zur Anbauung eines wilden und verwüsteten Lan-
„ des besonders im Anfang erfoderlichen Unkosten und
„ Ausgaben zu bestreiten.

„ Wir können also denjenigen von unsern lieben
„ Mitbürgern und Landesleuten, die auf dem unsin-
„ nigen Vorhaben verharren, von uns auszugehen,
„ und anderwärts ihre Wohnung aufzuschlagen, nichts
„ anders prophezeyhen, als daß sie sich in ihrer Er-
„ wartung betrogen sehen und anstatt des Wohl-
„ stands, den sie suchen, lauter Mangel und Armuth
„ antreffen, und sich noch mehrern und grössern Un-
„ bequemlichkeiten aussetzen werden, als die sind,
„ worüber sie gegenwärtig klagen, und denen sie durch
„ ihre traurige Flucht aus dem Vaterland zu ent-
„ rinnen gedenken.

„ Dieses Unglük, worinn ich sehe, daß so viele
„ von unsern Brüdern im Begriff stehen, sich unbe-
„ dachtsamer Weise zu stürzen, rühret mich, so wie
„ ein jedes menschenliebendes Herz, ein jeder Freund
„ des Vaterlands dadurch nothwendig gerührt, und

„ zum Mitleiden bewogen werden muß. Ich wünsch-
„ te deswegen von ganzem Herzen, und meine HHer-
„ ren werden sonder Zweifel mit mir wünschen, daß
„ es möglich wäre, diese arme Leute von ihrer Ver-
„ blendung zu heilen, und sie von dem Verderben,
„ deme sie unwissend entgegen eilen, liebreich zurük
„ zu ziehen. Allein warum sollte das nicht möglich
„ seyn? Wir haben die Mittel dazu in unsern Hän-
„ den, wenn wir uns nur die Mühe nicht dauren
„ lassen, sie zu einem ernsthaften Nachdenken über ih-
„ ren gegenwärtigen und künftigen Zustand zu brin-
„ gen.

„ Wir wollen das, was sie bey ihrer vorhaben-
„ den Veränderung verlieren, und das, was sie da-
„ bey gewinnen, in einer gerechten und unparteyischen
„ Waagschale gegen einander sorgfältig erwägen. Sie
„ verlieren einmal ihr Vaterland, wo sie gebohren
„ und erzogen worden, auf welchem der Segen ih-
„ rer Voreltern ruhet, wo ihnen, wenn sie nur ihr
„ Glük gehörig zu brauchen wissen, nichts von allem
„ dem mangelt, was zum Leben und zur Gottselig-
„ keit dienet, wo weise Regenten und treue Seelen-
„ hirten sich noch täglich mit einander vereinigen,
„ für ihre leibliche und geistliche Wohlfart mit zärtli-
„ chem Wohlwollen zu sorgen. Ihr Vaterland, wo
„ sie selbst werden gestehen müssen, wenn sie nicht ge-
„ gen Gott im höchsten Grad undankbar sind, daß
„ sie bisdahin viele unschuldige Freuden, viele gute
„ Tage genossen haben; wo ein jeder, der nur arbei-

„ ten mag, allemal, wo nicht Reichthum und Ue=
„ berfluß, doch gewiß seinen nothdürftigen Unterhalt
„ so gut, als irgend anderswo finden kann, und wo
„ die, welche durch ausserordentliche Unglüksfälle, oder
„ durch schwere Krankheiten, oder durch die Schwach=
„ heiten des Alters ausser Stand gesezt worden, sich
„ selbst und die ihrigen zu ernähren, gemeiniglich
„ viel besser als sonst in keinem andern Lande getrö=
„ stet und versorget werden: Ihr Vaterland endlich,
„ an dessen Sitten, Gebräuchen und Lebensart sie
„ von ihrer frühesten Jugend an gewöhnt worden,
„ und die sie eben deswegen, weil sie ihnen durch eine
„ lange Gewohnheit gleichsam zur andern Natur ge=
„ worden, nicht ohne Mühe, nicht ohne sich selbst
„ die gröste Gewalt anzuthun mit den Sitten und
„ Gebräuchen andrer Völker, die mit ihrer bisheri=
„ gen Lebensart gar nicht übereinkommen, würden
„ vertauschen können. — Sie verlieren alle ihre Ver=
„ wandte und Freunde, die mit ihnen durch die ge=
„ heimsten Bande des Geblüts und der bürgerlichen
„ Gesellschaft auf die engeste Weise verbunden sind,
„ und von denen sie aus eben diesem Grunde in allen
„ Angelegenheiten ihres Lebens, in guten und bösen
„ Tagen unendlich mehr Liebe und freundschaftlichen
„ Rath und Hülfe, und Beystand, und Trost, und
„ Unterstüzung erwarten dürfen, als von Landesfrem=
„ den Leuten, die sie nicht kennen, die sie nichts an=
„ gehen, die sie vielleicht gar als ein aus ihrem Va=
„ terlande verloffenes Bettelgesindel kaum eines An=
„ bliks würdigen, und mit der äussersten Verachtung

„ behandeln werden. — Sie verlieren das unschätzba„ re Glük unter einem freyen Volk zu leben, wo durch
„ Gottes unverdiente Güte von undenklichen Jahren
„ her Ruhe, und Eintracht und Friede herrschen; wo
„ man nichts von inneren Empörungen, nichts von
„ gezwungnen Werbungen, nichts von gewaltthätigen
„ Erpressungen, nichts von blutigen Kriegen und an„ dern dergleichen verderblichen Landplagen weißt:
„ Wo der Unschuldige Einwohner die Früchte seines
„ Fleisses ungekränkt mit Zufriedenheit und Sicher„ heit geniessen kann. — Sie verlieren gewisser Mas„ sen ihre Religion, und die schönen Gottesdienste,
„ woran sie bisdahin zur Stärkung ihres Glaubens
„ haben Theil nehmen können, denn obgleich die re„ formirte Religion in Pommern hin und wieder öf„ fentlich bekennt und geübt wird, so ist doch jeder„ mann bekannt, daß die Sprache, die daselbst gere„ det wird, von derjenigen, die man auf unserer
„ Landschaft redet, so weit abgehet, daß wahrschein„ licher Weise manches Jahr verfliessen würde, ehe
„ unsre Bauern diese ihnen ungewohnte Sprache voll„ kommen verstehen würden, und so wären allerdings
„ ihre armen unsterblichen Seelen im höchsten Grade
„ zu bedauren, weil die meisten aus ihnen besorglich
„ weder den Unterricht, den ihnen die Prediger bey
„ dem öffentlichen Gottesdienst anbieten, noch auch
„ die evangelische Verheissungen, die sie ihnen auf ih„ rem Todbette ertheilen würden, sich rechtschaffen zu
„ nuz machen könnten. — Sie verlieren endlich die
„ Grabstätte ihrer Väter, wo sie sonst, wenn sie in

„ ihrer Heymat bleiben, die angenehme Hoffnung
„ nähren dürfen, daß mit der Zeit, wenn sie nach
„ dem Willen Gottes im Tode entschlafen werden,
„ ihre Gebeine neben den Gebeinen ihrer Eltern und
„ Kinder, die hier schon vor ihnen in die Ewigkeit
„ gegangen sind, auf dem gleichen Gottesaker ruhen,
„ und daß sie einst an jenem herrlichen Tage der all-
„ gemeinen Auferstehung an der Seite ihrer vertrau-
„ testen Freunde, die sie ehedem, wie ihre eigne See-
„ le geliebet, durch die Kraft unsers göttlichen Er-
„ lösers zu einem besseren und ewig daurenden Leben
„ wieder auferstehen werden.

„ Diese Vortheile, derer sich unsre Emigranten
„ selbst muthwillig berauben wollen, sind so äusserst
„ wichtig, daß alle gutdenkende Leute, die den wahren
„ Werth derselben gehörig zu schäzen wußten, zu aller
„ Zeit bereit gewesen, für die Erhaltung derselben
„ Blut und Leben aufzuopfern. Wir halten auch die-
„ jenige mehrentheils und zwar mit grösstem Recht
„ für sehr unglüklich, die diese Vorzüge durch ihr
„ liederliches Verhalten einbüssen, und wegen Uebel-
„ thaten aus dem Vaterland, und dem Genuß der
„ herrlichen Vorrechte, die mit dem Aufenthalt in
„ demselben verbunden sind, verwiesen werden. Al-
„ lein, sind dann die weniger unglüklich, die sich
„ selbst ohne Noth aus Eigensinn, vielleicht aus
„ blosser Neugierde, oder andern noch viel sträflichern
„ Beweggründen entschliessen, ihr Vaterland mit dem
„ Rüken anzusehen, ohne daß sie sich nur die gering-

„ sie Hoffnung machen dürften, daß sie oder ihre
„ Kinder, und wenn es ihnen anderwärts auch noch
„ so übel gehen sollte, in dasselbe jemals werden zu-
„ rük kehren, und zum Besiz ihrer muthwillig ver-
„ lohrnen Freyheiten gelangen können?

„ Oder was gewinnen denn diese elenden Ge-
„ schöpfe, wenn sie in Pommern ziehen? Sie kom-
„ men in eine durch den Krieg verwüstete und halb
„ entvölkerte Provinz, wo sie gleich bey ihrer Ankunft
„ an allen Nothwendigkeiten dieses Lebens nicht ge-
„ ringen Mangel leiden werden, wenn sie sich dieselbe
„ nicht mit saurer Mühe und Arbeit erwerben: Sie
„ müssen sich mit lauter unbekannten armen verach-
„ teten Leuten von allen Nationen in eine Gesellschaft
„ vereinigen, worunter die meisten vermuthlich
„ nicht wegen Wohlverhaltens aus ihrem Vaterlande
„ gewichen sind und auf deren Treu, und Redlichkeit
„ sie sich eben so wenig verlassen dürfen, als wenn
„ sie unter einer Bande von Dieben unn Strassen-
„ räubern lebten: Sie werden mit der grösten Stren-
„ ge angehalten, ein schlechtes Land zu bauen, wo
„ der Boden in den meisten Gegenden sehr sandigt
„ ist, so daß es schlechterdings nicht möglich scheinet,
„ ohne ausserordentliche Mühe und Kosten denselben
„ fruchtbar zu machen, und wo dann vielmal, wenn
„ man sich seine Arbeit recht sauer hat werden lassen,
„ ein einziger heftiger Windsturm zum unwiederbring-
„ lichen Schaden der Bauer die Hoffnung eines gan-
„ zen Jahrs in wenig Augenbliken zernichtet: Und

„ gesezt, daß es ihnen wider alles Vermuthen auch „ noch so glüklich gienge. Gesezt, daß es ihnen wirk„ lich gelingen sollte durch einen unermüdeten Fleiß, „ und lang anhaltende schwere Frohndienste nach Ver„ lauf einiger Jahre sich in gute und erträgliche Um„ stände zu setzen, so sind sie doch zulezt nie sicher, „ wie bald etwa ein jammervoller und verheerender „ Krieg über sie einbrechen möchte, der ihr ganzes „ Glük auf einmal wieder zerstören, die erwachsnen „ Männer und Söhne mit Gewalt zu den Armeen „ fortschleppen, und sie mit allen den Ihrigen eben „ so, wie die vorigen Einwohner dieses unglüklichen „ Landes an den Bettelstab, oder gar um Leib und „ Leben bringen wird.

„ Wir dürfen uns also darüber im geringsten „ nicht verwundern, daß die Wachsamkeit unsrer „ theuersten Landesväter sich der in ihren Folgen so „ äusserst schädlichen Reisesucht einiger von ihren Un„ tergebenen mit allem Ernst entgegen setzen. Es ist „ wahr, dem Landesherren könnte es zulezt, beson„ ders in so klemmen und betrübten Zeiten, wie die „ sind, worinn wir gegenwärtig leben, ziemlich gleich„ gültig seyn, ob einige liederliche Bettler und träge „ Müssiggänger, (und Leute von diesem Charakter „ machen doch immer den grösten Theil der Emigran„ ten aus) das Vaterland verlassen oder nicht, denn „ von dergleichen schlechten unhauslichen Gesindel „ kann sich der Staat ohnedem doch nie keine Vor„ theile, keine gute Dienste versprechen: Indessen

„ bleibt es doch immer eine der heiligsten Pflichten
„ einer gnädigen, und christlichdenkenden Obrigkeit
„ auch ihre ungerathene Kinder vor ihrem Untergang,
„ und der über ihren Häuptern schwebenden Gefahr
„ zu warnen, und wir haben billig Ursache, es mit
„ dem innigsten Danke gegen Gott zu erkennen, daß
„ er solche Regenten über uns gesezet hat, die das
„ Wohl aller ihrer Angehörigen auch derjenigen, die
„ es am wenigsten zu verdienen scheinen, sorgfältig
„ zu Herzen nehmen, wovon das mitkommende ge-
„ gen mehr gedachte Emigrationen errichtete Mandat
„ uns abermal einen neuen sehr rührenden Beweis
„ vor Augen leget: Allein wenn dieses Mandat ganz
„ weise und gut gemeint ist, was werden wir dann
„ von denen halten müssen, die unvernünftig genug
„ sind, und sich kein Bedenken machen, dasselbe leicht-
„ sinnig zu übertretten? Sind sie nicht ihre eigne
„ Feinde? Werden sie jemand anders, als sich selbst
„ anklagen dürfen, wenn sie in das äusserste Elend
„ gerathen?

„ Ich hoffe HHerren! daß diese und andere noch
„ wichtigere Vorstellungen, die ihnen ihre eigne Klug-
„ heit und eine noch nähere Kenntniß der eigentlichen
„ Denkensart ihrer Pfarrangehörigen an die Hand ge-
„ ben wird, wenn sie unsrem Volk, je nach dem es
„ die besonderen Umstände einer jeden Gemeine er-
„ heischen, entweder öffentlich auf der Canzel, oder
„ auch nur tn besonderen Unterredungen mit Nach-
„ druk und Eifer zu Gemüth geführt werden, nicht

„ ohne alle gute Folgen bleiben, sondern wenigstens „ auch den eint und andern von unsern Landleuten „ den Muth benehmen werden, ihr Haus, und Heymäth zu ihrem und der ihrigen offenbarem Nachtheil zu verlassen."

Wie tief die in diesem Hirten-Brief enthaltene Vorstellungen auf die Erfahrung gegründet seyen, erscheint sich schon daraus, daß die meisten der ausgewanderten Haushaltungen noch ehe sie das Ziel ihrer Reise erreicht hatten, wieder zurükkamen, und sich sehr beglükt fanden, auf jede Art und Weise wieder angenommen zu werden. Der Rath schrieb auch wegen der Wiederaufnahm einiger aus der Ober-Vogtey Neuamt entwichenen und wieder zurükgekommenen Haushaltungen folgendes Formular (a) aus, welches in allen übrigen Gegenden des Landes zum Muster dienen mußte. „ Die Haushaltungen aus dem „ Neuamt, die das Mandat mehr aus Unverstand, „ als aus überlegter Widersezlichkeit übertretten, sollen aus Gnaden wieder auf- und angenommen werden. Indessen andern zum Exempel durch obrigkeitliche Bediente alle, alte und junge in die zu dieser „ Feyerlichkeit ausersehene Kirche gen Stadel geführt, „ daselbst ihnen besondre Pläze angewiesen, von Hrn. „ Pfarrer daselbst in einer eignen ernstlichen Predigt „ ihr grosser Fehler samt seinen Folgen nachdrüklich „ vorgestellt werden. So dann sollen nach der Pre-

(a) A. 1771. d. 2. Merz. R. C.

„ digt alle Erwachsne für ihre Hrn. Ober-Vögte, die „ bey dem ganzen Actu gegenwärtig sind, hervortret„ ten, dieselben als Repräsentanten der hohen Lan„ desobrigkeit kniefällig um Verzeihung und Gnade „ anflehen: Wenn solches geschehen, sollen die Hrn. „ Ober-Vögte ihnen Gnad ertheilen, mit Beding, „ daß sie keiner Aemter und Bedienungen in ihren „ Gemeinen mehr fähig seyn, und bis auf gegebne „ Proben ihres Wohlverhaltens von allen Gemein„ Trünken und Zusammenkünften ausgeschlossen „ seyn," welche Handlungsart auch den übrigen Hrn. Land-Vögten mit ihren zurükkommenden Angehörigen vorzunehmen befohlen ward (a).

(B. Reis- und Krieglaufen.) Unter dem Namen Reislaufen wird noch heut zu Tag, wie in den ältern Zeiten die Annahm fremder Kriegsdienste, oder eigentlich das Hinlaufen in dergleichen Kriegsdienste, die von dem Staate nicht avouirt sind, verstanden. Ungeachtet nun gegenwärtig hauptsächlich genau dafür gesorget wird, daß keinerley unbefugte Werbung oder Werber im Lande geduldet werden, so werden dennoch die Verbote gegen das Reislaufen (b) noch immer wiederholt, und den Ober- und Land-Vögten, und ihren Unterbeamteten, wie auch

(a) A. 1771. d. 18. Sept. R. E.

(b) Seit A. 1524. sind fast alle Jahre Mandate, R. u. B. u. R. E. ergangen, und besonders 1757. 72. 79.

den Officieren, vornehmlich auch den Pfarrern (a) anbefohlen, „ das Volk davor zu warnen, auf die Ue„ bertretter eine genaue Aufsicht zu halten, und die„ jenigen von denen sie wissen oder erfahren, daß sie „ in unerlaubten Kriegsdiensten gestanden, oder noch „ stehen, der Werbungskammer anzuzeigen, weil „ (heißt es (b)) ein solches Betragen uns um so „ missfälliger und strafbarer seyn muß, als denjeni„ gen, so Lust haben, sich in fremde Kriegsdienste „ zu begeben, die völlige Freyheit gestattet wird, un„ ter den von uns avouirten Diensten nach Wohlge„ fallen zu wählen, auch sie wohl wissen, daß sie bey „ unsern Standesregimentern in Absicht auf ihre zeit„ liche und ewige Wohlfart bestens besorget sind, da „ hingegen wenn sie in unerlaubte Dienste tretten, sie „ nicht nur gegen ihre Obrigkeit, und das Vaterland „ pflichtlos handeln, sondern aus Ermanglung nöthiger „ Hilfsmittel sich selbst dem grösten Unglük aussez„ zen. “ Den ungehorsamen und hartnäkigen Uebertretteren dieses Mandats wird der Verlust ihres Bürger- oder Landrechts als Strafe angedrohet.

(S. Bürger- Land- und Heymathrecht, Hintersässen (Beysässen.) Eben eine solche Strafe haben, (wie wir bereits angemerkt) diejenigen zu

(a) A. 1538. 1689. 91. 92. 95. 1703. 16. 17. 23. 28. 1733. 57. R. E. A. 1658. 60. 63. 81. 83. 85. 1692. Circ. Ant.

(b) A. 1772. Werbungs-Mandat.

erwarten, welche die Religion ändern (a), oder aus dem Vaterlande auswandern (b), oder mit fremden Weibspersonen, welche die Prästanda nicht aufweisen können, ausser Lands sich verehlichen (c), oder mit einer ausser unsern immediatlanden gebürtigen Weibsperson in oder ausser der Ehe Kinder zeugen, derer Unterhalt den Ihrigen, oder ihren Gemeinen zur Last fällt (d), oder auch diejenigen, welche die Fabriquen und Manufakturen an Ausländer verrathen oder verkaufen (e), oder bankrout (f), oder Fallit werden, in welchen Fällen allen die Sache vor Rath entscheiden wird. Hingegen wird bisweilen einem Fremden für sich allein, oder mit seiner Haushaltung auf sein Begehren von dem Rathe das Landrecht (g) gegeben, doch ist hierüber die Verordnung gemacht worden (h). „Es solle keinem Fremden das hiesige Landrecht ertheilt werden, er zeige dann durch ein förmliches „Attestat desjenigen Ober- oder Landvogteyamts, „in dessen Bezirk er sich niederzulassen willens ist,

(a) A. 1755. Mand.

(b) Viele ältere und neuere Mand.

(c) A. 1675. R. E. 1755. Mand. 1759. Satzung wegen Erneuerung der Bürgerrechte.

(d) A. 1780. Mand.

(e) A. 1717. 27. 33. 49. Fabrik-Mand.

(f) A. 1631. 1772. R. u. B. E.

(g) Das Bürgerrecht zu Zürich ist seit langem keinem Fremden mehr ertheilt worden.

(h) A. 1779. 85. R. E.

„ daß er auf den Fall des von U. G. Hrn. erhaltenen Landrechts bey einer der diesseitigen Gemeinen werde zum Bürger angenommen werden, und daselbst ein Eigenthum an sich zu bringen sicher seye.
„ Und wenn denn ein solcher Fremder auf dieses hin mit dem hiesigen Landrecht begnadet wird, soll das Landrechts-Patent dem betreffenden Ober- oder Landvogteyamt mit dem Auftrag zugestellt werden auf die Erfüllung bemeldten Bedingnisses zu achten, und erst nachher dem Angenommenen das Patent einhändigen. “

Diejenigen Fremden aber, welche sich entweder für sich selbst, oder mit Weib und Kindern haushäblich als Lehenleute oder Beysässen im Lande niederlassen wollen, müssen ein Attestat ihrer eigentlichen Obrigkeit (a) von ihrer Herkunft, Heymath, und guter Aufführung aufweisen können, welches bey den Canzleyen des Orts niedergelegt, sorgfältig aufbewahrt, und zu sechs Jahren um erneuert werden soll, worauf die Ober- und Land-Vögte solchen Leuten sich in ihren Gerichtsbarkeiten niederzulassen bewilligen mögen; ohne diese ausdrükliche Bewilligung aber soll kein Fremder irgendwo als Lehenmann oder Beysäß geduldet werden. Ja so gar unsre eigne Landleute, welche ausser ihren eigentlichen Heymath anderswo im Land entweder ein Lehngut übernehmen, oder sonst als Hintersässen sich haushäblich nie-

(a) A. 1566. 1704. 1779. R. E. u. Mandat.

verlassen wollen, müssen laut alten (a) Verordnungen einen Schein oder genugsame Bürgschaft mitbringen, daß ihre eigentliche Gemeine sie und ihre Kinder wieder annehmen wolle, welches in dem neuesten (b) Mandat also erläutert ward. „Es soll keiner unsrer Angehörigen von keiner Gemeine in Zukunft mehr zum Hintersäß angenommen werden, „er könne dann einen, nachdem von U. G. Hrn. entworfenen und in sämmtliche Canzleyen gelegten Muster, von den jeweiligen Ober- oder Land-Vögten „gesiegelten und von den Landschreibern unterschriebnen Heymatschein, vor welchen er 16 Schilling „Schreibtax, und 5 Schilling Siegelgeld zu bezahlen hat, und der nach Verfluß von zehen Jahren „wieder erneuert werden muß, vorweisen. Es soll „auch inskünftige kein Lehenmann, weder fremder „noch einheimischer von niemand ohne Unterscheid, „weder von obrigkeitlichen Communen, noch von „Partikularen angenommen werden, ohne einen solchen Schein der Gemeine, wohin er seßhaft wird, „zu hinterlegen."

Wenn aber jemand ausser seinem Heymath anderswo im Lande ein Eigenthum ankauft, oder ererbt, oder durch Heyrath an sich bringt so muß er, wenn er nicht zugleich das Bürgerrecht des Orts an sich

(a) A. 1673. 1704. R. E.
(b) A. 1779.

sich kaufen will oder kann, eben einen solchen obrigkeitlichen Heymatschein der Gemeine, bey welcher er wohnen will, einhändigen. Im Fall er aber Vermögen und Lust hat, an dem Bürgerrecht des Orts Theil zu nehmen, so sind die Dorfgemeinen verpflichtet (a), ihn und seine Haushaltung um ein so genanntes Einzuggeld, welches zwar allenthalben Obrigkeitlich bestimmt, aber an verschiedenen Orten verschieden ist, je nachdem grössere, oder geringere Vortheile an Benuzung der Gemein-Waiden, Holzungen, Wahlrechten ꝛc. hie und da damit verbunden sind, zum Bürger anzunehmen, worauf ein solcher auch von den Stillständen zum Kirchgenoß angenommen werden muß, wofür er ebenfalls eine bestimmte Abgabe in das Kirchengut zu bezahlen hat, als aus welchem er mit den Seinigen im Fall der Armuth unterstüzt wird, die Bewohner entlegner Höfen aber und solcher einzelnen Oertern, die keinen Dorfgemeinheiten einverleibet sind, pflegen nur zu Kirchgenossen angenommen zu werden.

Was aber die heymatlosen Leute betrift, das heißt, solche, die von ihren Voreltern her aus der oder dieser Ursache zwar von dem Staate als Landeskinder, aber von keiner Dorf- oder Kirchgemeine als ihre Angehörige angesehen werden, so ist seit etlichen Jahren eine besondre Commission niedergesezt,

(a) A. 1778. M. E.

welche in gegebnen Fällen zu untersuchen hat, welche Gemeine die gröste Verpflichtung auf sich habe, dergleichen Leute als Angehörige aufzunehmen, worüber von dem Rathe gesprochen wird.

(D. Bevogtigungen oder Vormundschaften verschiedener Art.) Ferner sind in Rüksicht auf die Verwaltung des Vermöge s solcher Personen, die für sich selbst genugsam zu sorgen ausser Stand sind, einige obrigkeitliche Verordnungen gemacht, worauf besonders die Pfarrer und Kirchenälteste auf der Landschaft zu achten haben.

(A. Eine Art derselben betrift die Wittwen und Waysen.) In der Stadt hat das so geheissene Schirmvogteyamt die Obliegenheit auf sich, entweder selbst das Vermögen der Wittwen und Waysen zu handen zu nehmen und zu verwalten, oder aber durch Vögte aus den Anverwandten der hülfbedürftigen Personen verwalten zu lassen, welche Vormünder aber den Schirmvögten jährlich Rechnung zu geben schuldig sind (a), mit dem Anhang, daß zwar auch ohne Vorwissen der Schirmvögte das Gut der Wittwen und Waysen von den Anverwandten irgend einem selbst beliebigen Vormund möge anvertraut werden, jedoch, daß in diesem Fall der zufällige Schaden (b) und Verlust von den Anverwandten, die solchen Vormund geordnet, ersezt werden müsse.

(a) A. 1526. 46. 54. 64. 68. 1614. 1642.

(b) A. 1695. 1738. 92. Ordn. wegen Bevogtigung der Wittwen und Waysen.

Auf der Landschaft hingegen ist die Vormundschaft über Wittwen und Waysen eigentlich den Ober- und Landvogtenämtern (a) aufgetragen, welche nach Beschaffenheit der Umstände diese Pflicht entweder einem Anverwandten oder einem obrigkeitlichen Beamteten, oder auch einem andern sichern Mann besonders um den obrigkeitlich bestimmten Lohn auftragen, oder aber die Verwaltung des geringeren Vermögens armer Wittwen und Waysen den Kirchenstillständen übergeben, welche dieselben ohne Besoldung, oder wie der Ausdruk lautet, um Gottes willen übernehmen müssen. Indessen werden den bestellten Vormünderen keine Capitalien weder an Geld, noch an Schuldbriefen in die Hände gegeben, sondern diese sollen nach der neuesten Verordnung (b) an allen Orten in die dazu bestimmten Schirmkasten niedergelegt werden)

(B. Auf gleiche Weise wird auch das zurükgelaßne oder durch Erbschaft zufallende Vermögen abwesender Personen vormundschaftlich verwaltet, zumal die Verordnung (c) lau-

(a) A. 1695. 1738. Ordn. wegen Bevogtigungen der Wittwen. Item A. 1565. für die Grafschaft Kyburg, Confer. 1575. Thurg. Landes-Ordn. 1638. Vertrag der reg. Orten im Thurgäu. 1752. Waysen-Ordn. für die Grafschaft Baden, und die untern freyen Aemter.

(b) A. 1791. R. E.

(c) A. 1775. Mandat 1792. Waysen- und Bevogtigungs-Ordn. für die Stadt.

tet, daß ein jeder, der sich von Haus weg in fremde Länder begiebt, von Zeit zu Zeit und wenigstens zu zehen Jahren der Canzley seines Heymats von seinem Aufenthalt Nachricht geben soll. Auch ist den Eltern und Pfarrern auf der Landschaft befohlen, ihren Kindern und Gemeindsangehörigen, welche in jüngern Jahren sich in die Fremde begeben, diese Erinnerung einzuschärfen, und solche zu stetem Andenken derselben Taufscheinen, und Kundschaften beyzufügen. Wenn gleichwohl jemand fünfzehen Jahre lang von seinem Heymath wegbleiben würde, ohne von seinem Leben oder Aufenthalt Nachricht zu geben, so mag nach diesem Termin desselben rechtmässigen Erben der jährliche Zins von seinen zinstragenden Mitteln, jedoch ohne Verminderung des Capitals zugestellt, und von ihnen genossen werden ohne daß sie schuldig seyn sollen, wenn der Abwesende jemal wieder zurükkehren würde, demselben dafür eine Erstattung zu geben. Nach Verfluß von dreyßig Jahren werden den Erben die Capitalien selbst zu Handen gestellt, jedoch daß dieselben für die nächsten zwanzig Jahre, für das Capital noch Bürgschaft leisten sollen. Nach dieser Zeit wird der Abwesende, oder seine in der Fremde sich befindende rechtmässige Leibserben obrigkeitlich und peremtorisch durch die öffentlichen Blätter und in den Kirchen citirt, und wenn inner dreyen Jahren keine sichere Nachrichten eingehen, so wird das Vermögen den im Lande wohnenden Erben rechtlich und unbedingt überlassen.

(C. Noch eine andere Art von Leuten, die unter obrigkeitliche Vormundschaft genommen werden, sind die so genannten Uebelhauser, oder Verschwender, derethalben den Anverwandten (a) Pfarrern und Stillständern die Pflicht (b) aufgelegt ist ihre Bevogtigung bey dem Schirmamt und bey den Ober- und Landvogteyämtern zu befördern, wovon wir bereits in dem fünften Abschnitt (c) Nachricht gegeben haben.

(E. Es giebt auch einige Verordnungen, welche entweder die Verwahrung oder die Benuzung des Eigenthums betreffen, die hier angeführt werden müssen.

(A. Von der ersteren Art sind die öffentlichen Feueranstalten, kraft deren die an den Stadtkirchen stehende Geistlichen die Pflicht auf sich haben, bey solchen Unglüksfällen in der Stadt sich nebst ihren Siegristen (Küstern) in ihren Kirchen einzufinden (d), und daselbst dasjenige in Empfang zu nehmen und zu bewachen, was dahin geflüchtet oder in Sicherheit gebracht wird. Die Landpfarrer hingegen haben mit ihren Stillständern, besonders an den Orten, wo keine obrigkeitlche Unterbeamtete wohnen, die Aufsicht

(a) A. 1792. Waysen und Bevogtigung.-Ordn. für die Stadt.

(b) A. 1663. Stillst.-Ordn. 1682. Sitten-M. 1693. Allmosen-Ordn.

(c) S. p. 144. u. f. ff.

(d) A. 1772. Feuer-Ordn.

auf die Beobachtung dessen, was in den Land-Mandaten (a) wegen den Anstalten gegen die Feuersbrünsten geordnet ist, folgenden Innhalts: „Zu Abwen-„dung der oft durch Unachtsamkeit und Verwahrlo-„sung entstehenden traurigen Feuersbrünsten, und da-„nahen erwachsenden vielfältigen Schadens und Un-„glüks, haben wir aus Landesväterlicher Sorgfalt „folgende bestgemeinte Ordnungen und ernstliche Be-„fehle zu geben gut befunden; daß alles Schiessen „an gefährlichen Orten (b), als bey Scheunen, Spei-„chern, Ställen ꝛc. wie auch aller Mißbrauch des „Pulvers, es seye Tags oder Nachts verboten seyn „solle. Die Kamine (c) sollen zu ordentlicher Zeit „fleissig gescheuert, und zu aller glühenden Asche (d), „und Kohlen wohl Sorge getragen, und solche (e) „nicht in hölzerne, oder ander feuerfangende Geschir-„re und Orte geschüttet werden. Das höchst gefähr-„liche Verstecken der Oefen mit Holz (f) (welches et-

(a) Besonders A. 1785.

(b) A. 1708. 26. 38. Mand.

(c) A. 1567. 94. 1708. 26. 38. 79. Mand.

(d) A. 1708. 26 ꝛc. Mand.

(e) Besonders soll die Torfasche in steinerne oder kupferne Geschirre und Gehalter gethan werden, bis sie erkaltet und keine Gefahr mehr zu befürchten ist. A. 1740. 46. 51. 61. 65. 75. 79. Mand.

(f) A. 1708. 1726. Mand. oder Polizey-Mand. von 1779. thut hinzu: „Man soll das Stroh an solchen verschloß-„nen Stellen verwahren, wo keine Kamine durchgehen,

„ wa über Nacht zu geschehen pflegt, um dasselbe am
„ folgenden Morgen desto leichter brennen zu können,)
„ wird alles Ernsts untersagt, auch soll man in kei-
„ nem Stall weder in Wirths- noch Privathäusern
„ mit einem offnen Licht (a) gehen dürfen: Ferner ver-
„ bieten wir das Unnüze Tabakrauchen (b) an ober-
„ zählten gefährlichen und feuerergreifenden Orten,
„ das Rätschen (c) (Hanfschlagen) an den Landstras-
„ sen, und andern gefährlichen Orten, das Dörren
„ (Troknen) des Hanf in den Oefen (d), das Ba-
„ ken (e) zu Nachtzeit oder an einem Sonntag, (weil
„ die meisten Leute nicht bey Hause sind.) Alles die-
„ ses bey 10 Pfund Buß, weiter gebieten wir mit
„ allem Ernst, daß alle die (f), so mit Oel, Brandten-
„ wein, und andern feuerfangenden Waaren umgehen,

„ und wo man nicht mit offnem Licht hinkommt: Holz,
„ Torf rc. soll man allweg drey Schuhe von den Ka-
„ minrohren hinweg verlegen, und niemal mit offnem
„ Licht dazu gehen, eben so wenig in die Holzhäuser,
„ Ställe, Wagenschöpfe, Heuböden, oder über die
„ Strassen. “

(a) A. 1551. 62. 67, 68. 1708. 26.

(b) A. 1670. 82. 84. 1703. 6. 8. 18. 20. 23. 28. 30. 35. 38. 68. 79. besonders sollen sich dessen müssigen, so mit Torf umgehen müssen. 1751. 61.

(c) A. 1575. R. E. 1708. 1726. Mand.

(d) A. 1601. 1708. 26.

(e) A. 1708, 26.

(f) A. 1738.

„ oder damit handeln, selbige, wo es je möglich, „ ausser den Häusern, wenigstens aber in den Kelle„ren, oder sonst sicheren Orten aufbehalten, auch „ solche nicht etwa Winterszeit mit lebendigem Feuer „ flüssig machen. Dannethin ist unser fernere Befehl „ und Wille, daß in allen Gemeinen und Dörfern „ die Oefen und andere Feuerstellen (a) durch einige „ hiezu Verordnete des Jahrs wenigstens einmal fleis„sig visitirt, auch nach proportion vermehrt, und „ theilsorten gar wohl verdoppelt, in den wohlhaben„den und reichen Gemeinen aber eine Feuersprize (b) „ sammt einer Feuerleiter und einem Windlicht ange„schaft werde, zumalen in jedem Dorfe eine ordent„liche Wache (c), besonders zu Nachtzeit zu bestel„len ist, damit alles Ungemach beyzeiten entdekt, „ und der Gefahr bestmöglichst vorgebauet werde, „ und endlich soll, wenn an einem Orte in unsern „ Gerichten und Gebieten Feuer ausbrechen würde, „ allezeit der nächste Unterbeamtete, Vogt oder Wei„bel ꝛc. eydlich verbunden seyn, schleunigst zween „ junge hurtige Männer (d) mit dem Berichte wo „ es brenne, und wie die Sachen stehen, abzuord„nen. Dieselben sollen, wenn die Brandstätte nicht

(a) A. 1568. 94. 1708. 1726.

(b) A. 1708. 26. schon 1636. 70. ist die Anschaffung der Feuerhaken und Feuerkübel (Eimer) anbefohlen worden.

(c) A. 1708. 1726.

(d) A. 1658. 81. 86. 94. R. E. 1708. 26. 38. Mandat. 1772. 78. Feuer-Ordn.

„ weit von der Stadt abgelegen ist, bis in die Stadt
„ kommen, im Fall einer grössern Entfernung aber
„ auf eine Stundewegs weit laufen, und so dann
„ von Stund zu Stund mit andern abgewechselt wer-
„ den, damit der Feuerhauptmann, sammt den Feu-
„ erläufern sich darnach verhalten, und U. G. Hrn.
„ selbst mit erfoderlicher Hülfe und Rath begegnen
„ können: Allermassen wir auf dieses alles ein ge-
„ flissenes Aufsehen haben, und die betrettenden Fehl-
„ baren zu unverschonter Strafe, auch Gefangenschaft
„ ziehen, und von der von mitleidigen Gemüthern
„ sammelnden Beysteuer völlig ausschliessen wer-
„ den (a). “

(a) Die von dem Kyburgischen Graffschaftgericht verfertigte Feuerordnung von A. 1764. enthält ausser den obangeführten Punkten, nachfolgende besondere Artikel:

„ Ein jeder Hausvater soll sich mit einer guten Later-
„ ne versehen, und sich derselben in die Scheune und
„ Stallung bedienen, sie mit dem darinn brennenden
„ Licht an keinem gefährlichen Orte öffnen, auch dieselbe
„ bey der gewohnten Visitation der Feuerstellen in gu-
„ tem Stand vorweisen. — Die Vorgesezten jeden
„ Ortes sollen ernstlich dran seyn, daß anstatt der
„ Rauchlöcher sichere steinerne Kamine gemacht wer-
„ den. — Ein jeder Hausvater soll sich mit einem gu-
„ ten Feuerzeug versehen, und besorgen, daß beständig
„ eine gute Portion Wasser in der Kuche aufbehalten
„ werde. — Es wird auch einer jeden Gemeine auferlegt,
„ von nun an zu einem Windlicht ein Futteral anzuschaf-
„ fen, darinn sechs Kerzen aufbehalten werden können,
„ damit solches alles beym Feuerlaufen dem Windlicht-

Uebrigens ist üblich, daß bey Feuersbrunsten nach gelöschtem Feuer entweder der Feuerhauptmann aus der Stadt, wenn er auf dem Plaze ist, oder auch der

---

„ trages übergeben werden könne. — Allen Gemeinen,
„ und den Einwohnern auf den Höfen wird aufgetragen,
„ wo es immer die Lage mitbringt, Feuerrosen (Wasser-
„ sersammler) zu machen, worauf die Beamteten und
„ Vorgesezten ein geflissenes Auge haben, und männig-
„ lich mit guten Anleitungen an die Hand gehen sollen. —
„ Den Wächtern wird bey Verlust ihrer Posten anbefoh-
„ len, die Nacht hindurch geflissen auf der Wache zu
„ verbleiben, und unermüdet umzusehen, wo allenfalls
„ Feuer oder Rauch gesehen werde, und so sie in der
„ Nähe oder Ferne etwas bemerken, sollen sie die Leute
„ beym ersten Hause weken, und so dann eilends den
„ Vorgesezten solches kund machen. — Bey einer in
„ dem Dorfe oder nahen Orte entstandenen Brunst sollen
„ erstlich die Verburgerten mit ihren benöthigten Ge-
„ schirren, Tausen, Gelten, und Kübeln (Eimeren und
„ Zuberen) dem Feuer zueilen. — Die Vorgesezten, de-
„ nen man alle Gehorsame leisten solle, sollen das Volk
„ an Reihen stellen, um Wasser zu reichen, und alles
„ nöthige anordnen, bis sie von der Ferne Hülfe bekom-
„ men können. — An dem Orte und in der Kirchge-
„ meine, wo der Brand entsteht, soll man alsobald die
„ Sturmgloke läuten, ausser dem Orte aber mit dem
„ Sturmgeläute nicht allzuschnell verfahren. — Mit den
„ Sprizen soll man nicht zu weit von dem Dorfe weg-
„ fahren, und trachten, daß dieselbe so bald möglich,
„ wieder an Ort und Stelle gebracht werde. "

regierende Land- oder Obervogt, mehrentheils aber der Pfarrer des Orts auf der Brandstelle eine Abdankungsrede hält, in welcher er dem zur Hülfe herbeygekommenen fernen und nahen Volke seine Bemühung verdankt, die besten Gegendienste verspricht, und die Abgebrandten zu milder Unterstüzung empfiehlt.

(B. Demnach gehören hieher die verschiedenen Vorschläge der physikalischen Gesellschaft zu Verbesserung des Landbaues, die dem Volk durch den Druk bekannt gemacht, und durch die Pfarrer ausgetheilt werden. Die Einrichtung dieser Gesellschaft ist bekannt, wie auch der Umstand, daß sie aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern besteht, wiewohl nun ihre Vorschläge nicht eigentlich die Kraft von gesezlichen Verordnungen haben, so werden sie doch oft durch die Hochobrigkeit angeordnete Landwirthschaftliche Commission (a) als wirkliche Gesetze vorgeschlagen, und hernach in Mandaten publicirt. Die öffentlich bekannt gemachten Abhandlungen dieser Gesellschaft, welche sich alle auf die eingegebne Preisschriften der Landleuten gründen; sind folgende:

A. 1764. Anleitung für die Landleute in Absicht auf die Zäune.

A. 1766. Anleitung ꝛc. in Absicht auf die Pflanzung der Wälder. 1 2 3tes Stük.

A. 1768. 4 5 und 6tes Stük.

(a) A. 1779. errichtet.

A. 1770. Anleitung rc. in Absicht auf die Anwendung des Dunges, nach Verschiedenheit der Güter, der Erde, und der Gewächse.

A. 1771. Anleitung rc. in Absicht auf die Beförderung der Fruchtbarkeit durch Vermischung verschiedener Erdarten, und geschikter Bearbeitung des Landes.

— — Verzeichniß einiger eßbarer Pflanzen, die dem Landmann zu seiner Gesundheit und Nahrung dienen.

A. 1772. Anleitung rc. in Absicht auf den Pflug und andre Feldinstrumente.

A. 1773. Anleitung zu Pflanzung und Wartung des Holzes.

A. 1774. Anleitung für die Landleute über die Wässerung der Wiesen.

A. 1776. Anleitung rc. zu Besorgung der beständigen Wiesen.

A. 1779. Anleitung rc. über die Austroknung allzunasser Güter.

A. 1781. Anleitung rc. über die Anlegung und Unterhaltung beständiger Wiesen, Wechselwiesen, der künstlichen Wiesen, über das Dörren, einsammeln und futteren des Grases, Klee rc.

A. 1783. Bericht über den Fresser in den Reben.

A. 1786. Anleitung für die Landleute über die Anlegung, Pflanzung, Pflege, Gewinnung, Bewahrung und Benuzung des Obstes.

A. 1789. Anleitung wie die Erdäpfel vor dem Gefrieren zu verwahren, und die Gefrorne zu behandeln.

— — Anleitung ꝛc über die Ursach der Abnahm der Erdäpfel und die Mittel, dieselbe so viel möglich zu verhindern.

A. 1790. Anleitung wegen Pflanzung der Erdäpfel.

(F. Endlich zähle ich zu den politisch-ökonomischen Verordnungen, derer Beobachtung hauptsächlich durch die Pfarrer befördert werden soll, auch die Sanitätanstalten, durch welche unsre Obrigkeit theils die Sicherheit des Lebens zu erhalten, theils die Gefahren zu vermindern sucht, welche der Gesundheit des Volks drohen, theils aber auch durch ihren besonders geordneten Sanitätrath (a) allerley Mittel für ausserordentliche Zufälle vorschlagen läßt.

Diese Verordnungen beziehen sich zuerst

(A. Auf die Anstalten bey epidemischen Krankheiten.) Bey dergleichen unglüklichen Umständen, wie zum Exempel zur Zeit der Pest, Ruhr ꝛc. ist immer den Pfarrern anbefohlen worden, darauf zu achten, daß dergleichen Kranke (b) sich alsobald bey den Aerzten anmelden, und zu Verhinderung der Anstekung anderer nebst ihren Wärteren auf kürzere oder längere Zeit sich inner ihren Häusern aufhalten, auch kein Gesunder zu ihnen gelassen werde, zumal selbst die Prediger nur im äussersten Nothfall und nach allen angewandten Vorbauungsmitteln sich dergleichen

(a) A. 1668. nach dem Beyspiel der Italiener.

(b) A. 1611. 28. 29. 35. 36. 68. R. E. u. Mand.

Menschen nahen sollen, auch kein anderer Predikant zu den Kranken berufen werde, als derjenige, in dessen Gemeine sie sind: Daß die Leichname nicht lange unbegraben liegen bleiben, und die nächsten Verwandten oder Leichenbegleiter nicht, wie sonst üblich, in den Häusern, sondern ausser denselben sich versammeln, oder die Leichen ohne alle Ceremonien begraben werden sollen. Man sorgte auch dafür, daß die an ansteckenden Krankheiten Verstorbnen ausser der Stadt (a) begraben werden, nnd verordnete (b): „Daß sich jede Gemeine zum voraus mit erfoderlichen Mitteln, als mit Salz, Essig, Butter ꝛc. versehen, und die Pfarrer sich angelegen seyn lassen „sollen, der jederweiligen Beschaffenheit des Anliegens nothleidender und angestekter (c) Leute bey ihren Ehren und Treu mit nachrichtlichem Berichte „bey nächstgelegnem Orte unverzogenlich einzukommen, damit selbiges mit aller erfoderlichen Behutsamkeit hernach in die Canzley oder an die verordneten Aerzte überbracht werden könne. Beyneben „werden sie bey angestekten Häusern die Anstalt machen, daß, wo möglich, die Krankenwärter allezeit

---

(a) Im St. Laurenzen Garten vor dem Lindenthor.

(b) A. 1668. Mand.

(c) Man hat sonst mehrmal dergleichen angestekten Leute etwa auch in die so genannte Sellnan aufgenommen, heut zu Tag ist das Haus zum Schimmel dazu geordnet, beyde ausser der Stadt. S. p. 469.

„ alte Leute seyen, desgleichen daß die Absterbenden
„ tief begraben werden, damit die von den Todten
„ aufsteigenden Dämpfe kein Ungemach nach sich zie-
„ hen, und das Uebel nicht vermehren, Falls aber
„ etwan eine Filial, welche keinen Kirchhof hat, soll-
„ te angegriffen werden, so sollen die Gemeinen An-
„ ordnung machen, daß ihre Todten bey ihnen in
„ einem kommlichen Einschlag zur Erde bestattet wer-
„ den, und mit Ueberführung der Leichen gesunden
„ Gemeinen nicht überlegen seyen, in Betrachtung
„ daß die Erde allenthalben des Herren ist!“

Ich füge hier eine Instruktion für die Prediger bey, die zur Pestzeit A. 1666 denselben von dem damaligen Antistes Jakob Ulrich zugestellt ward:

„ 1.) Ein jeder Kirchendiener soll sich in besorg-
„ lichen Läufen vor allen Dingen dem Herrn seinem
„ Gott aufopfern mit innbrünstigem Gebet, daß er
„ ihn wolle väterlich in seinem Amtsberuf stärken,
„ demselben in treuem vorzustehen. Er soll früh und
„ spat für Stadt und Land, und für seine liebe Ge-
„ meine Gott bitten, daß er ob allen mit Gnaden
„ halten wolle.

„ 2.) Soll er vor allen Dingen trosthaft verfaßt
„ seyn mit den nothwendigen Hauptsprüchen und Bey-
„ spielen der H. Schrift, die den Menschen führen
„ zur Erkenntniß der Sünden, und zum seligen Reuen
„ und in die Erkenntniß der Erlösung durch den eini-
„ gen Arzt Jesum Christum.

„ 3.) Soll er seiner eignen Gesundheit Rechnung „ tragen, und sich mit dem geistlichen Präservativ „ verwahren, die Quintessenz des XCI. Psalmens „ täglich und stündlich brauchen, nicht nüchtern aus „ dem Hause gehen, sondern sich mit etwas Speise „ versehen, die Wachholderbeeren in Essigbeize brau„ chen, etliche Körnlein von Mastix und Weihrauch „ in Mund legen, die vor Fäulung dienen, und das „ Haupt reinigen: Frischer Butter und etwas Glar„ ner-Zieger ist etlichen nicht unangenehm und dienlich.

„ 4.) Wenn Kranke seiner begehren, soll er sich „ mit der H. Providenz bewafnen, die alle unsre „ Härlein gezählt, und sein Amt mit Rathen, hel„ fen, Zusprechen erstatten, alles mit sorgfältiger „ Prudenz in seinem Beruf, damit andre nicht ver„ säumt werden. Der Mittelweg ist da der sicherste.

„ 5.) Mit den Aeltesten der Gemeine soll man „ sich vertraulich unterreden, wie man sich zu verhal„ ten habe, wenn Gott ètwa eine Haushaltung soll„ te heimsuchen, damit kein Mangel sich an der Ab„ wart erzeige, daß die Schärer versehen seyen mit „ nothwendigen Heilmitteln, daß man zur Pflege ver„ ordne junge unerschrokne fromme Leute; damit in „ den Haushaltungen keine Untreu geschehe, soll man „ in Verwahrung nehmen das Geld, Silbergeschirr, „ Brief, Kleider, dieselben an luftigen Orten behal„ ten, und alles Verzeichnen.

„ 6.) Daß

„ 6.) Daß die Siegristen (Küster) und die Schul-
„ meister den Pfarrern und Stillständern in treuen ge-
„ spannen stehen, und die Leichen und Begräbnisse be-
„ förderen, auch die Gräber in die Tiefe bringen,
„ so viel möglich.

„ 7.) In den Leichabdankungen, Predigten und
„ Gebet soll ein jeder Seelsorger anwenden den äus-
„ sersten Fleiß, und aus dem Wort Gottes in die Her-
„ zen wahre Gottesfurcht tapfer einpflanzen, fromm-
„ lich zu leben, geduldig zu seyn in Heimsuchungen,
„ und sich stets zu rüsten zu einem seligen Hinscheid,
„ und also die Gründe des Heils troßlich vortragen,
„ und nach den Predigten dem Volk weiter ausser
„ den Kirchen mannlich zusprechen, und zur Busse
„ und Besserung leiten.

„ 8.) Die Untervögte, Weibel, und Geschworne
„ sollen in allen Gemeinen, Höfen, und Häusern an-
„ ordnen, daß man sich aller Orten hüte vor Unsau-
„ berkeit, vor stinkendem Aas, Gruben, und Pfüzen,
„ verlegenem Mist und dergleichen unguten Sachen,
„ daß sie auch der Durchreisenden wohl gewahren,
„ und also bey Tag und Nacht gute Anstellungen be-
„ obachten.

„ 9.) Man soll auch dahin bedacht seyn, daß, wo
„ Hausväter oder Ledige in Gefahr sind, sie ihre Te-
„ stamente und Hauswesen bestellen, und wo Mittel
„ vorhanden, der Gottesgaben gegen Armen und dürf-

„ tigen nicht vergessen, und also alles leiten zu Got-
„ tes Ehren, der lieben Gemeinen Trost, und Er-
„ bauung, und zu eigner Gewissensruhe in Freud und
„ Leid, alles durch unsern Herren Jesum Christum.
„ Amen! (a) “

(a) Merkwürdig scheint mir die Verabredung zu seyn, die A. 1629. der damalige Gerichtsherr zu Altenklingen im Thurgău mit den Pfarrern und Ausschüssen der Gemeinen, Wigoldingen und Märstetten getroffen, und die in folgenden Punkten bestehet:

„ 1.) Die Vorsteher sollen die Leute ernstlich zum Kirch-
„ gang vermahnen, an allen Orten Gemeinen halten, und
„ die Hausväter antreiben, daß nicht allein sie, sondern
„ auch ihre Hausmütter und Gesinde, so viel möglich er-
„ scheinen.

„ 2.) Wenn Gott auch bey uns mit der Pest einkeh-
„ ren würde, davor Gott treulich seyn wolle, sollen die
„ Pfleger verschaffen, daß die Pfarrer an keine unnöthi-
„ ge Orte gefodert, sondern, wo nicht kleinglaubige Leu-
„ te, oder sonst wichtige Ursachen, derselben geschont
„ werde, und daß auch im Fall sie gefodert würden, die
„ Gemächer und die Kranken möglich gereinigt werden.

„ 3.) Die Kirchen sollen allemal, so oft man darein
„ will, durch den Meßmer (Küster) ordentlich beräuchert
„ und gesäubert werden.

„ 4.) Im Fall diese leidige Krankheit einreissen wür-
„ de, sollen diejenigen Männer und Weiber, derer
„ Hausvolk infizirt ist, auf die Emporkirche sitzen, und
„ sonst nirgends, auch erst nach andern gesunden Leuten
„ aus der Kirche gehen.

In den neuesten Zeiten ward diesen Verordnungen noch beygefügt (a): „Wenn epidemische Krank„heiten, z. E. Hauptweh im Frühling, oder Dysen-

---

„5.) Die Todten soll man zu einer bestimmten Stun„de begraben: In der Kirche soll jeder an seinem Orte, „die von scheuhbaren Orten aber auf die Emporkirche „sich begeben.

„6.) Sollen besondre Todtengräber bestellt werden, „welche alle Leichen der Ordnung nach legen sollen.

„7.) Den armen Leuten, welchen es im Fall sie „erkranketen, an Pflege und Unterhaltung mangeln wür„de, sollen die nächsten Verwandten Fürsehung thun, „und wo keine Freunde wären, sollen von der Kirche „oder Gemeine jeden Orts zween Männer geordnet wer„den, dieselben zu besorgen, der Kosten soll aus ihrer „Verlassenschaft, und in Mangel dessen von der Herr„schaft, Kirchen und Gemeine bezählt werden.

„8.) Alle diejenigen, derer Leute von dieser Krank„heit angegriffen, sollen sich der Badstuben, Wirths„häuser, und andrer Gemeinsame entschlagen.

„9.) Die Infizirten sollen ihre Sachen nicht bey an„dern gesunden Leuten ob eben denselben Brunnen wa„schen, sondern, wo nicht eigne Gelegenheit, dasselbe „bis auf die Nacht verspahren.

„10.) Soll sich männiglich der Ordnung, und Säu„berlichkeit befleissen.

„11.) Endlich soll niemand an scheubare Orte wan„deln."

(a) A. 1766. vom Sanitätrath.

„ terie im Herbst ausgehen, sollen die Pfarrer un„ verzogenlich an den Sanitätrath, oder an die
„ Wundschau berichten, damit man mit Rath
„ und That an die Hand gehen könne, es wäre des„ wegen sehr dienlich, wenn die Stillständer auf
„ alle Haushaltungen Achtung geben, und die
„ Leute gerade nach dem Angriff an die vorge„ schriebne Curart anweisen würden. Es werden
„ auch die Pfarrer ersucht, Verzeichnisse von allen
„ Kranken zu verfertigen, worinn der Name des
„ Kranken, sein Alter, die Dauer der Krankheit, und
„ der Ausgang derselbigen, sammt dem Arzt, der
„ solche besorget, angezeigt seyn sollen, und solche zu
„ vierzehen Tagen um an den Stadtphysikus einzu„ schiken."

A. 1771 (a) ward befohlen: „ Daß in dergleichen
„ Fällen der kündigste Chirurgus des Orts oder der
„ Nachbarschaft sogleich an den Sanitätrath geschikt
„ werden soll, damit demselben von erfahrnen Aerz„ ten zu richtiger Behandlung und Pflege solcher
„ Kranken, die nöthige Anleitung ertheilt werden kön„ ne, in welchem Fall von Obrigkeits wegen zu Trost
„ und Hülfe der Leute alles mögliche mitgewirkt wer„ den wird."

Und A. 1772 ward bey grassirendem Faulfieber, und bösartigem Halsweh ebenfalls dem Volk eine

(a) A. 1771. vom Sanitätrath.

Anleitung (a) seines Verhaltens in die Hände gegeben, und dabey der Wunsch geäussert: „Daß die „Pfarrer ihre Gemeindsgenossen in den Predigten „an die Pflichten, die sie in Absicht auf die Erhaltung ihres Lebens und Gesundheit haben, erinneren, sie vor den Landsverderblichen Vorurtheilen „warnen, und hingegen anweisen, bey vernünftigen „Aerzten zur rechten Zeit Hülfe zu suchen.“

Und bey unbekannten oder gar bösartigen Krankheiten ist es von je her üblich gewesen! daß nach erhaltener Anzeige ein oder mehrere Aerzte aus der Stadt an Ort und Stelle abgeschikt, auch die Kranken von daher mit Arzneyen versehen worden sind.

(B. In besonderen Vorfallenheiten wurden auch von Zeit zu Zeit den Pfarrern besondere Aufträge mitgetheilt, durch welche entweder gewisse gefährliche aber gebräuchliche Arzneymittel ꝛc. dem Volk beschrieben, dasselbe gewarnet, oder ihm sonst besonders Verhaltungsregeln in Absicht auf seine Gesundheit mitgetheilt werden.

(a. So wurde z. E. A. 1726 den Pfarrern kraft Rathserkanntnuß befohlen, daß sie in den Stillstän-

(a) Sehet auch die Anleitungen, wie sich arme Kranke in grassirenden Krankheiten zu verhalten haben, von A. 1611. 27. 76. 90. 1709. 1712. Desgleichen Warnungen und Anleitung für das liebe Landvolk gegen die Gefahren der rothen Ruhr, von A. 1766. und 71. und Anleitung gegen die Gefahren des Faulfiebers und bösartigen Halswehen von A. 1772.

den, und wo sie es sonst dienlich finden, ihre Pfarrsangehörigen vor dem Gebrauch des vitri Antimonii oder Spießglas, als eines damals gewohnlichen Purgiermittels, und gewisser mit mercurio vivo vermischter Salb = und Leibgürtel wider die Kräze, dadurch die Glieder nicht nur der Lähmung unterworfen, sondern auch der ganze Leib in kränklichen Zustand, ja gar in Lebensgefahr gesezt wird, nachdrüklich warnen, und abmahnen sollen.

(b. Noch öfter ward den Pfarrern aufgetragen, das Volk von dem der Gesundheit so nachtheiligen Brandtenweintrinken (a), alles Ernsts und sogar in besondern Predigten abzumahnen, worüber auch das A. 1770 emanirte Mandat gar nachdrüklich spricht: „Es soll jedermänniglich, der sich nicht selbst „muthwillig ins Elend stürzen will, besonders junge „und unerwachsne sich der für den Leib und die See„le gleich schädlichen, und gleich einem Gift das Ge„blüt ansteckenden starken und hitzigen Getränke der „von Birnen und Apfeln gebrannten Wasser enthal„ten, zumal wir mit innigster Betrübniß zum vor„aus sehen, daß die traurigsten Folgen für unser „ganzes Volk aus dem fortgesezten Gebrauch dersel„ben entstehen würden.“

(c. Als etwas für unsere Zeiten seltsames führe ich an, daß vormals (a) das Tabak=kauen und

(a) A. 1673. 79. 94. 96. 97. 1700. 2. 3. 11. 19. 29. 30. 32. 33. 34. 35. 43. 68. 69. Mand.

(b) A. 1670. Mand.

Rauchen nicht blos als überflüssig, sondern auch sehr verderblich und der Gesundheit schädlich verboten ward.

(d. Sonst wurden auch zu verschiedenen Zeiten verschiedene Arten ganz ungesunder, und unbekannter vergiftender Speisen (a) und Getränke (b) durch eben dergleichen Verordnungen (c) dem Volk bekannt gemacht.

(e. Vornehmlich aber, besonders in den neueren Zeiten (d) ist den Apothekeren und Materialisten, denen allein der Verkauf der Gifte erlaubt ist, befohlen worden, kein Gift zu verkaufen, ohne Vorweisung eines von dem Großweibel in der Stadt, und auf der Landschaft von den Ober- oder Landvögten, oder Pfarrern besiegelten Scheins, worinn bemerkt seyn soll, wer, wie viel, und wozu man das Gift begehre, und bey wem man es kaufen wolle.

(f. Unter den Vorbauungsmitteln zur Erhaltung der Gesundheit aber ward insbesonder die Reinlichkeit empfohlen, und A. 1776 eine Raths-Erkanntnuß ausgegeben des Innhalts: „Da zur Ver-

(a) A. 1732. 76. Steinwiken oder Winter-Erbsen. 1768. Dollbeeren.

(b) A. 1638. 49. 50. 51. 55. 58. 76. 1700. 2. 3. 4. 7. ꝛc. Wein färben mit Kirschen, Wichseln, Holdern, Kern-gärten, cismet ꝛc.

(c) A. 1768. ward eine Anleitung gedrukt gegen die Gefahren vergiftender Speisen, und Getränke.

(d) A. 1768. 72. 77. Mand.

„ dorbenheit des Geblüts und der daher entstehenden
„ gefährlichen Krankheiten nichts mehrers beyträgt,
„ als die Unreinlichkeiten, auch die daher entstande-
„ nen und von Unsauberlichkeit herrührenden Krank-
„ heiten äusserst bösartig, giftig und ansteckend wer-
„ den, hingegen durch Reinlichkeit die Gesundheit er-
„ halten, solche Krankheiten verhütet, oder doch der-
„ selben fernere Anstekung und Gefahr sehr vermin-
„ dert wird, so wird allen Pfarrern zuhanden der
„ Stillständern Hochobrigkeitlich befohlen, allen Fleiß
„ anzuwenden, um Leute, die über diesen Punkt so
„ nachlässig sind, oder die der Gesundheit der Men-
„ schen und des Viehes so vorträgliche Sorge für die
„ Reinlichkeit der Brunnen verabsäumen, zu entdek-
„ ken, solche durch Vorstellungen zu Reinhaltung ih-
„ rer selbst, ihrer Kinder, Häuser, und Geschirrs an-
„ zuhalten: Auch sollen die Chirurgi berufen, und
„ ihnen ihre Verbindlichkeit, die Befolgung dieser heil-
„ samen Verordnung zu befördern vorgestellt, und
„ diejenigen, welche den diessfälligen Erinnerungen und
„ Befehlen der Pfarrer und Stillständer nicht folgen
„ wollten, ihren Ober- oder Landvögten zur Abstra-
„ fung angezeigt werden."

(g. A. 1771 kam eine besondere Verwarnung und Anleitung heraus, **wie man bey der damaligen theuren Zeit, und Hungersnoth sich gegen den Schnittern und Aehrenauflesern zu verhalten habe.**

„ Damit die wegen Mangel genugsamer Nah-
„ rungsmittel abgezehrte Landleute bey den harten
„ Erndtegeschäften, und damit verbundenen Erhizun-
„ gen, noch mehr aber bey dem einsmaligen Ueberfluß
„ an starken Speisen und Getränke nicht in gefährli-
„ che Krankheiten verfallen, ja viele plözlich dahin
„ sterben, so werden alle Bauern, welche fremde
„ Schnitter haben, angewiesen, daß sie dieselben bey
„ der Arbeit nicht übertreiben, und insonderheit die
„ Ausgemergelten und Schwachen von den harten
„ Arbeiten abhalten, auch dieselben in der heissesten
„ Mittagszeit wenigstens ein paar Stunden an schat-
„ tichten Orten ausruhen lassen, desgleichen ihnen
„ von der gewohnten Portion an Speisen und Ge-
„ tränken nur das zur Ernährung und Sättigung
„ nöthige zukommen zu lassen; den Ueberrest aber ih-
„ nen bis nach Ende der Erndte aufzubehalten. —
„ So dann werden die von Hunger und Mangel aus-
„ gezehrten Schnitter nachdrüksam gewarnet, daß sie
„ ihre Magen nicht überladen, und nicht zu viel trin-
„ ken. Und da viele ausgehungerte Kinder und alte
„ Leute zum Aehrenauflesen hinzu dringen werden, so
„ sollen die Stillständer der Gemeinen auf eine Ein-
„ richtung bedacht seyn, wie diese Leute in dem Bet-
„ teln verhindert, und ihnen anstatt des Brods an
„ bestimmten Orten täglich zwey bis drey Mal nahr-
„ hafte Suppen oder Brey zum Allmosen gegeben
„ werden. — Bestellte Männer sollen Achtung geben,
„ wo sich die Aehrenaufleser zu Nacht aufhalten, und
„ wenn sie solche in grosser Anzahl beysammen finden

„ würden, einen Plaz zeigen, wo ein Theil davon be„ herberget werden könne. — Den Pfarrern ist be„ fohlen, die Befolgung dieser öffentlich vorzulesenden „ Anleitung, die sich auf die Pflichten gründet, die „ der Mensch zu Erhaltung seiner eignen Gesundheit, „ und Beförderung des Wohlstands des Nebenmen„ schen hat, mit den Gründen, die uns die heilige „ Religion an die Hand giebt, kräftigst zu unter„ stüzen. “

(h. Bey dem kalten Winter A. 1789 ward den Pfarrern eine besondere Anleitung zu handen gestellt, und von ihnen öffentlich verlesen, wie man sich gegen die schlimmen Folgen des Frosts verwahren, und wie man mit Erfrornen umgehen solle.

Diejenigen, welche bey starker Kälte zu reisen, oder sonst sich lang in der Kälte aufzuhalten genöthigt sind, sollen gewarnet werden, anstatt Weins oder geistiger Getränke sich lieber einer Suppe, Brühe, oder warmer Kost zu bedienen, auch anfänglich nicht allzugeschwind zu gehen, damit sie nicht ermüden, unter dem freyen Himmel ausruhen müssen; und so dann etwa entschlafen und erstarren. Eben deswegen soll man schwächliche, kränklichte, alte, gichterische Menschen und minderjährige Kinder niemal ohne Beystand einer gesunden und starken Person über Feld gehen, oder reisen lassen. — Jeder, der stark friert, soll sich hüten, aus der Kälte so gleich in ein eingeheiztes Zimmer zu gehen, oder sich bey oder auf einem warmen

Ofen zu erwärmen, wodurch er sich einen plözlichen Tod zuziehen könnte, sondern erst nach einiger Erholung in eine Stube gehen, um sich nach und nach zu erwärmen. Sollte jemand auf der Straß einen erfrornen, erstarrten, und also Tod scheinenden Menschen antreffen, und man hat Kräfte genug, ihn wegzutragen, so trage man ihn ohne Anstand in das nächste Haus, entkleide ihn so geschwind als möglich, und lege den Erfrornen in einen Zuber frischen mit ein wenig Schnee vermischten Wassers, reibe ihn sachte am ganzen Leib: Nach einer Viertelstunde nehme man ihn heraus, trökne ihn mit lauwarmen Tüchern wohl ab, und lege ihn in einem ungeheizten Gemach in ein ungewärmtes Bette, und fahre mit dem sachten, sanften Reiben fort. Zu gleicher Zeit lasse man, wenn man es bey Handen hat, den Kranken lauwarmes Thee von Holder oder Lindenblühte, Kamillen, oder Wachholderbeeren trinken, oder in Ermanglung dessen gebe man ihm laues Wasser mit Essig vermischt, anfänglich so viel man kan, und dann alle Viertelstunden ein Gläsgen voll zu trinken, oder man gebe ihm einige Löffel voll lauwarme Gerste, — Habermehl — oder Mehlsuppe zu essen. Man lasse eilends einen Wundarzt kommen, continuire indessen mit obigem allem unaufhörlich, bis der Erstarrte sich wieder erholt. Kann man den Erfrornen nicht selbst zu einem Hause bringen, so bedecke man ihn ganz mit Schnee, doch so, daß man ihm bey dem Mund eine Oefnung lasse. Man bemerke sich den Ort mit einem eingestekten Zeichen, und suche Hülfe.

Betreffend die erfrornen Glieder, so wärme man dieselbe nicht an dem Ofen, auf Glut, Feuer, oder in warmem Wasser, vielweniger in warmem Wasser, darinn gefrorne Rüben gesotten worden; Man reibe vielmehr solche erfrorne Theile mit Schnee, oder bade sie in eiskaltem Wasser, und lege dann Tücher darüber, welche man in kaltes Wasser eingetaucht. Man mische unter eine halbe Maß einen Schoppen Essig, und ein paar Loth Salz und wiederhole diese Umschläge alle halbe Stunden, bis Erwärmung erfolget: Man versäume auch bey diesen Fällen nicht ehestens einen Arzt zu berufen. Die Frostbeulen, oder so genannte gefrorne Hände und Füsse reibe man auch mit Schnee und kaltem Wasser, und meide alle Erwärmung der Glieder an Oefen, Feuer, und in heissem Wasser. Ein Salb von Essig und Oehl, oder Bleyessig mit Oehl vermischt, auf weisse Lappen gestrichen, oder darinn angefeuchtet, leisten dagegen gute Dienste. Man thut auch zu Sicherstellung der Gesundheit wohl, aller Arten gefrorne Speisen, ehe man sie kochen oder sonst geniessen will, in eiskaltem mit Schnee vermischtem Wasser auftauen zu lassen.

(i. Auch auf die Besorgung noch ganz junger Kinder ist mehrmalen in öffentlichen Verordnungen Rüksicht genommen worden, denn da sichs etwa zutrug, daß dergleichen Kinder durch unvorsichtige Behandlung und schlechte Vorsorg oft in grosses Unglük geriethen, oder gar elendiglich ums Leben kamen,

so ward (a) den Eltern eingeschärft, mit ihren Kindern sorgfältiger umzugehen, dieselben niemals auf eingeheizte Oefen zu sezen, nicht zu sich in die Betten zu nehmen, und selbige, so sie an die Arbeit gehen, nicht hülflos bey Haus allein zurük zu lassen, damit sie nicht von Kazen, Ratten oder andern Thieren beschädigt würden. Insonderheit wurden die Mütter gewarnet, den Kopf ihrer kleinen Kinder niemals allzutief hängen zu lassen, um verschiedene Arten von Brüchen zu vermeiden. Vornehmlich aber sollen die Pfarrer ihren Kirchgenossen (b) die üble Gewohnheit zu wehren trachten, daß die Mutter ihre kleinen Kinder zu sich ins Bette nehmen, wo sie in Gefahr sind, im Schlafe erdrükt zu werden, weswegen sie ihnen die heilige Pflicht der Eltern für die Erhaltung des Lebens ihrer Kinder zu sorgen, nachdrüklich vorstellen, und mit Zuzug und Beystand der Stillständer hierüber wachen sollen (c).

(k. Endlich ward den Pfarrern befohlen, theils für sich selbst nicht zu praktiziren (d), theils aber auch

(a) Warnung und Anleitung für das liebe Landvolk gegen die Gefahren vergiftender Speisen und Getränke; und einige dem Leben schädliche Mißbräuche. A. 1768.

(b) A. 1779. R. E.

(c) Vom Sanitätrath sind über das den Pfarrern zu Handen ihrer Gemeinen von Zeit zu Zeit Erinnerungen zugestellt worden, wie man sich gegen die Gefahren von dem Biß wüthender Hunde verwahren könne. A. 1755. 57. 58. 63. 64. 65.

(d) A. 1650. Acta Eccl. 1696. Schau-Ordn.

auf fremde und unbefugte Aerzte (a) sorgfältig zu achten, sie den Ober- und Landvögten anzuzeigen, und ihre Pfarrangehörigen zu ermahnen, daß sie sich erfahrner und examinirter Aerzte bedienen, hingegen der Marktschreyer, Lachsner und Quaksalber enthalten sollen. Noch unlängst (b) aber wurden durch ein öffentliches Mandat die im Land herumziehenden Marktschreyer, auch fremden und einheimischen Wurzel- und Thyriakkrämer überall verwiesen, und dem Volke ernstlich befohlen, die im Lande befindlichen examinirten Aerzt, Wundärzt, Hebammen rc. zu gebrauchen.

(C. Aeusserst menschenfreundlich sind ferner auch die Anstalten, die man zur Rettung des Lebens unglüklicher Menschen vornehmlich in den neuern Zeiten gemachet hat. Man wendete nemlich alles an, der Unwissenheit und dem Aberglaub mit Nachdruk entgegen zu arbeiten, womit bisher ertrunknen, erstikten, und dergleichen Menschen, die sich selbst auf die ein oder andere Weise ums Leben gebracht hatten, begegnet worden war. Man ließ es deswegen nicht daben bewenden, mancherley Hülfsmittel (c) zu Ret-

(a) A. 1636. ward ernstlich darauf gedrungen, daß keine andre Aerzte auf der Landschaft geduldet werden, als solche, die kraft alter Ordnung von dem Stadtarzt, und geschwornen Meistern examinirt worden. Siehe auch A. 1659. Syn.-rescr. 1674. 75. R. E. 1696. Schau-Ordn.

(b) A. 1783. Mand.

(c) A. 1766. Anleitung, wie den Ertrunknen zur Rettung

tung solcher Unglüklicher bekannt zu machen, und so gar Prämien (a) für eine thätige und wirksame Hülfe auszusetzen, sondern es wurden besonders die Pfarrer kraft Raths Erkanntnuß (b) aufgefodert, „ einerseits selbst, und für ihre Personen, bey dergleichen „ traurigen Anlässen sich zu aufmunternden Beyspielen der Thätigkeit, Hülfsbegierde, und Unverzagtheit darzustellen, anderseits ihre Angehörigen von „ der Canzel vor der abergläubischen Einbildung, als „ wäre die besonders einem Selbstmörder erzeigte „ Rettungsbegierde ihrer Ehre nachtheilig, zu Erstattung dieser Pflicht der Barmherzigkeit nachdrüklich „ aufzumuntern." Das Mandat selbst lautet also:

„ Demnach wir schon oft den Anlaß gehabt, „ die traurige Bemerkung zu machen, daß besonders „ auf unserer Landschaft das unverantwortliche Vor-

---

ihres Lebens dienliche Hülfe zu leisten. A. 1779. Anleitung, wie die Erwürgten und Erstikten gerettet werden können. Die Sanitätkammer hat auch alle nöthigen Mittel und Instrumente zu Rettung ertrunkner oder erstikter Personen auf obrigkeitliche Unkosten für die Stadt angeschaft, in eignen dazu eingerichteten Kisten verwahren, und an vier verschiedenen nahe bey dem Wasser gelegnen Stellen zum Gebrauch auf jeden Nothfall hinbringen lassen. Einige am See gelegne Gemeinen sind diesem Beyspiel nachgefolgt, die auf eigne Unkosten dergleichen Kisten gekauft haben.

(a) A. 1778. Mand.

(b) A. 1778. R. E.

„ urtheil, und die abergläubische Einbildung, es wäre
„ die einem verunglükten Menschen, besonders aber
„ die einem Selbstmörder erzeigte Rettungsbegierde
„ der Ehre des menschenliebenden Retters nachthei-
„ lig, so sehr tiefe Wurzel in den Herzen der Unsri-
„ gen geschlagen, daß einige Unglükliche und in allen
„ Betrachtungen höchstbedaurenswürdige Gegenstände
„ dieser Art ganz hülflos gelassen worden, und mit-
„ hin, weil niemand Hand anlegen wollte, obgleich
„ sie nach grosser Vermuthung leicht hätten gerettet
„ werden können, zu Grunde gehen müssen, so gelan-
„ get an alle unsere Angehörige das ernstgemeinte
„ Landesväterliche Ansinnen und Befehl, die pflicht-
„ mässige Erfüllung dieser dem Christen und dem
„ Menschenfreund so würdigen Obliegenheit sich bestens
„ angelegen seyn zu lassen, und bey allen Gelegenhei-
„ ten, welche Gott gnädig abwenden wolle, derglei-
„ chen Verunglükten mit möglichster Thätigkeit und
„ gänzlicher Befolgung unserer erneuerten Anleitung
„ beyzustehen, und zu ihrer Rettung kräftigst zu ver-
„ wenden, mit Versicherung, daß dem oder denjeni-
„ gen, so durch unwidersprechliche Beweisthümer dar-
„ thun konnten, daß sie einen solchen armen Menschen
„ errettet haben, so wol als auch besonders den Land-
„ chirurgis, welche nach der vorgeschriebnen Methode
„ ertrunkene oder andere verunglükte Personen wie-
„ derum hergestellt haben, sattsam bescheinen könn-
„ ten, eine angemessene Belohnung werde ertheilt wer-
„ den." .

(D. Was

(D. Was das Hebammenwesen betrift, so stehet dasselbe zwar unter der spezialaufsicht des Oberstadtarzts, wie mir dann wirklich eine bereits A. 1554 ausgefällte Raths Erkanntnuß zu Gesichte gekommen ist, worinn dem Stadtarzt befohlen wird: „Den „Hebammen und den Kindenden Frauen in zufallen„den Dingen, und wo es die Noth erfodert, zu ra„then und zu helfen, auch die Hebammen zu allen „Fronfasten, wenn die Verordneten ihn berufen und „gebieten, sie zu examiniren, und zu unterrichten, „nach seinem besten Vermögen.“ Vormals aber war die Aufsicht auf das Hebammenwesen auf der Landschaft den Ober- und Landvögten nebst den Pfarrern aufgetragen (a); auch wurde den Pfarrern befohlen (b), „ihren Pfarrangehörigen die schlechte Beschaf„fenheit und Besoldung der Hebammen, und wie „ehrliche und unschuldige Weiber und Kinder sich „dessen zu entgelten haben, kräftig und ernstlich vor„zustellen, und ihnen solches als eine Gewissenssache „beweglich zu Herzen zu legen: Desgleichen die Vor„gesezten zu ermahnen, daß sie den schlecht besoldeten „Hebammen von der Gemeine her unter die Arme „greifen, und die unberichteten gen Zürich an die „hiezu verordnete Commission weisen, zumal keine „Hebamm an keinem Orte geduldet werden soll, sie

(a) A. 1691. R. E.

(b) A. 1697. 1718. R. E.

„ seye dann in Zürich examinirt und angenommen
„ worden.“ Im Verfolg wurden die Gemeinen angehalten (a), dergleichen Personen auf eigne oder gemeine Kosten drey Monate in die Stadt zur Unterweisung zu senden, auch Spetthebammen, (Gehülfinnen) zu bestellen, die unter der Aufsicht der eigentlichen Hebamm, und nach ebenfalls empfangnem gehörigem Unterricht in dieser Kunst geübt werden könnten. Das neueste Mandat (b) hierüber lautet also: „ 1.) Es
„ sollen in allen Gemeinen und Hauptdörfern auf un-
„ srer Landschaft bestellte Hebammen geordnet werden,
„ und keine derselben diesen Beruf ausüben mögen,
„ sie habe dann zuvor um ihre dießfällige Wissenschaft
„ und Fähigkeit allhier bey dem jeweiligen vordersten
„ Stadtarzt sich prüfen lassen, und dazu die Erlaub-
„ niß (c) und Bestätigung erhalten.

„ 2.) Wo die bestellte Hebammen entweder alt
„ und unvermögend, oder aber die Gemeinen allzu-
„ weitläufig sind, sollen Spetthebammen nach jeden
„ Ortes Gewohnheit, es seye durch Weiber Gemeinen

(a) A. 1774. von der Schau-Commiss.

(b) A. 1782.

(c) Alle diejenigen Hebammen, welche das Examen glüklich überstanden, werden ihrer Pflicht halben in Eyd und Gelübd genommen, auch muß jede ein Exemplar des vor Hr. M. D. Hirzel, jüng. A. 1784. herausgegebnen Lesbuchs für das Frauenzimmer in der Hebammenkunst, entweder sich anschaffen, oder die Gemeinen müssen ihr dasselbe zustellen.

„ oder Stillstände auf gleiche Art, wie die bestellten
„ erwählt werden, und diese pflichtig seyn, entweder
„ allhier in der Stadt, oder aber im Fall weiter
„ Entlegenheit mit Vorwissen des hiesigen Oberstadt-
„ arzts bey einem auf der Landschaft wohnhaften und
„ allhier über eben diese Kunst examinirten Hebam-
„ menmeister, Arzt, oder Wundarzt sich darinn un-
„ terweisen zu lassen, in der Meinung, daß eine sol-
„ che angenommene Spetthebamme auf Abgang der
„ Bestellten schon zum voraus an derselben Statt er-
„ wählt seyn solle.

„ 3.) Soll die bestellte Hebamme zu allen in ih-
„ rem Gemeindsbezirke vorfallenden Geburten beru-
„ fen werden, jedoch der Krayssenden unbenommen
„ seyn, wenn sie zu einer andern Hebamme mehrers
„ Zutrauen hätte, solche berufen zu lassen, in wel-
„ chem Fall aber der Hebamme des Orts der Lohn
„ gleicher Gestalt entrichtet werden solle, als wenn
„ sie allein zugegen gewesen wäre.

„ 4.) Und damit die Spetthebammen desto bes-
„ ser geübt werden, sollen sie, wo möglich, bey den
„ vorfallenden Geburten nebst der bestellten Hebamme
„ zugegen seyn, und ihro nach Nothdurft an die Han-
„ de gehen.

„ 5.) Wird allen Hebammen zur unabweichlichen
„ Pflicht gelegt, in denen Fällen, wo sie widernatür-
„ liche Umstände wahrnehmen, der Sache keinen An-
„ stand zu geben, sondern ohne einigen Verzug sich

„ an einen nächstbekannten, dieser Kunst verständigen
„ und allhie darinn examinirten Arzt oder Wundarzt zu
„ wenden, um sich dessen Raths und Hülfe zu bedienen,
„ und endlich

„ 6.) Sollen alle und jede Hebammen auf un-
„ verehlichte Weibspersonen über den Schwänger-
„ schaftspunkt ein sorgfältiges Aug richten, und wo-
„ fern sie etwas verdächtiges entdekten, solches in
„ der Stille dem Pfarrer anzeigen, damit von daher
„ die Sache zeitlich an Behörde mit Klugheit gebracht
„ werden könne:“ Ueber dieses Mandat ist allen
Ober- und Landvögten die Handhab und allen Seel-
sorgern die genaueste Wachsamkeit aufgetragen.

Sonst ist wegen Ausübung der Hebammenkunst
die Verordnung (a) gemacht: „ Es solle niemandem
„ auf unsrer Landschaft erlaubt seyn, sich der Hebam-
„ men Geschäfte einigenwegs zu unterfangen, er habe
„ denn diese Kunst erlernt, und die Erlaubniß dazu
„ von den dazu Verordneten erlangt. — Die studiosi
„ chirurgiæ sollen inskünftige bey ihrem Examen be-
„ fraget werden, ob sie sich mit dem Accouchement
„ abgeben wollen oder nicht: Im erstern Fall sollen
„ sie deswegen ein besonderes Examen ausstehen, und
„ ohne erhaltene Bewilligung soll sich dessen bey schwe-
„ rer Verantwortung keiner anmassen (b).“

(a) A. 1774. Mand.

(b) Vom Sanitätrath sind auch noch folgende Verordnun-
gen öffentlich bekannt gemacht, und allen Pfarrern zuhan-

Dem patriotischen Eifer und der Geschiklichkeit unsers berühmten Herrn Canonicus Rahn haben wir auch ein neues medicinisch-chirurgisches Institut (a) zu verdanken, worinn zwar besonders darauf gesehen wird, daß die Landärzte in demselbigen gehörige Anleitung und Unterricht bekommen, zu welchem Ende hin eine Gesellschaft von unsern Aerzten und Wundärzten sich entschlossen in allen zur Arzneykunst gehörigen Wissenschaften den nöthigen Unterricht methodisch zu ertheilen, weswegen dieses Institut durch wohlthätige Beyhülfe unterstüzt, bereits ein besonderes Hause gemiethet hat, worinn sechs bis acht Jünglinge ab der Landschaft unentgeltlich, andere aber, Fremde oder

---

den gestellt worden. A. 1768. erneuerte Ordnung für die Wundärzt der Landschaft Zürich. A. 1691. 97. 1732. 1744. 51. 55. Anleitung, wie man bey grassirenden Viehpresten sich zu verhalten habe, sammt Unterricht, wie die Seuche zu erkennen und zu heilen seye. A. 1743. Bericht wegen der Gallsucht und Verbrennung des Mannigfalts unter dem Hornviehe. A. 1760. 74. Anleitung, wie man durch Verbesserung der nassen Weydgängen, und vernünftige Sorgfalt im Handel, Verpflegung und Gebrauch des Viehes dem Presten vorbauen könne. A. 1763. Anleitung, wie man sich bey dem Brandblut unter den Schweinen zu verhalten habe. A. 1768. 1775. Warnungen an das Landvolk wegen den Gefahren der Milzsucht und anderer hizigen Krankheiten. A. 1776. Mandat wegen Ausübung der Vieharzneykunst, sammt Patentsformular für Vieharzte.

(a) Dasselbe ist A. 1784. Obrigkeitlich anerkennt worden.

Einheimische, für ein mässiges Kostgeld auf drey Jahre angenommen und unterrichtet, auch vier bis sechs dürftige Kranke beyderley Geschlechts, die nicht mit ansteckenden oder unheilbaren Krankheiten behaftet sind, ohne ihre Kosten verpflegt werden. Allein in eben diesem Institute werden nunmehro auch gar oft diejenigen Weiber ab der Landschaft, die das Hebammenwesen lernen wollen, besonders aber neuerwählte Landhebammen sechs Wochen lang unentgeldlich verköstigt, und inner dieser Zeit von dem Oberstadtarzt unterwiesen.

C. Endlich müssen wir hier noch eine dritte Art von politischen Verordnungen anzeigen, die zwar militärisch sind, aber gleichwohl in Aufträgen bestehen, welche durch die Pfarrer auf der Landschaft vollzogen werden. Diese beziehen sich hauptsächlich auf diejenigen Verzeichnisse, wodurch die Musterrollen ergänzt oder berichtigt werden, oder auf Attestate von verschidener Art, die den Soldaten nöthig sind.

A. Zufolg der hochobrigkeitlichen Militärordonanz von A. 1770 wird nemlich jedem Pfarrer alljährlich auf das neue Jahr eine genaue Note von allen im verflossnen Jahre zum H. Nachtmahl examinirten jungen Mannspersonen zu Handen des Quartierhauptmanns, (Obristen) zu dessen Quartier (Regiment) seine Leute gehören, abgefodert, woraus die Recroutenverzeichnisse gemacht werden (a).

(a) Bekanntlich ist in unserm Lande alles Soldat, auch die Schulmeister und Küster nicht ausgenommen.

B. Ferner ist kraft eben dieser Militärordonanz (a) so wol den Eherichtern, als auch den Pfarrern verboten, jemanden, wer er immer seyn möchte, einen Schein oder Erlaubniß sich zu verehlichen zu ertheilen, er habe denn von seinem Chef, oder demjenigen, der von dem Chef dazu bestellt ist, einen Schein vorzuweisen, in welchem attestirt wird, daß er nach Vorschrift der Ordonanz mit Uniform, Montur und Armatur, wie der Soldat ins Feld ziehen soll, völlig ausgerüstet, oder aber der Militärdiensten aus erheblichen Gründen gänzlich entlassen seyn.

C. Bey den alljährlichen Hauptmusterungen oder Revüen sind diejenigen, welche davon zu bleiben genöthigt sind, verpflichtet, Attestate von ihren Pfarrern einzusenden, worinn ihr Wegbleiben durch hinlängliche Gründe von Krankheit, oder Abwesenheit aus dem Lande entschuldigt wird.

D. Und eben so sollen die, welche als sechszigjährige Männer ihre Entlassung vom Militärdienst begehren, ihres Alters halben ein förmliches Zeugniß von dem Pfarrer aus dem Taufmatrikul vorweisen.

E. Endlich ist den Pfarrern aufgetragen (b) auch auf diejenigen zu achten, welche mit oder ohne Urlaubpaß oder Abscheid aus fremden Kriegsdiensten, die von

(a) A. 1782. vom Kriegsrath.

(b) A. 1772. Werbungs-Mand.

unserm Staate bewilligt sind, in ihr Heimat zurük-kommen, und denselben keineswegs die Bewilligung sich zu verehelichen zu gestatten; diejenigen aber, welche ohne Abscheid zurükgekommen sind, der Werbungs-kammer anzuzeigen.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Einrichtungen, den Beruf, Stand, und die verschiedenen persönlichen Pflichten, und äusserlichen Ordnungen und Regierung der Geistlichen betreffend.

Wir führen endlich in diesem lezten Abschnitte diejenigen Verordnungen an, welche die Geistlichen persönlich angehen, in dem sie die Ordination, Vokation, Wahl, Einsegnung, Ordnung und Regierung derselben, nach Verschiedenheit derjenigen Stellen und Aemter, die sie in ihrem Stande zu versehen haben, besonders betreffen, und zugleich das so genannte Regimen Ecclesiæ in sich fassen. Hier werden wir also dasjenige sammeln, was den Candidaten des Predigtamts, den Exspekanten, Catecheten und Filialisten, den eigentlichen Pfarrern und Diakonen, den Vorstehern der Landcapitel, (Dekanen) und endlich den geistlichen und weltlichen Gliedern des Kirchenraths, Examinatoren beyder Stände, jedem nach seinem besondern Stand und Ordnung vorgeschrieben ist.

(A. Candidati Ministerii.) Schon Lavater hat in seinem Traktat de Ritibus et Institutis Ecclesiæ tigurinæ (a) von demjenigen, was die Candidaten des Predigtamts betrift, folgenden Bericht gegeben. „Zwey „Rathsglieder nebst den (Stadt) Predigern und Pro„fessoren kommen in dem Collegium Publikum zu„sammen, um zuerst mit den Candidaten ein philo-

(a) A. 1559.

„ logisches und phisophisches Examen zu halten: Wenn
„ man dann hoffen kann, daß die Candidaten die
„ Schriftausleger lesen, und in den Wissenschaften
„ weiter fortkommen können, soll der Antistes, oder
„ auch andere sie befragen, welches die Kanonischen
„ Bücher, und was ihr Innhalt seye, demnach soll
„ man sie über die vornehmsten Materien der christli-
„ chen Lehre examiniren, und auch in Widerlegung
„ der Gründe unsrer Widersächer prüfen. Man soll
„ sie auch fragen, wie man der Kirche wohl vorste-
„ hen, deutlich lernen und lehren könne. Endlich
„ wird ihnen ein Text der H. Schrift aufgegeben,
„ über den sie nach etlichen Tagen ordentlich predi-
„ gen sollen: Wenn sie hierinn wohl bestehen, und
„ man hoffen kann, daß sie nüzliche Kirchendiener
„ werden, so werden sie ordinirt."

A. Diese Prüfungen der Candidaten des Predigtamts sind noch heut zu Tage ungefähr auf die gleiche Weise in Uebung nur mit dem Unterscheid, daß die so genannten Examina propædeutica in den philologischen und philosophischen Wissenschaften und die dazu gehörige Themata publica nnd Disputationen unter der Leitung des Rektors des Gymnasium und des gewöhnlichen Schulraths vorgenommen werden, wovon wir oben p. 334 geredt haben, hernach wird nach den Gesetzen (a) folgende Ordnung beobachtet.

(a) A. 1715. 1779. R. E.

Wenn die theologische Disputation abgenommen ist, und der Candidat das bestimmte Alter (a) erreicht hat, soll er nicht eher zu dem theologischen Examen hinzugelassen werden, bis das von den Verordneten zur Lehr (dem Schulrath) abgefaßte schriftliche Zeugniß von seinen vorhergegangnen propedeutischen Examen und Disputationen vor den Examinatoren beyder Stände vorgelesen worden ist, worinn angezeiget wird wie das Thema subitaneum latinum gerathen, ob er die gelesnen lateinischen Autoren wohl inne habe? Was er für Kenntnisse und Fähigkeiten im lateinischen besize? Wie die aus einem griechischen Schriftsteller zu übersetzende Stelle gerathen? Ob er das neue Testament im Grundtext verstehe? Ob er von der Hermeneutik und Critik hinlängliche Kenntniß besize? Ob er auch einen exotischen Schriftsteller inne habe? Wie er die aus dem alten Testament ihm vorgelegte Stelle übersezt? Wie er sich in der Logik, Metaphysik, und Physik, in dem Naturrecht, und Moralphilosophie, auch in der Kirchen- nnd Weltgeschichte seine Lehrbücher bekannt gemacht, und ob er eine gründliche Erkenntniß dieser Wissenschaften gezeiget habe?

Hernach soll das theologische Examen so eingerichtet werden, daß man zuverlässig einsehen könne, ob der Candidat in der Kenntniß des Alten und neuen Testaments hinlänglich geübt seye, wie er die wichtigsten Stellen und Hauptwahrheiten verstehe, wie er sie be-

(a) Von 23 Jahren.

weisen und vertheidigen könne. Worauf jedem Candidaten ein Text vorgelegt, und derselbe gefragt werden soll, wie er denselben faßlich erklären und zueignen wolle, worüber er eine Probpredigt machen, uud innert vierzehen Tagen vor den Examinatoren beyder Stände halten muß. Es werden aber die Candidaten in diesem Exameu von einem der Professoren der Theologie, unter denen dieses Geschäft umwechselt, in deutscher Sprache zuerst in der systematischen Theologie examinirt, und hernach von dem Antistes selbst, der das Präsidium führt, über die von ihm vorgeschriebne Predigttext besonders geprüft. Einige Tage hernach werden vor eben diesen Examinatoren die Probpredigten gehalten, und beurtheilt, und über die moralische Aufführung der Candidaten Zeugnisse aufgenommen.

B. Wenn alles glüklich von statten geht, und die Candidaten für tüchtig und würdig erklärt sind, werden sie sogleich folgender Massen zum Predigtamte ordinirt, und eingeweihet.

Der Antistes macht einen zwekmässigen Vortrag von der Wichtigkeit und Nüzlichkeit des Predigtamtes, und den heiligen Pflichten, welche die Prediger auf sich zu nehmen haben. Hernach stehet die ganze Versammlung auf, und der Antistes redet die Candidaten also an: „ Wir im Namen der Ammväter unserer Kirche verordnete Examinatoren beyder Stände geben Euch hiemit den Gewalt, dem Christenvolke das heilige Wort Gottes, so wie es in den canonischen Schriften des Alten und neuen Testaments

„ enthalten ist, öffentlich zu verkündigen. Wir geben
„ euch den Gewalt, die beyden Sakramente des neuen
„ Testaments, die heilige Taufe, und das heilige A-
„ bendmahl der eingeführten Ordnung gemäß zuzu-
„ dienen; wir geben euch den Gewalt, die christlichen
„ Ehen einzusegnen, und alle andre Geschäfte, die
„ mit dem evangelischen Lehramte verbunden sind,
„ nach den Gebräuchen und Vorschriften unsrer Kir-
„ che zu verrichten: Und diesen Gewalt (hier erhebt
„ der Antistes seine rechte Hand über die Candidaten)
„ geben wir euch im Namen Gottes des Vaters, des
„ Sohnes und des heil. Geistes. “

Hierauf werden die Candidaten gefraget, ob sie, wie ihnen befohlen worden, die Gesetze (a) der Exspektantenclasse, zu derer Beobachtung sie sich so gleich durch ein Handgelübd verpflichten müssen, eigenhändig abgeschrieben, und die Helvetische Glaubensbekenntniß mit gehöriger Aufmerksamkeit durchlesen haben, worauf jeder derselben ein Exemplar der hochobrigkeitlichen Predikanten-Ordnung empfängt, und alle unter den besten Segenswünschen entlassen werden.

Diejenigen aber, welche bey dem theologischen Examen, oder bey der Probpredigt nicht hinlänglich unterrichtet befunden worden sind, oder gegen derer Ordination überhaupt begründete Einwendungen gemacht wer-

(a) Diese Gesetze werden bald umständlich beschrieben.

den, werden (a) entweder gänzlich abgewiesen, oder aber neuen Examen unterworfen.

(B. Exspektanten.) Nach erhaltener Ordination werden unsere Geistlichen Exspektanten oder Verbi Divini Ministri genennt, als welche nunmehr alle Amtsgeschäfte der Geistlichen zu verrichten befugt sind, und nur auf einen Beruf zu einer eignen Predigerstelle warten, ohne daß sie bey Erhaltung desselben sich einem neuen Examen unterziehen, oder aufs neue ordinirt werden müssen, wohl aber gewöhnlich auf eine feyerliche Art inaugurirt werden.

(A. Bey ihrer Aufnahm in das Kapitel der Exspektanten) müssen sie sich bey dem Präses, und bey dem Dekan desselben (b) anmelden, und ihre Namen in das Matrikulbuch (c) eigenhändig einschrei-

---

(a) A. 1603. Schul-Ordn.

(b) Der Präses der Exspektantenclasse ist allemal einer der geistlichen Examinatoren, und der Dekan wird aus den Professoren oder Diakonen der Stadt erwählt. Vormal war die Stell eines Präses und eines Dekans dieser Classe an die beyden Professorstellen der Philosophie und Rethorik im obern und untern Collegium gebunden.

(c) Das alte Matrikulbuch hat sich bis A. 1722. erstrekt. In demselben sind nur zwo Abtheilungen der Minister, nemlich derer, die den Zürchersazungen nnterworfen, und nicht unterworfen sind; das neue von A. 1722. an ist in drey Felder abgetheilt: 1.) Diejenigen Bürger, welche als hier ordinirte Kir-

schreiben, das bey dem Präses liegt, und worinn auch die Gesetze eingetragen sind, zu denen sie sich bey ihrer Ordination verpflichtet haben.

(B. Diese Gesetze sind A. 1779 und 1785 folgendermassen erneuert und bestätigt worden (a).

---

chendiener ihre Namen eigenhändig eingezeichnet, zufolg der Erkanntnuß der Examinatoren von A. 1645. 1722. 1723. 2.) Die allhie ordinirten, zwar nicht verburgerten, jedoch aber der Synode zu Zürich einverleibten und zu den Sazungen und Ordnungen derselben verbundenen Kirchendiener, als Winterthurer, Steiner, Frauenfelder rc. 3.) Die fremden Kirchendiener, welche allhie ordinirt worden, nach vorhin abgelegter Bekenntniß der Lehre unsrer Kirche: Darunter Glarner, Ungarer, Müllhauser, Toggenburger rc.

(a) Aeltere Exspektantengesetze sind von A. 1644. und 1695. auch einige besondre obrigkeitliche Erkanntnussen. Z. B. A. 1607. R. u. B. E.: „Es soll sich keiner ohne Rath „seiner Eltern und Verwandten, auch ohne Vorwissen „und vergünstigung der Verordneten zur Lehr beyder „Stände in den Ehestand begeben, bis er einen Stand „bekommt. A. 1656. R. u. B. E. die Exspekanten sollen sich in der Kleidung vor aller Hoffart hüten. Insonderheit wollen wir nicht gestatten die allzugrossen „Hutbinden, und an denselben gemachte grosse Quasten, „und darunter aufzüchtenden langen und über die Kragen hinauslangenden Haare, die gar zu langen bis an „den Boden reichenden Mäntel, und grosse breite Kragen auf denselben, die unehrbaren fliegenden Hosenbän-

„ 1.) Jeder Exspektant soll dem von den Exami-
„ natoren aus ihrer Mitte geordneten Präses und

„ der und Schuhnestel, sammt den hohen neuer Gattung
„ Schuhen, die seidenen Bänder und Spize an den Hem-
„ deren, die kostlichen Schläuffe und weissen Handschuh,
„ die offnen Wamsel und überlizten spiegelnden Woll-
„ hemder rc. rc. Mit Namen aber sollen sie in dem Rei-
„ sen sich kleiner ehrbarer Kräglein gebrauchen, und sich
„ der Halstücher, Gürten, und langen Gewehren über-
„ all müssigen. " Confer die Sitten-Mandate.

Ganz sonderbar sind einige Verordnungen von A. 1644.
„ Keiner soll ohne Wissen und Willen des Antistes ausser
„ der Stadt übernachten. — Wenn einer zu einer Hoch-
„ zeitpredigt in der Stadt oder auf dem Land angestellt
„ wird, soll er keinen Text expreß für sich nehmen, da-
„ rinn sonderlich von der Ehe, und der Eheleuten Pflich-
„ ten gehandelt wird, weil solche Materie nicht wohl
„ anständig ist, denjenigen jungen Kirchendienern, welche
„ selbst noch nicht, oder nicht lang in der Ehe, auch die
„ die Erfahrung zeuget, daß ledige junge Leute solche
„ Predigten selten anhören mit rechter Andacht und Er-
„ bauung, sondern folgends ob der Mahlzeit oder sonst
„ vielmal dabey Anlaß nehmen, von solchen Predigten
„ schimpflich zu reden, welches der Hoheit des göttlichen
„ Worts ungemäß, und der Mensch leichtlich sich zu ver-
„ sündigen veranlasset wird. "

Auch der Anhang dieser Gesetze ist bemerkenswerth.
„ Sie sollen sich befleissen die Predigten unsrer Voreltern
„ zu lesen, und nicht der Lutheranern, weil in denselben
„ gemeiniglich ausländische neue Wörter, die bey uns

„ dem ordentlichen Dekan allen gebührenden Gehor-
„ sam erzeigen, dieselben um die Aufnahm in das Ka-
„ pitel der jungen Kirchendiener ehrerbietig ersuchen,
„ und den übrigen jungen Mitgeistlichen alle Ehre,
„ Liebe und Dienstfertigkeit erzeigen.

„ 2.) Er soll in Lehre und Leben, besonders auch
„ in der Kleidung, und seinem Betragen sich gesittet,
„ unanstössig, und seinem heil. Beruf gemäß betra-
„ gen, seine theoretischen und praktischen Studien
„ fleissig fortsetzen, vor allen streitigen Neuerungen
„ sich hüten, solche Predigten ausarbeiten, aus wel-
„ chen seine zunehmende Einsicht und Bekanntschaft
„ mit der göttlichen Offenbarung, seine wachsende
„ Fertigkeit, die Glaubenswahrheiten und Lebens-

„ weder erbaulich, noch angenehm. — In den Predigten
„ sollen sie mit den Allegorien, item mit den Anzügen
„ der Heydnischen Sprüche und Exempel, die mehr zum
„ Schein als zur Erbauung gerichtet sind, sparsam und
„ vernünftig fahren, auch keine lateinische oder unbe-
„ kannte Wörter brauchen. — Des nächtlichen Umhin-
„ laufens, item des Uebersizens und starken Trinkens an
„ Hochzeiten und Gastereyen und anderer ungeziemender
„ Sachen sollen sie sich gänzlich enthalten. — Damit sie
„ auch mit Kranken und angefochtenen hernach im Kir-
„ chenstand desto besser umgehen können, so sollen sie sich
„ auch dann und wann finden lassen, wenn Hr. Pfarrer
„ und Diakon an der Predigerkirch solcherley Personen
„ im Spital besuchen."

„ pflichten der christlichen und natürlichen Religion,
„ auf eine gründliche und deutliche Art vorzutragen,
„ hervorleuchte, und sich bestreben, dieselben mit An=
„ stand und Würde aus dem Gedächtniß zu halten,
„ und so sein Studiren und ganzes Leben zu allge=
„ meiner Erbauung einzurichten.

„ 3.) Wo er in oder ausser der Stadt um Dienst=
„ gefälligkeiten in Predigten, administriren bey dem
„ H. Abendmahl, oder andere Verrichtungen ange=
„ sprochen wird, soll er dieselben ohne genugsame
„ und erhebliche Ursachen nicht von sich ablehnen,
„ und damit er die Fähigkeit mit Kranken, Angefoch=
„ tenen und Gefangenen geschikt umzugehen, und in
„ andern zu seinem Beruf gehörigen Verrichtungen
„ sich erwerben könne, wird ihm angerathen, guter
„ Gelegenheiten sich zu bedienen, die stationirten Mi=
„ nister bey dergleichen Geschäften zu begleiten, auch
„ z. E. von der ascetischen Gesellschaft in dieser Ab=
„ sicht Nuzen zu ziehen: Wo er diesem sorgfältig
„ nachlebt, so wird er sich würdig machen in seinem
„ Stand befördert zu werden, auch mit der Zeit das
„ Stipendium der 40 fl. zu bekommen.

„ 4.) Wenn er auf die Landschaft bestellt, oder
„ sonst einige Zeit daselbst Dienste zu leisten gesinnet
„ wäre, und etliche Wochen ausser der Stadt blei=
„ ben wollte oder müßte, oder wo er andre Reisen,
„ Badcuren, und dergleichen vornehmen wollte, so
„ soll er dieses seinem Dekan ordentlich wissen lassen.

„ 5.) So ihn die Ordnung trift, auf einen vor„ kommenden Nothfall (a) in der Stadt oder auf „ dem Lande zu warten, so soll er darauf bereitet und „ gerüstet seyn, also daß derselbe Fall wohl versehen „ werde; Um allen Unordnungen vorzukommen, wird „ der Präses und Dekan die nöthigen Verordnun„ gen treffen, daß jedesmal genug Subjekta vor„ handen seyen, und keine Verwirrung entstehe.

„ 6.) Wenn er zu einem beständigen Catecheten „ um die Stadt herum bestellt werden sollte, so soll „ er die Stelle nicht anders, als mit Vorwissen sei„ nes Präsidis und Dekans annehmen. Dabey aber „ alsdann mit und neben andern verbunden seyn, „ die vorfallenden Dienste auch bey Nothfällen in „ der Stadt zu leisten.

„ 7.) Wenn einer einen beständigen Vikariat an„ nehmen will, soll er dieses nicht ohne Gutbefinden „ des Antistes, seines Präsidis und Dekans thun,

(a) Unter den Exspektanten, die in der Stadt wohnen, muß immer einer der Reihe nach bereit seyn auf Befehl des Dekans, an welchen die hülfsbedürftigen Prediger fürnehmlich auf der Landschaft sich deswegen wenden, in vorkommenden oft unvermutheten Fällen, die Geschäfte eines Pfarrers für einige Tage zu übernehmen, welches im Nothfall seyn heißt. Zu Festzeiten werden mehrere dazu bestellt. Wenn einer die Geschäfte für einmal verrichtet, oder vier Wochen lang auf einen solchen Ruf gewartet, so trift die Reihe den folgenden.

„ da es dann mit dergleichen Vikariaten diese Bewand-
„ niß hat, daß es keinem verwehrt wird, wenn er
„ nicht durch besondere anderweitige Sazungen daran
„ verhindert wird: Wenn aber ein Fall sich zutruge,
„ da keiner denselben zu bedienen begehrte, so soll
„ von den Examinatoren einer aus U. G. H. Alum-
„ nen, und so derselben keiner vorhanden wäre, ei-
„ ner aus den Stipendiaten verordnet werden, so lan-
„ ge, bis eine Abänderung getroffen werden kann.

„ 8.) Er soll die am Mittwochen Morgen zu hal-
„ tende Predigten (a), wenn ihn die Ordnung trift,
„ unvermeidlich halten, wenn er aber einen andern
„ an seine Statt bestellen will, so soll solches nur
„ aus erheblichen Gründen, und nicht anders als auf
„ Gutbefinden seines Dekans geschehen, in der hei-
„ tern Meinung, daß er hinwieder über den alsdann
„ folgenden Text ohne fernere Dispensation an dessen
„ Statt predige, der vorher es für ihn übernommen:
„ Zu dieser Mittwochenpredigt sollen alle und jede, sie
„ wohnen gleich in und bey der Stadt, oder auf der
„ Landschaft, nahe oder ferne, sie haben beständige
„ Vikariate oder dergleichen, verpflichtet seyn.

„ 9.) Die gedachte Mittwochspredigt soll er, so

(a) Diese Predigten sind blos zur Uebung für die Exspektanten angeordnet, und werden in dem öffentlichen Hörsal des obern Collegium in einer frühen Morgenstunde gehalten, und hernach in Gegenwart des Präses und Dekans von den anwesenden Brüdern critisch beurtheilt.

„ er in der Stadt sich befindet, fleissig besuchen, nach „ derselben den brüderlichen Erinnerungen über die „ gehaltene Predigt unausbleiblich beywohnen, und „ zur Erbauung und Verbesserung seine Anmerkungen „ brüderlich mittheilen.

„ 10.) Damit aber diese Predigtübungen wenn sie „ jezt im öffentlichen Collegium (a) gehalten werden, „ nicht in blos gelehrte, critische oder philosophische „ Abhandlungen ausarten, sondern der Absicht gemäß „ gemeinnüzige und der Fassungskraft und der Erbau„ ung des Volks angemessene Vorträge bleiben mögen, „ so werden auch die Vorstehere bey jeder angehörten „ Predigt darauf sehen, daß man die so nöthige Be„ kanntschaft mit der besten Exegetik, und Homiletik „ zugleich aber auch die Geschiklichkeit selbige so anzu„ wenden daß die Erbauung des Volks nicht gehindert, „ vielmehr befördert werde, daraus abnehmen und be„ urtheilen könne. — Es soll ein halbes Jahr hindurch „ immer über ein besonderes Buch der H. Schrift, wie „ bisher in der Ordnung geprediget, die andere Hälfte „ des Jahrs dergleichen Texte ausgewählt werden, die

(a) Vormals wurden diese Uebungspredigten beym grossen Münster als Frühpredigten vor dem Volke gehalten, und zwar wöchentlich zweymal, nemlich am Montag von den in der Stadt befindlichen, und am Samstag von allen in der Stadt, oder auf dem Lande sich aufhaltenden Exspektanten, die sich mit ihren Vorstehern nach der Predigt auf der Chorherrenstube zur Censur einfanden.

„ zu Fest, Ernd, Herbst, auch andern Casualpredigten
„ Anlaß geben. — Die Auswahl der Texte soll nicht
„ willkührlich von den Mitgliedern der Classe, sondern
„ immer von dem Dekan geschehen, ausgenommen,
„ wo man die Auswahl der Bücher oder auch be-
„ sondre Materien für ein halbes Jahr der ganzen
„ versammelten Classe überlassen will, wie etwa auch
„ schon geschehen. — Und so mag auch derselbe Text,
„ oder dieselbe Materie etlichen Brüdern zur Behand-
„ lung vorgeschrieben werden.

„ 11.) Neben dem, daß durch die Einschränkung
„ dieser Uebungen auf einen Tag in der Woche diese
„ Pflichterstattung den Anwesenden in der Stadt er-
„ leichtert worden, da alle ohne Ausnahm der Ord-
„ nung nach predigen müssen, und also mehr Ab-
„ wechslung Plaz hat, und man schon aus diesen Grün-
„ den einen fleissigeren Besuch dieser so lehrreich und
„ heilsam befundenen Uebungen erwarten kann, so
„ werden zu Belebung des Eifers die Präsides diesen
„ Uebungen oder doch wenigstens einer derselben fleis-
„ sig beywohnen: Wo aber beyde Herren durch un-
„ vermeidliche Ursachen dabey gegenwärtig zu seyn
„ abgehalten würden, so werden sie jedesmal einen
„ andern Herren von den Examinatoren oder von den
„ Verordneten zur Lehr ersuchen, an ihrer Stelle das
„ Präsidium dabey zu übernehmen, damit daraus er-
„ helle, wie sehr der zwekmässige und fleissige Besuch
„ dieses Instituts den Examinatoren beyder Stände
„ am Herzen liege, und in eben dieser Absicht soll in

„ den an der Frühlings-Synode einzugebenden Vi-
„ sitationsakten bey jedem Mitglied der Classe sein
„ Fleiß und seine Nachlässigkeit in Erfüllung dieser
„ Pflicht angemerkt werden.

„ 12.) So sich einer beständig auf der Landschaft
„ aufhält, soll er unter der Aufsicht desjenigen De-
„ kans, in dessen Kapitel er sich aufhält, stehen, ihm
„ Rechenschaft geben seines Studirens, und gehalt-
„ ner Predigten halben, bey denen Tag und Ort ver-
„ zeichnet seyn solle, wovon dann nebst seinem Leben
„ und Aufführung der Dekan selbst, ohne blos einen
„ schriftlichen Bericht abzunehmen, in den Visitati-
„ onsakten Nachricht geben soll, allein auf einem be-
„ sondern Blatt, damit diese Nachricht dem Dekan
„ der Exspekanten eingeliefert, und diese Akten voll-
„ ständig gemacht werden können (a). Ist er aber in
„ der Stadt, so soll er von seinem ordentlichen De-
„ kan besucht werden (b), und demselben von seinem
„ Studiren und Predigen Rechenschaft geben, und

(a) Auch die Exspekanten von Winterthur sind der Visitation des Dekans der Winterthur-Claß, er mag nun Pfarrer zu Winterthur seyn oder nicht, unterworfen, doch so, daß, wenn der Pfarrer zu Winterthur nicht selbst Dekan ist, derselbe zur Visitation mitgenommen werden muß. A. 1715. 1755. Acta Eccl.

(b) A. 1740. ward erkennt: „ Daß die fremden Ministri „ und Ausburger, die noch nicht stationirt, bey uns aber „ ordinirt worden, auch in unsrer Stadt sich aufhalten, „ von dem Dekan der Exspekanten visitirt werden sollen. “

„ dasselbe dann in die allgemeinen Visitationsakten „ der Exspektanten aufgeschrieben, und den Exami„ natoren hinterbracht werden (a).

„ 13.) Wenn einer in fremde Länder gereist, soll „ er bey seiner Rükkunft vor den Examinatoren noch „ selbst von seinen Reisen, Bekanntschaften, und von „ seinen Studien, und also von seiner ganzen Reise „ eine anständige Erzählung machen.

„ 14.) Wenn die Examinatores eine allgemeine „ Censur der Exspektanten vornehmen, welches alle „ Jahre am Freytag nach der Synode im May ge„ schehen soll, wo man von jedem derselben in Ab„ sicht auf Lehre, Leben und Beobachtung aller die„ ser Sazungen sorgfältige Nachfrage halten soll, soll „ ein jeder, der auf der Synode sich eingefunden, „ vor derselben erscheinen, wenn er sich nicht eine sei„ ner Nachlässigkeit angemeßne Ahndung zuziehen will.“

Besondre Sazungen, die monatliche Disputation betreffend (b): Auf Gutbefinden der Examinatoren beyder Stände, und erfolgten hochobrigkeitlichen Befehl (c) soll:

(a) Diese Visitation ist schon A. 1651. Obrigkeitlich angeordnet worden, und zwar auf jede Synode.

(b) A. 1779. erneuert: Diese Disputirübungen sind A. 1679. in Legi eingeführt, aber schon von Anfang an mit ungleichem Fleisse gehalten worden.

(c) A. 1683. u. 1695.

„ 1.) In Zukunft zu unbestimmter Zeit eine the-
„ ologische Disputation gehalten werden, in welcher
„ beyde Professoren der Theologie wechselweise prä-
„ sidiren, unter Direktion des Antistes, und die Ex-
„ spektanten in Gegenwart der Examinatoren beyder
„ Stände, auch des Dekans sich im Opponiren und
„ respondiren üben, und denselben fleissig, und auf-
„ merksam beywohnen sollen.

„ 2.) Zu dieser Disputation soll jedes Viertel-
„ jahr (a) ein Donnerstag Vormittag von neun bis
„ eilf Uhr bestimmt seyn, so daß in jedem Jahre we-
„ nigstens vier dergleichen Disputationen gehalten wer-
„ den.

„ 3.) Die Materie dieser Uebung soll seyn, zwoo
„ zwekmässige Fragen, welche von den zween Responden-
„ ten vor der Disputation in einem kurzen Vortrage sol-
„ len aufgelöst werden, dann etliche dogmatische Säze
„ gegen den Unglaubigen, herrschenden Irrthümern,
„ Sektirern ꝛc. mit Rüksicht auf gegenwärtige Lage
„ und Umstände, besondre Meinungen, u. s. w. Und
„ dann einige Säze vermischten exegetischen, und mo-
„ ralischen Innhalts; alles soll auf zwey Octavblät-
„ tern mit dem Namen des Präses, der Opponen-
„ ten, und der Respondenten auf öffentliche Unkosten
„ gedrukt, und vor der Disputation ausgetheilt werden.

(a) A. 1683. 95. jeden ersten Donnerstag des Monats ausser es fiel ein Fest, Examen, Synode, oder der Herbst in diese Woche.

„ 4.) Bey dem Disputiren selbst sollen die Re-
„ geln des Disputirens sorgfältig beobachtet, und
„ Ordnung, Mässigkeit und Bescheidenheit ausgeübt
„ werden. Der Opponent soll vorzüglich diejenigen
„ Einwürfe vorbringen, welche die Gegner brauchen,
„ und diejenigen Gründe, womit sie ihre Meinung
„ darthun wollen, also nicht selbst erdichten, sondern
„ aus den Schriften der Gegner selbst hernehmen,
„ zufolg der Absicht dieser Uebung die Einwürfe der
„ Gegner kennen und entkräften zu lernen; und der
„ Respondent soll trachten gerade zu und gründlich
„ darauf zu antworten und die wahre Quelle des Irr-
„ thums aufzudecken.

„ 5.) Die Exspektanten sollen zu dieser Uebung
„ in ununterbrochner Ordnung folgen, sie mögen in
„ der Nähe oder auf dem Lande sich aufhalten, und
„ ohne erhebliche Ursachen nicht begehren derselben
„ überhoben zu seyn: Zween derselben sollen respon-
„ diren, die zween ersten nebst der Auflösung der er-
„ sten Frage auf die erste Hälfte der dogmatischen und
„ vermischten Säze, die zween folgenden neben der
„ Auflösung der zwooten Frage auf die andere Hälfte
„ der Thesen gerüstet seyn, die andern beyden sollen
„ in ordentlichen Schlüssen opponiren.

„ 6.) Zuhörer sollen seyn die Exspektanten in der
„ Stadt, oder auf eine Stunde rings um dieselbe.
„ Die weiter entlegenen werden ihrem eignen Eifer
„ und Trieb überlassen.

„ 7.) Wenn einer, den die Ordnung zu disputi-
„ ren trift, diese Pflichterfüllung ohne genugsame bey
„ dem Antistes und dem Präses abgelegte Entschul-
„ digung unterläßt, soll er von den Examinatoren dar-
„ über zur Verantwortung gezogen werden, und wo
„ er keine gültige Gründe anzuführen hat, soll er
„ zweymal nach einander disputiren; hat er aber gute
„ Gründe anzuführen, so soll er seine Pflicht das näch-
„ ste Mal erstatten; auch wenn er ausbleiben wollte,
„ so soll er nichts destoweniger seine Aufsäze dem
„ Theologus über die aufgegebne Thesen einsenden.
„ Bey der Expektanten-Censur und den Vorschlägen
„ (wo die Examinatores den Kollatoren auf vakante
„ Pfarrdienste einige Subjecta ordnungs gemäß zur
„ Wahl vorschlagen) soll der Beobachtung aller dieser
„ Ordnungen genau und sorgfältig nachgefraget werden.

„ 8.) Zu besserer Beobachtung dieser beyden Ge-
„ setzen und Ordnungen soll jeder Candidat dieselben
„ eigenhändig abschreiben, und bey der Probpredigt,
„ und Empfang der Predikanten-Ordnung den Exa-
„ minatoren vorlegen.

„ Wie nun derjenige, der diese und vorgehende
„ Sazungen schlecht beobachten, und sein Handgelübd
„ leichtsinnig vergessen würde, sich damit Mißfallen
„ zuzöge, so soll hingegen der, so allem gehorsam
„ nachlebt, auf alle Gunst und Hülf in Absicht auf
„ die Vorschläge, und würkliche Beförderung auf le-
„ dige Kirchen- und Schuldienste sich begründete Hoff-
„ nung machen können. “

(C. Aufnahm der neuen Exspektanten in die Synodalversammlung der Geistlichen.) In einer der nächsten Synodalversammlungen werden nun die neuen Exspektanten auch der Synode öffentlich vorgestellt und der Synodaleyd (a) geschworen, worauf sie von dem Antistes nochmal zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten, besonders aber zur Beybehaltung der Einigkeit und Reinigkeit der reformirt-evangelischen Lehre ermahnet, und so als Mitglieder der Synode aufgenommen werden, bey welcher sie von dieser Zeit an, wie die übrigen Glieder Siz und Stimme haben.

(D. Capitelsversammlungen der Exspektanten.) Die Exspektanten formiren unter sich mit ihrem Präses und Dekan eine besondere Gesellschaft, die das Capitel der jüngern Geistlichkeit genennt wird. Sie halten ihrer Versammlungen gewöhnlich zu eben der Zeit, wo sie die unter ihnen abwechselnden Uebungspredigten zu censiren pflegen. In diesen Versammlungen wird dasjenige behandelt, was zum besondern Nuzen des Capitels, oder auch zur Zurechtweisung fehlbarer Brüder dienet, wobey ein aus ihrer Mitte gewählter Notar das Protokoll führt, ein jeweiliger Präses aber die wichtigeren Sachen für die Examinatores zu bringen übernimmt.

(E. Nähere Beschreibung der Exspektanten-Classe.) Alle Exspektanten werden nach dem

(a) S. im ersten Abschnitt. p. 174.

Alter, in welchem sie examinirt worden, und nach der Ordnung der Pläze, welche sie nach Vollendung ihrer akademischen Studien nach Beschaffenheit der Composition des Thematis docimastici latini bekommen haben, in einen Catalogus (a) verzeichnet, der unabänderlich bleibt, es wäre denn Sache, daß einer durch Uebelverhalten von den Examinatoren zur Strafe um einen oder mehrere Pläze herabgesezt würde. Die zwanzig ersten oder ältesten in diesem Catalogus heissen Exspektanten von der Zahl, und diese sind auf alle und jede Stellen, die in Mediat- oder Immediatstädten und Landen von unsrer Obrigkeit, oder andern Kollatoren mit Geistlichen besezt werden, ohne Ausnahme Wahlfähig, jedoch so, daß auch andere bereits stationirte Geistliche, die ihres Exspektantenalters halben mit ihnen gleich stehen, auch mit ihnen auf alle vakanten Stellen konkuriren können. So oft aber ein solcher Exspektant eine Vokation erhält, so rükt der nächstfolgende in die Zahl der Zwanzig hinein.

Die Fünfzehen ersten aus diesen Zwanzigern geniessen das so genennte Fünfzehender Stipendium, (wovon im dritten Abschnitt p. 395 geredt worden,) weil auf diese Zahl der Fünfzehen vormals die Wahlfähigkeit (b) eingeschränkt war, die in spätern Zeiten (c) auf Zwanzig bestimmt worden ist.

(a) Ihre Anzahl belief sich auch schon über anderthalb hundert, wiewol ihrer gegenwärtig (1793.) nicht völlig fünfzig sind.

(b) A. 1606. 1661. R. E.

(c) A. 1680. R. E.

Auf diese Exspekanten von der Zahl folget eine mittlere Ordnung derselben, diejenigen nemlich, welche bereits über drey Jahre von dem Tage ihres theologischen Examens an gerechnet, ordinirt sind, diese haben den Zutritt zu den meisten Pfründen im Thurgäu und Rheinthal, und überhaupt zu allen denjenigen, welche von den Exspektanten aus der ersten Ordnung nicht gesucht werden, desgleichen auch zu Professoraten, Schuldiensten, und Filialen.

Die jüngsten Exspektanten endlich sind diejenigen, die das vorgeschriebne Triennium noch nicht erreicht haben, diese sind nun überhaupt noch nicht Wahlfähig auf irgend eine Stelle, es wäre denn Sache, daß dieselben von einem in Zürich verbürgerten Kollator auf einen Posten gesezt würden, den ein solcher ohne ein anders Beding zusezen das Recht hat, als daß er an einen Bürger von Zürich gebunden ist. Auch werden sie etwa zu Filialen und Professuren berufen, und so eine vacante Stelle von keinem der älteren Geistlichen begehrt wird, mag dieselbe auch einem aus dieser jüngsten Classe anvertraut werden.

Diese Ordnung ist nun zwar schon sehr alt, aber doch je zun Zeiten bey Besezung der geistlichen Aemter mehr und minder beobachtet worden, so daß bey einigen Gelegenheiten zu verschiedenen Zeiten (a) an die

(a) A. 1661. Rathschlag der Examin. B. St. 1713. 20. 37. 41. 52. Acta Eccl. 1775. 82. Memorialia an den Rath.

die Obrigkeit gebracht ward, hierüber eine bestimmte und unabänderliche Regulation zu treffen, welches auch A. 1776 und 1783 geschehen und erkennt worden ist. „Es solle laut Ordnung von A. 1715 niemand in einen Vorschlag oder auf eine Pfründe „in U. G. Hrn. Gebiet fähig seyn, der nicht in der „Zahl der zwanzig ältesten Exspektanten seye, und „deswegen sollen auch die Pfarrvikare so wol als „die Pfarrer im Landsfriede den Vorschlägen zu den „Pfründen in den Immediatlanden, welche den Exspektanten in der Zwanzgerzahl angewiesen sind, „nicht einverleibt werden mögen, sie seyen denn in „derselben Categorie, mithin ihrer Exspektantenjahre „halben in der Zwanzgerzahl begriffen. Eben so sollen auch die Professoren und Lehrer in der Kunstschule geistlichen Stands an die Zwanzgerzahl gebunden seyn. Desgleichen sollen von nun an alle „Geistlichen zu Stadt und Land, stationirte und „nicht stationirte, sie arbeiten auf der Kirchen, oder „Schulcanzel den Zutritt zu solchen Pfründen gleichergestalt nicht haben, bis und so lange sie in die „Zwanzgerzahl gekommen sind.“

(F. Ordnungen für die Exspektanten, (und die Geistlichen überhaupt) wegen Bewerbung vacirender Pfründe.) Es werden aber bey jeder Exspektantencensur, die, laut den obenangeführten Gesetzen, alljährlich einmal vorgenommen werden muß, dieser Classe zwoo besondere obrigkeitli-

che Verordnungen und Vorschriften, von A. 1743 und 1771 wegen dem Bewerben um vacirende Pfründen, und Vermeidung alles unanständigen Nachlaufens und simonitischer Kunstgriffen bekannt gemacht, die sonst in jeder Synode der gesammten Geistlichkeit durch die Staatscanzley vorgelesen werden, und die ich hier beyfügen will.

Die Erkanntnuß von A. 1743 lautet also: „Bevorderst solle von nun an in Ansehung der studirenden Jugend ein mehrerer und nöthiger Selectus Ingeniorum und zwar so bald möglich, und zeitlich beobachtet, nicht promiscue und temere aus allerhand Nebenabsichten untaugliche Knaben zum aspiriren ad S. Ministerium zugelassen, sondern von E. E. Conventu Scholastico, nach den bereits habenden schweren Pflichten alle erfoderliche Sorgfalt angewendt werden, wie diejenige Subjecta, bey denen der Mangel hinlänglicher Gaaben von Schule zu Schule, und von Grad zu Grad sich äusserte, so auch diejenigen, die mit schlimmen Sitten Taugenichts zu seyn sich erwiesen, unparteyisch von einem so schweren, und ihnen nicht zu vertrauenden heiligen Amte abzuweisen, und mature abzuschneiden, damit nicht Ungeschikte und Unwürdige endlich in das Ministerium einschleichen, und eindringen, und so meistens eben diese nach der Hand, um Pfründe zu bekommen, einigermassen benöthigt werden, die unerlaubten Mittel zu gebrauchen, wenigstens derselben Gebrauch ohne grosses Bedenken vor, und unternehmen.

„ Demnach in Ansehung der studiosorum Theo-
„ logiæ, und damit selbige von der Häßlichkeit und
„ Schwere dieses Lasters mit kräftigen Gründen über-
„ führt, und vor demselben herzlich gewarnet werden,
„ sollen die beyden Professores Theologiæ, nicht allein
„ in dem Cursu Theologiæ Systematica, so oft der
„ Locus de Regimine Ecclesiæ zu erklären folget, son-
„ dern auch zum öfteren in expressen Stunden die
„ wichtige Materie von dem innerlichen Beruf den
„ Auditoribus expliciren und andringen.

„ Drittens, wenn nach vollendetem Cursu studiorum
„ die Candidaten zu haltendem Examine Theologico für
„ die Examinatores beyder Stände kommen, und am
„ Ende dieses Examinis, ehe der lezte Actus, oder
„ die Probpredigt abgelegt wird, sie zu dem jeweili-
„ gen Dekan der Exspektanten, diesen die Leges vor-
„ zulesen, hingewiesen werden sollen, selbige dennzu-
„ mal zugleich zu reifer Erdaurung des gerade im
„ Anfang unserer heilsamen Predikanten-Ordnung ste-
„ henden Artikels, von der ordentlichen Wahl und
„ Sendung eines Kirchendieners ermahnet, und eben
„ dieser Artikel hernach bey der wirklichen Ordination
„ ihnen öffentlich vorgelesen, und von dem Antistes
„ mit einer kräftigen Paräneſi begleitet werden.

„ Viertens. Um auch das über diesen Special-
„ punkt bey der Handauflegung den jungen Ministris
„ eben gedachter Massen zu Gemüth zu legende desto
„ stärker bey ihnen im Andenken bleiben zu machen,

„ soll in den alljährlichen Exspektantencensuren deswe„
„ gen die nachdrüklichste Anregung und Ansprache an
„ selbige geschehen, zumal auch diese gegenwärtige
„ Erkanntnuß dem Dekan der Exspektanten, um sol„
„ che jedem nach ihrer Ordination sich immatrikuli„
„ renden Exspektanten, und auch in jeweiliger Ex„
„ spektanten = Censur vor dem sammtlichen Corpore
„ der jüngern Ministrorum publice abzulesen, zuge„
„ stellt werden.

„ Fünftens, damit aber auch in Ansehung der
„ Rük = oder Abänderungspfründen die wirklich schon
„ stationirten Ministri dieser ihrer Gebühr zum tref„
„ lichsten erinnert werden, so soll eben diese Erkannt„
„ nuß künftig in allen Synoden öffentlich abgelesen,
„ und derer genaue Beobachtung durch die Präsides
„ Synodi mit kräftigen Vorstellungen intimirt wer„
„ den, zumalen

„ Sechstens Hochgeacht U. G. Hrn. alles obrig„
„ keitlichen Ernsts gemeint sind, auf diejenige, so mit
„ solch unchristlichem und gewissenlosem Wesen, Kau„
„ fen der Pfründe, bieten und überbieten gegen frem„
„ den und einheimischen Kollatoren sich schändlicher
„ Weise verfehlen würden, ein wachbares Auge zu
„ haben, und die Schuldigen nach Innhalt der Er„
„ kanntnuß von A. 1715 je nach Beschaffenheit des
„ Fehlers mit Entsezung von der Pfrände, Suspen„
„ sion, oder gar Degradation von dem h. Kirchen„
„ dienst, und sonst hoher Straff und Ungnad unver„
„ schont anzusehen."

Die Zusäze von A. 1771 sind folgende; „Es sol„len zween Herren des geistlichen, und zween Her„ren des weltlichen Stands aus dem Ehrw. Con„vent der Hrn. Examinatoren bey allen und jeden „Pfarrerledigungen, da die Kollatur nicht allhiesig „hohem Stande angehörig ist, die erwählt werdende „Dreyer vor sich bescheiden, und selbige ihrer pflich„tigen Obliegenheit hierüber nachdruksamst erinnern, „genugsame Erläuterung der hochobrigkeitlichen Er„kanntnuß ertheilen, und kraft dessen ihnen im Na„men U. G. Hrn. alles Bieten auf solche vacirende „Pfründe, oder Versprechen für dieselbige, desglei„chen die Vertröstungen, und nachgehends sonstige „Erstattung eines mehreren, als was die ehevorige „geringe Belehnungs-Prästanden ausgeworfen, nicht „allein für ihre Personen, sondern für die Ihrigen „Verwandten, oder eigennüzige Unterhändler, bey „ihren aufhabenden bürgerlichen Pflichten, und mit „Beyfügung hochobrigkeitlicher unabläßlicher Buß „ausdrüklich abstriken, auch ferner ihnen auf das „schärfste andringen, daß keiner, weder vor, noch „nach der Wahl von ihrem Ort, ausgenommen zu „üblicher Haltung der Probpredigten sich entfernen, „noch vielweniger aber vor dem Fall die Gunst des „Kollatoren zu erwerben suche. Im Fall aber der „ein und andre von den erwählten Dreyern wegen „allzuweiter Entfernung nicht constituirt werden könn„te, so sollen diese Vorstellungen und befelchliche An„mahnungen an selbigen uneingestellt schriftlich über„lassen werden; desgleichen, wenn die Pfründe wirk-

„ lich vergeben und wieder bestellt ist, solle eine schar-
„ fe Untersuchung und zwar in Gegenwart aller drey
„ den Kollatoren vorgeschlagnen Subjekten, ob etwa
„ nicht etwas ungebührliches passirt seye? angestellt,
„ auch ein umständlicher Bericht über der Sachen Ver-
„ loffenheit, und was ihnen von den Collatoren zur
„ Erlangung dieser Pfründe abgefodert worden seye,
„ eingezogen: Zumalen denn die ganze Beschaffenheit
„ und Befindniß der Sache pflichtmässig M. G. Hrn.
„ zu hoher Beurtheilung hinterbracht werden, damit
„ diejenigen, welche auf das neue wider diese hoch-
„ obrigkeitliche Erkanntnuß handeln würden, auf das
„ schärfste bestraft werden können. Alles in der Mei-
„ nung, daß, wenn gleich etwas unrichtig ergange-
„ nes erst nach der Bestätigung entdekt würde, die-
„ selben ohne fernere Gnade, der Pfründe völlig ent-
„ sezt, ja auch nach Bewandniß der Umstände so gar
„ von dem geistlichen Stand selbst ausgeschlossen wer-
„ den sollen. Und weil seit einiger Zeit der höchst
„ schädliche Mißbrauch aufgekommen, daß so wol hie
„ seßhaft verburgerte, als auch Angehörige im Thur-
„ gäu auf eine sehr unanständige Weise als Unter-
„ händler zu Auswirkung der Anwartschaften bey den
„ Kollatoren sich gebrauchen lassen, als ist auch die-
„ ser Anstössigkeit den Riegel zu stossen, für sehr noth-
„ wendig erachtet worden, und sollen hiemit alle der-
„ gleichen Rekommendationen, sie geschehen gleich di-
„ rekte oder indirekte, von weltlichen oder geistlichen,
„ einheimischen oder fremden Personen ohne Unter-
„ scheid dergestalten verboten seyn, daß niemand, ich-

„ ter was Vorwand es immer wäre, ein Wort der
„ Anwartschaft zu erhandeln, und zu erwerben, des-
„ gleichen auch weder vor, noch in dem Fall, ein sol-
„ ches zu ambiren oder gar positive darum zu tracti-
„ ren befugt seyn: Zumal derjenige, von Seiten,
„ oder zu Gunsten welchem selbiges geschehen würde,
„ die Wahl verwürkt haben, und davon ausgeschlos-
„ sen werden solle.

„ Damit aber diese Landesväterliche und bestge-
„ meinte Erkanntnuß und Verordnung in die gehöri-
„ ge Wirksamkeit kommen möge, und derselben in al-
„ len ihren Theilen gehorsam nachgelebt werde, wer-
„ den M. G. Hrn. an ihrem Ort jederzeit nicht al-
„ lein eine genaue Aufsicht darüber zu tragen bedacht
„ seyn, sondern es wollen Hochdieselben auch hiermit
„ den Hrn. Examinatoren beyder Stände eine gleich-
„ mässig gestiessene und getreue Vigilanz hierauf zu
„ haben, und allenfalls eine pflichtmässige Laidung zu
„ erstatten, günstig aufgetragen, beyneben aber auch,
„ auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschul-
„ digen könne, überlassen haben, einerseits sammtli-
„ chen Hrn. Dekanen zu handen ihrer Hrn. Capitu-
„ laren hievon, so viel ihnen zu wissen erfoderlich
„ seyn mag, durch Circularschreiben Nachricht zu er-
„ theilen, anderseits den Exspektanten durch den über
„ sie bestellten Hrn. Dekan eine gleiche Anzeige zu ge-
„ ben, und dannethin ihrerseits denen von Zeit zu
„ Zeit in das h. Ministerium aufgenommen werden-
„ den Candidaten bey ihrer Aufnahme, M. G. Hrn.

„ dießfällige Wohlmeinung und Befehl ebenfalls nach„ richtlich zu eröfnen, und sie von der Uebertrettung
„ auf das ernstlichste zu verwahren. “

Mit diesen zwoo Erkanntnussen gegen das Nachwerben um geistliche Pfründen stimmt auch die Predikanten-Ordnung überein. „ Wenn ein Pfarre oder
„ Kirchendienst ledig worden, dessen Kollatur bey
„ uns, oder einheimischen oder fremden Kollatoren,
„ oder bey den Gemeinen stehet: so will es sich gar
„ nicht geziemen, daß er sich auf eine ungestüme, oder
„ allzuniederträchtige Weise weder selber, noch durch
„ andre darum bewerbe, vielweniger durch Verspre„ chungen, oder durch andre krumme Wege, densel„ ben an sich zu bringen trachte, als in welchem Fall
„ er nicht sagen könnte, daß ihn der Herr gesendet
„ hätte, sondern er soll sich auf eine dem h. Amte
„ und seinem Charakter anständige Art bey uns, oder
„ bey anderen, die das Recht zu wählen haben, an„ melden, und inner den Schranken der Bescheiden„ heit, unsrer gemachten, und in jeder Synode zu
„ verlesen üblichen Erläuterung gemäß bleiben, mit„ hin auf einen rechtmässigen Beruf, dabey der wei„ se und heilige Gott auch seine Hand hat, mit ei„ nem gelaßnen Gemüthe warten. Da wir uns wi„ drigenfalls vorbehalten, dergleichen Läuflinge, die
„ auf die ein oder andere Weise ausser die gebührende
„ Ordnungen tretten, und sich selbst eben darmit ver„ rathen, daß es ihnen mehr um den Bauch
„ und zeitliche Nahrung, als um eine rechte Wache

„ über die theuer erkaufte Gemeine Gottes zu thun „ seye, zur Verantwortung zu ziehen, und je nach „ Beschaffenheit des Verbrechens mit empfindlicher „ Strafe zu belegen (a).“

(a) In allen ältern Predikanten-Ordnungen ist diese Erinnerung noch schärfer in folgenden Worten ausgedrukt: „ Wenn eine Pfarr ledig worden, so ist gar nicht gött„lich, noch billig, daß ein jeder laufe, bettle, gyle, Ga„ben verheisse, und gebe, die Unterthanen anfechte, Par„teyen an sich henke, ganze Schaaren Fürbitter mit ihm „ führe, und da ihm die Pfarr aus Ansehen Gunsts, „ Freundschaft, leiblicher Diensten oder Gaben verliehen „ werde. Dann damit eben sehr übel gesündigt wird „ wider Gott und die Wahrheit, als da der römische „ Hof sein Curt übt, und auf die Pfarren die sezt, die ihm „ gefielen, und die er verehren wollt, die doch nicht zum „ Pfarrern geschikt, dadurch aber das Volk verderbt, und „ gar verführt ist. Solchen fürhin abzustellen, sind wir „ dessen aus Gottes Wort eins worden, daß, wo solcher „ Unbill und Vortheil wider Gottes Wort gebraucht, „ und jemand erfunden, der selbst gelofen, soll derselbe „ billig mit Simon dem Zauberer zu solcher göttlichen „ Verwaltung nicht zugelassen werden, darum daß er das „ hohe geistliche Amt nicht anderst gesucht, dann daß es „ ihm um Geld, Gunst und Fürschub werden sollte, daß „ er seinen Bauch damit speißte, und nicht achtet, ob „ er zu dieser Verwaltung beruft, begabet und geschikt „ seye, oder wie er die Schäflein Gottes waiden wolle „ oder möge.“

Wer übrigens diese Verordnungen und die Geschichte

(G. Ascetische Gesellschaft.) Aus dieser oben beschriebnen Classe der jüngeren Geistlichen ist auch die bekannte ascetische Gesellschaft entstanden, von welcher jezt noch die meisten Exspektanten Mitglieder sind. A. 1768 nemlich verabredeten einige aus ihnen unter sich, die Malefikantentröstungen am Executionstage, die ihnen kraft der obenangeführten Gesetze obliegen, mit gemeinschaftlicher Vorbereitung zu verrichten: Sie suchten deswegen auch Gelegenheit, die Malefikanten noch vor dem Tage ihres Endurtheils in (a) Gesellschaft derjenigen Stadtgeistlichen, die diese Pflicht kraft ihrer Stelle auf sich haben, zu besuchen, um sich dadurch eine nähere Kenntniß von dem Zustand derselben zu erwerben; und auf die zusammengetragnen Beobachtungen die Maßregeln ihrer Behandlung am Tage der Vollstrekung des Endurthels zu verabreden: Bald aber fanden sie für gut, schon zum voraus theoretische Vorbereitungsübungen über diesen Theil ihres Berufs anzustellen. Sie entwarfen also einen Plan von Fragen und Aufgaben, die beym Malefikanten-Besuche vorkommen möchten, um selbige der Reihe

derselben weitläufiger kennen will, der muß die Erkanntnussen aufschlagen von A. 1564. 75. 86. 87. 92. 1611. 27. 31. 37. 51. 80. 1711. 15. 16. 41. 45. 46.

(a) Bey uns geschiehet nemlich die Hinrichtung der Malefikanten so gleich einige Stunden nach ihrer Verurtheilung, gewöhnlich um ein Uhr Nachmittags, nachdem sie vom frühen Morgen an abwechselnd von den Ordinarius, und den Exspektanten vorbereitet worden sind.

nach schriftlich zu beantworten, und in monatlichen Versammlungen vorzulesen, zu beurtheilen, zu verbessern und zum Gebrauch aufzubewahren. Sie erbaten sich dazu den Beystand ihres damaligen Präsidenten und Dekans, der verdienstvollen Männer, Herr Kanonikus Breitingers, und Herr Inspektor Simmlers, und machten die nöthigen Anstalten zu diesen Zusammenkünften auf der Chorherrenstube, und bestellten einen Actuar, der zugleich über einen zu nöthigen Ausgaben von den Mitgliedern zusammengelegten Fond Rechnungsführer war. Der gute Fortgang dieser Uebungen, und am meisten der augenscheinliche Nuzen, den sie selbst von solchen brüderlichen Arbeiten zogen, ermunterte sie ihre Uebungen auch auf andere Theile ihres Berufs auszubreiten (a), und im Verfolg auf ähnliche Art Aufgaben zu bearbeiten, welche die Behandlung der Lasterhaften, Unwissenden, Kranken und Angefochtenen betreffen, wozu sie auch die Pfarrer auf der Landschaft aufforderten, und sie baten, ihnen theils mit Anzeige vorkommender wichtiger Pastoralfälle, theils durch Mittheilung der vorgenommenen Behandlungsart, theils aber durch Beurtheilung und Berichtigung der Arbeiten dieser Gesellschaft an die Hand zu gehen: Sie entschloß sich zugleich der Reihe nach abwechselnd in dem Spital zu Zürich Krankenbesuche zu machen, wo sie selbst Beobachtungen anstellen, und sich üben wollten, Kranken und Angefochtenen mit Trost und Belehrung

(a) A. 1770.

beyzustehen. Auch errichteten sie hernach (a) auf eigne Kosten eine besondere Schule im Spital, für die je zun Zeiten daselbst befindliche kranke oder presthafte Kinder durch einen aus den Patienten gewählten eigenen Schulmeister, die bis jezt noch fortgesezt wird (b). Mittlerweilen bearbeitete die Gesellschaft auch einige von dem sel. Breitinger ihnen vorgelegte dogmatische Aufgaben, und gab die Unterhaltungen für gefangne Missethäter, nebst Anhang (c), und die Unterhaltungen für Kranke (d) im Druk heraus. Auch übte sich eine kleinere Anzahl der Mitglieder dieser Gesellschaft, theils in catechetischen Aufsäzen, wovon die Fragen an Kinder durch den Druk (e) bekannt gemacht worden sind, theils in exegetischen oder Schriftforschenden Versuchen, die noch heut zu Tage fortgesezt werden. Im Verfolg (f) ward bey anwachsender Gesellschaft ein System von Pastoralaufgaben über alle Theile des Predigtamts nach Anleitung der Predikanten-Ordnung zur Bearbeitung vorgeschlagen, welches nachher noch sehr erweitert worden ist, und jezt den Hauptgegenstand ihrer gesellschaftlichen Beschäftigungen ausmacht. Weil aber ein grosser Theil der Mit-

(a) A. 1777.

(b) In dieser Schule wurden von A. 1780. bis 1789: 241 Kinder, meistens ab dem Land beschulet.

(c) A. 1770. u. 1772. in 8vo.

(d) A. 1773. u. 1778. in 8vo.

(e) A. 1772. 76. in 8vo.

(f) A. 1773.

glieder seit ihrem Ursprung nach und nach auf Pfründe und Lehrstellen berufen, und dadurch gehindert worden, persönlichen Antheil an den Zusammenkünften dieser Gesellschaft zu nehmen, so ist bereits seit A. 1774 eine Circularanstalt gemacht, wodurch den auf dem Lande befindlichen Mitgliedern ausführliche Nachricht von den Verrichtungen der Gesellschaft mitgetheilt, die vorgelesnen Abhandlungen, und Recensionen (a) selbst in Copia zugestellt, von ihnen aber mit ihren aus eignen Erfahrungen geschöpften Reflexionen wieder zurükgeschikt werden. Mehrere Nachricht von dieser Gesellschaft sehe man in dem Abriss von dem Ursprung der Verfassung und den Arbeiten der ascetischen Gesellschaft in Zürich. A. 1790 8vo.

Uebrigens hat diese Gesellschaft die Aufmerksamkeit unsrer Landesobrigkeit so vortheilhaft auf sich gezogen, daß A. 1783 vor Rath erkennt ward: „Da „des seit nicht langen Jahren unter der Benennung „ascetische Gesellschaft zu Stande gekommenen Instituts, in welchem die würdigsten Lehrer der hiesigen Kirchen und Schulen gebildet, und die Ministri auf die ihnen bevorstehende Berufsgeschäfte „wohl vorbereitet werden, als eines zu der zunehmenden Verbesserung größtentheils mit wirkenden „Mittels (in dem Bericht von den Synodalverhandlungen) Erwähnung gethan worden ist, so wollen

(a) Gewöhnlich wird jede Abhandlung von einem Mitglied der Gesellschaft schriftlich recensirt.

„ M. G. Hrn. nicht umhin, diesem ansehnlichen Col-
„ legium für seine aus eignem Antrieb übernomme-
„ ne, und mit vieler Unverdrossenheit fortsetzende Ar-
„ beiten anmit Hochderoselben gerechtes Wohlgefallen
„ zu bezeugen, welches Ihro Hochw. Hr. Antistes
„ Ulrich wohldemselben anzuzeigen belieben werden."

(H. Bürgerliche Rechte und Beschwerden der Geistlichen.) Noch ist in Ansehung der Geistlichen überhaupt, in so fern sie von ihrer Geburt her Bürger von Zürich sind, ein für allemal zu bemerken, daß dieselben gewöhnlich um die Zeit ihrer Ordination ein Zunftrecht annehmen und wie andre Bürger anzunehmen verpflichtet, wobey ihnen aber frey stehet, die Zunft ihrer Väter beyzubehalten, oder sich einer andern einverleiben zu lassen. Durch dieses Zunftrecht stehen sie mit dem Staate in völlig gleichen und eben denselben Verbindungen, und geniessen völlig die gleichen und eben dieselben Freyheiten und Rechte alle, wie die übrigen weltlichen Bürger unsers Freystaats und unsrer Stadt Zürich, so daß sie nicht nur so lang sie stationirt oder unstationirt in der Stadt sich aufhalten, zu allen und jeden Zunftversammlungen, Wahlen und Huldigungen, wie die andern Bürger berufen werden, und deswegen ihren Bürgereyd auf sich haben, sondern auch constitutionsmässig zu Regimentsstellen wahlfähig sind, jedoch mit dem Beding, daß sie, im Fall sie eine Regimentstelle annehmen würden, den geistlichen Stand quittiren mußten; dagegen sind eben diese Geistliche auch gehal-

ten die bürgerlichen Onera zu tragen, das so genannte Stubenhizen (a) und Meistergeld (b), auf die Zunft, desgleichen den Wachgulden (c) und das Stubenhizengeld auf die Chorherrenstube (d) jährlich zu entrichten, sich, so lange sie in der Stadt wohnen, bey Sturm und Lärm (e), besonders auch bey Feuersbrünsten, mit völliger Armatur und Schußfertig bey einer in den verschiedenen Gegenden der Stadt ange-

(a) Ein Beytrag von ungefehr 5 ß. alljährlich.

(b) Halbjährlich 4 — 5 ß.

(c) A. 1773. R. E. Bezahlung für die Wache, die jeder Bürger jährlich ungefehr viermal zu thun schuldig ist, die aber durch eine bezahlte Stadtwache versehen wird.

(d) Ein Beytrag von 6 ß. jährlich, den die Gesellschaft auf der Chorherrenstube als ein ehehafts Gefäll oft gar ernstlich von den Stadt und Landgeistlichen einfodert, denen sie A. 1650. zu Gemüthe führten, sie möchten in Betrachtung ziehen, daß dieser Ort ihrer Studien Mutter gewesen, und sie ihre Promotionen daher erlangt, und noch zu erlangen haben, dazu auch die meisten Ministri im Landsfrieden namhafte Verehrungen und Stipendien bekommen, und auch, wenn sie auf die Kirchweih, oder Carolifest in die Stadt kommen, ein paar Simmlen beziehen, und die Stube, wenn sie darauf einen Trunk zu thun begehren, oder sonst dieselbe brauchen müßten, ungehindert offen stehe: Daher auch der Magistrat selbst A. 1651. und 84. die Geistlichen ernstlich aufgefodert, diese Gebühr auf die Chorherrenstube, als ihre ordentliche Gesellschaft gehörig zu entrichten.

(e) A. 1677.

ordneten Pannerwache (a) zu stellen, um daselbst alle erfoderliche Soldatendienste zu thun, daher sie auch nicht nur schon frühe noch als Schüler und Studenten in den Waffen geübt (b), und so bald sie zum heiligen Nachtmahl admittirt sind, wie die übrigen Bürgers-Söhne in die Pannerrödel aufgezeichnet werden, und sich die völlige Armatur anschaffen, sondern auch diese hernach bey Annahm einer Zunft, so wie auch alljährlich den Pannervisitatoren vorweisen müssen, wiewol laut der Militärordonanz von A. 1770 alle Bürger, so des geistlichen Standes sind, zu allen Zeiten von den eigentlichen Militärdiensten im Felde ferner exemt seyn und bleiben sollen.

(H. Beschäftigungen der Exspekanten.)

(A. Als Informatoren, Vikare, Catecheten, und auf Reisen in die Fremde.) Die Exspektanten bringen ihre Wartzeit gewöhnlich mit Privatinformationen in oder ausser Lands, oder auf Vikariaten bey stationirten Geistlichen in der Stadt, oder auf der Landschaft, oder auch mit Reisen im Ausland zu. Einige derselben versehen auch die Stellen der Catecheten in den zunächst der Stadt liegenden, und in die Stadt pfarrgenössigen Landgemeinen und müssen unter der Aufsicht der eigentlichen Seelsorger dieser Gemeinen, von welchen sie erwählt, und den Gemei-

(a) A. 1749. 72. 78. Feuer-Ordn.

(b) S. p. 340.

nen vorgestellt werden, die gewöhnliche Sonntägliche Catechisation, und Festtägliche Nachmittagpredigt, den Nachtmahls Unterricht der Neucummunicanten, die Aufsicht auf die Schulen, die Besuchung der Kranken, und andere Pastoralofficia übernehmen, worüber aber besonders den drey Catecheten der Pfarrgemeine zun Predigern A. 1715 von den Examinatoren ein Regulativ ist zugestellt worden. Sie sind auch besonders in Nothfällen (a) den Stadtpredigern zur Hülfe verpflichtet. Diejenigen aber, welche auf Reisen in fremde Länder sich begeben, erhalten auf ihr Begehren von der Obrigkeit ein so genanntes kleineres oder grösseres Reisegeld, und sind schuldig (b), so oft als möglich, oder doch wenigstens bey ihrer Rükkunft den Examinatoren Rechenschaft von ihren Reisen zu geben.

(B. Auf ausländischen Diensten, und als Feldprediger.) Nimmt ein Exspektant eine Stelle anderwärts in der reformirten Eydgnoßschaft oder im Ausland an, so liegt ihm ob, hievon einem jeweiligen Antistes Anzeige zu machen, der ihn in den Matrikul der in der Fremde stationirten Geistlichen einschreibt, und ihm zugleich eine Addresse an die Staats-Canzley giebt, woselbst er sich ebenfalls in einen gleichen Matrikul aufzeichnen lassen muß, in so fern er das Prärogativ geniessen will, welches alle

(a) A. 1747. Acta Eccl. S. p. 293.

(b) A. 1780., R. E. S. p. 298.

in der Fremde dienenden immatrikulirten Geistlichen geniessen, nemlich nach Verfluß von zwölf Jahren ihres Diensts auf zwanzig (a) bestimmte Pfründen in ungeraden Jahren eine exclusive Ansprache (b) zu haben: Doch so, daß von diesen zwanzig Pfründen nur die Erste (c) die in einem ungeraden Jahre vakant wird, dergleichen an der Fremde gestandenen Geistlichen exclusive zudienet, zu den übrigen aber auch im Lande dienende Geistliche in die Wahl kommen.

Uebrigens sind diese Geistlichen, die auf fremden Kirchendiensten stehen, verpflichtet, sich in eine Zunft oder Gesellschaft, wie die übrigen Bürger aufnehmen zu lassen, und alle bürgerliche Onera zu tragen, das Bürgerrecht aber bleibt ihnen und ihren Kindern für immer aufbehalten (d), auch wird ihnen bey ihrem Wegzug auf ihr Begehren ein so genanntes Reisegeld mitgetheilt.

Eine gleiche Bewandtniß hat es mit denen, die eine Feldpredigerstelle in fremden Kriegsdiensten annehmen,

---

(a) Diese Pfründe sind folgende: Wädenschweil, Horgen, Küßnacht, Ueticen, Affolteren am Albis, Oßingen, Embrach, Neftenbach, Dürnten, Egg, Wangen, Münchaltorf, Wolfetschweil, Steinmaur, Weyach, Stabel, Rümlang, Regensdorf, Hüttlingen und Radorf.

(b) A. 1708. 1752. R. E.

(c) A. 1737. R. E.

(d) A. 1672. 1688. R. E.

und auch diejenigen Feldprediger (a), welche bey unsern in fremden Kriegsdiensten stehenden Regimentern angestellt sind, geniessen das Vorrecht, daß sie nach Verfluß von zwölf Jahren ihres Diensts auf vorbemeldte Pfründen in ungeraden Jahren mit denen, die auf fremden Diensten gestanden, in der Bewerbung konkuriren können.

(C. Als Filialisten.) Bisweilen nehmen einige Exspekanten, die im Lande bleiben, während ihrer Wartzeit Filialen an, das heißt, die Seelsorge bey solchen Landgemeinen, die ungefehr bis auf eine, oder gegen zwoo Stunden weit von der Stadt entfernt liegen, und ehemal aus der Stadt von den Stiftsherren, oder vielmehr durch ihre Kapläne versehen worden. Eine Zeitlang machten die Filialisten ein besonders Capitel aus, welches das Zollikomer-Capitel genennt ward. A. 1708 aber ward dieses Capitel wieder aufgehoben, und den Gliedern der Stift

(a) Vormals wurden den Feldpredigern bestimmte Instruktionen und Ordonanzen, welche allemal von den Examinatoren projektirt worden, von der Obrigkeit mitgegeben. Z. E. A. 1648. dem Feldprediger in venetianischen Diensten, A. 1653. dem Feldprediger in Frankreich, A. 1675. dem Feldprediger in Strasburg, und A. 1706. dem Feldprediger in Holland: Vom Gottesdienst im Feld, und den Feldpredigern, die zu Kriegszeiten aus unsern stationirten Geistlichen bey unsern Truppen angestellt werden. S. p. 60. ff.

aufgetragen, zu verordnen, daß die Filialisten auf jede Synode visitirt (a), und die neuangestellten ihren Gemeinen feyerlich vorgestellt werden. Diese gewöhnlich sehr beschwerlichen und schlecht besoldeten Stellen sind also seither, wie ehedem, wiederum eine Mittel-Classe zwischen den Exspektanten und den eigentlichen Pfarrern geblieben.

(C. Pfarrer und Diakone.)

Wir kommen nun auf die eigentlichen Pfarrer und Seelsorger der Stadt- und Landgemeinen zu sprechen (b).

(A. Innerer Beruf derselben.) Kraft der vorhin (c) angezognen Verordnungen gegen das Pfrund-werben wird von jedem Pfarrer nicht nur erwartet, daß er des göttlichen Berufs bey seiner Stelle versichert seye, sondern es wird ihm auch zur Gewissens-sache aufgelegt (d): „ Daß er sich wohl erforsche, „ ob seine Leibs und Gemüthsgaben, und die erlern-„ te Wissenschaften zureichend seyen, einem so wichti-„ gen und mühesamen Beruf mit Munterkeit und „ Nuzen genug zu thun, und allermeist eine sorgfäl-

(a) Die Visitation der Filialisten ward A. 1651. Obrigkeitlich angeordnet.

(b) Von denjenigen Geistlichen, die als Professoren oder Präceptoren angestellt werden, ist in dem Capitel von den Schuleinrichtungen gehandelt worden.

(c) S. p. 305.

(d) A. 1758. Predik.-Ordn.

„ tige Selbstprüfung anstelle, ob er in seinem Herzen „ einen lautern Trieb verspüre, dem grossen Gott „ und Heiland in seiner Gemeine zu dienen, und in „ solchem Dienst alle seine Kräfte willig und mit „ Freuden anzuwenden; als woraus eine angeneh- „ me Zufriedenheit des Gewissens und ein getrostes „ Vertrauen auf die Hülfe und den Schuz Gottes „ für die ganze künftige Lebenszeit entspringet.“

B. Was aber den äussern Beruf, oder das Jus Patronatus, das ist, das Recht, die geistlichen Stellen zu besetzen betrift, so müssen hier vor allen Dingen anmerken, daß dasselbe in unserm Land in ungleichen Händen ist; weil die grössere Anzahl der Pfründen von dem kleinen Rathe besezt wird, andere von dem grossen Rathe, andere werden durch das Collegium der obersten Schulherren, oder der Examinatoren beyder Stände, oder von der Stift, oder auch von einzeln Bürgern (a), die das Collaturrecht gnererbt haben, also mit Predigern versehen, daß die genannten Collegien unter den Competenten durch das heimliche Mehr die Wahl entscheiden: Privat-Collatoren aber verpflichtet sind, einen zu Zürich ordinir-

(a) Die einzige Gemeine an der St. Peters Kirche in Zürich, die so wol aus Bürgern, als aus benachbarten Landleuten bestehet, hat das Recht, ihre Geistlichen selbst zu wählen: Auch im Landsfrieden giebt es Gemeinen, die dieses Recht besizen, aber sie sind an einen Dreyervorschlag von Zürich gebunden.

ten und verbürgerten Geistlichen nach freyer Willkühr zu ernennen und dem Rathe zur Bestätigung zu empfehlen. Einige andere Pfründen werden von fremden Kollatoren und zwar meistens von catholischen Bischöffen, Fürsten, Prälaten, oder Conventen, auch von Städten und anderen Communen verleihen, weil nemlich die niedere Gerichtsbarkeit, oder der Zehenten an solchen Orten diesen Kollatoren zugehört, auch das bestimmte Pfrundeinkommen von demselben bezahlt werden muß. Diese fremden Kollatoren aber sind nach besondern Verträgen (a) gehalten, sich von dem Rathe in Zürich bey entstandenen Vakanzen drey Subjekta zur Auswahl (b) vorschlagen zu lassen; auch behält sich der Rath das Recht vor, zumal alle von fremden Kollatoren erwählte Pfarrer, wie wir schon

(a) Friedensinstrument von A. 1712. der Landsfriede genannt. So auch A. 1680. R. u. B. E.

(b) Auf die reformirten Pfründen im Thurgäu und Rheinthal konkurriren auch, laut Spruchs von A. 1740. vier Glarner Geistliche mit den Geistlichen von Zürich, so daß bey jeder Vakanz ein Glarnerminister nebst zween Zürcheren in den Vorschlag gebracht wird, bis vier Stellen in diesen Herrschaften von Glarner Geistlichen besezt sind. Im Rheinthal aber konkurrirt auch noch Appenzell auf eine Stelle.

A. 1785. ist bey Errichtung der neuen Pfarr Rebstein im Rheinthal so wol dem Stand Glarus als Appenzell die Konkurrenz auf diesen Posten kraft Abscheids bewilligt worden.

oben (a) angeführt haben vor ihrer Bestätigung von der Art und Weise Rechenschaft geben müssen, wie sie die Vokation erlanget haben.

(C. Vorschlag, Wahl und Bestätigung der Pfarrer.) Der Wahl der Pfarrern halben aber ist A. 1651 eine sehr ernsthafte und wichtige Verordnung gemachet worden, die noch heut zu Tage beobachtet wird, und deswegen hier ganz eingerükt zu werden verdient.

„ Wiewol M. G. Hrn. mit guten Ordnungen „ wider das ungebührliche Laufen, Betteln und Geilen auf Kirchenständ, und Pfründe von altem her „ versehen gewesen, und solche Ordnung unterschiedentliche Mal erneuert, auch nach vorgefallner „ Nothdurft verbessert, und zu männiglich nachrichtlichem Verhalt in offnen Druk gegeben worden, „ und man die Zeit und Jahre her verhoft, daß auf „ die hierum vor diesem vielmal beschehene Erkanntnuß ob den gedachten Ordnungen fleissiger und mit „ mehrerem Ernst würde gehalten und demselben erheischender Nothdurft nach gelebt und nachgekommen seyn, so hat man doch mit sonderem Bedauren gespüren und erfahren müssen, daß ein solches „ nicht allein nicht erfolgt, sondern dawider je länger „ je mehr und unverschamter verfahren werde, dadurch dann ehrliche Leute, so in den Schranken der „ Ordnung verblieben, und des ordentlichen Berufs

(a) S. p. 310.

„ gern erwarten wollten, schlechte Hoffnung haben;
„ vor denjenigen, so solch unverschamten Gelaufs
„ sich gebraucht, und ihren Anhang gehabt, auf gu-
„ te und genugsame Stände gefördert zu werden,
„ und ihrer getreuen Diensten und etwa vieljähriger
„ Geduld und Wohlverhaltens auf schlechten und ge-
„ ringen Pfründen im Landsfrieden zu geniessen: Ne-
„ ben dem aus der von Alter, und bisher geübten
„ offnen Wahl auch erwachsen, daß etwa einer oder
„ der andere wider gethanen Eyd eröffnet, wer in
„ Vergleichung der ein oder andern Pfründe auf des
„ ein oder andern Seiten gewesen, daraus aber viel
„ Unwillens, Verweisens und andere Ungelegenheit
„ mehr entstanden. Derowegen dann M. G. Hrn., in
„ Erwägung eines solchen, und daß nach der Intention
„ unsrer frommen Forderen mit dergleichen Wahlen,
„ als die das Werk des heiligen Geistes betreffen, auf-
„ richtig, treu, unparteyisch und gottselig verfahren
„ werden solle, nicht unzeitig verursachet, ja genö-
„ thigt worden zu Vorkommung angedeuteter Unge-
„ bühr, und desnahen der so theuer erkauften Ge-
„ meine Gottes, zumal auch unserm lieben Vater-
„ land anbedroheten Verderbens, sonderlich aber zu
„ Abwendung göttlichen Zorns, so durch den Miß-
„ brauch der heilsamen Ordnungen, und Sazungen,
„ welche von etlichen nicht in gebührende Obacht ge-
„ nommen worden, entstehet hierinn erfoderliches Ein-
„ sehen und Verbesserung anzustellen, und haben des-
„ nahen nach reifer Berathschlagung von etlichen klei-
„ nen und grossen Räthen ausgeschossenen, mit und

„ neben dem Ausschuß von den Hrn. Gelehrten und „ Kirchendienern, und andermaligem Anhören und „ Erdauren des hierum gefaßten Rathschlags aus ob- „ eingeführten und andern Gründen und Ursachen sich „ endlich dahin einhellig vergliechen und erkennt, daß „ wie in Besezung des Regiments und Wahlen auf „ Ehrenstellen, Aemter, auch Kirchenstände, so von „ M. G. Hrn. Räth und Bürger verleihen werden. „ Das heimliche Aufnehmen der Stimmen und Meh- „ ren nun seit A. 1628 gebraucht wird, dabey man „ sich zum besten befindet, also soll gleiches bey be- „ setzen und verleihen der Kirchenständen, Professio- „ nen, und Schuldiensten, (dieselben werden vom „ kleinen Rathe oder auf der Chorherrenstube verlei- „ hen) nun fürbashin auch geschehen, und dieselben „ ebenmässig durch die heimliche Wahl besezt werden, „ dabey der Form halber, welcher Gestalt es darmit „ gehalten werden solle, sich ferner erkennt, wie fol- „ get:

„ 1.) Weil am meisten an den Vorschlägen, daß „ dieselben just und gerecht seyen, gelegen, da als- „ dann mit den Wahlen so viel weniger kann gefehlt „ werden, so soll vor und ehe man dazu schreitet, „ vor den Hrn. Examinatoren abgelesen werden die „ Ordnung, wie dieselbe in der Predikanten-Ordnung „ A. 1628 gedrukt, sich des heiligen und hohen Werks, „ darum es hie zu thun, desto besser und mehr zu „ erinnern: So dann solle bey denselben das Absehen „ allwegen auf die würdigsten, wegst- und besten zu

„ Beförderung der Ehre Gottes, und seiner Kirchen-
„ Erbauung gerichtet seyn, und dann niemand mehr
„ pro Forma, und unter dem Vorwand, es werde
„ diesen, oder jenen der blosse Vorschlag freuen, ge-
„ than, sondern dabey nach der Sachen Wichtigkeit
„ verfahren werden, damit man bey der Wahl, wel-
„ chen dieselbe treffen würde, nicht fehlen könne. Die
„ Vorschläge sollen und mögen auf sechs oder höch-
„ stens auf acht bestehen, um was für einen Kirchen-
„ stand oder Pfründe es zu thun sey.

„ 2.) Wenn man bey den Vorschlägen zweyspäl-
„ tig würde, und in Benamsung des ein oder andern
„ halben die Meinungen nicht übereinstimmig, oder
„ einhellig fielen, soll dieselbe durch das heimliche
„ Mehr entschieden, und allweg der mit dem grösse-
„ ren Mehr dem Vorschlag einverleibet werden.

„ 3.) Die Vorschläge sollen beym Eyd verschwie-
„ gen behalten werden, bis daß dieselbe an M. G.
„ Hrn. gelanget, allem ungeziemenden Gelauf, und
„ etwan andern mit unterlaufenden Ungebühren vor
„ zu seyn.

„ 4.) Um der Wahl ihren desto freyeren Lauf zu
„ lassen, soll einer bey vacirender Kirchenstelle sich fer-
„ ner nicht anzumelden haben, als bey dem Hrn. Pfar-
„ rer beym grossen Münster, folgends auch bey den
„ Hrn. Bürgergermeistern, Statthältern, Seckelmei-
„ stern, und gemeiner Klöster Ohmann, auch seinen
„ Hrn. Zunftmeistern sein Anliegen in gebührender

„ Bescheidenheit zu eröffnen, und die, so sich hierinn „ übersehen, und ferner um einander laufen, oder „ die Ihrigen schiken, und hiemit des ordentlichen „ Berufs nicht erwarten würden, denn zumal dersel„ ben Wahl unfähig seyn, und still gestellt, auch zu „ dem Ende hin von denjenigen, so entweder bey dem „ Vorschlag, oder bey der Wahl sizen, und hievon „ wissen, angemeldt werden sollen.

„ Damit aber M. G. Hrn. gemeiniglich auch „ Bericht empfangen möchten, aus was Ursachen „ der ein oder der ander auf ein oder andern Stand „ ziele, und wie seine Sachen bewandt und beschaffen „ seyen, soll dasselbe in dem Vorschlag bey jedes Na„ me mit wenigem angedeutet werden, in Weis und „ Form in dem Rödelein bey den Vorschlägen ver„ zeichnet worden, oder wie man bey denselben des „ Einsetzens halben sich sonst wird vergleichen können; „ wenn denn ein solcher Vorschlag an den Rath ge„ langet, welchen ein Hr. Bürgermeister von dem an „ er denselben empfangen, bisdahin in seinen Handen „ haben wird, sollen auf Ablesung desselben die, so „ den darinn begriffenen mit Freundschaft zugethan, „ und mit Ausstand vergriffen, alsobald ausstehen, „ und der Vorgeschlagnen halben keine Namsung ge„ schehen, sondern die in der Stube verbliebnen, jeder „ nach dem andern einen Pfenning empfahen, und „ welcher einen bey seinem Eyd der beste zu seyn be„ dünkt, in dessen Büchs hinter dem Umhang den „ Pfenning legen, wodurch die Zahl der Vorgeschlag-

„ nen bis auf drey bereinigt, und eingezogen wird,
„ da die Freundschaft oder Ausstand derer, so über
„ die Drey die kleinsten Mehre haben, wieder hin-
„ einkommen, und ihren Pfenning einem aus den
„ Dreyen, welche durch das Mehr in die Wahl ge-
„ bracht worden, geben mag, und sollen mit Namen
„ die zur Eröfnung der Wahlbüchsen verordneten Her-
„ ren, derer von M. G. Hrn. den Häuptern beym
„ Vorhang allweg zwey sammt dem Staatsschreiber
„ seyn sollen, in und ausser der Rathstube bey ihren
„ Eyden verschweigen und nicht offenbaren, wie viel
„ Pfenninge oder Zeichen in der ein oder andern Büchs
„ gewesen seyen, sondern durch sie allein einfältig an-
„ gemeldt werden, welche unter den genamseten die
„ drey grösten Mehre haben.

„ Hiebey haben M. G. Hrn. ihnen vorbehalten
„ darunter künftig ferner zu thun und fürzunehmen,
„ je nach Gestalt der Zeiten und Läufen, und ihrem
„ Gutdünken. Und ist man hier auf der Hoffnung
„ zu Gott, er werde durch solches Mittel der heimli-
„ chen Wahl dem ungeziemenden und unverschämten
„ Nachlaufen und andern mit unterlaufenden Unge-
„ bühren mehr als bisher abgeholfen, die Ehre Got-
„ tes befördert, und seine liebe Kirch und Gemeine
„ die erwünschte heilsame Erbauung haben, und die
„ wegsten und besten auf den einen und andern Stand
„ desto eher gelangen, und bey jedem einen mehreren
„ Trieb zu gleichmässigem Wohlverhalten erwecken,
„ wozu der gnädige Gott sein Gedeyen in Gnaden
„ verleihen wolle. “

Dieser Erkänntnuß wurde A. 1662 und 1678 noch die nähere Bestimmung beygefügt: „Daß bey den „Dreyerwahlen auf fremde Kollaturen inskünftige ei„ner nach dem andern erwählt, die Pfenninge heim„lich gezählt, und nur der, so das gröste Mehr hat, „geöffnet, hernach um den Zweyten, und dann um „den Dritten, um jeden besonders gemehret, und „die Verschwiegenheit gebührend beobachtet werden „sollte.“

Indessen wird denjenigen, die ihren Dienst von fremden Kollatoren empfangen, auch schon zum Voraus befohlen, keine lästige Bedinge (a) einzugehen, keine Anerbietungen, oder Beyträge zu Aüfnung der Kirchen- oder Pfrundgüter (b) vor der Wahl gegen den Kollatoren zu machen, und nach der Wahl denenselben ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Geschenke zu geben. Auch müssen sie alsobald nach ihrer Erwählung ihre Bestallungsbriefe (c) in Originali nebst einer eigenhändigen Abschrift, sammt dem Bestallungsbrief ihres Vorfahren den Examinatoren einsenden, damit dieselben, wenn sie etwas Neues oder Lästiges darinn finden würden, dem Rathe solches anzeigen: Sollte aber einer nachher durch Bey- oder Nebenbriefe sich zu nachtheiligen Bedingen verstehen, die dem Bestallungsbrief nicht einverleibet wären, würde er,

(a) A. 1733. R. E.

(b) A. 1772. R. E.

(c) A. 1782. R. E.

so bald solches bekannt würde, von dem Rathe zur Ahndung und Strafe gezogen werden.

Uebrigens ist die Ordnung wegen den Vorschlägen überhaupt in der neuesten Predikanten-Ordnung also abgefaßt: „Die verordneten Examinatores sollen in „den Vorschlägen bey ihren Eyden zum treulichsten „ohne alle Gefährde allein Gottes Ehre und den Nu„zen der Kirche ansehen, und derjenigen eine getreue „Rechnung tragen, welche im Landsfrieden und an„derswo eine lange Zeit bey schlechter Besoldung „wohl gedienet, oder sich sonsten mit emsigem Stu„diren und rühmlichem Verhalten verdient gemachet „haben. Wir wollen auch, daß, wenn die Wahl „uns vorgetragen wird, alsdann niemand mehr für „jemand bitten, noch Fürbitten anrichten solle, da„mit die Wahl frey gehe, und nichts nach Gunst ge„schehe, und also die Kirche mit frommen, gelehr„ten und gottesfürchtigen Dienern versehen werde."

(D. Einsegnung und erste Predigt.) Wenn nun ein Pfarrer oder Diakon zu Stadt oder Land von der Landesobrigkeit würklich erwählt, oder auf Ernennung eines andern Collegium von eben derselben förmlich anerkennt und bestätigt ist, so macht er mit seinen Amtpflichten entweder durch seine Antritspredigt selbst den Anfang, welches bey allen Predigern der Stadt, aber nur bey einigen wenigen auf unsrer Landschaft also üblich ist (a), oder aber er

(a) Auch durch das ganze Thurgäu und Rheinthal.

wird, wie unsere meisten Landprediger durch den Ober- oder Landvogt der Gegend, in welcher seine Pfarr liegt, im Namen des Magistrats seiner neuen Gemeine präsentirt (a), und durch den Dekan des Capitels, wozu er nun gehöret, feyerlich eingesegnet, worüber so wol dem Landvogt, als dem Dekan aus der Staats-Canzley ein Dekret zugefertigt wird, in welchem der Tag der Inauguration nach Gelegenheit der Umstände bestimmt ist. Diese Anordnung schreibt sich von den Zeiten der Reformation selbst her; zumal die ältesten Predikanten-Ordnungen lauten (b): „Darum so mit „Gottes Wort die Bischöfliche Weihe, Oehlung und „Charakter abgethan, ist das nächst, daß wir das „Handauflegen nach dem Befehl des Herren und „apostolischem Gebrauch an des ausgereuteten Bi- „schöflichen Mißbrauchs statt einpflanzen. Wenn „denn einer zum Pfarrer verordnet, will in viel Weg „nicht gebühren, daß er gerade hinlaufe und anstehe, „sondern ihm soll einer von E. E. Rath, oder der „Vogt desselbigen Orts zugegeben werden, und auf „den nächstfolgenden Sonntag in die Pfarre kehren: „Dahin soll auch der Dekan desselben Capitels und „der nächste Pfarrer kommen, und so dann das Volk „versammelt, soll der, so von E. E. Rath verord-

---

(a) Die Filialisten, und diejenigen Pfarrer, welche auf ehemaligen Filialpfründen stehen, werden ohne obrigkeitliche Präsentation, nur von ihren Visitatoren ihrer Gemeine vorgestellt.

(b) A. 1532. 1550. 1580.

„ net, die Wahl der Kirche offnen, und ermahnen,
„ ob jemand da seye, der etwas Leumdens und un-
„ redliches auf den Erwählten wisse, sölle das offnen.
„ Und so sich dann nichts erfindet, auch keine Klag
„ ist, söll der Dekan predigen, fürnehmlich, was des
„ Pfarrers Amt, und wie sich die Kirche mit und ge-
„ gen ihm halten solle rc. und nach der Predigt stelle
„ er den Pfarrer der Kirche für, und spreche zu ihm:
„ Siehe lieber Bruder! diese biederbe Gemeine befeh-
„ len wir dir mit den Worten Paulus: Hab Acht
„ auf die ganze Heerde, über welche dich der heilige
„ Geist zum Wächter und Hirten gesezt hat, zu wai-
„ den sein Volk, das er mit seinem eignen Blut an
„ sich gekauft hat. So sey Ihnen ein Vorbild im
„ Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im
„ Glauben und Lauterkeit, und Gott verleihe dir sei-
„ nen heiligen Geist, daß du, wie ein treuer Diener
„ deines Herren handelst, in dem Namen Gottes.
„ Und damit lege er ihme die Hände auf, demnach
„ ermahne er das Volk, Gott um Gnade anzurufen.
„ Aber nach vollendetem Gebet befehle der Vogt, oder
„ Rathsbott den Pfarrer der Gemeine im Namen der
„ christlichen Obrigkeit, daß sie ihn befohlen *haben*,
„ ihm behülfen und berathen seyen zu *allem* dem,
„ das sein Amt betrift, ihn nicht beleidigen: Ob er
„ denn nicht handelte, das geschikt, nicht von einem
„ jeden gepälget, sondern der ordentlichen Obrigkeit
„ angezeiget, die ihn nach Gebühr strafen: Gleichwie
„ sie auch keinen unverschuldter Sache, seines Amts

„ ent-

„ setzen wolle, auch nach Laut und Sage der lezten
„ Verkommnuß (a) zwischen Stadt und Land.“

Kraft dieser Anordnung begiebt sich der regierende Ober- oder Landvogt des Orts mit dem Landschreiber und Untervogt an dem zur Inauguration bestimmten Sonntag in die Pfarre, wo sich auch der Dekan desselben Capitels nebst dem Kämmerer und einem von den zunächst wohnenden Pfarrern (b) einfindet, und diese feyerliche Handlung folgendermassen verrichten.

Wenn die Gemeine in der Kirche versammelt ist, so wird der neuerwählte Pfarrer in feyerlichem Zug aus seinem Pfarrhause ebenfalls zur Kirche geführt, wo zuerst eine schikliche Stelle aus den Psalmen abgesungen wird (c), hernach eröffnet der Ober- oder

(a) A. 1531.

(b) Die Auswahl desselben wird dem neuen Pfarrer überlassen.

(c) Bis auf A. 1788. war die Ordnung daß der Dekan eine auf diese Handlung sich schikende Predigt halten und in derselben einestheils die Wichtigkeit, die Nothwendigkeit und den Zwek des von Gott eingesezten Predigamts zur Unterrichtung der ganzen Gemeine und zum Verhalt des neuen Pfarrers kräftig vorlegen; anderntheils die Glieder der Gemeine zu der schuldigen Pflicht der Liebe und des Gehorsams gegen ihren Lehrer nachdrüksam vermahnen mußte, welches aber jezt abgeändert ist, um dem neuen Pfarrer Zeit zu lassen, gerade nach seiner Einsegnung seine Antrittspredigt halten zu können die er sonst gewöhnlich acht Tage später zu halten pflegte

Landvogt, der Gemeine, daß die Wahl des Magistrats auf den gegenwärtigen neuen Pfarrer gefallen seye, und fodert den Dekan sammt seinen beyden Assistenten zu Einsegnung desselben auf. Diese tretten unten in der Kirche vor das Volk, und der Dekan hält eine Anrede an den zwischen beyden Assistenten stehenden neuerwählten Pfarrer, die sich zufolg der Predikanten-Ordnung hauptsächlich gründen soll auf die doppelte Erinnerung Pauli, die einte an die Aeltesten der Gemeine zu Ephesen. Act. XX. v. 28. So habet nun Acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, über welche euch der heilige Geist zu Aufsehern gesezt hat, zu waiden die Gemeine Gottes, die er durch sein eigen Blut erworben hat. Die andre an seinen Timotheum: 1 Tim. IV. v. 12. Sey du ein Vorbild den Glaubigen im Wort, im Wandel, in der Liebe, im Geist, im Glauben, in der Keuschheit und Lauterkeit. Nach dieser Anrede legt jeder von diesen drey Geistlichen seine rechte Hand auf das Haupt des neuerwählten, und der Dekan giebt ihm den Segen im Namen Gottes des Vaters, des Sohns, und des heiligen Geistes. Hierauf wendet sich der Dekan an die Gemeine, stellt derselben ihre moralische Verbindlichkeit vor, dem neuen Lehrer und Seelsorger Liebe, Achtung und Gehorsame zu bezeugen, und beschließt seine Anrede daß er das Volk ermahnet, durch ein gründiges Gebet Gott um seine Gnade, und um seinen reichen Segen zu aller künftigen Arbeit anzurufen, worauf dem Volke ein in der Kirchenagende befindliches auf einen solchen Anlaß gerichtetes Gebet

vorgesprochen wird! Endlich soll laut eben dieser Predikanten-Ordnung der anwesende Ober- oder Landvogt nicht allein den neuen Pfarrer im Namen seiner christlichen Obrigkeitlichen Obrigkeit der über sich genommenen theuern Pflichten, womit er dem Staate verbunden ist, andringend erinnern; sondern auch der ganzen Gemeine auf das freundlichste anbefehlen, daß ihn alle mit Liebe aufnehmen, um seines Amts und Werks willen ehren, ihm dasselbe durch einen freywilligen Gehorsam erleichtern, und darinne, sonderlich von Seiten der Vorgesetzten, bey allen Vorfallenheiten, behülflich seyen, und an die Hand gehen, mit Versicherung, daß, wo er, wider Erwarten, in dem ein oder andern nicht handeln würde, wie es sich geziemet, man auf die den Visitatoren mit Bescheidenheit gethane Eröffnung nicht ermangeln werde, bey Zeiten alles vorzukehren, daß die nothwendige Erbauung nicht gehemmet werde. Hierauf wird gewöhnlich wiederum eine schikliche Stelle aus den Psalmen abgesungen, nach welcher der neuerwählte Pfarrer auf die Canzel steigt, und nach vorgesprochnem üblichem Sonntagsgebete seine Antrittspredigt hält, und den Gottesdienst verrichtet, völlig auf eben die Weise, wie er sonst alle Sonntage verrichtet zu werden pflegt.

Uebrigens ist in der Predikanten-Ordnung befohlen, und durch verschiedene Rescripte (a) von Zeit zu

(a) A. 1636. 51. 80. 91. 1700. 8. 46. R. E. 1730. R. u.

Zeit angedrungen worden. „ Es soll in Ansehung
„ der Mahlzeiten, die an den Einsaz- oder Antritts-
„ tagen pflegen gehalten zu werden, bey den darüber
„ besonders gemachten Ordnungen, in welchen den
„ Kirchendienern alle Weitläufigkeit, und Kostbarkeit
„ verboten, und dagegen eine anständige Einschrän-
„ kung auch zur Erbauung der neuen Gemeinen an-
„ befohlen wird, sein gänzliches Verbleiben haben.“
Hierüber wird auch einem jeden neuerwählten
Pfarrer vor seinem Aufzug die Raths-Erkanntnuß
von A. 1708 durch die Staatscanzley mit einer Be-
stätigung derselben von A. 1746 zugestellt, des Jnn-
halts: „ Es haben M. G. Hrn. einhellig erkennt,
„ daß die vormals ergangne Erkanntnuß, daß bey den
„ vorfallenden Einsazmähleren auf das höchste zwölf
„ Personen sich befinden, und kein ander Traktament,
„ als Fleisch und Fische, und hiemit allerdings kein
„ Geflügelwerk, Torten noch Confekt bey fünfzig
„ Pfund unnachläßlicher Buß aufgestellt werden mö-
„ ge, künftig allen Pfarrern, so in M. G. Hrn. Ge-
„ richten und Gebieten gesezt werden, zu ihrem nach-
„ richtlichen Verhalten, damit sie sich mit der Unwis-
„ senheit nicht entschuldigen können, gerade nach ih-
„ rer Wahl zugestellt werden solle.“ Diese Erkannt-
nuß ward A. 1746 dahin erläutert: „ Daß für das
„ künftige neben einem Ober- oder Landvogt und den
„ drey Funktionirenden Geistlichen, wie auch dem

B. E. 1765. 79. 90. Sitten-M. 1785. Land-M. bey
20 Pfund Buß dem Wirth und den Gästen.

„Landschreiber und dem Untervogt des Orts über„all niemand als die Eltern, Kinder und Ge„schwister des neuen Pfarrers zu einer bescheidenli„chen Mahlzeit, bey welcher alles Geflügelwerk, Con„fekt und andre Kostlichkeiten weiters verboten blei„ben, eingeladen werden mögen. Desgleichen alles „traktiren der Gemeinsvorgesezten oder andrer Per„sonen, auch bey Haltung der ersten Predigt abge„kennt, und bey Vermeidung schwerer Verantwor„tung und Strafe gänzlich verboten seyn soll.“

Bald nach der Wahl, oft noch vor seiner Einsegnung wird ein neuerwählter Pfarrer auf sein Begehren auch als Mitglied derjenigen Capitelsversammlung aufgenommen, wozu seine Pfarre gehört (a).

E. Noch bleibt uns hier ein Theil derjenigen Amtsverrichtungen zu beschreiben übrig, die den Pfarrern und Seelsorgern laut der oft angeführten Predikanten-Ordnung (b) aufgetragen sind, und die in den vorhergehenden Abschnitten nicht ausführlich genug haben behandelt werden können.

A. Das Erste betrift die Einrichtung der Predigten. Zwinglin fieng bey der Reformation darmit an, daß er über ein Evangelium der Ordnung nach predigte, und zwar so, wie er es mit den übrigen Schriften des alten und neuen Testaments übereinstimmend fand. Er hatte bald viele Nachfolger,

---

(a) S. p. 193.
(b) S. p. 169.

und bereits A. 1520 folgte ein obrigkeitlicher Befehl: „Die Predikanten sollen allgemeiniglich und frey die „h. Evangelien und die Sendschreiben der h. Apo„stel gleichförmig nach dem Geist Gottes, und recht „göttlicher Schrift beyder Testamente predigen und „lehren, was sie mit der Schrift bewähren und er„halten mögen.“ Welche Verordnung hernach wirklich in den Synodaleyd ist aufgenommen werden (a).

Indessen ist den Pfarrern in der neuesten Predikanten-Ordnung ihrer Predigten und Canzelvorträge halben folgende Vorschrift gegeben worden: „Es soll „ein jeder Prediger sich angelegen seyn lassen sein h. „Amt zu erstatten mit recht göttlicher Lehre, nem„lich mit geflissner, gestudirter, gründlicher und ge„treuer Auslegung der H. biblischen Schrift, aus „dem alten und neuen Testament, und also als ein „Diener des Worts, als ein Arbeiter an dem Evan„gelium Gottes, zum Grund aller seiner Predigten „zu legen das theure Wort unsers Gottes, wie sol„ches von unsern in Gott ruhenden tapfern Regi„mentsvorstehern zur Zeit der Reformation vest ge„stellet worden; in der Absicht, daß er sich Gott „dem Herren bewährt darstelle, als ein Arbeiter, „der sich nicht schämen müsse, sondern das Wort der „Wahrheit recht theile, damit sein Dienst, als eines „getreuen Haushalters der Geheimnisse Gottes, zu „heilsamem und nothwendigem Unterricht und Trost

(a) A. 1532. Predik.-Ordn.

„ vermittelst göttlichen Segens gereichen möge. Al-
„ les, laut seines Eydes, welchen er E. E. Synode
„ geleistet hat.

„ Den Hauptinnhalt seiner Predigten aber soll
„ er nach dem Exempel der Apostel seyn lassen, Je-
„ sum Christum, wie er in Mose und den Prophe-
„ ten verheissen, und in der Fülle der Zeit zum Trost
„ der armen Sünder geoffenbaret worden, und uns
„ von Gott zur Weisheit, und zur Gerechtigkeit, und
„ zur Heiligung und zur Erlösung gemachet ist: Die
„ Natur Kraft und Eigenschaft des wahren seligma-
„ chenden Glaubens, wie er den göttlichen Mittler
„ sich zueignet, und dem Sünder in Gottes Gericht
„ zur Gerechtigkeit gerechnet wird, zum öftern Be-
„ schreiben, und einschärfen, die Nothwendigkeit der
„ Liebe und guten Werken (a), als Früchten der Ge-

(a) Diejenige, welchen die Lehre unsrer reformirten Kir-
che von den guten Werken nicht ganz deutlich bekannt
ist, mögen sich hieraus von derselben einen richtigen Be-
griff machen. Bey dieser Gelegenheit kann ich mich nicht
enthalten, auch noch eine R. E. von A. 1596. betreffend
die Lehre von der Gnadenwahl hier beyzufügen: „ Da
„ sich einige Leute an dem Artikel von der ewigen Wahl
„ Gottes stossen, und dadurch unruhig und verwirrt ge-
„ machet werden, wenn man nemlich scharf davon predi-
„ get und schreibt, M. G. Hrn. (wiewohl sie sonst nicht
„ gesinnet sind, den Hrn. Gelehrten vorzuschreiben, wie
„ sie die Worte Gottes auslegen sollen) daß mit den
„ Hrn. Kirchendienern allhie gemeiniglich geredt, und

„ rechtigkeit des Glaubens anpreisen, und das Chri-
„ stenvolk nach allen Ständen zu allen, ihrem allge-
„ meinen und besondern Beruf anständigen Pflichten,
„ anmahnen.

„ Und gleichwie das Wort der Wahrheit nach
„ diesem seinem vortreflichen Innhalt etwas über die
„ Massen wichtiges und heiliges ist: Also soll ein
„ Diener des Worts in allen seinen Vorträgen gründ-
„ lich und überzeugend handeln, und einen bescheide-
„ nen Ernst (a) zeigen, damit die göttliche Lehre und

„ sie freundlich ermahnet werden, wenn in ihren Predig-
„ ten der Text sie zu Erbaurung und Auslegung dieses
„ Artikels führt, daß sie dasselbe lehren mit aller Be-
„ scheidenheit, Kürze und Einfalt thun, die trostlichen
„ Sprüche der H. Schrift, so zu diesem Handel dienen,
„ allwegen auch dazu setzen, und in allem darauf sehen,
„ daß der Gemeine einfaltige Mensch dadurch erbauet,
„ und nicht verwirrt und unruhig gemachet werde, um
„ welches alles sie die Hrn. Predikanten gemeiniglich
„ sich mit einander vergleichen sollen, auf was Form
„ und Weise unsrer Confession und vorab der H. Schrift
„ gemäß dasselbe hinfüro beschehen solle, damit nicht der
„ eine auf die, der ander auf eine andre Weise von
„ diesem Artikel predige, und rede, wie meine Herren
„ versehen, daß sie sich wohl mit einander zu vereinen,
„ und zu vergleichen wissen werden.“

(a) In der ersten Predikanten-Ordnung heißt es: „Alles
„ soll geschehen mit Geist, Ernst und Treue, so daß hier-
„ inn unsre fleischliche Anfechtung nicht gespührt; oder daß

„ die Zudienung der h. Sakramenten, mit erfoderli„ cher Andacht und Aufmerksamkeit, mit demüthiger „ Anrufung Gottes, und einer glaubigen Lehrbegier„ de, angehört und gebraucht werde.

„ In Rüksicht auf die Widerlegung der Abgötte„ rey, Irrthümern und Sekten, die wider unsern „ allerheiligsten Glauben anlaufen, soll der Prediger „ nicht schläfrig, sondern eifrig seyn (a), denn wer

---

„ wir solches mit so ungebührlichen, leichten, unzüchti„ gen, schalkhaften Schmuz- oder Spizworten thun, daß „ einfalte biederbe Leute abgeschrekt, unwillig, und die „ Wahrheit selbst verdacht, leicht, oder verhaßt gemacht „ werde.“

(a) In eben dieser Predikanten-Ordnung ward den Predigern eine vernünftige Mässigung in Widerlegung der Religionsirrthümer anbefohlen, „ nicht, daß die Mißbräuch, „ Aberglaube, Sünd und Laster nicht sollen tapfer, je „ nach Gestalt der Sachen, mit rauhen doch schriftmässigen „ Worten angetastet, und bescholten werden. Denn wel„ cher wollte den für einen Prediger der Wahrheit hal„ ten, der aller falschen Religion verschonte, kleuslete „ und zenzelte, (A. 1711. Predik.-Ordn. schonen und „ liebkosen wollt) sondern wir wollen hiemit ein Maß „ bestimmt haben, und daß alle Ding mit tapferm Ernst, „ nicht mit lächerlichem Geschrey, schmuzen, schimpfen, „ und späßlen geschehen, ja daß die Wahrheit selbst, „ die Lautere, und Klare der Händeln mehr dringe „ und überwinde, denn das Unbegründt, schriftlos, hä„ derig balgen.“ Doch gegen die Sekt der Widertäufer ward immer am schärfsten geeifert, und in allen Sy-

„ wollte denjenigen für einen Prediger der Wahrheit „ halten, der allen falschen Religionen schonen woll„ te? Jedoch soll er seinen Eifer so mässigen, daß er „ alles lächerliche Gespött, alle Stachelreden und Lä„ sterungen sorgfältig vermeide, hergegen aber die star„ ke und sieghafte Wahrheit, in rechter Ordnung, „ mit klaren aus der Schrift hergenommenen Grün„ den, mit wohlbedachten, auserlesenen, und zur „ Sache dienlichen Worten, an die Gewissen der Men„ schen lege; sintemal nichts ist, das mehr durchtrin„ ge, und die Gemüther einnehme, als wenn die lau„ tere Wahrheit, in gebührender Ordnung, und mit „ einem solchen Eifer dargethan wird, der mit Liebe „ und Mitleiden gegen den Irrenden begleitet gehet.

„ Auf gleiche Weise soll er sich verhalten in Be„ strafung der Laster, die wider das natürliche, und „ geoffenbarete göttliche Licht streiten; daß er nicht „ darzu schweige, sondern seine Stimme dargegen er„ hebe: Dann sollte wohl derjenige ein Prediger der „ Gerechtigkeit seyn, der zu allen Sünden durch die „ Finger sehen, oder ihnen gar liebkosen wollte? Je„ dennoch soll er auch hierinn seinen Amtseifer also „ einschränken, daß er sich aller harten Ausdrükun-

---

noden bis in die neuesten Zeiten eine obrigkeitliche Verordnung (A. 1585. R. u. B. E. u. 1640. R. E.) verlesen, wodurch die Pfarrer erinnert worden, die Wiedertäuferische Irrthümer in den Predigten zu widerlegen, und das Volk vor Verführung zu warnen.

„ gen enthalte, und in öffentlichen Predigten nichts „ auf die Personen rede, auch nichts aus menschli= „ chem Eifer vielweniger aus Haß und Unwillen ein= „ fliessen lasse; als wordurch die Besserung gemeinig= „ lich unnüze gemachet, und der Sünder, anstatt ihn „ zu besseren, und zu gewinnen, noch mehr verbit= „ tert wird, sondern seine Bemühung allermeist da= „ hin richte, daß er seinen Zuhörern die Häßlichkeit „ und Abscheulichkeit, wie aller, so der sonderbar im „ Schwange gehenden Laster, zuweilen auch in auf= „ serordentlichen Predigten, mit überzeugenden Grün= „ den, im Geist der Sanftmuth, vorbilde; und so „ herzlich und beweglich mit ihnen rede, daß sie sel= „ ber erkennen müssen, daß es ihm einig und allein „ um die Verbesserung, und Errettung ihrer Seelen „ zu thun sey.

„ Es sollen auch die obrigkeitliche Mandate (a) „ von den Canzeln öfters angeführet, und die Ursa=

(a) Vormals ward diese Verordnung bestimmter also aus= gedrukt: „ Die Mandate wider Unmaß und Laster sollen „ viel an den Canzeln angezogen werden, wie es sich „ dann je mit dem Text zuträgt, damit das Volk zu „ Zucht, Friede, und Gehorsame ermahnet, von Lastern „ nicht nur der Furcht halben, sondern auch von Liebe „ Gottes wegen abstehe, deßhalb soll auch nicht vergessen „ werden, daß ein jeder jährlich die Ordnung wider Kup= „ peln, Huren, Ehebrechern, und dergleichen Laster vor= „ lese. Item Kriegen, Spielen, Gottslästern, und Zu= „ trinken, auch Unmaß in Kleidern und andern Stüken

„ chen und Gründe derselben, wie es jedesmal der
„ Text erfodert und zugiebt, dem Volk angezeiget
„ und wohl zu Gemüthe geführet werden: Damit
„ alle und jede zu einem stillen und friedlichen Wan-
„ del, zur Zucht und Ehrbarkeit, und zu einem sol-
„ chen Gehorsam vermahnet werden, daß sie nicht
„ nur aus Furcht der Strafe, sondern auch, und
„ zwar vornehmlich von Gottes wegen, und um des
„ Gewissens willen, freywillig von den Lastern abste-
„ hen, und dem Guten anhangen.

„ In den Predigten soll man sich befleis-
„ sen, die Fragen und Antworten unsers Catechis-
„ mus zum öfteren anzuziehen, und dieselben aus
„ dem verhandelnden Texte zu erklären, desgleichen die
„ Predigten etwan selbst darmit zu bestätigen: Auf
„ daß also der Catechismus dem Christenvolk desto

„ mit dem Wort Gottes und ausgegangnen Mandaten
„ wehre. Desgleichen, daß ein jeder die Seinen ernstlich
„ zum Kirchgang vermahne, daß doch der Sabbath gehalten,
„ und Gottes Wort nicht so gar verachtet werde. Item, daß
„ man sich vor aller Falschheit, Lügen und Vertragen
„ (Verläumden) gaume, (hüte,) im Richten, Leihen
„ und Kaufen nicht verrucht sey, was man schuldig ist,
„ bezahle, niemand nichts veruntreue, recht Gewicht und
„ Maß habe, und gebe: Dann bemeldte Stuk nicht min-
„ der, dann das Papstthum zu beschelten und zu verwer-
„ fen sind, und so viel ernstlicher, so viel schädlicher sie
„ einbrechen. A. 1532. 50. 80. Predik.-Ordn. “

„ bekannter, angenehmer und in allweg nützlicher
„ werde.“

Ferner wird allen rechtschaffnen Kirchendienern in der Predikanten-Ordnung zu Gemüthe geführet: „Wie nothwendig, und ihrem Beruf gemäß es seye, „ daß sie Zeit nehmen, über ihre Predigten unter „ innbrünstigem Gebet zu Gott um seinen kräftigen „ Segen und Beystand, fleissig zu meditiren: Daß sie „ dieselben entweder völlig (a), (welches wir am lieb„ sten sehen würden), oder wenigstens in kernhaften „ Schematismen (b) aufsetzen, und auf der Canzel „ nicht aus dem Papier ablesen (c), sondern um meh„ rern Ansehens und Nachdruks willen, auch sich bey „ ihren Zuhörern nicht in den Verdacht einiger Träg„ heit zu setzen, und das Predigtamt verächtlich zu „ machen, auswendig hersagen; auch in ihren Vor„ trägen sich weder einer allzuschlechten und nieder„ trächtigen Mundart, noch allzuhoher und gekün„ stelter Worten (d) zu bedienen, sondern, als rechte „ Schriftgelehrte, sich an die einfältige, klare und „ kräftige Redensarten, die in der Schrift selbst vor„ kommen, gewöhnen. Alles in der Absicht, daß sie „ vor Gott in Christo, als aus Lauterkeit, und als

(a) A. 1692. Acta Syn. 1696. 1748. 1753. 1783. Erk. der Hrn. Examinatoren.

(b) A. 1748. 1753. Erkannt. der Hrn. Examin.

(c) A. 1753. Erk. der Hrn. Examin. 1756. Syn.-rescr.

(d) A. 1761. Circ. Ant.

„ aus Gott reden, und nicht sich selbst, sondern Je„ sum Christum predigen.

„ An den Sonntagen soll das, was des Mor„ gens abgehandelt wird, nicht ein Stükwerk seyn, „ daß nemlich einer heut einen Text aus diesem, nach „ acht Tägen aber aus einem andern biblischen Buch „ verlese; sondern es soll ein jeder (Fest- und Bet„ tagszeiten, und andere ausserordentliche Anlässe aus„ genommen,) einen der vier h. Evangelisten, oder „ einen lehrreichen Theil aus denselben vor sich neh„ men, und in guter Ordnung nach einander erklä„ ren, und zwar so, daß er jeden, auch nach Be„ schaffenheit der vorkommenden Materie, weitläufi„ gen Text nach seinem Zusammenhang, Zwek und „ Innhalt, kurz und deutlich erläutere, und die dar„ inn liegende Wahrheiten auf die Herzen der Zuhö„ rer schriftmässig zueigne: Damit sie mächtig in den „ Schriften, und zur Gottseligkeit erbauet werden.

„ Auch die Kinderlehren oder Catechisationen sol„ len durch ganze Jahr fleissig gehalten, und keine „ derselben weder an einem Sonntage, noch an ei„ nem Festnachtage, oder Auffahrtsfest, jemals un„ terlassen werden: Damit der ganze Catechismus „ alle Jahre, in den Hauptkirchen, wie er in dem „ Zeugnißbuch abgetheilt ist, nach dem darüber aus„ gegangnen Mandat, erklärt werden könne, und da„ zu sollen die Pfarrer und Diakonen, denen die liebe „ Jugend, als der unbeflekteste und Gott dem Her„ ren angenehmste Theil einer jeden christlichen Ge-

„ meine wie billig, angelegen seyn soll, allen mögli„ chen Fleiß, Eifer, Treue, Bescheidenheit, Freund„ lichkeit und alle ihre Betrachtungen und Gedanken „ anwenden; auch insonderheit Gott den Herren um „ Gnade und Geschiklichkeit anrufen, dieses h. Werk „ an den zarten Pflanzen recht zu vollbringen.“ Sie sollen aber hiebey also zu Werke gehen: „ Nachdem „ der Anfang mit Gesang, und Gebet gemachet wor„ den, soll der Pfarrer unter das Volk tretten, und „ die Kinder gedultig anhören, also, daß er ihnen, „ nach Beschaffenheit der Sachen, wie ein Vater be„ hülflich sey, und beydes seine Person, und das „ Werk, der Jugend, so viel immer möglich, ange„ nehm und leicht mache. Die Antworten des Ca„ techismus soll er recht abtheilen und auseinander „ setzen, dieselben mit kurzen Fragen und Antworten, „ zu eines jeden Begrif, in ein klares Licht stellen, „ durch Lehre, Widerlegung, Warnung, Vermah„ nung, und Trost gründlich zueignen, und auf die „ Erbauung richten, und sich hiebey, so viel möglich, „ der Kürze befleissen. Es hat auch seinen grossen „ Nuzen, wenn mit jeder Classe oder Abtheilung der „ Catechumen, (dafern es die Geschäfte zulassen) zu „ einer gelegenen Stunde, ein Vorexamen gehalten „ wird, weil alsdenn die Kinder mit mehrerer Freude „ und wenigerer Furcht öffentlich antworten können.

„ Was die Wochenpredigten betrift, so soll der „ Prediger in denselben ebenfalls ein ganzes Buch „ der H. Schrift, sonderlich aus dem neuen Testa-

„ ment, oder eine ganze an einander hangende wich„ tige Materie unsrer allerheiligsten Religion, auf „ oben angezeigte Weise abhandeln, und sich dabey „ der Kürze befleissen, damit jedermann seinen Be„ rufsgeschäften wieder nachgehen könne.

„ Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit den „ Samstaggebeten, in welchen ein Stük aus den Bü„ chern des neuen Testaments summarisch erkläret, „ und mit Nuzanwendungen begleitet werden soll.

„ Was übrigens einem jeden, der von der Kirche „ seine Nahrung hat, für Arbeiten, Predigten, Lek„ tionen, oder Stunden auferlegt sind, die soll er oh„ ne den Gewalt Gottes, oder doch sonsten merklich „ dringende Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, „ nicht unterlassen, sondern alles in selbst eigener Per„ son verrichten, wenn ihm aber das je nicht möglich „ wäre, soll doch zur Verrichtung der Predigten und „ des Gottesdienstes, oder der Lektionen, niemand „ angestellt werden, der nicht ordinirt (a), und ein „ Mitglied der Synode, oder dem solches sonsten von „ den Hrn. Examinatoren sammtlich vergünstigt seyn, „ und eben deswegen soll auch kein Pfarrer befugt „ seyn, einem fremden Minister die Canzel anzuver„ trauen, ehe und bevor derselbige zuverlässige Zeugnisse

(a) Auf besondere Erlaubniß dürfen auch bisweilen und in Nothfällen den Studiosis der Theologie die Predigten und Catechisationen aufgetragen werden.

„ nisse seiner rechtmässigen Ordination vorgewiesen „ hat."

B. Was demnach die Zudienung der h. Sakramente betrift, so ist davon weitläufig im ersten Abschnitt geredt worden, und bleibt hier nur übrig zu bemerken, daß in der Predikanten-Ordnung den Pfarrern und Diakonen befohlen ist: „ Bey den dar„ über eingeführten Gebräuchen unsrer Kirche ohne „ die geringste eigenmächtige Abänderung zu verblei„ ben, sich in allen Theilen an die ihnen vorgeschrie„ bene Liturgie zu halten, und nicht im geringsten „ davon abzuweichen, damit nicht leichterdingen An„ stoß, Aergerniß, und Gewissensscrupel entstehen."

(C. Die Aufsicht auf die Gemeine.) Neben den Kirchen und Canzelgeschäften ist den Pfarrern insbesonder die genaueste Aufsicht auf ihre Gemeinen, und alles, was in denselben vorfallen mag, anbefohlen, deswegen heißt es in der Predikanten-Ordnung (a): „ Wenn ein Diener der Kirche bisdahin „ beschriebner Massen, sich selbst mit einem ordentli„ chen rechtmässigen Beruf, und mit gesunder Lehre, „ vor der Gemeine Gottes ein gebührendes Ansehen „ gemachet hat; soll er darum noch nicht meinen, „ daß er seinem Amt völlig genug gethan habe, wenn „ er das Wort Gottes von der Canzel öffentlich und „ treulich verkündiget, und die h. Sakramente und

(a) A. 1628. 79. 1703. 11. 58.

„ andere Aemter der Kirche bedienet, sondern er soll,
„ neben diesem allem, ferner, nach dem Exempel und
„ Befehl des h. Apostels Pauli, einen jeden seiner
„ Pfarrgenossen Tag und Nacht, bey allen Anlässen,
„ vermahnen, und mit allem Ernst und Eifer dar-
„ nach trachten, daß seine Lehre ihre Frucht trage,
„ und derselben von allem Volk mit willigem Gehor-
„ sam gefolget werde. Er soll deswegen auf die gan-
„ ze Gemeine täglich unabläßlich ein fleissiges Auffe-
„ hen haben; und was er siehet, höret, oder ver-
„ nimmt, das der h. göttlichen Lehre, item unsern
„ christlichen und heilsamen Sazungen, und insge-
„ mein guter Zucht und Ehrbarkeit zuwider laufen
„ möchte, dasselbige ohne Verzug abzuschaffen, und
„ inskünftige mit Fleiß zu verhüten trachten."

D. Zu dem, was wir bereits von verschiedenen Berufspflichten des Pfarrers in den vorigen Abschnitten ausführlicher beschrieben haben, gehören noch über das die Hausbesuchungen, als eines der Hauptgeschäfte, das dem Pfarrer neben der Canzel aufgetragen ist, worunter aber keineswegs blosse Besuche der Kranken, oder Trostbedürftigen, sondern eine in gewisser Zeit durch die ganze Gemeine zu vollendende Visitation aller und jeder Haushaltungen und ihres ganzen Zustands, so weit die Bescheidenheit und Klugheit solchen zu kennen erlaubt, verstanden wird. Die Anordnung dieser Hausbesuchungen fällt in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, und wurden bey gewissen Vorfällen, da zum Exempel auf den Tod gefangen

sizende Malefikanten sehr unwissend und ununterrichtet befunden worden, von der Geistlichkeit (a) als ein Mittel vorgeschlagen, einem solchen Grad von Unwissenheit vorzubauen, weil bey dergleichen Besuchen keine einige Person dem Seelsorger verborgen bleiben sollte. Worauf A. 1658 eine förmliche Rathserkanntnuß gemacht ward: „Es soll jeder Pfarrer trachten, „durch die Hausbesuchungen selbst zu erfahren, ob „und wie seine Predigten und Kinderlehren fruchten, — was für Progressen sich bey Jungen und „Alten befinden, das soll er verzeichnen, und sich gefaßt machen, auf erfoderen, solches seinem Dekan „vorzulegen: Auch sollen die Kinder in Beysenn der „Eltern examinirt werden, damit auch dieselben ihren Mangel oder Profekten gespüren."

Es scheint indessen, als ob diese Hausbesuchungen theils nicht allemal genau, theils nicht mit der gehörigen Anständigkeit und Ansehen seyen gehalten worden, daher dieselbe in den folgenden Zeiten (b) zu wiederholtenmalen eingeschärft, und A. 1684 erkennt worden, eine Anleitung zu verfertigen, wie diese Hausbesuchungen am zwekmässigsten einzurichten seyen, A. 1707 schrieb Hr. Antistes Klingler einige Canones hierüber zusammen, die im Verfolg zum Gesez ge-

---

(a) A. 1646.

(b) A. 1659. 62. 63. 66. 71. 76. R. E. 1679. Pred.-Ordn. 1692. 4. 9. Land-M.

macht, und der Predikanten-Ordnung summarisch einverleibet wurden. „Diese befiehlt nemlich, daß „jeder getreue Seelenhirt, damit er die ihm anver„traute Seelen genauer kennen lerne, nicht nur die „eine und andere Haushaltung, wo sie es vor an„dern vonnöthen hat, besuchen, und mit derselben „das erfoderliche vornehmen; sondern von Hause zu „Hause, vornehmlich aber in die entlegene Dörfer „und Höfe gehen, und wenn er es nothwendig be„findet, einen ihm dazu gefälligen Ehegaumer mit „sich nehmen soll. Und damit der heilsame Zwek „solcher Hausbesuchungen, welcher ist die Erbauung „aller Glieder der Gemeine, erlangt werde, so soll „ein Seelsorger zuförderst mit einem Codicill verse„hen seyn, in welchen er nach abgelegtem Gruß, „und gehaltener Frage nach der Anzahl und dem „Verhalten aller Personen in dem Hause, so wol „derselben Zahl, Geschlecht, und Alter, als aber „ihre Beschaffenheit in Ansehung entweder der Krank„heit oder Armuth aufzeichne, und nach Befinden „des Verhaltens den Kindern und Hausgesind in „Gegenwart der Eltern, Herren, Meistern und „Frauen; diesen aber zur Erhaltung ihres Ansehens „und gebührender Ehrerbietigkeit und Gehorsams in „Abwesenheit jener, nach Nothdurft zu sprechen, „und ein jedes zur wahren Gottesfurcht, zur Busse „und Besserung des Lebens anmahnen. Er soll her„nach von Kindern, so wol den erwachsnen, als „halberwachsnen, in Gegenwart der Eltern; ja wo „es die Noth erheischt, insonderheit auf dem Lande,

„ auch von den Eltern selbst, von Diensten, Knech-
„ ten und Mägden, so wol Einheimischen als Frem-
„ den Rechenschaft des Glaubens und der Bekannt-
„ niß, nach unserm grossen und kleinen Catechismus
„ fodern, und mit Veränderung der Fragen ihren
„ Verstand auf die Probe setzen; die Unwissenden be-
„ strafen, unterweisen, und zu fleissiger Besuchung
„ der Kinderlehren, der Predigten, und der Bestre-
„ bung nach der Erkanntniß ihres Heils aufmuntern;
„ die Geschiktern aber, so im Handel des Heils
„ geübtere Sinne haben, zu fernerem löblichem Zu-
„ nehmen anfrischen, und wegen ihrer Erkenntniß lo-
„ ben. Er soll drittens ernstlich nachforschen, ob die
„ geistlichen Hausübungen, durch Morgen- und Abend-
„ segen, durch Lesung in der Bibel und Gebetbüchern,
„ (denen er, wie auch andern Büchern nachzufragen
„ hat,) durch Singen der geistlichen Gesängen und
„ Liedern, durch Catechisiren der Kinder und des Ge-
„ sindes, durch Befragen aus den Predigten, und
„ Kinderlehren, und durch Untersuchung des Gewis-
„ sens, fleissig verrichtet werden, und alle Hausge-
„ nossen mit freundernstlichen Gründen dazu antreiben.
„ Er soll viertens sorgfältig nachfragen, ob das Haus
„ und die Predigten des Worts Gottes von dem gan-
„ zen Hausvolk fleissig besucht, das h. Abendmahl
„ zur öfteren Wiedergedächtniß Jesu genommen, und
„ den Kinderlehren mit Aufmerken, mit stillem Ver-
„ halten, und andächtigem Nachbeten, von Jungen
„ und Alten beygewohnet werde; und wo daran Man-
„ gel, die Gebühr freundernstlich zeigen. Und wo

„ etwa Verdacht oder gar Klage, daß es in Haushal-
„ tnngen nicht friedlich, auch nicht ordentlich zugehe,
„ so erfodert fünftens des Seelenhirten Pflicht, daß
„ er in der Visitation wohl Achtung gebe, auf die
„ Eltern, wie die gegen einander stehen; wie sie die
„ Kinder auferziehen, und ob sie denselben mit einem
„ guten Exempel vorgehen; wie sich die Kinder gegen
„ Eltern, die Dienste gegen Herren, Meister und
„ Frauen, und die ganze Haushaltung gegen die
„ Nachbarschaft, und diese gegen jene, vertrage; und
„ wo schlechter Verdienst, und besorgliche Armuth,
„ Hunger und Mangel, und deswegen wenig oder
„ schlechtes Gelieger, (Lagerstellen) dessen sich die ar-
„ men Kinder, ohne Unterscheid des Geschlechts, nicht
„ ohne grosse Gefahr verborgener Schandthaten, be-
„ dienen müssen, und anders dergleichen, mit aller
„ Fürsichtigkeit und Bescheidenheit erkundigen, und
„ auf alle ersinnliche Verbesserung, Hülfleistung und
„ Vortrachtung bedacht seyn. Insonderheit soll eine
„ ernsthafte Vermahnung an Kinder und Dienste gesche-
„ hen, daß ein jedes sich seinem Stande gemäß ver-
„ halte, und keusch, eingezogen, nüchtern, treu, ver-
„ schwiegen, ehrbar in Kleidern, gehorsam und fleis-
„ sig in seinem Beruf erzeige: Spielen, Fressen,
„ Saufen, Kuppeln, und sich verkuppeln lassen, wi-
„ der der Eltern Willen, Nachtschwärmen, heidni-
„ sches Kilwewesen, leichtfertiges Stellen und Ver-
„ stellen in und ausser der Haushaltung gegen ledige
„ Leute Verläumden, u. s. w. meide und fliehe; die
„ jungen Knaben in der Stadt den ehrlichen Uebun-

„ gen, guten Künsten und Wissenschaften, Besuchung
„ der Canzleyen, Lesung der vaterländischen Geschich-
„ ten; die Töchtern allerhand nüzlicher Arbeit sich
„ befleissen, auch in allen gebührenden Dingen gegen
„ Eltern und Großeltern, Vormünder und Vorgesez-
„ te, Herren, Meister und Frauen gehorsam, und
„ Gott wohlgefällig sich aufführen. Mit diesen und
„ andern dergleichen ernsthaften Vermahnungen mag
„ die Hausbesuchung beschlossen, und mit einem herz-
„ lichen Segenswunsch, und Anerbietung aller bereit-
„ willigen Dienstgefälligkeiten, bey allen Vorfallenhei-
„ ten bey Tag oder bey Nacht, bey gesunden und
„ bey kranken Tagen, zur rechten Zeit oder zur Un-
„ zeit, wo, wenn, wie es die Noth erfodert, der
„ freundliche Abscheid genommen werden. Nach vol-
„ lendeter allgemeiner Hausbesuchung soll der Seel-
„ sorger alles in eine ordentliche Verzeichniß bringen,
„ und ein Exemplar davon fördersamst dem Pfarrer
„ zum grossen Münster einliefern; Auch diese Besu-
„ chungen und Verzeichnisse mit denen erfolgten Ab-
„ änderungen unermüdet, und so oft, als möglich,
„ fortsetzen."

E. Neben diesen so genannten Hausbesuchungen sind dem Pfarrer auch die eigentliche Krankenbesuche zur unverlezlichen Pflicht gemacht, welche schon von den Zeiten der Reformation an, immer ungefehr auf die gleiche Weise bis auf jezt in allen Predikanten-Ordnungen ist eingeführt worden. „Sintemal der
„ Feind unsers Heils uns Menschen niemals grau-

„ samer anfiechtet, als in Krankheiten, und auf dem
„ Sterbebette; und daher der Mensch niemals mehr
„ Unterricht, Stärkung und Trost vonnöthen hat,
„ als in schweren und tödtlichen Krankheiten: So
„ ist unser ernstlicher Befehl an alle Prediger, daß sie
„ ihre Kranken, nach der Lehre Jakobs, fleissig besu-
„ chen, ihnen Wein und Oel in die Wunden giessen,
„ das heißt, je nach Beschaffenheit, Ihnen das Gesez
„ predigen, damit sie in Erkanntniß ihrer Sünden
„ eingeführt, und zu einer wahren Herzenszerknir-
„ schung gebracht werden, oder das theure Evangeli-
„ um zur Beruhigung ihres geängstigten Gewissens,
„ verkündigen; sie liebreich unterrichten, mit kräfti-
„ gem Trost aufmuntern, mit ihnen beten, und nach-
„ dem es ihre Nothdurft erfodert, von der Verzei-
„ hung der Sünden, von der Erlösung durch Chri-
„ stum, von der Auferstehung der Todten, und von
„ dem ewigen Leben mit ihnen reden; wie nicht we-
„ niger sie vermahnen, daß sie sich geduldig in den
„ Willen Gottes ergeben, und hinfüro der zeitlichen
„ Dinge vergessen. Es sollen auch die Pfarrer bis-
„ weilen auf der Canzel sich freundlich anerbieten,
„ daß jedermann, der Kranke oder Angefochtene hät-
„ te oder wüßte, sie die Prediger zu rechter Zeit be-
„ rufen solle und könne: Desgleichen sollen sie nach
„ den Predigten, bey den Vorgesezten, und sonder-
„ lich bey einem jeden Stillstand, der Kranken hal-
„ ben in ihrer Gemeine Nachfrage halten, damit sie
„ folgends dieselben besuchen können. Und so es sich
„ zutragen sollte, daß weder die Kranken, noch Haus-

„ genossen, nach dem Pfarrer frageten; hingegen ih„ nen der Kranken Zustand zu Ohren käme; sollen „ sie unberufen hingehen, und ihre Pflicht erstatten, „ damit nichts durch ihre Nachlässigkeit verwahrloset „ werde. Zu solcher Besuchung der Kranken sollen „ auch alle Diakonen, so sie von den Pfarrern erfo„ dert werden, eben so gutwillig behülflich seyn, wie „ mit Predigen, Zudienung der h. Sakramenten, „ und andern Amtsgeschäften."

F. In Rüksicht auf das Betragen der Geistlichen gegen melancholische, und solche Leute, die sich des Selbstmords verdächtig machen, ward schon A. 1695 eine Rathserkanntnuß in der Synode abgelesen: „ Daß die Kirchendiener und Seelsorger auf der „ Landschaft diejenigen unter ihren Pfarrangehörigen, „ bey denen Unmuth, Melancholie, oder andre Ge„ müthskrankheiten verspürt werden, fleissigst besu„ chen, aufrichten und trösten, auch ihren nächsten „ Anverwandten anbefehlen sollen, auf sie dergestalt „ zu achten, daß sie sich nicht selbst entrünnen, und „ das Leben benehmen können: Sollte aber ein „ oder anderen Orts ein leidiger Selbstmord began„ gen werden, so ist U. G. Hrn. Meinung und Be„ fehl, daß die Kirchendiener selbigen Orts, da der „ Unfall sich begiebt, dessen unverweilten, unpartey„ schen und umständlichen Bericht überschreiben, und „ des Leiblosgewordenen vorher geführten Wandels „ halben eine in der Wahrheit bestehende Zeugniß bey„ fügen sollen, damit alsdann gegen den abgeleibten

„ Körper je nach Befindniß verfahren, und durch Ad„ministrirung der Justiz die Abscheulichkeit des Selbst„mords der in dem argen liegenden Welt deutlich zu „erkennen gegeben werden möge."

A. 1710 aber ward bey damals öfteren höchst traurigen Anlässen von den Examinatoren beyder Stände auf Befehl des Raths nachstehendes Gutachten, wie und durch was Mittel dem Selbstmord zu begegnen, und wie solche Mittel am bequemsten an die Gemeinen zu bringen seyn möchten, verfaßt, von Obrigkeitswegen bestätigt, und den Geistlichen communicirt. „Es soll ein jeder Seelsorger an seinem Ort „auf das treflichste erinneret und aufgewekt werden, „aufzusehen auf die Heerde, über welche ihn der h. „Geist gesezt hat zu einem Bischof, und allen seinen „Kräften aufs neue eifrigst aufzubieten, daß in sei„ner anvertrauten Gemeine an fleissiger Sorgfalt „nichts ermangle, so auch, daß ein jeder alle mög„lichste Fürsichtigkeit und Discretion anwende, die „Ursachen des abscheulichen Selbstmords bey denen, „so etwan in Gefahr desselben stehen, klüglich zu „untersuchen, und zu unterscheiden, zumal an dem „Tag ist, daß leidige Versuchungen dazu entstehen „von dem natürlichen melancholischen Temperament „eines Menschen, von denen durch die Milzsucht „verursachten entsezlichen Phantasien, oder Vorstel„lungen, so auch von den entstehenden grossen und „unbezähmten Gemüthsbewegungen einer grausamen „Furcht, und eines gähen Zorns, einer überaus

„ grossen Traurigkeit, Ungeduld und Verdrusses.
„ Nicht weniger, besonders in den unsrigen Zeiten,
„ von etwa grossem meist heimlich leidenden Mangel
„ und Armuth, und von der lezten Jahrs erlittenen
„ schweren Seuche der schmerzhaften rothen Ruhr, da
„ dann dieser Effekt der Verwirrung des Gemüths und
„ schädlicher Gedanken von den Medicis bey vielen
„ auch erst nach ausgestandener Krankheit wahrge-
„ nommen worden: Ueber das plaget und treibt zu
„ solch unmenschlicher Grausamkeit das böse Gewis-
„ sen wegen begangnen grossen Sünden und Schand-
„ thaten, welche die armseligen geplagten nicht of-
„ fenbaren weder wollen noch dürfen, oder derer Ent-
„ dekung sie vorsehen, und einer darauf folgenden
„ Strafe entsizen; Dannethin stürzen in solch Elend
„ etwa auch die tiefen Seelenanfechtungen, und des
„ bösen Feindes vielfältige Anreizungen, denen Schwa-
„ che, besonders, so lang sie solche bey sich selbst ver-
„ druken, zu widerstehen nicht allezeit vermögen:
„ Wenn demnach ein Minister solche oder dergleichen
„ Ursachen durch eine vorsichtige Vigilanz entdekt hat,
„ so kann und soll er nach Befindniß der Sachen,
„ unter fleissigst angeruftem Segen Gottes, natürli-
„ che, äusserliche, innerliche und geistliche Mittel an-
„ wenden, und so viel möglich, diesem grossen Uebel
„ bey solchen Personen zuvorkommen. Inzwischen
„ wird ein jeder hiermit ferner alles Ernsts erman-
„ net, in seinen Predigten vom Selbstmord behut-
„ sam zu reden, und zwar an denen Orten, wo sol-
„ che traurige Fälle sich begeben, in offenen Predig-

„ ten die Abscheulichkeit dieses Lasters, und hinwieder Gottes, als des einzigen Lebensherren darüber erzeigendes Mißfallen ernstlich aus dem Wort Gottes expreß vorzustellen, an andern Orten aber, da solche Fälle unbekannt sind, davon nicht ausdrüklich, sondern bey gutem Anlaß und gleichsam im Vorbeygang, hingegen aber wohl die Pflichten eines jeden Menschen, so wol gegen Gott in geduldiger Unterwerfung seiner selbst unter alle Zufälle und Leitungen der gnädigen Vorsehung Gottes, als auch gegen sich selbst in diesem Stuk an das Gewissen anzudringen. Insonderheit die hochanbefohlnen und nüzlichen Hausvisitationen zu halten, darinn mit grosser Behutsamkeit solchen Leuten nachzufragen, und hauptsächlich dahin zu trachten, daß ein jeder Seelsorger allen seinen Zuhöreren ein gutes Zutrauen einpflanze, und ihnen nicht allein alle möglichste Hülfe und Rath, sondern auch füraus genaue Verschwiegenheit, (derethalben M. G. Hrn. durch vielleicht nur allzuviele hierwiderstreitende Exempel der von den Ministern etwan unvorsichtig verschwäzten Geheimnissen gezwungen, eine hochernstliche Insinuation und ausdrükliche Erinnerung hiermit thun lassen) verheisse und antrage, damit die beschwerten Schaafe ihre drükende Noth und schwere Gedanken in die Schoos ihrer Seelsorgern ungescheut ausschütten, und sich um Erleichterung zu bewerben sich getrauen, dieweil ein solch vertraulicher Umgang mit seinem Seelsorger und die Offenbarung seines Anliegens unzweifenlich für ein

„ nuzliches Mittel dem erschreklichen Selbstmord vor-
„ zukommen angesehen wird. Und damit auch sol-
„ ches ein jeder Zuhörer wissen, und sich solcher Ver-
„ traulichkeit bedienen möge, wird für rathsam geach-
„ tet, daß die Ministri auf offner Canzel mit Beschei-
„ denheit, in Hausbesuchungen aber und Privatge-
„ sprächen mit Fleiß und expreß ihren Anvertrauten
„ dieselben rekommendiren, sie in allerley Zuständen
„ trösten, und wider die gefährlichen Anfälle des Men-
„ schenfeinds mit kräftigen Gründen befestnen. Wenn
„ inzwischen einem Minister ein solcher schwerer und
„ zweifelhafter Casus vorfiele, darinn er ein und andere
„ Anleitung mangelte, kann er sich bey einem andern
„ bekannten, erfahrnen, und kapablen Amtsbruder nach
„ Belieben, jedoch ohne Benamsung der interessirten
„ Person Raths erholen, und ersprachen, und einen
„ vollständigen Bericht aus einem vor etlichen Jah-
„ ren (a) zu gleichem Zwek herausgegebnen Buch
„ vom Selbstmord sich verschaffen. Und damit end-
„ lich diesem allem fleissig nachgelebt werde, wird hie-
„ mit allen Dekanen insinuirt, in ihren ordentlichen
„ Visitationen die Pfarrer, ob sie in ihren Gemeinen
„ solche verdächtige und hier in Gefahr laufende Per-
„ sonen haben, und wie sie mit ihnen zu verfahren
„ pflegen, fleissig zu fragen, und dann in den Syno-
„ dalakten davon eine ausdrükliche Meldung zu thun."

Zufolge dieser Verordnungen wird, wenn auf

(a) Klinglers Bericht vom Selbstmord. Zürich. A. 1691.

unsrer Landschaft (a) ein Selbstmord begegnet, nachdem alle Mittel zur Rettung vergeblich angewendet worden sind, von dem Pfarrer des Orts der Vorfall an die dasige Regierung einberichtet, und dem Berichte ein Zeugniß von dem bisherigen Lebenswandel des Unglüklichen und eine Fürbitte zum Besten der Verwandten desselben beygefügt, worauf der Richter sententiirt, und verordnet, wie es so wol mit dem Begräbniß, als mit dem nachgelaßnen Vermögen eines solchen Menschen gehalten werden solle. Schon A. 1674 ward vom Rath die Erkanntnuß ausgefället: „Bey vorfallendem Selbstmord soll jederzeit ein vernünftiger Unterscheid gemacht werden, und wenn „sich solche Fälle begeben, daß einer von Natur schwermüthigen Geblüts gewesen, und ein frommes Leben geführt hätte, und ihm selbst Gewalt anthun „würde, soll sein Leichnam zwar zu ungewohnter „Zeit, aber auf der Zunftbare (wie die übrigen Bürger) zur Kirche getragen, jedoch sein Name in der „Todtenliste nicht öffentlich abgelesen werden.“ Gewöhnlich wird indessen das Vermögen solcher Selbstmörder nach Abzug der ergangenen Kosten ihren rechtmässigen Erben überlassen, der Körper aber je nach Beschaffenheit der Umstände bisweilen auf den gemeinen Kirchhof mit oder ohne Parentation, bisweilen auf die Güter der Entleibten in der Stille

---

(b) In der Stadt wird die Anzeige von den Verwandten oder Nachbaren dem Bürgermeister zuhanden des geheimen Raths gemacht.

begraben, oder auch, (welches aber selten geschiehet) durch den Scharfrichter weggeschaft.

G. Es sind ferner den Pfärrern in der Predikanten-Ordnung auch Verhaltungsregeln gegen solche vorgeschrieben, die aus Gewissensangst getrieben werden, denselben heimliche Sünden und Verbrechen zu offenbaren: „Sollte es sich zutragen, „(heißt es) daß ein gerührter Christ seine Zuflucht zu „einem getreuen Seelsorger nimmt, ihm seine Wunden in Geheim zu entdecken, und seine Fehler, die „ihn drüken, zu offenbaren: So soll derselbe auf „der einen Seiten, als ein kluger Arzt, auf alle „Umstände wohl Achtung geben; ob der Kranke oder „Angefochtene seinen Zustand nicht zu schwer mache; „ob er wahre Kennzeichen seiner Busse von sich „spüren lasse; ob er nach der gnädigen Vergebung der Sünden ein sehnliches Verlangen trage? „Auf welches hin, der Prediger, je nach Beschaffenheit, den Gerührten und Bekümmerten unterweisen „vermahnen, trösten, und mit ihm beten soll. Darum ist es in allweg nöthig, daß der Bekümmerte „und der Prediger frey und allein seyen, damit jener sein Herz desto freyer vor diesem ausschütten „könne. Auf der andern Seiten aber, soll der Prediger als ein getreuer Seelenhirt, das, was ihm „gebeichtet wird, geheim halten, nirgend kund machen, und einem solchen Menschen, der Rath, Hülfe und Trost bey ihm suchet, nichts als das Beste „nachreden: Damit niemand von einer offenherzigen

„ Bekenntniß seiner Sünden abgeschrekt werde, son„ dern jedermann ein herzliches Vertrauen zu seinem „ Prediger habe. Wenn es aber geschiehet, daß ei„ nem Prediger aus Trieb und Angst des Gewissens, „ grosse Verbrechen, die auch des Todes Strafe ver„ dieneten, geoffenbaret werden; so soll der Prediger „ vorsichtig und klüglich bedenken, ob diese ihm ge„ offenbarete Missethat noch inskünftige der Ehre „ des grossen Gottes nachtheilig, ob sie dem hohen „ obrigkeitlichen Stande und dem Vaterlande gefähr„ lich, und ob sie dem Nebenmenschen an Leib, Ehre „ oder Gut schädlich sey. Wenn das geoffenbarete „ Verbrechen nicht von solcher Art, sondern theils „ vorlängsten begangen worden, theils keine böse Fol„ gen mehr nach sich ziehet; ja vielmehr durch Be„ kanntmachung desselben, eine neue Aergerniß ent„ stehen, und ausgebreitet werden würde; so soll der „ Prediger diese ihm geoffenbarete Missethat bey sich „ behalten, niemandem etwas davon sagen, und al„ lein auf die Seelenrettung des allbereit gerührten „ Sünders bedacht seyn, auch auf denselben, daferne „ ihme Gott das Leben noch ferner fristen sollte, im„ mer in der Stille ein wachsames Aug halten. „ Sollte aber diese dem Prediger geoffenbarete Mis„ sethat, noch in das künftige der Ehre Gottes, der „ Ruhe des Standes und Vaterlandes, und dem Ne„ benmenschen nachtheilig seyn: so soll er solches sei„ nem ordentlichen Dekan, oder dem Pfarrer zum „ grossen Münster, [oder] je nach Beschaffenheit der

Sache,

„ Sache, dem regierenden Bürgermeister, anzeigen; „ die dann schon wissen werden, den gehörigen Weg „ einzuschlagen, damit allem Uebel, und fernerem „ Lauf der Sünden gesteuert werden möge.“

H. Ueberhaupt aber sind den Predigern bestimmte Gradus Correctionis in Bestrafung und Verbesserung der Fehlbaren zu genauer Befolgung vorgeschrieben. „ Gegen die Fehlbaren (lautet die Predikanten-Ord„ nung) sollen die von dem lieben Heiland Matth. „ XVIII. 15. ff. angewiesene Stafel in Acht genom„ men werden. Wann demnach ein Pfarrer etwas „ unrichtiges von einem Gemeindsgenossen zuverlässig „ vernimmt, soll er denselben, wofern es noch Zeit, „ und noch keine öffentliche Aergerniß gegeben wäre, „ zum ersten vor sich allein warnen, und von dem „ unrechten und sündlichen Wesen abzustehen, väter„ lich, freundernstlich, und in allweg nach Bewandt„ niß der Sachen vermahnen. Im Fall aber solche „ besonderbare Warnung nicht mehr Plaz hätte, oder „ auch, ob sie gleich zu wiederholeten Malen gesche„ hen wäre, fruchtlos abliefe: Soll ein jeder Pfarrer „ etwa einen oder zween der nächsten Verwandten, „ oder Stillständer, oder sonsten ehrbare und verstän„ dige Männer, die ihn jedesmal bedünken zu dem „ Geschäfte am bequemsten zu seyn, auch noch in „ möglichster Stille zu Hülfe nehmen, und sehen, „ ob ein solch Ungehorsamer mit überzeugenden Vor„ stellungen könnte gewonnen, und ihm mit einem

„ höhern Grade der Bestrafung verschonet werden.
„ Wenn sich aber ein Fehlbarer, oder eine Fehlbäre
„ durch solche Mittel nicht gewinnen, oder eine Sache
„ sonsten, ihrer Wichtigkeit halben, auf diese Form
„ sich nicht richten lassen wollte: So soll alsdann der
„ Pfarrer mit Rath und Zuthun der Aeltesten, und
„ Ehegaumer, oder des ganzen Stillstandes, handeln,
„ welchen er, so es Verzug erleiden mag, an dem
„ nächsten Sonn- oder wochentlichen Bettage, nach
„ der Predigt, mag heissen in der Kirche verbleiben,
„ demselben die gegebne Aergerniß eröfnen, die unge-
„ horsame und widerspennige Person vorstellen, und
„ insgesammt nach allem Vermögen dahin arbeiten,
„ daß sie verbessert werde, und auf die Wege der Tu-
„ gend und Gottseligkeit wiederkehrn. Es wird auch
„ solches von so viel mehrerm Nachdruk seyn, wenn
„ die Pfarrer, wo sie mit solch ärgerlichen Menschen
„ zu thun haben, derer Verbrechen gröstentheils zu-
„ gleich wider unsre Mandate anlaufen, sich vorher
„ bey unsern Ober- oder Landvögten Raths erholen,
„ und sie um ihren Beystand ersuchen: Die dann, da-
„ mit der obrigkeitliche Gehorsam geäufnet werde,
„ nicht ermangeln werden, die so nöthige *als heilsa-*
„ me Kirchenzucht zu unterstüzen."

I. Was die Besuchung gefangener Missethäter, und auf den Tod verhafteter Verbrecher angehet, so haben zwar einige stationirte Geistliche in der Stadt, und auf dem Lande besondere Verpflichtungen hierüber auf sich, doch kann die Reihe einen

jeden Geistlichen treffen, zu einem so traurigen Geschäfte berufen zu werden. Schon oben (a) an den Expekanten-Gesetzen ist angezeigt worden, was diese Classe hierüber für besondere Pflichten auf sich habe. Sonst liegt die Pflicht des Malefikanten-Besuchs zu Zürich eigentlich und zuerst dem ersten Diakon an der Großmünsterkirche ob, der noch von den ältesten Zeiten her den Namen Leutpriester, (Layenpriester) trägt. Er wird allemal Obrigkeitlich dazu aufgefodert, theilt den übrigen Geistlichen, die in diesem Geschäfte mit ihm abwechslen die obrigkeitlichen Erkanntnussen mit, die wegen der Gefangenen an ihn gebracht werden, verfertigt in seinem und der übrigen Namen die Berichte von dem Gemüthszustand der Malefikanten an die Obrigkeit, und ist bey jeder Exekution allemal einer von den Begleiteren eines Delinquenten. Neben dem Leutpriester sind die beyden Archidiakonen und der zweyte Diakon beym grossen Münster zu diesem traurigen Geschäfte verpflichtet, welches sie so verrichten, daß der Malefikant täglich wenigstens einmal von einem unter ihnen besucht, unterrichtet und getröstet wird, welches oft mehrere Wochen, ja auch Monate lang fortwähren kann:

Am Tage des Malefizgerichts (welches allemal zugleich der Exekutionstag ist, in dem die Malefikanten so gleich nach ausgefällter Sentenz auf die Richtstätte

(a) S. p. 292.

geführt und abgethan zu werden pflegen,) wird der Delinquent am frühen Morgen zuerst wiederum vom Leutpriester, hernach aber abwechselnd von einigen ältern und jüngeren Geistlichen aus der Classe der Exspektanten besucht, welche leztere nach einer von ihnen selbst entworfenen und von den Examinatoren ratificirten Vorschrift die Erwekung und Tröstung des armen Sünders per Partes zu übernemmen haben, und denselben so lange unterhalten müssen, bis die Sentenz ausgefällt ist. Diese wird dem Malefikanten, wenn er zum Tode verurtheilt ist, von dem zweyten Diakon am grossen Münster eröfnet, der alsdann (mittlerweilen dem Delinquenten noch etwas Speis und Trank dargereicht wird) so lange bey ihm bleibt, bis der eine von den beeden Archidiakonen, unter denen dieses Geschäft alternirt mit dem Leutpriester im Thurn (a) (dem gewöhnlichen Gefängniß der aufs Leben gefangenen Uebelthäter) erscheinen, und so gleich von da den Unglüklichen zur Richtstätte begleiten, woselbst der Leutpriester, während dem der Malefikant zur Hinrichtung zugerüstet wird, eine ganz kurze Standrede hält, der Archidiakon hingegen mit dem Delinquenten bis zu seinem lezten Augenblik zu beten fortfährt.

Im Fall mehrere Malefikanten zugleich aufs Leben gefangen sässen, so ward durch Raths-Erkannt-

---

(a) Wellenberg, ein Thurn, der mitten im Limatfluß, der durch die Stadt lauft, stehet.

muß (a) befohlen, daß den obgenannten so geheissenen Ordinariis zuerst der Diakon beym Frauenmünster, und im Nothfall auch die übrigen Diakone der Stadt so wol beym Besuch, als aber beym Begleit der Delinquenten assistiren sollen; auch ward einem jeweiligen Antistes Vollmacht gegeben, für sich selbst tüchtige Minister auszuwählen, und sie zu diesem Geschäfte anzustellen, welche Auffoderung keiner von sich abzulehnen befugt seyn soll. A. 1724 aber ist hierüber ein bestimmtes Reglement gemacht worden: „Daß „die vordere Inkumbenz bey dergleichen traurigen „Anlässen obliegen soll, beyden Archidiakonen, und „beeden Diakonen beym grossen Münster, in der „Meinung, daß ein Leutpriester sich hiebey allezeit „gebrauchen lassen, ein Diakon zum Silberschild „aber allezeit den Malefikanten das Leben abkünden, „und die beeden Archidiakonen unter sich alterniren, „so oft es nur eine Exekution an einem Tage betrift, im Fall aber derselben zwoo vorfallen, dabey „dann zumal zween sich gebrauchen lassen, also solch „leztern Falls auch ein Diakon zum Silberschild den „einen Malefikanten zur Exekution begleiten, und so „dann das Officium solchen das Leben abzukünden „einem Diakon zu Frauenmünster neben einem an„dern von den nachgesezten Geistlichen auferlegt wer„den solle. Im Fall aber sich zutragen würde, daß „der ein oder andere Archidiakon oder Diakon zum „grossen Münster dieses Officium aus genugsamen

(a) A. 1666. 1670. R. E.

„ Gründen nicht verrichten, und zugleich nicht einen
„ andern Herren aus dem Mittel dieser seiner Colle-
„ gen substituiren könnte, oder daß mehr, als zwoo
„ Exekutionen auf einen Tag vorfielen, dennzumal
„ nach der Ordnung nachstehende folgten, welche sol-
„ chenfalls alternatim hiezu bestellt wurden. Der
„ Diakon zum Frauenmünster, der Diakon an der
„ Predigerkirche, der Diakon zu St. Peter, der Pfar-
„ rer und Diakon am Waysenhaus, der Pfarrer zu
„ St. Jakob, der Pfarrer zum Kreuz, und der Pfar-
„ rer an der Spannweid. Solchenfalls wird der An-
„ tistes die Bestellung aus diesen Geistlichen nach vor-
„ stehender Ordnung, und jedes derselben allfälliger
„ Tüchtigkeit jederweilen zeitlich verfügen, und dessen
„ Befehl keiner anderst, als aus solchen Ursachen,
„ welche der Antistes selbst für genugsam ansehen
„ würde, sich zu entziehen haben. Des Habits hal-
„ ben, in welchem bey solchen Traueranlässen die
„ Geistlichen ihr Officium thun sollten, ist denselben
„ frey gestellt, im Fall grosser Hize oder Regenwet-
„ ters des breiten Huts, glatten Kragens und lan-
„ gen Mantels neben schwarzer Kleidung und zwar
„ auf solchen Fall jegliche gleich sich zu bedienen. “

Zu Winterthur alterniren die stationirte Geistliche der Stadt in diesem Officium mit einander, nach Anordnung des Pastoris primarii, der deswegen von dem Rath einen Auftrag erhält, doch hat bisdahin der jeweilige Pfarrer zu St. Georgen freywillig einen der Assistenten bey dem Begleit der Malefikanten abgegeben, und die Standrede gehalten.

Zu Stein am Rhein werden die Delinquenten ebenfalls von den daselbst stehenden Geistlichen besucht, und bey der Exekution begleitet.

Zu Kyburg liegt das Officium der Besuchung der Gefangenen dem Pfarrer dieses Ortes ob, der auch am Ende davon dem Grafschaftsgericht schriftlichen Bericht abstattet; da aber das Malefizgericht öffentlich gehalten wird, so geht demselben allemal eine Predigt vor, die ein jeweiliger Pfarrer von Illnau halten muß. Das Begleit des zum Tode verurtheilten macht allemal der Pfarrer zu Kyburg, und wenn der Malefikant ein Grafschaftsangehöriger ist, derjenige Pfarrer, zu dessen Kirchsprengel er gehörte: Ist aber der Delinquent ausser der Grafschaft pfarrig, so assistirt der Pfarrer von Weißlingen dem Ordinario: Wären aber mehrere, so siehet sich die Regierung beliebig nach tüchtigen Männeren um, die sie durch eine besondere Zuschrift um diesen Dienst ersuchen läßt (a).

(a) Eine ähnliche Beschaffenheit hat es in den gemeinen Herrschaften, zu Baden, Frauenfeld, und Rheinek, wo das Malefizgericht ebenfalls öffentlich gehalten, der Delinquent für dasselbe gebracht, und nach ergangenem Urtheil alsobald exequirt wird: wie an jedem dieser Orten allemal der Pfarrer selbst das erste Officium hat, die Gefangnen zu besuchen, so ist er allemal auch einer von denen, die ihn zum Tode begleiten, und gewöhnlich wird auch von demselben die Standrede gehalten.

Noch ist zu bemerken, daß in den ganz evangelischen Städten schon lange die Uebung ist, den Malefikanten aus römisch-catholischer Religion auf ihr Begehren den Besuch eines Beichtvaters in der Gefangenschaft zu erlauben, jedoch werden sie durch die Ordinarius zum Tode begleitet.

(K. Führung verschiedener Verzeichnisse und Protokolle.) Es ist natürlich, daß jedem Pfarrer zu Beförderung einer genauen Kenntniß seiner Gemeine, und der darinn vorfallenden Sachen, befohlen ist, verschiedene Verzeichnisse und Protokolle zu führen.

a. Das Fürnehmste ist, der Tauf-Ehe-Todten und Neocummunikantenmatrikul, in welchen kraft der Bedeutung des Worts von Zeit zu Zeit die getauften Kinder, die getrauten Ehepaare, die Verstorbnen, und die jungen Leute, die zum h. Nachtmahl hinzugelassen werden, in chronologischer Ordnung eingeschrieben sind. Der Befehl zu Errichtung eines Tauf-und Ehematrikuls ist schon A. 1526 von Räth und Bürger gegeben, und so genau befolget worden, daß meist in allen Pfarrhäusern von dieser Zeit an, oder doch nicht viel später solche Verzeichnisse vorgefunden werden, und zu vermuthen ist, daß selbst da, wo keine vorhanden, solche durch irgend einen Zufall verloren gegangen seyn. Der erste Zwek, so wol als die Einrichtung dieser Verzeichnisse ist in obigem Mandat (a) folgender Massen bestimmt.

(a) So auch A. 1553. R. C.

„ Die Predikanten sollen bey allen Kirchen ein Tauf- „ und Ehebuch halten, und darein die Namen der „ Väter (a), Kinder und derer, die sie heben, (der „ Taufzeugen) desgleichen derer, die ihre Ehe mit „ dem Kirchgang öffnen, (in der Kirche offentlich ge- „ trauet werden) einschreiben, und das Buch fleissig „ aufbehalten. Erstlich, daß man wisse, wer getauft „ sey oder nicht, damit der Widertauf nicht wieder „ einbreche, und so findet man allezeit in dem Buch, „ auf welchen Tag, in welchem Jahr ein jeder ge- „ tauft sey, und wer ihn zur Taufe gehebt habe. „ Zweytens, daß die Ehrichter das Alter der Kna- „ ben nnd Töchtern eigentlich wissen, weil etwa der „ Vater oder die Mutter die Kinder jünger wollen „ machen, als sie sind, damit sie die bezogne Ehe hin- „ dern mögen. Drittens, daß man der Ehen halben „ wisse, wer ehelich bey einander size, oder nicht, da- „ mit man dieselben möge zum Kirchgang treiben, „ oder von einander weisen. “

Die Todtenverzeichnisse scheinen anfänglich will- kührlich von den Pfarrern beygefügt worden zu seyn, weil dieselbe in den meisten Matrikuln später als das Tauf- und Eheverzeichniß angefangen sind, und erst

(a) Erst A. 1655. ward vor Rath erkennt, daß auch die Namen der Mütter eingeschrieben werden sollen, wegen ehrlicher Bezeugung in Erbsfällen, Mannrechten 2c. wie- wohl dieses schon lang vorher an vielen Orten, besonders auf der Landschaft üblich war.

in der neuesten Predikanten-Ordnung namentlich fortzusetzen befohlen worden. Erst in den neuesten Zeiten aber ist auch das Verzeichniß der Neocummunikanten dazu gekommen: Vormals wurde dieser Matrikul zugleich als ein Generalprotokoll aller mehr oder minder wichtigen Pfarrbegebenheiten gebraucht, worüber heut zu Tage an mehreren Orten von den Pfarrern aus freyem Willen besondere Bücher geführt werden.

b. Aus diesem Matrikul nun, der in allen auch rechtlichen Vorfällen Fidem publicam hat, werden auf Begehren und Erfoderniß der Umstände, Tauf-Communions-Ehe-Todten-und andere Scheine mit gehöriger Unterschrift und Signatur ertheilt, wobey der Taufscheinen halber zu bemerken ist, daß schon A. 1700 befohlen worden ist, vorsichtig zu Werke zu gehen, damit man nicht dergleichen Leuten darmit aushelfe, die keine andere Absicht haben, als ohne Zwek, oder öffentlichen Bettels halben im Lande herum zu vagiren. A. 1775 aber ward vor Räth und Bürger erkennt: „Die Pfarrer auf der Landschaft sollen ihren Gemeindsangehörigen, welche „frühe aus ihrem Heymat wegziehen, die Erinnerung „mitgeben, daß sie wenigstens zu zehen Jahren um „ihr Befinden an die ordentliche Canzley einberichten, und diese Erinnerung in derselben Taufschein „zum Andenken stellen. Desgleichen ward A. 1780 „befohlen, daß man den ledigen Knaben, die in die „Fremde gehen, keine andere, als dergleichen Taufscheine geben soll, auf derer Rükseite unter canzlei-

„scher Unterschrift das Mandat U. G. Hrn. gedrukt
„ist: Was im Fall einer Verheyratung mit einer
„fremden Weibsperson zu beobachten seye.“

c. Es soll auch ein jeder Pfarrer einen Gemeindrodel (a) führen, in welchem jede Familie der Gemeine mit ihrem Geschlecht, Anzahl der Glieder und derselben Alter, auch etwa besondern Umständen eingeschrieben, und jede Veränderung sorgfältig angemerkt werden muß. Diese Gemeindrödel sind also das Register so wol der Orte, als aber der einzelnen Personen, die zu jeder Pfarrgemeine gehören, und können deswegen als eine March- oder Gränzenbeschreibung der Parochien oder Kirchengemeinen angesehen werden; gleichwohl kann es sich zutragen, daß etwa bey Erbauung neuer Häuser an bisher ungewohnten Orten, oder aus andern Ursachen über das Parochierecht Streitigkeiten entstehen, welche gewöhnlich von dem Collegium der Examinatoren geschlichtet, oder für den Rath gewiesen werden (b).

d. Ferner soll jeder Pfarrer oder Diakon auch ein besonderes Verzeichniß aller derjenigen Kinder (c) machen, welche unter seiner Unterweisung stehen, dieselben in gewisse Classen abtheilen, und einer jeden Classe, welche die Ordnung

(a) A. 1628 — 1758. Predik.-Ordn.

(b) A. 1738. 1779. Acta Eccl.

(c) A. 1758. Predik.-Ordn.

trift, am Sonntag vorher vorschreiben, was sie auf den nächst künftigen Sonntag zu lernen hat.

e. Endlich ist befohlen: „ Daß der Pfarrer noch „ besonders alle Verhandlungen des Stillstands in „ ein eigen Protokoll jederzeit geflissen verzeichne, das- „ selbe aber wohl verwahre, und geheim halte, da- „ mit auch den Seinigen daraus nicht das geringste „ könne offenbar werden; auch soll dieses Protokoll, „ wie die übrigen Verzeichnisse bey allen Abänderun- „ gen in dem Pfarrhaus bleiben, und allemal dem „ Sukcessor in vertraute Hände überantwortet wer- „ den. “

f. Alle diese Schriften müssen bey der gewohn- ten halbjährigen Visitation vorgezeiget (a), und von den Visitatoren eingesehen werden, welchen auch ob- liegt, zu gewahren: „ Ob auch die übrigen ins „ Pfarrhausgehörigen Schriften (b) und Bü- „ cher, als da sind, die Helvetische Glaubensbekenntniß, „ die Predikanten-Ordnung, Schul-Ordnung die obrig- „ keitlichen Mandate, die Armenverzeichnisse, u. s. f. (c)

(a) A. 1758. Predik.-Ordn.

(b) A. 1758. Predik.-Ordn.

(c) Die Kirchenagende, die Allmosenordnung, Wundschau- ordnung, Ehesazungen, die Kirchen- und Säkleinrechnun- gen, die Winterkleidertabellen, die Pfrundurbarien, Ur- kunden, Erkanntnussen, Einkommenrödel, Lehenbriefe, die der Pfrund zugehörige Schuldbriefe oder Obligatio- nen, Verkommnisse 2c.

„ wohl verwahrt bey Handen seyen.“ Diese Schriften soll ein Pfarrer dem anderen zurüklassen, auch von seinen Erben ohne Widerred dem Sukcessor verabfolget werden. Deswegen ist auch befohlen (a): Daß jeder „ Pfarrer seinem Dekan bald nach Antritt seines Am„ tes ein eigenhändig unterschriebnes Verzeichniß al„ ler dieser im Pfarrhaus vorgefundnen Schriften ein„ gebe. Nach erfolgtem Tode eines Pfarrers aber „ sollen diese geheimere Schriften entweder von dem „ Dekan, oder von einem benachbarten Amtsbruder „ im Namen des Dekans in Empfang genommen, „ auf der Stelle versiegelt, und von dem Dekan so „ lange behalten werden, bis der neue Pfarrer seine „ Stelle angetretten hat.“

(F. Privatleben.) In Rüksicht auf das sittliche und häusliche Leben und Wandel der Prediger ist ihnen in der Predikanten-Ordnung (b) vorgeschrieben: „ Weil der h. Geist durch beyde theure Apo„ stel Petrum und Paulum, mit sonderbarem Ernst „ erfodert, daß ein Prediger ein Varbild seiner an„ vertrauten Heerde seyn soll: So können wir wohl „ erkennen, daß den Dienern des Worts nichts eine „ grössere Verachtung gebähre, als wenn sie sich „ selbst mit unordentlichem Wandel beflecken und un-

(a) A. 1778. Erkanntn. der Hrn. Examin.

(b) Die ältesten und neuesten Predikanten-Ordnungen stimmen hierinn fast gänzlich mit einander überein. S. auch 1707. R. C.

„ nüz machen. Wenn aber die Verachtung der Pre-
„ diger zur Verkleinerung des Predigtamtes selbst ge-
„ reichet, und die Frucht desselben hindert: Wenn
„ es auch den Gemeinen Gottes über die Massen är-
„ gerlich und schädlich ist, wo die ihnen vorgesezte
„ Lehrer sich in Fluchen und Schwören, mit Unmaß
„ und Trunkenheit, mit Ueppigkeit und unzüchtigen
„ Worten, in unwahrhaften und ungegründeten Er-
„ zählungen, in ungeziemenden Weisen und Gebähr-
„ den, verschreyt machen: Desgleichen, wenn sie un-
„ willig und verdriessig, zornmüthig, zänkisch, und
„ Schlägler sind, sonderlich in ihren eignen Haus-
„ haltungen, gegen ihre Ehegenossen, Kinder und
„ Dienste; oder, wenn sie Mitgesellen derer sind, die
„ offenbarlich in oberzählten Lastern stecken; item,
„ wenn sie sich in der Kleidung und anderm äusser-
„ lichen Wandel also stellen, daß man an solchen äus-
„ serlichen Zeichen ein leichtsinniges und üppiges Ge-
„ müth verspüren mag: So wollen wir alle zum
„ theuersten vermahnet haben, daß sie vor allen die-
„ sen ärgerlichen Lastern und Untugenden, die den Ge-
„ boten des Evangeliums Jesu Christi, und den
„ Pflichten der Haushalter in seinem geistlichen Hau-
„ se, gänzlich zuwider sind, einen herzlichen Abscheu-
„ hen tragen; dargegen aber in ihrem Umgang eine
„ tiefe Ehrfurcht vor der hohen Majestät Gottes,
„ und vor seinem Wort und Dienst bliken lassen, und
„ sich der Mässigkeit (a) und Keuschheit (b), der Rei-

(a) A. 1556. 58. 1640. R. E. 1581. Mand. 1585. R. u. B. E.
(b) A. 1545. 85. 1640. R. u. R. u. B. E.

„ nigkeit und Ernsthaftigkeit in Worten, und Gebär-
„ den, der Wahrheit und Aufrichtigkeit, der Sanft-
„ muth und Bescheidenheit, der Gütigkeit und Fried-
„ fertigkeit in und ausser dem Hause, der Liebe und
„ Hochachtung der Frommen, ja aller Gottseligkeit
„ und rechtschafnen Christentugenden, in der Nach-
„ folge ihres obersten Lehrers und seiner ersten Reichs-
„ gesandten, befleissen. Insbesonder in einer ehrba-
„ ren Kleidung, sonderlich (a) auch dennzumal, wenn
„ sie Standes halben etwas verrichten sollen, erschei-
„ nen, und sich nicht unterstehen, an der gewohnten
„ Kirchenkleidung (b) eigenmächtig etwas zu ändern.

(a) A. 1533. Acta Syn. 1570. 72. 78. 81. 1628. 1651. 52. 65. 81. 88. 93. 1700. R. E. 1703. 14. 65. 79. Sitten-M.

(b) A. 1741. Erkanntn. der Hrn. Examin. 1756. 58. R. E. Ungeachtet man schon mehrere Versuche gemachet hat, die gewohnte Kirchenkleidung unsrer Geistlichen abzuändern, so ist es doch hierinn beym alten geblieben, und besteht dieselbe vornehmlich in folgenden drey Stuken. Erstlich ein vormals in viele Falten genäheter Rok, der mit weiten Ermlen versehen ist, die vornen, wo sie über das Handgelenk zusammengeknüpft werden, spizig zulaufen. Zweytens, ein in viele hundert Falten gekräuselter breiter steifer Kragen von feiner weiser Leinwand. Drittens eine Gattung Baret von schwarzem Tuch: Diese Kleidung wird über die sonst übliche bürgerliche schwarze Kleidung getragen: Die beeden leztern Stüke sind auch die Staatskleidung der obrigkeitlichen Personen, die anstatt des Canzelroks einen kurzen Mantel tragen, wie

„So sollen sie auch die Wirthshäuser, und Gesell-
„schaften (a), welche nicht sonderbar zu Ehren die-
„nen, und gemeiniglich in allzufreye Lustbarkeiten
„ausschweifen, ganz und gar meiden; desgleichen
„des Schiessens, auch auf den gewöhnlichen Zihl-
„stätten, wie nicht wenig des Jagens (b), und Ke-
„gels, (als welche Leibesübungen ihnen fast wenig
„nuz sind, und zum Exempel der Gottseligkeit schlech-
„ten Frommen bringen) sich enthalten. Das Spie-
„len

auch die Professoren, Landgeistliche und Exspekanten neben der Canzel einen längern Mantel zu tragen gewohnt sind. Breitinger behauptet indessen, daß bis in das siebenzehente Sekulum die Predikanten sich durch keinen besondern Kirchenhabit von andern ehrlichen und namhaften Bürgern unterscheiden haben; Lavater sagt (de Ritibus Eccl. Tig. A. 1559. Par. 4.) „Die Kirchendie-„ner bedienen sich nicht nur auf den Gassen, sondern, „auch, wann sie predigen, und die Sakramente zudie-„nen, gewohnter aber ehrbarer Kleider, wie andere „Bürger.“ Es ist nicht weniger gewiß, daß eine Art von Canzelröken und eine schmale dike Krause, eine lange Zeit der übliche bürgerliche Kirchen- und Trauerhabit gewesen. Ein Ueberbleibsel davon mögen die Toge, die einige obrigkeitliche Bediente heut zu Tage noch tragen, und die in einigen Gegenden unsers Landes nach üblichen Kirchenjüppen seyn. Simlers Urkunden Thl. 1. p. 1029.

(a) A. 1578. 81. 1668. R. E.

(b) A. 1585. R. u. B. E. 1773. R. E.

„ len soll ein Pfarrer und Lehrer der Gottseligkeit
„ und rechten Anwendung der Zeit, in seinem Hause
„ niemandem weder aus Kurzweil, noch sonsten ge-
„ statten; auch an andern Orten, wo gespielt wird,
„ nicht zugegen seyn.

„ Und obwohl die Diener der Kirche ihrem eig-
„ nen Hause wohl vorstehen (a), und billig dahin
„ trachten sollen, daß, nach ihrem tödtlichen Hin-
„ scheid, ihre nachgelassene Wittwen und Kinder nie-
„ mandem beschwerlich, noch von Armuth wegen ver-
„ achtet seyn müssen, so sollen sie nichts destoweniger
„ alles Gewerben (b), Tauschen, Marktten, oder was
„ wenig oder viel auf Wucher, Geiz, eigennüzige
„ Vortheile (c) und Gesuche gedeutet werden, oder
„ schändlichen Gewinn ähnlich seyn mag, mit höch-
„ stem Fleiß meiden; und eben deswegen sich nicht
„ auf allen Jahrmärkten, da und dort unter dem
„ Gewühl des Volks einfinden; auch im Kaufen und
„ Verkaufen, im Ausleihen und Einziehen, so christ-

(a) A. 1545. 65. 70. 81. 92. 1604. R. E. 1585. 1646. R. und B. E.

(b) A. 1696. Wundschau-Ordn. „ Es solle auch den „ Geistlichen und ihren Angehörigen gänzlich verboten „ seyn, von der Medicin und Chirurgie Profession zu „ machen; doch darf jeder seinem Nebenmenschen im Fall „ der Noth mit einem Fall-Wundtrank, oder Brandlö- „ schung beyspringen. “

(c) A. 1652. R. E.

„ lich und unverweislich handeln, daß sie sich dem
„ Geiz, der einer gewissenhaften Verwaltung des Pre-
„ digtamts vor andern sehr im Wege stehet, von
„ Herzen abhold und Feind zu seyn, im Werk erwei-
„ sen. Es sollen auch die Pfarrer oder Diakone ihre
„ Häuser nicht zu Weinhäusern machen, und keinen
„ fremden und erkauften Wein ausschenken (a). Soll-
„ ten sie aber von ihrem Pfrundwein oder eignem Ge-
„ wächs selbsten ausschenken wollen: So wollen wir
„ ihnen das zwar, obwohl wir es nicht gerne sehen,
„ dennoch zulassen; mit ernstlicher Verwarnung, da-
„ bey keine Ueppigkeit zu dulden, und über die ge-
„ wohnte Zeit den Keller nicht offen zu halten; son-
„ dern vielmehr den Wein vertragen zu lassen. Und
„ wo sie wissen mögen, oder in Sorgen stehen müs-
„ sen, daß aus ihrem Wein anderswo Unmaß, Un-
„ fugen, oder einige ungeziemende Sachen entstehen
„ möchten, sollen sie auch in solchen Fällen Wein
„ aus dem Hause zu geben, sich gänzlich enthalten,
„ damit sie sich nicht fremder Sünden theilhaft ma-
„ chen.

„ Damit auch desto weniger Mangel und Ge-
„ brechen an christlicher Lehre, wegen schlechter und
„ unzulänglicher Erfahrenheit in der H. Schrift und
„ in andern nöthigen Wissenschaften, sonderlich bey
„ den heutigen aufgewekten Zeiten, gefunden werde;
„ sondern ein jeder Kirchendiener das Wort des Her-

(a) A. 1626. 1711. R. E.

„ren mit erfoderlicher Geschiklichkeit und Verstande, „klar und ordentlich in der Kirche vorzutragen im „Stande sey: So soll ein Pfarrer und Diakon, um „Gewinns willen keine Handarbeit vornehmen, son„dern sich einig mit eifrigem Anrufen Gottes für die „ihm anvertraute Gemeine, und mit fleissigem Lesen „und emsigem Studiren, beschäftigt halten; um da„durch, wie es der h. Paulus von einem öffentlichen „Lehrer fodert, in den Schriften mächtig und beredt „zu werden, auf daß er mit gesunder Lehre ermah„nen, und die Widersprechenden überweisen, und „ihre Irrthümer an das Licht hervorziehen kön„ne. Welches alles nicht ohne sonderbare Gnade „Gottes, nicht ohne rechtschaffenen Ernst erlangt „wird. Wir erwarten auch solches von den Kirchen„dienern um so viel mehr, weil sie vornehmlich eben „darum eine hinlängliche Besoldung empfangen, da„mit sie der Lehre und den Kirchengeschäften desto „ruhiger abwarten können.

„Und weil der h. Apostel Paulus, in beyden „Episteln an Timotheum und Titum, von einem „Aufseher der Gemeine erfodert, daß er heilig sey, „und seinem eigenen Hause wohl vorstehe, daß er „gehorsame Kinder habe, mit aller Ehrbarkeit: So „soll ein jeder Pfarrer und Diakon sich angelegen „seyn lassen, daß auch sein Eheweib, seine Kinder, „und alle Hausgenossen ein Vorbild seyen eines zuch„tigen, ehrbaren und gottseligen Wandels; nicht lä=

„ sterig, nicht zänkisch, nicht stolz in Gebärden, son„ dern vernünftig, nüchtern, demüthig, still und ge„ horsam. In der Kleidung sollen sie sich alles des„ sen, was Aergerniß gebähren möchte, ganz und „ gar abthun und enthalten; und insgesammt alles „ vermeiden, was wider unsre publicirte Mandate (a) „ anläuft, und dessen halben sie ihr eigen Herz über„ zeuget, daß es zur Hoffart dieses Lebens gerechnet „ werde, und der Lehre ihres Ehemanns oder Vaters „ zuwider und nachtheilig seyn möchte; denn wo sich „ an diesen Personen hierinn etwas ärgerliches und „ unanständiges hervorthäte, würden sie als Ueber„ tretter unsrer gemachten Saz- und Ordnungen eben „ so wol als andre vor unsere dazu besonders Ver„ ordnete (b) berufen, und mit gebührender Strafe „ belegt werden,

„ In Summa, wir versehen uns zu allen Kir„ chendienern zu Stadt und Land, sie werden in ste„ tem Andenken, eines theils des fürchterlichen We„ hes, welches der heilige Gott durch seine Knechte, „ die Propheten, und durch Jesum Christum selber, „ allen blinden Wächtern, allen treulosen und *nichts*„ *werthen* Hirten, allen die andern *Aergerniß geben*, „ angekündigt hat; anderntheils der herrlichen Gna„ denbelohnung, die den Lehrern, so die Menge mit „ Worten und Werken zur Gerechtigkeit weisen, ver-

(a) A. 1586. 1628. 51, 52. 62. 81. 1772. R. C.

(b) Reformations-Kammer.

„ heissen ist, sich äussersten Fleisses dahin bestreben,
„ daß sie als Mundboten des Allerhöchsten ihr Amt,
„ welches sie im Herren empfangen haben, auf und ne-
„ ben der Canzel durch Verkündigung des ganzen Raths
„ Gottes, durch Unterrichtung der Unwissenden, durch
„ Zurechtweisung der Irrenden, durch Warnung und
„ Bestrafung der Unartigen und Bösen, durch Er-
„ wekung der Frommen, durch Stärkung der Schwa-
„ chen, durch Ermunterung der Kranken und Ster-
„ benden ganz getreulich und gewissenhaft erfüllen,
„ und die Lehre Gottes unsers Heilandes mit einem
„ exemplarischen Leben, für sich und die Ihrigen zie-
„ ren: Damit sie sich, in dem ganzen Lauf ihrer
„ Amtsbedienung, bis zu desselben Vollendung, auf
„ das Zeugniß ihres Gewissens vor Gott und Men-
„ schen berufen, und die Hoffnung haben mögen, daß
„ sie dereinst als gute und getreue Knechte über vie-
„ les werden gesezt, und in die Freude ihres Herren
„ eingelassen werden."

G. Wir müssen auch ein Wort von den Pfründeeinkünften reden, besonders, da dieselbe von ungleicher Art sind, und nicht völlig aus den gleichen Quellen fliessen. Es giebt nemlich Pfründen, derer Einkünfte fixirt sind, und jährlich an Früchten und Geldzinsen zur bestimmten Zeit und von bestimmten Personen müssen geliefert werden. Der grössere Theil dieser Pfründeinkünfte wird aus den so genannten Aemtern oder eingezognen Klöstern entrichtet, ein anderer Theil aber bestehet aus Grundzinsen, die der

eigne Kosten bauen muß. Eine dritte Gattung ziehet ihre Einkünfte aus dem Zehenten, der ihnen angewiesnen Bezirke, welches gemeiniglich die Unsicherste und beschwerlichste Gattung von Einkommen ist: Denn ungeachtet der Ertrag der Zehenten auf einigen Pfründen wirklich beträchtig werden kann, so ist doch die Einsammlung desselben, und noch mehr die nicht selten entstehenden Zehentenstreitigkeiten höchst unangenehm, und muß jedem Pfarrer auf eine doppelte Art lästig seyn, weil er entweder seine ihm angewiesene kleinere oder grössere Einkünfte sich muß schmälern lassen, oder aber in die Nothwendigkeit gesezt wird, mit Leuten, die meistens seine Pfarrangehörige sind, in unschikliche Processe zu gerathen. Indessen ist sehr seit kurzem (a) eine Commission vom Rath niedergesezt worden, die den Auftrag hat, ein Gutachten abzufassen, über die Art und Weise, „wie „ein Pfarrer der mit seinem Charakter sich nicht „wohl vertragenden Verfechtung seiner Zehentrechte „enthoben werden könnte," und es ist zu erwarten, daß daraus auch für diese Art von Einkommen grosse Erleichterung werde geschaft werden, zumalen, wenn die Bemühungen des Examinator-Convents die A. 1789 von den Dekanen ab der Landschaft sind rege gemacht worden, wie zu wünschen, einen glüklichen Fortgang haben, daß nemlich die Einkünften aller Pfründen durch authentische Pfrundzinsrödel und

(a) A. 1780.

Urbarien, die Obrigkeitlich entweder bestätigt oder neu errichtet werden mußten, gesichert werden (a).

Die meisten Pfründe sind indessen von vermischten Einkünften, das heißt: es ist bey allen mehr oder weniger an Geld und Fruchtzinsen, an liegenden Gründen, und an Zehenten zu beziehen, und die Benennung von Kastenpfründen, oder Güterpfründen, oder Zehentpfründen ist allemal a potiori zu verstehen. Uebrigens sind bey uns keine so genannte Jura stolæ bekannt, und hat kein Pfarrer das Recht für irgend eine seiner Amtsverrichtungen einen besonderen Lohn zu fodern, obschon es mehrere dergleichen Pfründen bey uns giebt, derer beträchtlichstes Einkommen in so geheissenen Accidentien, oder freywilligen Geschenken der Pfarrangehörigen bestehet, derer einige zu gewissen Zeiten (b), oder bey besondern Anlässen niemal auszubleiben pflegen.

(a) Eine R. E. von A. 1710. sagt: „Hr. Rechenschreiber „soll ein Projekt abfassen, wie einem jeden Pfarrer um „sein Einkommen ein ordentliches Inventar oder Zins„rodel eingeliefert werden könnte."

(b) Dergleichen sind besonders im mittlern und obern Thurgäu und Rheinthal die so genannten Ostergehorsamen; da nemlich einige Zeit vor Ostern jeder Hausvater mit seiner Haushaltung sich vor dem Pfarrer stellt, und von denselben aufs neue verzeichnet wird, bey welcher Gelegenheit dergleichen Gaaben abgegeben werden: Diese Uebung kommt daher, daß bald nach der Reformation jeder reformirte Pfarrer kraft obrigkeitlicher Ordnung ge-

(H. Nachdienst, Wegzug, Abchurung.) Wenn endlich ein Pfarrer entweder stirbt, oder aber von einer Pfrunde auf eine andere versezt wird, oder wie es bey uns heißt, abgeändert wird, so darf weder der abgeänderte Pfarrer, noch die Familie des Verstorbenen sogleich wegziehen, sondern die Stelle muß noch bis auf einen bestimmten Zeitpunkt entweweder von dem bisherigen Pfarrer, oder von einem Vikar gehörig versehen werden, wofür dann aber auch während dieser Zeit der Theil des jährlichen Pfrundeinkommens denen zufällt, die diesen Dienst versehen, oder versehen lassen, welches bey uns Nachdienst heißt. Vormals war hierüber keine bestimmte Ordnung festgesezt, sondern je nachdem ein Pfarrer eine längere oder kürzere Zeit gedienet, mehr oder weniger Vermögen, und eine kleinere oder grössere Haushaltung zurükgelassen, so ward der Wittwe und den Erben eine längere oder kürzere Zeit von Wochen, Monaten, oft Jahren Obrigkeitlich anberaumt, inner welcher sie die Pfründe versehen zu lassen, und die Einkünfte zu beziehen hat.

---

halten war, anstatt der im Papstthum üblichen Osterbeicht mit allen seinen Pfarrgenossen ein besonders Religionsexercitium vorzunehmen, damit man desto leichter merken könne, ob die Pfarrangehörige alle ihrer neuangenommenen Religionspartey getreu seyen, zu welchem Ende hin auch ein jeder die von dem Pfarrer in allen Predigtstunden vorgesprochne Gebetsform wieder hersagen mußte: Wer dieser Verfügung ungehorsam war, ward als verdächtig angesehen.

ꝛc. Allein man fand doch schiklicher, hierüber eine bestimmte Ordnung zu machen, und es ward A. 1710 vor Räth und Bürger erkennt: „ Wenn inskünftige „ ein Geistlicher auf seiner Pfründe absterben würde, „ ehe und bevor er dieselbe zehen Jahre lang genos„ sen, alsdann seinen Erben diejenige Fronfasten, „ (Quatember) in deren er abgestorben, sammt noch „ einer darauf folgenden angedeyen: Wenn er aber „ die zehen Jahr auf seiner Pfründe wirklich überlebt „ hätte, und dann mit Tod abgienge, seinen Erben „ ein mehrers nicht, als der Genuß der völligen „ Fronfasten, in welcher er diese Zeitlichkeit gesegnet, „ zukommen soll.“ A. 1754 aber ward vor eben dieser höchsten Rathsversammlung nach eingeholtem Gutachten der Examinatoren beyder Stände angeordnet: „ Daß fürohin, wenn, und so oft ein Pfarrer mit „ Tod abgeht, desselben hinterlaßnen Erben, er sey „ jezt eine kurze oder lange Zeit weniger oder mehr, „ als zehen Jahr auf dem Pfarrdienst gestanden, oh„ ne einig zu machenden Unterscheid der Genuß des „ Pfrundeinkommens von der Fronfasten, darinn er „ stirbt, und der nächstfolgenden angedeyen, und ge„ bühren, ihnen aber dagegen billiger Massen oblie„ gen soll, so lang sie das Pfrundeinkommen genies„ sen, den Pfarrdienst unklagbar und vernüglich ver„ sehen zu lassen; wobey M. G. Hrn. gutbefunden, „ damit allem ungleichen Verstand und weitern Ge„ such hiermit vorgebaut seyn möge, den eigentlichen „ Termin einer Fronfasten, und zwar ganz natürli„ cher Weise so, daß es von und mit dem Fronfa-

„ stentage selbst angehen, und bis Mitternacht des
„ lezten Tages der Eintrettung der neuen Fronfasten
„ sich erstrecke, in dieser Erkanntnuß deutlich zu be-
„ stimmen und auszudruken. A. 1755 ward hinzuge-
„ fügt, daß auch die Schuldienste hierunter mit inn-
„ begriffen seyn sollen."

Es versteht sich indessen von selbst, daß derjenige Pfarrer, der von einer Pfründe auf die andere ziehet, kraft dieser Verordnung von dem Tag seiner Erwählung an das Einkommen der laufenden und der folgenden Fronfasten von seiner ersten Pfründe genießt, weil er das Einkommen der neuen Pfründe den Erben seines Vorfahren überlassen muß; wenn aber ein Pfarrer seine Stelle freywillig vor Rath resignirt, mit der Bitte, daß ihm lebenslänglich ein Theil des bisher genossenen Pfrundeinkommens zur nöthigen Sustentation möchte überlassen werden, so pflegt die Obrigkeit das Quantum und die Art der Abgabe zu bestimmen, die der Nachfahr bezahlen muß, wenn nicht etwa die schlechte Beschaffenheit des Pfrundeinkommens Ursach ist, daß der Resignat aus andern Quellen unterstüzt wird. Ein Pfarrer endlich, der wegen Uebelverhaltens seiner Pfründe entsezt wird, verliert das Einkommen auf der Stelle. Es ist aber auch durch eine Raths-Erkanntnuß (a) verboten, daß kein Pfarrer mit einem Vikar ein Privataccommodement treffen, und seine Pfründe unangezeigt verlassen dürfe.

(a) A. 1762. R. E.

Wenn auch etwa zwischen einem von seiner Pfründe wegziehenden Pfarrer, oder zwischen den Erben eines abgestorbenen Pfarrers, und zwischen dem neuen Pfarrer wegen der Theilung oder Abchurung des Pfrundeinkommens Mißhelligkeiten entstanden, welches ehedem um so viel öfter geschah, weil die Pfarrer in ungleichen Monaten und Tagen die Pfründen angetretten, und die Einkünften einen sehr ungleichen Verfalltermin haben, so wurde in den ältern Zeiten (a) dem Antistes aufgetragen, mit Zuzug eines beliebigen Herren von den Gelehrten nach eingezognem Bericht, wenn ein jeder angetretten, die Abtheilung des Einkommens zu machen. Nachgehends aber ward eine besondere immer subsistirende Commission zu Abchurung der geistlichen Pfründen bey vorfallenden Zwistigkeiten geordnet, welche aus vier Gliedern besteht, nemlich nebst einem jeweiligen Obmann gemeiner Klöster, aus dem Antistes, dem Stiftsverwalter, und noch einem Geistlichen von der Stifts. Vor dieser Commission werden dergleichen Streitigkeiten abgethan, die gegenwärtig um so seltener vorfallen, weil alles Pfrundeinkommen, es seye an fixen Einkünften oder an Zehenten, auf welchen Termin es immer verfallen mag, in vier Fronfasten vertheilt, und der Wegzug laut obiger Ordnung immer auf eine Fronfasten bestimmt ist.

Wenn auch über den Auskauf hausräthlicher Sa-

(a) A. 1592. R. E.

chen, oder Feldgeräthe, oder Güter, die ein Pfarrer dem andern abzukaufen gewohnt ist, oder andere dergleichen Ding einige Zwistigkeit entstehet, so wird dieselbe ebenfalls von dieser Commission geschlichtet.

Was übrigens ein Pfarrer dem andern laut Herkommens an Schriften, Urbarien ꝛc. oft auch an Hausrath, Geräth und Gütern überlassen muß, darüber ist verordnet (a), daß man von jeder Pfründe auf der Landschaft dem Dekan des Capitels ein von dem Pfarrer unterschriebner Revers eingehändigt werden muß, kraft dessen beym Tod oder Abzug eines Pfarrers der Dekan die Hauptschriften entweder in Empfang nimmt, oder versiegelt, und sie dem neuen Pfarrer bey der Installation einhändigt.

J. Immittelst haben die Pfarrer auch einige Onera zu tragen, die von ihrem Amte besonders herrühren; denn ausser den oft beträchtlichen Unkosten, die ein neuerwählter Pfarrer theils bey der Wahl selbst, bey fremden Kollatoren für den Lehentax, Canzleytax ꝛc. theils bey seiner Einsegnung zu bezahlen hat, sind auch so genannte Silbergaben (b) stipulirt, da nemlich jeder, der einen Pfarr, oder *Schuldienst* bekommt, verpflichtet ist, eine *bestimmte* Summe Gelds von 5 bis 40 Pfund nach Beschaffenheit des Ertrags der erhaltenen Pfründe an die Gesellschaft der Gelehrten auf der Chorherrenstube statt eines Silber-

---

(a) A. 1778. Erkanntn. der Hrn. Examin.

(b) S. p. 411.

geschirrs, wie es ehemals üblich war, zu bezahlen (a): Desgleichen ist auf einigen Zünften gebräuchlich, von ihren geistlichen Mitzünftern in dergleichen Promotionsfällen eben so, wie von den weltlichen Zünftern eine bestimmte Silbergabe einzuziehen. Auch haben wir schon oben (b) bemerkt, daß alle unsre stationirte Geistliche gehalten sind, auf jede der beyden Synoden des Jahres eine so genannte Synodalsteuer einzuliefern, die dem Predikanten oder Wittfrauenfond zu gut kömmt, und wiederum nach Beschaffenheit der Ertragstellen von den Capiteln selbst bestimmt, und bey Anlaß der Verbesserung einer schlechten Pfründen um etwas erhöhet, und in mehrere Conformität gebracht worden, so daß jezt fast durchgehends der 450ste Pfenning von dem fixen Jahrseinkommen versteuert wird. Nebst dem jährlichen Wachgulden müssen auch die so genannten Stubenhizen, von denen wir oben (c) geredt haben, auf das Neujahr ebenfalls von jedem Pfarrer und Diakon auf das Zunfthaus, wo er zünftig ist, und auf die Chorherrenstube bezahlt werden. Von den meisten wird dieser Beytrag auch der Stadtbibliothek geschenkt. Die sämmtliche Fratres des E. Win-

(a) Doch darf diese Bezahlung erst alsdann geschehen, wenn man ein Jahr lang die Pfründe genossen. A. 1684. 1747. 1757. R. E. und Acta der Hrn. Pfleger der Gesellschaft: Seit A. 1749, werden auch von den im Landsfrieden stationirten verburgerten Ministern Silbergaben eingefodert.

(b) S. p. 411. 428.

(c) S. p. 319.

terthurer Capitels nebst einigen andern benachbarten Pfarrern sind kraft Raths-Erkanntnuß von A. 1608 gehalten, jährlich 10 Schilling Steuer oder Stubenzins auf die so genannte Herrenstube in Winterthur zu geben, wo sie seit langem zugleich mit den Edelleuten, gegenwärtig mit den Landvögten, Amtleuten und Gerichtherren, und dem Rath zu Winterthur unter dem Präsidium des Landvogts von Kyburg in einer Gesellschaft einverleibet sind, und jährlich einmal eine Zusammenkunft und Mahlzeit halten. In den Pfarrhäusern (a), die von Obrigkeitswegen gebauen werden, sind die Pfarrer gehalten, die Dachung, Fenster, Ofen, Boden, Feuerstellen, Kamine u. d. gl. in eignen Kosten in Ehren zu halten. Auch sind die Pfarrer von Zoll- und Abzuggeld (b) so wenig, als die

(a) A. 1649. 1697. Rechenr. E. 1702. R. u. B. E. 1784. R. E.

(b) Diejenige Pfarrer, welche auf Pfrunde in die Gemeine Herrschaften ziehen, sind bey ihrem Auf- oder Wegzug von der Verzollung ihrer hausräthlichen Sachen. (A. 1711. 1725. Zoll-Ordn. 1779. Zolltarif), und von dem Abzug von ihrer Verlassenschaft befreyt. (A. 1712. Fried-Instrum.) Auch ist die Obsignatur, und Besorgung der Erbschaft eines ohne Kinder absterbenden Pfarrers im Landsfried, dessen Erben abwesend, dem Capitel überlassen. (A. 1780. Thurg. Abscheid) und A. 1781. und 82. ward von den regierenden Ständen einmüthig verabscheidet: „Daß die Geistlichen beyder Religionen mit ihren Fa-

die Landvögt, Amtleute, und übrige Bürger, die sich als obrigkeitliche Personen, oder als Privatleute auf der Landschaft aufhalten, befreyt.

(K. Diakone.) Zu Unterstüzung der Pfarrer in allen ihren Arbeiten sind hie und da Diakonen geordnet, von denen aber diejenigen, die bey den Stadtpfarren zu Zürich angestellt sind, eigentlicher zweyte Pfarrer genennt werden könnten, weil sie alle Pfarrverrichtungen und die gänze Seelsorge mit ihren Pfarrern nach gewissen Bestimmungen theilen. Hingegen sind in dem eigentlichen Zürichgebieth bald nach der Reformation auf Begehren der Synode fast in allen Capiteln so genannte Capitelshelfer angestellt worden (a), derer besondre Pflicht ist, dem ganzen Capitel und allen Capitularen auf Erfodern, wo einer krank, oder sonst wichtige Geschäfte vorhanden wären, unentgeldlich, und in allen Treuen zu dienen, auch

---

„ milien, als Vater, Mutter, Brüder, und Schwestern
„ des Abzugs frey, so fort bey derer, als auch unbe-
„ mittelter fremden Tischgänger Tod keine Obsignatur,
„ und Inventur vorgenommen werden soll, daß aber
„ von einem in einem Pfarrhaus absterbenden fremden
„ Kostgänger so einiges Vermögen hinterlässe, der Ab-
„ zug bezogen, die Obsignatur und Inventur aber durch
„ die Gerichtsherren des Orts vorgenommen werden solle.“

(a) Einige solcher Diakonate sind seit der Zeit wieder abgegangen, und aus den Einkünften derselben neue Pfarreyen errichtet worden.

in ihrem Namen (a) die Kranken besuchen, und andre Amtsgeschäfte gehörig zu verrichten. Die meisten dieser Diakonate waren bis auf kurze Zeit mit Schulmeisterstellen in denjenigen Städten, Flecken oder Dorfschaften verbunden, in welchen sie wohneten. Nach und nach aber haben entweder die Diakone oder die Gemeinen die Schulen durch beständige Schulmeister auf ihre Kosten versehen lassen; sonst ist der Diakon an dem Orte, wo er wohnt, gewöhnlicher Weise ein Mitglied des Stillstands, hilft dem Pfarrer desselben Orts bey Zudienung des h. Nachtmahls, und hält die Fest-Nachmittagspredigt, in so fern er nicht anderwärts gebunden ist, zugleich besucht er die Schule, die sonst seiner eignen Unterweisung anvertrauet war, und ist ein Mitglied des Capitels.

(D. Vorstehere der Geistlichkeit.)

Wir müssen endlich auch noch etwas von den verschiedenen Ordnungen, und Aemtern reden, wie und wodurch unsre Kirche regiert wird. Die ganze Zürchersche Geistlichkeit, wozu auch die reformirte Pfarrer im Thurgäu und Rheinthal gehören, ist nemlich in fünfzehen Capitel eingetheilt. 1.) Das Capitel der Stadt, 2.) am Zürichsee, 3.) im Freyamt, 4.) von Stein, 5.) von Winterthur, 6.) von Elgg, 7.) von Wezikon, 8.) von Kyburg, 9.) von Regensperg, 10.) von Eglisau, 11.) von Frauenfeld, 12.) von Stekboren, 13.) im obern Thurgäu, 14.) das Rheinthaler

(a) A. 1758. Predik.-Ordn.

Capitel und 15.) das Capitel der Exspektanten (a). Alle diese Capitel haben ihre besondere Vorsteher und Officianten, welches wir von der Classe der Exspektanten bereits gezeiget haben.

A. Jeder der Landcapitel aber, es mag aus mehrern oder wenigern Gliedern bestehen, hat einen Dekan, Kämmerer und Notar, welche leztern beyde von den Capitelsbrüdern aus ihrem eignen Mittel durchs Stimmenmehr erwählt werden. Der Kämmerer besorget das Capitelgut (b), und ist der Stellvertretter des Dekans; der Notar aber führt in den Capitelsversammlungen das Protokoll, und zeichnet die Akta der Synode zuhanden des Capitels auf. Die Dekane hingegen werden, (wie wir schon oben (c) erzählt haben,) von den gesammten geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Synode erwählt, nachdem die Landcapitel bey einer allfälligen Vakanz drey Capitelsbrüder zur Wahl vorgeschlagen haben.

Diese Dekane sind in jedem Capitel diejenigen, an welche alle obrigkeitliche und kirchliche Verordnungen,

(a) Anfänglich war das Capitel von Wezikon und Kyburg nur eines, und eben so das Capitel von Regensperg und Eglisau. Auch die Filialisten machten im Anfange dieses Jahrhunderts ein eignes Capitel aus, welches aber bald wieder aufgehebt worden ist.

(b) S. p. 192.

(c) S. p. 182.

die entweder an die gesammte Geistlichkeit, oder auch an besondre Capitel, oder auch an besondere Gemeinen in ihren Bezirken &c. gerichtet sind, addressirt werden, und die Kraft ihres Amtes alle wichtigen Vorfälle, die sich in ihren Capiteln ereignen, an das Examinator-Collegium, als den obrigkeitlich geordneten Kirchenrath zu weisen und einzuleiten haben. Es sind derselben dreyzehen, die unter sich ein besonderes Collegium ausmachen, das nicht nur seine eigne Proshnodalversammlungen (a) hält, sondern auch eine besondere Korrespondenz führt, in welcher die der Synode zu machende Vorschläge zu Beförderung des religiosen und moralischen Zustands der Kirche, oder auch besondere nöthig befundene Vorstellungen an das Examinator-Collegium, oder andere die Geistlichen interessirende Vorschläge behandelt werden. Oft trittet das Examinator-Collegium selbst mit ihnen, mit oder ohne besonderen obrigkeitlichen Befehl über vorgeschlagne Abänderungen, Verbesserungen &c. (b) in mündliche oder schriftliche Korrespondenz ein, und vernimmt von ihnen die Meinungen der Capitelsbrüder über obwaltende Gegenstände, und theilt durch sie die Resultat der gepflognen Unterredungen der gesammten Geistlichkeit mit.

Die besondern Pflichten der Dekane aber, die ihnen gerade nach ihrer Erwählung vor der gesammten

(a) A. 193.

(b) A. 1648. 51. 54, 62. 71. 1710. 13. 30. 82. R. E. 1621. 56. 61. 62. 65. 1702. 15. 27. 50. 79. Erkannt. der Hrn. Examin.

Synode von dem Staatsschreiber aus der Predikanten-Ordnung vorgelesen werden, sind folgende: „ Eines „ Capitels verordneter Dekan soll vor allen Dingen „ in selbst eigner Person alles dasjenige treulich erstatten, was den Pfarrern und Diakonen, ihre Lehre „ und Wandel, desgleichen ihre Eheweiber, Kinder, „ und ganze Haushaltung betreffend in der Predikanten-Ordnung vorgeschrieben ist, damit in seinem „ selbst eignen Beyspiel sein gebührendes Ansehen vornehmlich gegründet sey: Darnach soll er aus wahrer Liebe zu Gottes Ehre und Erhaltung des Wohlstands der christlichen Kirche höchsten Fleisses trachten und sorgen, daß von allen und jeden Brüdern „ seines Capitels, in allen und jeden Punkten den „ obrigkeitlichen in Gottes Wort und Gesetze gegründeten Befehlen, guten Ordnungen, Mandaten und „ Sazungen getreulich und mit geziemendem Gehorsam nachgelebt werde. Darbey soll er stets gedenken, und wohl überlegen, daß er sich weder gegen „ Gott, noch gegen einer ehrw. Synode werde entschuldigen können, mit dem, daß ihm nichts geklagt, noch angezeigt worden sey; Denn er selbst „ soll als ein dazu bestellter Aufseher und Wächter allen Sachen mit Ernst, ohne Unterlaß und bey jeder „ Gelegenheit nachfragen, und aufmerksam nachforschen; damit alle Aergerniß entweder gänzlich verhütet, oder doch unverzogenlich gestellt und verbessert, und also seine Capitels- und Amtsbrüder ihrer „ selbst, der Ihrigen, und der Pfarranvertrauten eine fleissige Rechnung zu haben, durch des Dekans

„ fleissige Aufsicht und vorleuchtendes Beyspiel desto
„ mehr angereizt und bewogen werden. Die Visita-
„ tionen (a) soll er mit Ernst und Fürsichtigkeit und
„ in allweg, wie es sich gebührt, halten: Insonder-
„ heit soll er allen Argwohn, als ob ihm mit köstli-
„ cher Traktion, oder mit Gaben und Geschenken ge-
„ dienet wäre, fleissig meiden. Zu den Visitationen
„ soll er wenigstens einen aus seinen Capitelsbrüdern
„ mitnehmen, doch so, daß er nicht nothwendig an
„ den Kämmerer des Capitels gebunden seyn, son-
„ dern ihm gänzlich frey stehen soll, jedesmal denje-
„ nigen zu seinem Gefehrten anzunehmen, der ihm
„ der füglichste ist, und hierinn zu handeln, daß man
„ spüren möge, daß ihm diejenigen, die sich am be-
„ sten und rühmlichsten verhalten, vor andern aus
„ die Liebsten seyen. Er soll, ohne sich an eine be-
„ stimmte und bekannte Zeit zu binden, auch nicht
„ zumal die Brüder alle auf einer Reise, sondern ganz
„ unversehens, jezt diese, ein ander Mal andre
„ visitiren, desgleichen soll er, wo es die Nothdurft
„ erfodert, und so viel immer der Umständen halber
„ möglich ist, die Visitation so einrichten, daß er oh-
„ ne vorgehende Warnung des einen oder andern Pre-
„ digt am Sonntag, oder in der Woche, oder auch
„ der Catechisation (wie er es seiner eignen Gemeine
„ halber am kommlichsten wird bestellen können) bey-
„ wohne: Alles in dem Absehen, damit er desto bes-
„ ser und eigentlicher erkundige; was an einem Bru-

(a) Schon A. 1535.

„ der zu rühmen, oder auch zu verbessern seye. Bey
„ der Visitation in dem Pfarrhaus soll er sich mit
„ dem Pfarrer in sein Museum verfügen, und sich da
„ vorzeigen lassen, was der Pfarrer neben der H.
„ Schrift für gute und nüzliche Bücher lese; was er
„ zu seinen Predigten für Subsidia brauche; was er
„ in Sprachen und Wissenschaften, vornehmlich auch
„ in der Historie, und Theologie absonderlich traktire,
„ was er für Lokos Communes zu Rath ziehe oder
„ selbst sammle: Er soll die Predigten, Schematis-
„ men und Memorialien, bey welchen allwegen der
„ Tag verzeichnet seyn soll, wenn sie gehalten worden,
„ sich vorlegen lassen, und dieselben fleissig durchge-
„ hen: Desgleichen soll er auch die Tauf- Ehe-
„ und Todtenmatrikul, den Catalogum der Catechu-
„ menen, die Hausbesuchungsrödel, und das Still-
„ stands-Protokoll (a) genau einsehen, und darauf
„ achten, ob alle diese Stüke der Ordnung gemäß
„ eingerichtet und fleissig fortgesezt worden. Item,
„ ob die übrigen ins Pfarrhaus gehörigen Schriften
„ und Bücher (b) wohl verwahrt bey handen seyen.
„ Darnach soll er einen visitirten Bruder in seinen
„ Beschwerden, und was einem jeden in seiner Ge-
„ meine fürfällt, freunderndstlich anhören, auch ihme

(a) Noch A. 1779. wurde eingeschärft, bey den Visitatio-nen sorgfältig darauf zu achten, ob die Stillstandsprotokolle allenthalben continuirt, oder wenigstens angefangen worden seyen.

(b) S. p. 380.

„ mit Rath und Zusprechen troſtlich und wohl behol-
„ fen seyn. Bey der Visitation ausser dem Pfarr-
„ haus, (die so viel möglich und die verschiedenen
„ Umstände es zugeben, in die Kirchen (a) zu verlegen
„ seyn wird,) soll der Dekan sich zuerst bey unsern
„ Land- und Obervögten, oder Amtleuten jeden Orts,
„ um das Zeugniß über die Amtsverrichtungen und
„ den Lebenswandel des Pfarrers erkundigen: Dar-
„ nach aber auch bey den Stillständern, Vögten, Ge-
„ schwornen, und Ehegaumern, auch andern ehrba-
„ ren und unverdächtigen Leuten, und zwar nicht
„ immer bey den gleichen, gefliessene Nachfrage hal-
„ ten, ob oder was sie über ihren Pfarrer, seinen
„ h. Beruf und Amt betreffend, über sein Weibe,
„ Kinder oder Gesinde zu klagen haben? Alles, nach
„ Ordnung und Innhalt dessen, so den Dienern der
„ Kirche vorgeschrieben ist: Und so dann etwas Be-
„ richts gegeben wurde, soll ein Dekan solches, je-
„ doch ohne Benennung des Zeugen (b) einem Pfarrer,
„ und wo es vonnöthen auch den Seinigen vorhal-
„ ten, ihre Verantwortung darüber vernehmen, und
„ nach Befindniß der Schuld oder Unschuld weiter,
„ entweder er für sich selbst allein, oder mit Zuzug
„ eines oder zween der Capitelsbrüder aufrichtig, treu-

(a) A. 1779. ward den Dekanen angesinnet, die Testes nicht in den Pfarrhäusern, sondern in der Kirche, Schulhaus, oder in einem Privathaus zu verhören.

(b) Dieser Vorbehalt kommt in den ältern Predikanten-Ordnungen nicht vor.

„ lich und ernstlich handeln: Was aber vor schwere
„ Sachen vorfallen möchten, oder so die geringern
„ Fehler, auf freundliches Zusprechen nicht wären ge-
„ bessert worden, das soll zumal zwischen beyden Sy-
„ noden an die verordnete Examinatoren (a) gelangen.

„ Die Visitationsakten sollen den Examinatoren
„ zu rechter Zeit, nemlich wenigstens drey Wochen
„ vor der Synode zugesendt, und in denselben ge-
„ mäß dem in der Note (b) angeführten Typus al-

(a) Die ältesten Predikanten-Ordnungen sagen: „ Es soll „ an die ganze Synode gebracht werden. “ Die spä-tern: „ Es soll zwischen den Synoden auch an die Exa-„ minatoren, da nemlich die Nothwendigkeit dasselbe er-„ foderte, gelangen. “

(b) Visitation gehalten zu . . . den . . . N. . . . von Herren N. und N.

Pfarrer Hr. N. . . . natus N. . . . electus N. . . .

Was wird in den Sonntagspredigten erklärt?

Wie weit ist man darinn gekommen?

Was wird in den Wochenpredigten erklärt?

Wie weit ist man darinn gekommen?

Was in den Samstagspredigten?

Wie weit ist man darinn gekommen?

Nach welchem Evangelium wird die Leidensgeschichte erklärt?

Was für Hilfsmittel bedient man sich bey Verfertigung der Predigten?

Werden die Predigten geschrieben?

Werden sie auswendig vorgetragen?

„ le Nothwendigkeit begriffen seyn; als nemlich nicht
„ nur, was ein jeder Pfarrer oder Diakon für Bü-

Wird in den Catechisationen das Zeugnißbuch jährlich geendigt?

Wie viel sind Classen der Catechumenen?

Werden die Kinderlehren fleissig von Jungen und Alten besucht?

Wie viel Zeit wird auf die Neokommunikanten verwendt?

Wenn geschiehet die Admission?

Werden Privatcatechisationen gehalten?

Ist der Catalogus der Catechumen vorgelegt worden?

Wie viel sind Catechumenen?

Wie weit sind die allgemeinen Hausbesuchungen seit lezter Visitation fortgesezt worden?

Werden die besondere Hausbesuchungen bey Kranken und Sterbenden ꝛc. fleissig gehalten?

Wie viel Arme werden besorget aus den obrigkeitlichen Aemtern?

Aus welchen?

Was empfangen sie an Geld?

An Brod?

Was aus dem Kirchen- und Spendgut?

Wie groß ist dasselbe?

Von wem wird es verwaltet, und wem wird Rechnung davon gegeben?

Wenn ist die lezte Rechnung abgelegt worden?

Wozu wird dasselbe sonst verwendt?

Was wird aus dem Säkleingut für die Armen gethan?

Wie groß ist dasselbe?

„ cher der H. Schrift erkläre, und wie weit er von
„ einer Visitation zur andern darinne fortgeschritten,

Wenn ist die lezte Rechnung dem Allmosen-Amt eingegeben worden?

Wird der monatliche Stillstand fleissig gehalten?

Wie erfüllen die Stillständer ihre Pflichten?

Wie viel und was für Personen machen den Stillstand aus?

Was sind für Veränderungen vorgefallen?

Ist das Kirchen- und Stillstandsprotokoll eingesehen worden?

Sind Tauf- Ehe- und Todtenmatrikuln vorgelegt worden, und in erfoderlichem Stande?

Sind die im Verzeichniß angezeigten Schriften, das Pfarrhaus, Einkommen rc. betreffend, vorgelegt worden?

Auf die Frühlings-Synode werden folgende Fragen noch beantwortet.

(Wie viel sind in dem Laufe des verfloßnen Jahrs getauft worden?

Wie viel männlichen Geschlechts?

Wie viel weiblichen Geschlechts?

Wie viel sind gestorben?

Wie viel männlichen Geschlechts?

Wie viel weiblichen Geschlechts?

Wie viel Todtgebohrne, oder vor der Tauf Verstorbene?

Wie viel männlichen Geschlechts?

Wie viel weiblichen Geschlechts?

Wie viel Ehen aus der Gemeine sind eingesegnet worden?)

„ sondern auch, was er für Subsidia darzu brauche?
„ Was er für Autores lese? Was er für Lokos Com-

Anmerkung. Bey allen diesen Rubriken sind nur diejenigen zu verzeichnen, die sich wirklich in der Gemeine als Bürger oder Hintersässen befinden, so wie bey der Angabe der Seelen in der Gemeine. Es ist also der anderswo Getauften oder Verstorbenen aus der Gemeine keine Rechnung zu tragen.

Sind die Gemeinrödel eingesehen worden?

Wie viel sind Seelen in der Gemeine?

Wie viel Communikanten?

Wie viel halten sich in der Fremde auf?

Wie viel sind Schulen in dieser Pfarrey?

Wie verhalten sich die Schulmeister?

Wird die Schul auch im Sommer gehalten?

Wie oft?

Wie groß ist die Anzahl der Schulkinder im Sommer?

Wie groß im Winter?

Wird die Repetirschul gehalten?

An welchem Tag?

Wie viel sind Repetirschüler?

Werden die Schulen von Hrn. Pfarrer und den Stillständern fleissig besucht?

Wird alljährlich ein Examen gehalten?

Und wann?

Wie ist Hr. Pfarrer beschaffen in Absicht auf die Lehre?

Betreffend das Leben?

Die Haushaltung?

Was hat er für Privatstudien?

Ueber welche Beschwerden beklagt sich die Gemeine?

„ munes sammle? Ob er sich die Unterweisung der
„ Jugend in den Catechisationen treulich angelegen seyn

Ueber welche Beschwerden beklagt sich Hr. Pfarrer?

Was hat er für Merkmale und Beyspiele sich mehrender Kenntniß der Religion, der Liebe des Worts, und der Verehrung Gottes?

Aus welchen Merkmalen, Ereignissen, oder Beyspielen läßt sich auf Zu- oder Abnahme der Tugend und Gottseligkeit schliessen?

Zeugen.

Zufällige Anmerkungen.

A. 1793. ist der Geistlichkeit eine R. E. zugestellt worden, kraft welcher den oben angeführten Visitationsfragen noch beygefügt werden soll, ob die Verordnung alljährlich dem Stillstand vorgelesen und pünktlich befolget werde: „Daß nemlich ein von seinen Ehegenossen verlassener Ehetheil nach Verfluß von drey Jahren auf die gänzliche Ehescheidung geführt werden solle."

Man fieng A. 1715. an, den Dekanen einen solchen Typus zuzustellen, der A. 1732 erweitert, und A. 1758. abermal mit einigen Zusätzen vermehrt, und der neuen Predikanten-Ordnung beygedrukt worden. Gegenwärtig werden alle beschriebne Fragen für jede Pfarr auf einen einzelnen Bogen gedrukt, und die Antworten von den Dekanen hinzugeschrieben, und diese Bogen einem jeweiligen Antistes zugesendt, der sie den weltlichen Assessoren der Synode, und den Examinatoren zur Einsicht kommunicirt, welche leztere dieselben so dann beurtheilen, damit bey der Ankunft der Dekane und der Pfarrer auf die Zeit der Synode das nöthige beantwortet, angezeigt,

„ lasse, und das Zeugnißbuch alle Jahre absolvire? „ Ob er der Kranken eine getreue Rechnung trage? „ Wie die Schule bestellt? Wie die Hausbesuchungen „ verrichtet? Das Gemein- und Kirchengut verwal- „ tet, und die Armen (a) versorget werden? Wie die „ Stillständer, Geschworne, Ehegaumer und andere „ ihr Amt verrichten? Wie des Pfarrers eigenes „ Hauswesen beschaffen? Und wie er gegen seiner Ge- „ meine und die Gemeine gegen ihn stehe? Desglei- „ chen und mit Namen auch, ob er und seine Vikars, „ wenn er derselben bedürftig, ihre Predigten an der „ Canzel nur aus dem Papier daher lesen, oder wie „ es seyn soll, auswendig der Gemeine vortragen? „ Ob man auch von seiner Arbeit einige Frucht und „ Segen gespühre? Und was in seiner Pfarre für „ Gravamina sich ereignen? Diese und andere noth- „ wendige Stüke sollen in den Visitationsakten zwar „ kurz, aber gründlich vermeldet werden (b), " wo-

gestraft, insinuirt; und gerathen werden könne, weswegen auch den Dekanen am Tag vor der Synode das Urtheil dieses Collegium über die Visitations-Acta, und die allfällige Bemerkungen von dem Antistes in einer besondern Visite, die ihm von den Dekanen gemacht wird, eröffnet werden.

(a) Sehet auch die Allmosen-Ordn. A. 1762.

(b) Anfänglich mußten die Dekane nur mit wenigem Berichten, wie sie die Sach befunden, hernach aber (A. 1640. 1684. R. E.) ward ihnen befohlen, ordentliche Akten einzuschiken, und darinn zu melden, ob der Pre-

bey zu bemerken ist, daß der Dekan ungeachtet er von keinem der Capitelsbrüder visitirt wird, gleichwohl eben einen solchen Bericht von seinen eignen Pfarrverrichtungen an die Examinatoren einzugeben hat (a).

Nach Vorlesung aller dieser Pflichten muß ein neuerwählter Dekan „ dem Bürgermeister, oder wer „ in dessen Abwesenheit aus den Räthen in der Sy„ node dannzumal präsidirt, an Eydesstatt anloben, „ die Tage seines Lebens, so lang er an diesem Amt „ ist, allen diesen Punkten und Artikeln getreulich „ und in der Furcht Gottes, so lieb ihm Gottes und „ der Obrigkeit Huld und Gnade ist, gehorsamlich „ statt zu thun: Auch wenn mit der Zeit noch ferner „ etwas zu verbessern vorfallen möchte, dasselbige an„ zuzeigen, und in allweg zu trachten, daß das Werk „ Gottes gefördert werde. “

So oft ein Pfarrdienst auf der Landschaft ledig wird, so muß der Dekan, in dessen Capitel die Pfarre gelegen, den tödlichen Hinscheid, oder die vorge-

---

dikanten-Ordnung in allen Stüken ein Genügen geschehe, und die Beschwerden eines jeden Pfarrers specificirlich verzeichnen. Vor Zeiten war den Dekanen auch noch besonders aufgetragen, bey dem Visitiren der zum Kirchenwesen gehörigen Gebäuen zu gewahren. A. 1657. 1666.

(a) Was den Dekanen in Rüksicht auf die Prosynoden der Capitel, und in Rüksicht auf die Prosynoden der Dekanen überhaupt für Pflichten vorgelesen werden, ist im ersten Abschnitt p. 190. 193. erzählt worden.

gängne Veränderung ohne Verzug einem jeweiligen Pfarrer zum grossen Münster als dem Antistes zu wissen thun, damit dieser Vorfall dem regierenden Bürgermeister angezeiget, und fürdersam ein anderer Pfarrer oder Diakon der Kirche vorgestellt, auch dabey Vorsehung gethan werden möge, daß niemand an seiner Freyheit und Gerechtigkeit Abbruch leide. Mittlerweilen werden, (wie schon oben p. 381 angeführt worden) die Pfarrschriften ꝛc. von dem Dekan in Verwahrung genommen, und dem Sukcessor aufbehalten. Von den Verrichtungen eines Dekans bey Einsegnung eines neuen Pfarrers aber ist oben p. 338 ꝛc. geredt worden.

Wenn übrigens ein Dekan sein Amt wegen Altersbeschwerden, oder aus anderen Ursachen resigniren will, so ist die Uebung, daß solches persönlich oder schriftlich vor dem Collegium der Examinatoren beyder Stände geschehe.

B. Diese Examinatores beyder Stände sind nemlich die Vorstehere der Geistlichkeit überhaupt, und machen ein besonderes Collegium aus, das schon A. 1532 aus zwey Mitgliedern des *kleinen* und zwey Mitgliedern des grossen Raths, desgleichen aus den Pfarrern, und Predikanten in der Stadt Zürich, dem Verwalter der Stifte, den beeden Professoren der Theologie, und dem damaligen Professor Novi Testamanti bestand, welche die Candidaten des Predigtamts examiniren, und ordiniren, und bey vakanten

kanten Pfarrstellen der Obrigkeit die tauglichsten Subjekte namhaft machen, oder wie es heißt vorschlagen mußten, wobey immer der Antistes präsidirte. Späterhin haben auch die übrigen Canonici in diesem Collegium Plaz gefunden, dessen Geseze A. 1715 stabilirt, und A. 1779 neu ratificirt worden. Sie sind folgende: „ 1.) Soll dieses Collegium ferner aus zween „ kleinen und zween grossen Räthen, allen Gliedern „ der Stift zum grossen Münster, und beeden Pfar„ rern von St. Peter und Frauenmünster bestehen. „ 2.) Soll dieses Collegium die Vorschläge nach der „ Predikanten-Ordnnng (a) abfassen. 3.) Soll bey „ den Vorschlägen das Absehen auf die Beförderung „ der Ehre Gottes, und die Erbauung der Kirchen, „ und zwar bey dem Eyd auf fromme, gelehrte, und „ gottsfürchtige Diener des göttlichen Worts gerichtet „ seyn, von derer Tüchtigkeit die Examinatoren über„ zeuget sind. 4.) Soll der Vorschlag wenigstens aus „ sechs, sonst aus acht bestehen (b): Wo aber bey „ der Wahl des achten eine Stimmengleichheit ein„ träfe, und dieselbe durch das Mehr nicht entschei„ den werden könnte, so mögen wohl neun U. G. „ Hrn. vorgeschlagen werden. 5.) Wenn man bey

(a) S. p. 329.

(b) Vor Zeiten waren die Examinatoren an keine Zahl gebunden, sondern sie durften so viele in die Vorschläge thun, als sie nothwendig deuchte. S. A. 1627. Ordn. wider das Pfrundlaufen.

„ den Vorschlägen bey Namsung des ein oder andern
„ in ungleiche Meinungen und Stimmen verfiele, so
„ soll die Entscheidung durch das heimliche Mehr ge-
„ schehen, und der mit dem grössern Mehr dem Vor-
„ schlag einverleibet werden. 6.) Die Vorschläg sol-
„ len verschwiegen gehalten werden, bis sie an U. G.
„ Hrn. gelanget (a). 7.) Es soll allemal um die
„ Leibs- und Gemüthskräfte, Fähigkeiten, Aufküh-
„ rung der Prätendenten, und die Art ihrer Bewer-
„ bung um die ledigen Stellen eine Umfrage gehal-
„ ten werden, und die, so durch Ungestüme, Verheis-
„ sungen rc. die obrigkeitliche Ordnung übertretten ha-
„ ben, deswegen von den Vorschlägen ausgeschlossen
„ seyn. 8.) In deu schriftlichen Vorschlag soll das
„ Jahr der Geburt, der Aufnahm in das Ministeri-
„ um, die Stellen, die er bisdahin versehen, ange-
„ zeigt, und wo es nöthig, bey besondern Vorfallen-
„ heiten von der Haushaltung, Betragen und schlech-
„ ter Besoldung der bisherigen Stelle Anzeige gethan
„ werden. 9.) Bey allen Zusammenkünften, auch
„ bey den Vorschlägen soll sich ein jeder Examinator
„ fleissig einfinden (b). 10.) Bey den Vorschlägen in
„ Landsfrieden (gemeine Herrschaften) soll man auf
„ tüchtige und dem Kollator angenehme *Subjekta* se-
„ hen. 11.) Die Vorschläge sollen, so bald möglich
„ nach eingeholtem Befehl eines Bürgermeisters vor-

(a) A. 1565. 1601. 1604. 1627. 1651. R. E.

(b) A. 1565. R. E. wer ohne nöthige Ursache ausbleibt, soll einen Batzen Buße bezahlen.

„ genommen, und der Zedul von niemandem geschrie„ ben werden, als wer zur Verschwiegenheit verbun„ den. 12.) Ehe ein Candidat zum theologischen Exa„ men vorgelassen wird, soll nach Abnahm der theo„ logischen Disputation, und wenn er das gesezte Al„ ter hat, das im Namen der Hrn. Verordneten zur „ Lehr abgefaßte schriftliche umständliche Zeugniß von „ seinen Examen und Disputationen vorgelesen wer„ den, nemlich wie das Thema subitaneum ausgefal„ len, ob er die traktirte Autoren inne habe — was „ er für Kenntniß und Fertigkeit im lateinischen be„ size? Wie die aus einem griechischen Schriftsteller „ zu übersetzende Stell ausgefallen, ob er das neue „ Testament im Grundtext verstehe? Ob er von der „ Hermineutik und Critik hinlängliche Kenntniß be„ size? Ob er auch einen exotischen Schriftsteller inne „ habe? Wie er die aus dem alten Testament ihm „ vorgelegte Stelle übersezt habe? Wie er sich in der „ Logik, Metaphysik, Physik, Jus Naturä, und „ Ethik, auch in der Kirchenhistorie seine Lehrbücher „ bekannt gemacht, und eine gründliche Erkenntniß „ dieser Wissenschaften gezeiget habe. 13.) Das theo„ logische Examen solle so eingerichtet werden, daß „ man zuverlässig einsehen könne, ob der Candidat in „ der Kenntniß des alten und neuen Testaments hin„ länglich geübt seye, wie er die wichtigsten Stellen „ und Hauptwahrheiten verstehe, sie beweisen und „ vertheidigen könne. 14.) Sie sollen auch keinen „ ordiniren, er habe denn das drey und zwanzigste

„ Jahr seines Alters erreicht, zeige die Merkmale ei-
„ nes inneren Berufs, und Proben guter Gaben,
„ Geschiklichkeit und Fleisses, gutes sittliches Verhal-
„ ten, gottselige Gesinnungen, und redliche Begierde,
„ Gott in diesem wichtigen Beruf zu dienen. 15.)
„ Mit fremden Candidaten soll man behutsam verfah-
„ ren, und nicht ohne Kenntniß, daß er die nöthigen
„ Fähigkeiten besize, einen zum Examen und zur Or-
„ dination zu lassen, und in diesem Fall die vorläufi-
„ gen Examen gefodert, und über ihn gesezmässig
„ geurtheilt werden. 16.) Wenn ein Exspektant in
„ der Ordnung folget, die 40 fl. Stipendium zu be-
„ ziehen, so soll in diesem Collegium seinethalben eine
„ Umfrage geschehen, und von dem Präses der Ex-
„ spektanten testirt werden. 17.) Sie sollen der Land-
„ schulen getreue Rechnung tragen, und bey Bestel-
„ lung und Wahl der Schulmeister einig und allein
„ auf den Nuzen der Jugend sehen. 18.) Ein neuer
„ Examinator soll bey seinem ersten Eintritt auf die
„ Predikantenordnungs-Artikel von der Wahl und
„ Sendung der Kirchendiener, und auf diese Ordnung,
„ welche jährlich soll vorgelesen werden, nachfolgenden
„ Eyd schwören: Dieses Amt und die dabey vorfal-
„ lende Vorschläge und Wahlen in wahrer Treu und
„ allein zu Gottes Ehren und der Kirchen und Schu-
„ len Nuzen zu verrichten, und darum kein Mieth zu
„ nehmen ohn alle Gefahr.

„ Der Aktuar soll schwören (a): Ein gemeiner,
„ geflissener, und gewissenhafter Schreiber zu seyn,

(a) Seit A. 1722.

„ und die Vorschläge, bis sie an U. G. Hrn. gebracht
„ werden, niemandem zu offenbaren, auch sonst zu
„ verschweigen, woraus Schaden kommen kann, es
„ werde verboten oder nicht, alles treulich und ohn
„ alle Gefahr. “

Nach diesen Gesetzen und alter Uebung hat nun dieses Convent das Ansehen und die Gewalt eines eigentlichen Kirchenraths (a), dem alles, was die Kirche und die Lehrer derselben in Mediat- und Immediatlanden angehet, zuerst vorgetragen, und von demselben deliberatio behandelt wird: Zumal die wichtigen Vorfallenheiten alle, so wie die Projekte von Abänderungen und neuen Verordnungen in kirchlichen Sachen durch eben dieses Collegium an den kleinen Rath als den eigentlichen Bischof, und in wichtigsten Dingen von dem kleinen Rath selbst an den grossen Rath, oder die höchste Regierung gebracht werden. Von diesem Collegium werden auch fehlbare Geistliche zu Rede gezogen, und bey wirklichen Vergehungen dem kleinen Rath angezeiget. Desgleichen werden die von fremden Kollatoren neuerwählten Pfarrer und ihre Competenten über die Art ihrer Bewerbung, und die Rechtmässigkeit ihrer Vokation von den Examinatoren

(a) In den unruhigen Zeiten A. 1713. ward über die beyden schon angeordneten Collegien der Examinatoren und obersten Schulherren noch ein besonderer Kirchen- und Schulrath gesezt der aber A. 1716. schon wieder abgeschaft worden.

befraget (a), die Lehenbriefe (b) der neuerwählten ein- gesehen, und mit den alten verglicchen, und hiervon dem Magistrat Bericht abgestattet, ferner werden von den Examinatoren die vacirenden Landschulmeisterstellen im Züricher gebiet besezt, wo keine besondere Rechte deswegen eintretten; nur mit ihrer Bewilligung können in den Dörferen neue Schulen errichtet werden, so wie überhaupt die Aufsicht auf das Schulwesen auf dem Land ihnen gänzlich anvertrauet ist: Da hingegen die Schulen in der Stadt unter dem Schul-Convente stehen, (wie wir oben im zweyten Abschnitt gemeldet haben) wiewohl die Examinatoren geistlichen Standes alle, und die beyden Examinatoren vom kleinen Rath wiederum neben andern zu dem Schul-Convente gehören.

Unter diesen Examinatoren befinden sich alle Canonici oder Chorherren, die als Glieder der Stift zum grossen Münster ein besonderes Collegium oder Capitel ausmachen, das zu Besorgung seiner eignen meistens öconomischen Angelegenheiten unter dem Vorsiz einen jeweiligen Probsts, oder wie er jezt heißt, Verwalter der Stift, auch bisweilen besondere Zusammenkünfte hält.

Diese Stift, von alters her, die Stift St. Felix und St. Regula genennt, welches ehedem aus achtzehen und mehrern Chorherren bestand, hat zur Zeit

(a) A. 1746. R. E.

(b) A. 1782. R. E.

der Reformation sich selbst freywillig unter den Schuz der Obrigkeit begeben, und begehrt (a), daß man ihr etliche Personen aus dem Rath verordne, mit denen sie gemeinschaftlich ihre Geschäfte berathen, und ausführen können. Es wurden deswegen (b) zween kleine und zween grosse Räthe unter dem Namen Pfleger des Capitels und der Stift (c) geordnet, „welche mit den Stiftsherren in den Stifts- und allen „dergleichen Gütern so handeln und walten sollen, „daß sie gedenken, der Stift, auch meinen Herren, „und ihrer Stadt und Landes, auch christlicher Lehre „Aufgang, Lob, Nuz und Ehre seyn, und sie vor „Gott und meinen Herren verantworten mögen.“

Auch nahm der Rath die ihr von der Stift selbst angetragene hohe und niedere Gerichte, (ausgenommen der Stift Zehenten, Zinse, Renten und Gülten, welche die Stiftsherren mit Zuzug der obgenennten Pfleger selbst zu besorgen sich vorbehielten) desgleichen den entbehrlichen goldenen und silbernen Kirchenschmuk zu handen, und die damaligen sechs und zwanzig Chorherrenpfründen wurden auf achtzehen (d) reducirt:

(a) Die erste Verkommniß zwischen dem Rath, und dem Capitel ist von A. 1523. gedrukt in Fueßlins Beyträge zur Reformationshistorie Thl. I. p. 1. zu finden.

(b) A. 1524. 3. Pfleger. A. 1530. 4 Pfleger, nemlich 2 von dem Rath, und 2 von den Bürgern.

(c) A. 1532. R. u. B. E.

(d) A. 1526. 1531. R. u. B. E.

„ Welche nirgend anderswohin (a) zu keinem beson-
„ dern oder fremden Nuzen, sondern allein zur Nah-
„ rung, und Unterhaltung der Predikanten, Lesern,
„ Schulmeistern, Lehrern und Aemtern der Stift red-
„ lichen und christlichen Bräuchen und Nothwendig-
„ keiten verwendt werden sollen." Wobey auch der Rath dieselbe beständig ruhig, und unbetrübt bleiben zu lassen, und ihnen darinn keine Minderung, Einbruch oder Abbruch zu thun verheissen (b) in der Folge der Zeit aber verordnet hat (c), daß nur der Antistes oder Pfarrer beym grossen Münster, zween Archidiakonen, zween Professoren der Theologie, der Professor der Philosophie, der Professor der griechischen Sprach, und der Professor der Physik, jeder das von alters her gestiftete Einkommen und den Rang eines Chorherren zu geniessen haben soll. Späterhin als die vormalige Spitalkirch zun Predigern zu einer Stadtpfarrkirche gemacht wurde (d), ward auch noch der Pfarrer an dieser Kirche in dieses Collegium aufgenommen, und ihm Titul und Einkommen eines Chorherren gegeben, und der Ludimoderator der carolinischen Schule nach Verfluß von sechs Jahren seines Schuldiensts mit Beybehaltung seiner Schulstelle ebenfalls in dieses Collegium aufgenommen und genoß gleiche Einkünfte, welches bey der neuesten Schulre-

(a) A. 1545. 1546. R. E.

(b) A. 1532. R. u. B. 1545. R. E.

(c) A. 1546. R. E.

(d) A. 1568.

forme dahin bestätigt worden, daß ein neuerwählter Ludimoderator in Zukunft sogleich Canonikus heissen und seyn soll. Diese Ordnung ist nun seit langer Zeit unverändert beybehalten worden, nur daß etwa aus besonderer Veranlassung ein meritirter Professor den Rang und Titul eines Chorherren erhielt, ohne jedoch das Einkommen eines solchen zu geniessen, und also sind nun eigentlich mehr nicht, als zehen Chor- oder Stiftsherren. Der übrige Theil der Stiftseinkünfte aber dienet entweder zu Besoldung einiger der Stift dienender Personen, worunter ein Großkeller und Kämmerer, die von und aus den grossen Räthen erwählt werden, eine Chorherrenpfründe mit einander theilen, desgleichen ein Küster, zween Todtengräber ꝛc. oder aber, es werden daraus einige Kirchen- und Schuldiener salarirt, und der Rest in das Studentenamt, (wovon im dritten Abschnitt p. 396 geredt worden) geworfen.

Ueber alle diese Einkünften und Güter ist ein Verwalter gesezt, welcher ein Mitglied der Stift seyn muß (a), der die Probstey bewohnen, und ein „Probst (Præpositus) über die Lehre, Schulen, Kir-„chen, und Filialen, so den Chorherren zu versehen „zustehen. Desgleichen der Stift Freyheiten, Ge-„richt, Recht und Gerechtigkeiten, Zinse, Zehenten, „Häuser, Höfe, Güter, auch Urbarien, Rödel und „Briefe, und alles das, so eine Stift und Pfleger „auszurichten und zu fertigen haben, der rechte

(a) A. 1555. R. E.

„ Auffseher und Verwalter seye, in allen und jeden
„ geistlichen und zeitlichen Geschäften und Händeln,
„ auch derselbe hinfüro der Verwalter der Stifts ge-
„ nennet werde.“

Dieser Verwalter wird aus dreyen, die von den Chorherren in Vorschlag gebracht worden sind, von der Räth und Bürgerversammlung erwählt, die übrigen Chorherren aber sind entweder Stadtprediger oder Professoren. Die Wahl der ersteren hängt ebenfalls von der Räth und Bürgerversammlung ab, die Professoren aber und der Ludimoderator werden von den obersten Schulherren ewählt. Gerade nachdem sie ihre Stellen erhalten haben, werden sie auch in das Collegium der Chorherren aufgenommen, dem sie durch folgenden Eyd verpflichtet werden: „ Er soll schwören,
„ der Kirche zum grossen Münster Nuzen und Ehre
„ nach seinem Vermögen zu beförderen. Item soll
„ er mit der Kirchen-Verpfründeten Lieb und Leid
„ haben, nemlich, die ihm aufgelegten Predigten,
„ oder Lekturen ordentlich und fleissig versehen. Des
„ Schenkhofskosten und alle andere Bürden, wie ein
„ anderer Verpfründeter tragen, weil er eines Ver-
„ pfründeten Theil von der genannten Kirchen ein-
„ nimmt. Item, so er zum Capitel berufen wird,
„ soll er sich nicht ohne Ursache wideren, in die gemei-
„ ne Versammlung zu kommen, besonders daselbst zu
„ der Kirche Nuzen helfen und dem berathen seyn,
„ nach seinem besten Vermögen. Item was daselbst
„ gerathen wird, davon Schaden, Schand, Unwil-

„ len, oder Haß kommen möchte, (so es geöffnet „ würde,) soll er nicht offnen. Item so er sich nicht „ gebührlich verhaltet, mag man ihm Urlaub geben, „ doch soll das dem, der in Krankheit oder andere „ Geprästen fallt, und Alters halben nicht vermag, „ nicht schaden."

Ein Verwalter der Stift muß schwören: „ Daß „ er als ein verordneter Verwalter der Kirche und „ Stift zum grossen Münster der gedachten Kirch und „ Stift Ehre und Nuzen nach seinem besten Vermö„ gen fördern, und ihren Schaden wenden, auch dem „ Amte, zu dem er gesezt ist, fleissig allezeit warten „ wolle: Desgleichen, daß er wolle bewahren der „ Stift Freyheit, Gerichte, Rechte und Gerechtigkei„ ten, Zinse, Zehenten, Lehenhäuser, Höfe und Gü„ ter, auch Urbarien, Rödel und Briefe, und ob je„ mand Eintrag, Schaden und Abbruch gedachter „ Stift an ermeldten Freyheiten und Gütern thun „ und zufügen wollte, und er es vernähme, solches „ nicht verhalten, sondern dem Capitel und den Pfle„ gern fürbringen, auch mit Recht oder in ander „ kommlich Weg, wie je zun Zeiten nothwendig, stil„ len, oder gar abstellen wolle. Er soll auch das „ Capitel oder des Capitels Verordnete, und die ge„ sezten Pfleger, wenn es die Noth erheischt, beru„ fen, sich für sich selbst nicht zu viel Gewalt unter„ winden, sondern was schwer und ehehaft ist, an „ gedachtes Capitel und Pfleger langen lassen. Item, „ daß er sich brauchen lassen wolle, wo man seiner

„ nothdürftig seyn wird, in diesem Amt, mit verleh=
„ nen der Zehenten, mit verschaffen der Bannwar=
„ ten, daß die Hölzer nicht geschändet werden, mit
„ Aufnehmen und förderen der Amtleute, Rechnun=
„ gen, mit den Häusern und Höfen, durch sich oder
„ andere zu besichtigen, daß sie nicht in Abgang kom=
„ men, auch mit Aufschreiben und Verzeichnen, was
„ ehehaften Händeln gehandelt werden, oder Aende=
„ rungen der Güter einfallen, und alles, was bisher
„ einem Probst zu thun zugestanden ist, daß er solches
„ auch fleissig thun wolle."

Die Stift erwählt auch aus seinem Mittel einen Bauherren, der über einige der Stift zugehörige Gebäude die Inspektion hat, und einen besonderen Baufond verwaltet, wovon er der Stift Rechnung giebt.

An jedem neuen weltlichen Pfleger der Stift geschieht folgende Erinnerung und Vermahnung: „ Daß
„ er bey dem Eyd, den er einem Bürgermeister schwört,
„ verbunden seyn solle. Die Stift und die Aemter
„ zu schirmen bey allen ihren Freyheiten, Renten,
„ Zinsen, und Zehenten, was dieselben in der Refor=
„ mation angenommen, daß dieselben in gutem We=
„ sen verbleiben, und zu Abbruch derselben nichts
„ geschehe. Item, mit den je zun Zeiten von dem
„ Capitel geordneten alle Stiftsgüter, Lehenhölzer ꝛc.
„ handhaben und schirmen, auch Zinse, Zehenten und
„ Fertigungen versehen helfen, wo auch der Stift
„ Eingriff will geschehen, davor zu seyn und zu weh=
„ ren: Der Amtleute, Kämmerer, Keller= und Stu=

„ dentenamts-Rechnungen helfen aufnehmen und da-
„ bey seyn, auch wo es nöthig ist, und es erfodert
„ wird, aushin gehen auf die Höfe, Stösse, Waldun-
„ gen und Hölzer ꝛc. “

Dieses Collegium hat auch einen eignen Sekre-
tar aus der Bürgerschaft, der bey seinem bürgerlichen
Eyd verbunden ist: „ Der Stift Nuzen zu fördern,
„ und Schaden zu wenden, desselben Aemtern in allen
„ Treuen zu dienen, und bey seinen Freyheiten, Ren-
„ ten, Zinsen und Zehenten, selbiges zu schirmen,
„ auf der Stift Hand- und Erblehenhöfe fleissige Ach-
„ tung zu geben, daß die Verkauf- und Vertauschung
„ solcher Güter ohne Vorwissen und Erlaubniß der
„ Pfleger und des Capitels nirgends geschehe, die
„ Kauf- und Fertigungsbriefe in seiner Canzley or-
„ dentlich eingezeichnet werden, auch alle Sachen, die
„ in Conventen verhandelt werden, unparteyisch und
„ geflissenlich zu protokolliren, und gute Sorge zu
„ tragen, daß nichts davon verloren gehe, oder sonst
„ in anderweg, wo man seiner zum Nuzen des Amts
„ nöthig ist, sich willig gebrauchen zu lassen. “

Alljährlich giebt der Verwalter zuerst der Stift
und den Pflegern Rechnung von seinem Amte, und
den davon abhangenden Gütern: Wenn diese Rech-
nung aber als liquid angenommen ist, so wird dieselbe
von der gesammten Stift den obersten Rechen- (oder
Finanz) Räthen präsentirt, und von dieser höchsten
Behörde in Rechnungssachen abgenommen.

In dem Collegium Canonikorum präsidirt also ein jeweiliger Verwalter der Stift, so wie in dem Schulconvente ein jeweiliger Rektor das Präsidium hat, sonst ist der Pfarrer zum grossen Münster schon seit den Zeiten der Reformation Antistes oder Vorsteher der gesammten Geistlichkeit zu Stadt und Land, obwohl er den Namen Antistes erst später erhalten hat, und ehemals der Erste oder oberste Pfarrer der Stadt genennet wurde. Er wird von der Räth und Bürgerversammlung erwählt; ihm ist die eigentliche Oberaufsicht über alle Kirchengemeinen zu Stadt und Land anvertrauet: An ihn wird alles, was die Kirche angehet, und in Betrachtung gezogen zu werden verdient, zuerst addressirt, und von ihm mit den zugeordneten mehreren oder minderen Personen, die er durch seinen Pedellen zusammenrufen läßt, behandelt. In schwierigen Fällen ertheilt er auf Begehren den Stadt- oder Landpfarrern auch schriftlichen Rath, und führt überhaupt die Korrespondenz so wol mit den Eydgnößischen als auch mit fremden Kirchen, die sich, wie besonders nach den Zeiten der Reformation oft geschah, über theologische oder kirchliche Angelegenheiten an unsre vaterländische Kirche zu wenden pflegen: Er schreibt bey jeder vorfallenden Gelegenheit Cirkularschreiben und Hirtenbriefe an das ganze Ministerium aus; durch ihn werden die Synodalrescripte und alle besondere obrigkeitliche Erkanntnussen an die Geistlichkeit dem Ministerium kommunicirt; Er entwirft das Projekt wegen öffentlicher gottesdienstlicher Feyer der von der Obrigkeit je zun Zeiten angeordneten Buß-

und Bettage, und verfertigt die dazu nöthige Gebete, die allemal besonders gedrukt, und der Geistlichkeit zu Stadt und Land mit dem Bettagsprojekte zugesendet werden: Sonst ist er der erste Prediger an der Groß-münsterkirche, und kraft dieser Stelle ein Mitglied des Capitels der Stift. In seinen Handen ist das Kirchen-archiv, das Hr. Antistes Breitinger zu sammeln angefangen, und mit grössester Mühe aus allen Bibliotheken zusammen gelesen hatte, das in einem besondern Gebäude aufbehalten wird.



Register.

A.

*

S.

S.

S.

S.

T.

T.

U.

V.

W.

Verbesserungen.

Seite 14 lin. 10 anstatt auf lies für. S. 22 l. 12 Rathsübung l. Rechtsübung. l. 25 hinter dem Wort Frauenfeld soll stehn (c) l. 28 (b) 1720. 81. R. E. l. A. 1769. (c) 1720. 81. R. E. S. 23 l. 11. auf l. aus. S. 25 l. 7 die l. der. S. 54 l. 18 muß l. darf. S. 77 l. 14 eine l. keine. S. 79 l. 22 nicht, wird ausgelassen. S. 89 l. 4 So als wahr l. so wahr als. S. 93 l. 7 scheinten l. scheint. S. 112 l. 4 (a) gehört in l. 11 zu Mandate haben (a). S. 129 l. 6 1719 l. 1779. S. 161 l. 17 ferner l. ferner die. S. 172 l. 9 einmal l. niemal. S. 204 l. 1 denjenigen l. wegen denjenigen. S. 218 l. 9 eigen l. eigenmächtig. S. 263 l. 25 cismet l. Wißmet. S. 284 l. 25 oben l. oben T. 1. p. 334. S. 298 l. 25 *in Legi* l. ex Lege. S. 307 l. 6 *Systematica* l. Systematicæ. S. 308 l. 18 Hochgeacht l. Hochgedacht. S. 313 l. 18 Solchen l. Solches. S. 315 l. 25 entschloß l. entschlossen. S. 321 l. 3 Neucummicanten l. Neocommunicanten. S. 339 l. 4 Obrigkeilichen wird nicht gelesen. S. 343 l. 26 schreibt, l. schreibt. So gefällt. S. 359 l. 28 eingeführt l. eingeschärft. S. 371 l. 2 an l. in. S. 391 l. 20 Namen l. nennen. S. 392 l. 15 sehr l. erst. S. 398 l. 28 S. p. 411 l S. 1. Thl. p. 411. S. 399 l. 28 S. p. 411 428 l. S. 1. T. p. 411 428. S. 403 l. 25 S. p. 192 l. S. 1. T. p. 192 lin. 26 S. p. 182 l. S. 1. T. p. 182. S. 404 l. 27 S. p. 193 l. S. 1. T. 193. S. 406 l. 6 Traktion l. Traktation.



